Urtheile
der
Assisenhofe.
Kammer
von
1871.

J 2
65

№ 1 des Protokolls.

Sitzung vom 26ten Januar 1871.

Das königlich bayerische Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, als Anklagekammer zusammengesetzt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und siebenzig, wo gegenwärtig waren: von Kaerner, Präsident, Kieffer, Hecht Militär Duÿ, Rüth – Ruff Duÿ bei Legung Verschiedenung der übrigen Räthe des Rand. Canali zur Ergänzung des Gerichts und dem Civil-Beamten zugezogen – Manzinger, k. Staatsanwalt, und Mink, dessen Actuargerichtsschreiber folgendes Protokoll verlasen:

Auf Ersuchen des Herrn des k. Untersuchungsrichters des Bezirks Landau wegen Anklagezustand gewordenen Untersuchung

gegen

Georg Heller, 71 Jahre alt Wirth in Schweigen, Canton Bergzabern, wegen verbrüderlicher Körperverletzung mit nachfolgendem Tode;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Manzinger in seinen Vorträgen, Einsichtnahme nachstehender:

1) Eine von diesem Tribunal zu thun Ablan gegebenen schriftlichen Anlage, also lautend:

„ Der k. Oberstaatsanwalt

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Georg Heller, „ 71 Jahre alt, Wirth in Schweigen, wegen verbrüderlicher Körper- „ Verletzung mit nachfolgendem Tode, pièces annexes des Rathskammer- „ Einschlusses des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 13ten d. Mts;

„ In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der geführten

Untersuchung der Beschuldigten genügend beaufsichtigt erscheint, am 30ten Oktober 1870 des Abends um eilf Uhr auf der Polizeiwache zu Schweigen vorläufig, jedoch ohne Übergabe-Haftschein und ohne die Absicht zu tödten, dem Wagner Ludwig Weyhrauch von der mittels eines Stichs in die linke Unterbauchgegend eine lebensgefährliche Beschädigung zugefügt zu haben, wodurch der am 7ten November 1870 erfolgte Tod des Verletzten verursacht worden ist;

In Anwendung die Artikel 233 Abs. 1, 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs, Artikel 31 Abs. 1 und 39 des Einführungsgesetzes und Artikel 231 der Strafprozeßordnung

Stellt der Anklage

gegen die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts gegen den Beschuldigten wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens zu verweisen, denselben zur geschworenen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, dessen sofortige Versetzung zu verfügen und gegen das Urtheil zu vollziehen.

Anklage

Zweibrücken den 23. Januar 1871; gez. Hofgerichtsrath Abenzinger Staatsanwalt."

In der Rathskammersitzung des k. Bezirksgerichts in Landau vom 13. Januar 1871, welcher also lautet:

Das königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathungskammer am dreizehnten Januar achtzehnhundert ein und siebenzig in Gemäßheit des Artikels 127 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Hall, Rath, bei Verhinderung des Direktors den Vorsitz führend, Haas, Rath, Bauer, Untersuchungsrichter und Referent, Rauch, Hilfsgerichtsschreiber,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Franz Heller, 71 Jahre alt, Wirth in Schweigen, wegen vorsätzlichen am Abend des 30ten Oktober 1870 auf der Polizeiwache zu Schweigen verübten Körperverletzung des 32 Jahre alten Wagners Ludwig Weyhrauch von da mit nachfolgendem Tode des letzteren;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Anhörung des schriftlichen Antrags königlicher Staatsanwaltschaft vom 9ten dieses Monats;

In Erwägung, daß durch die geführte Untersuchung sich hinreichend starke Verdachtsgründe dafür ergeben, daß der 71 Jahre alte ehemalige Wirth Franz Heller von Schweigen dem dortigen Wagner Ludwig Weyhrauch am Samstag den 30ten Oktober vorigen Jahres des Abends zwischen 5 und 6 Uhr mittelbar vor dem dortigen Gemeindehause mit einem, der Beschuldigten Wohnung mittelst eines schmiedeisernen und hölzernen Fußschemels vorsätzlich aber ohne überlegten Entschluß und ohne die Absicht zu tödten, eine lebensgefährliche Verletzung, wodurch der Tod des letzteren verursacht worden ist, durch Stiche in den unteren linken Brustgegend die vordere Wand der linken Hüftdarmbeinschaufel durchbohrt und Weyhrauch in Folge dessen am 7ten November darauf gestorben ist;

In Erwägung, daß demnach ein Verbrechen vorliegt, zu dessen Aburtheilung das Schwurgericht zuständig ist;

Aus diesen Gründen

Verlangt der königl. Bezirksgerichts-Rath Franz Heller, 71 Jahre alt, Wirth in Schweigen beschuldigt, zur Zeit flüchtig, der vorsätzlichen am Abende des 30ten Oktober 1870 ohne überlegten Entschluß und ohne die Absicht zu tödten auf der Polizeiwache zu Schweigen verübten Körperverletzung des 32 Jahre alten

„beyerd Ludwig Weyhrauch von da mit unterfolgtem Rath„
„des Landgerichts Zweibrücken verhaftet ist;

„Angeordnet demgemäß, daß die Akten nebst einem„
„Verzeichnisse der Überführungsstücke dem Herrn Königlichen„
„Oberstaatsanwalte zu Zweibrücken vorzulegen zurückgegeben, damit„
„weiter verfahren werde Rechtens.

„Also auf Grund der Artikel 1, 233 Abs. 1 und respective„
„234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs, 4 und 5 des Gesetzes vom 16ten„
„Mai 1868, 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes, und 133 der Code„
„d'instruction criminelle.

„So beschlossen zu Landau den obend. Tind unterschrieben:„
„Zell, Haas, Bauer, Rauch. "—

Nach Lesung der Akten, auf zugelassene Verhandlung,

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen„
„geführten Untersuchung Thatsachen sich ergeben haben,„
„welche mit hinreichender Schwere Belastung dafür begründen, daß„
„der Beschuldigte Georg Heller, 31 Jahre alt, Bäcker in Schweigen,„
„am Sonntage den 30ten Oktober 1870 des Abends gegen 6 Uhr auf„
„der Ostbrücke daselbst unmittelbar vor dem Eintritte„
„Hauptaxialstraße vermittelst eines Messers mit einem scharf„
„schneidenden und stechenden Instrumente den Klager Ludwig„
„Weyhrauch von da eine lebensgefährliche Beschädigung verursachte„
„und zugefügt habe, durch die Umstände, in der Art„
„begangen, daß er Angeschuldigte die linken äußeren„
„Bedeckungen der vorderen Wand des linken Hüftbeines und dessen„
„Knochen, in Folge welcher Verwundung der am 7ten November„
„1870 eingetretene Tod des Weyhrauch verursacht worden ist;

Daß auf diese zugefügte Verletzung des Todverfalles„
„in der gesetzmäßigen Frist von einem Jahre die Rede

Nr, welche, durch die Artikel 233 Absatz 1, 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, gemäß Artikel 1 desselben Gesetzbuchs ein Verbrechen bildet, über welches zufolge der Vorschrift des Artikels 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch das Schwurgericht zu verkennen hat;

Daß keine gegen diese Verbrechens Anklage wider den Beschuldigten stattfindet, und derselbe zur Hauptsache gehörigen Verhandlung vor das Schwurgericht des Pfalz zu verweisen, auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift durch den Königl. Oberstaatsanwalt gegen den Beschuldigten, sowie, da derselbe auf freiem Fuße sich befindet, dessen sofortige Verhaftung gemäß Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

fehlet die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts,

daß gegen den Beschuldigten Georg Heller, 31 Jahre alt, Bäcker in Schweigen, welcher 5 Fuß 8 Zoll groß ist, blonden mit grauen untermischten Haaren, runden mageren Gesichts, blaßen Farbe, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, breite Schultern, und als besondere Kennzeichen einen Hodenbruch hat, — wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechens der am 30ten Oktober 1870 verübten widrig und vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß, dem Ludwig Weyhrauch, 32 Jahre alt, Bäcker von Schweigen, auf der Ostbrücken daselbst durch einen Stich in den Unterleib zugefügten lebensgefährlichen Verletzung und Beschädigung, wodurch der am 7den November 1870 erfolgte Tod desselben verursacht worden ist, Anklage stattfinde;

Demgemäß sowohl denselben zur gesetzmäßigen Ababurtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz;

Verordnet, daß durch den k. Oberstaatsanwalt eine Anklageschrift wider den Beschuldigten wegen Diebstahls verfaßt und derselbe sofort verhaftet werde;

Verfügt endlich, daß dem Beschuldigten nach den gegenwärtigen Befund sammt der Anklageschrift zugestellt und er in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingeliefert werden soll.

Alles Gesetz in Gemäßheit der Artikel 231, 241, 242 & 243 der Strafprozeßordnung; und Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken den Tag wie oben.

Z. Hermann

Kieffer Greff Molitor

Mühe

N: 2.

Sitzung vom 27. Januar 1871.

Der königlich bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer rekonstituirt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Faerner, Präsident, Kieffer, Beckt, Molitor, Greff, Käufe - Auf Dreij bei legaler Verhinderung des übrigen Raths der Beweis Benoit und den Civil-Beamten zur Ergänzung des Gerichts zugezogen, - Zoller, k. Staats-Anwalt mit Mühe, welcher Plädoyer-Verrichtungen, folgendes Verfahren verlesen:

Auf Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Jacob Koetter, 26 Jahre alt, ledig Schlosser, wohnhaft in Dürkheim, wegen Körperverletzung des Wingert Ferdinand Franzen von da mit nachgefolgtem Tode derselben;

Auf Anführung des k. Staatsanwalts Zoller in seinen Vorträgen;

Eingehen insbesondere

1, den man diesem Beweisen zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„ des k. Oberstaatsanwalts

„ Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob Koetter, „ 26 Jahre alt, Schlosser in Dürkheim wohnhaft wegen Körperverletzung „ mit nachgefolgtem Tode;

„ Auf Einsicht des durch das k. Bezirksgericht Frankenthal unterm „ 17. Januar 1871 erlassenen Haftsbefehls;

„ In Erwägen, daß genügende Beweisanzeigen gegen gegeben „ erscheinen, daß der Beschuldigte in der Nacht vom 27/28. November „ vorigen Jahres zwischen 11 und 12 Uhr auf der Ortsstraße zu Dürkheim „ vor dem Wohnhause des Müllers Heinrich Becker alda, ohne die Absicht „ zu tödten und ohne überlegten Entschluß dem Wingert Ferdinand „ Franzen von Dürkheim mittelst eines Messerstiches in den rechten „ Oberschenkel eine so schwere Verletzung zu der Gesundheit versetzt „ widrig zugefügt hat, daß hiedurch der sofortige Tod des

„Verhaftung vorzunehmen ist;

„daß Lemmert sich im Artikel 235 Absatz 1 des Strafgesetzbuches resp. in Artikel 5 des Gesetzes vom 16 Mai 1863 bezeichneten Verbrechen der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode beschuldigt erscheint;

„Auf Grund obiger Gesetzesbestimmungen, sowie des Art. 1 des Strafgesetzbuches, des Art. 31 Abs. 1. 39 der Verfassung gesetzt, 231 ff. des Strafprozeßgesetzbuches;

„Stellt der Antrag:

„es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts vorgenannte Verfügung Anklage gegen obengenannten Beschuldigten zu erkennen, denselben zur Hauptverhandlung vor das Strafgericht zu verweisen, die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten, die Ausstellung eines Anklageschreibens und das weitere Gesetzliche zu verordnen.

„Frankenthal den 21ten Januar 1871. gez. unterzeichnet: Zoller, Staatsanwalt."

Die Rathskammerabschrift des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 17 Januar 1871;

Nach Lesung der Akten, auf gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß nach den bisher von Amtswegen geführten Untersuchung sich genug strafrechtlich Verdächtiges ergeben haben, daß der Beschuldigte Jacob Koeller, Schreiner in Dürkheim in der Nacht vom 21/22ten November 1870 auf der Hauptstraße zu Dürkheim von Ferdinand Treuscht einen überlegenden Hieb auf den Kopf zu führen versuchte, daß Letzterer diesen Hieb mit dem Arme parirte, daß Koeller sodann mit dem eingebrachten Messer einen Stich in den Oberschenkel des Ferd. Treuscht versetzte, daß dadurch der Hieb augenblicklich Tod des Treuscht verursacht wurde; daß jedoch auf allen Fall die Untersuchung festgestellten Umständen nach

nennen erachten muß, daß der Beschuldigte in Ausübung erlaubter Nothwehr, um sich gegen den bereits begonnenen rechtswidrigen und gewaltsamen Angriff auf seine Person von Seiten des Treuscht zu schützen, folglich im Stande der Nothwehr und ohne schuldhafte Überschreitung der Grenzen derselben die That verübt hat; daß nämlich unmittelbar vorher im Wirthshause von Kirmond Treuscht in angetrunkenem Zustande gegen einen geringen Veranlassung auf Koeller erzürnt gewesen, ihn am Halse packte und mit dem Ausrufe, den Lagerschemel an Kopf zu werfen, drohte, und nur durch das dazwischen treten Anderer von Mißhandlungen abgehalten werden konnte; daß dann zuerst Treuscht und später Koeller, um sich zusammenraffen Gruder zu verschaffen, und den Wirthshaus verlassen wurde; und bald darauf auf der Straße den zurückkehrenden Hilferuf der Letzteren: „Ach Gott, ist ihn gestochen, er muß sterben!" gehört wurde; daß Koeller gerne Rückkehr, die einen auf den Lärm, die anderen in den Wunden von Treuscht vorfallen hatte, die sich auf den bestimmten Schilderung der Hauptzeugen von diesen vor letzten eigenen Vertheidigung beigebracht werden hätten, weil es unmöglich der Vertheidigung der mit großer Kraft gesetzten Wunden nicht wohl im Stande gewesen wären; daß ferners die Angaben des Beschuldigten, daß er von Treuscht auf den Boden geworfen, mißhandelt und bedroht worden sey, Glauben verdienen und angenommen werden muß, daß er den tödtlichen Stich zu seiner Selbstvertheidigung und Treuscht beigebracht hat;

daß somit, in seiner Handlung unter solchen Umständen straflos erscheint, die Ordonnanz der königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 17ten Januar l. Js aufzuheben und die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennend die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts

Aufhebung der Ordonnanz des königlichen Bezirksgerichts Frankenthal vom 17ten Januar 1871, wodurch Jacob Koeller, Fabrikant von Dürkheim, als dem ihm zum Zweck gelegten Eidespflichtverletzung des Angeschuldigten Friedrich Wenzel von der mit Anklage-Zustand versehenen That freigesprochen, von der Anklagekammer verworfen wurde, die Entscheidung des Berufungsgerichts gegen den Beschuldigten Koeller.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken, wie Eingangs gemeldet.

v. Heinemann

Schiller Hoff Molitor Dr. Müller

No 3.

Sitzung vom 27. Januar 1871.

Der königlich bayerische Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt und versammelt in seinem Rathskammer, hat in der Sitzung vom sieben und zwanzig. Januar achtzehnhundert sieben und siebenzig, wo zugegen waren: von Kaerna, Director, Kieffer, Hecht, Molitor, Dietz, Müller – Auf Dietz die legale Verhinderung der übrigen Räthe des Appellhofs und dem Ersatzmann zur Ergänzung des Gerichts zugezogen – Zeller, k. Rechtsanwalt, und Müller, Actuar, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht des Acts der k. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Anklagekammer geführten Untersuchung

gegen

Weingärtner Willig, 23 Jahre alt, ledigen Standes, Israelit, des geladenen Angeschuldigten Caspar Willig von Obersülzen Canton Grünstadt wegen Landstreicherei;

Auf Anhörung des k. Staatsanwalts Zeller in seinen Anträgen;

Eingesehen insbesondere

die von diesem Gesetze zu den Akten gegebene schriftliche Anklage, also lautend:

„Der königl. Oberstaatsanwalt

„Beim Einsicht der Untersuchungsakten gegen Weingärtner Willig, „23 Jahre alt, ledigen Standes von Obersülzen wegen Landstreicherei;

„Auf Einsicht des vom k. Bezirksgerichte zu Frankenthal „am 17. Januar 1871 erlassenen Beschlusses mit Anklagezustand, „Tenor:

„In Erwägung, daß genügende Verurtheilungsgründe dahin „gegeben erscheinen;

„daß der Angeschuldigte am 12ten Dezember 1870 Vormittags zwischen „neun und zehn Uhr zu Heuchelheim in einem im oberen Theile des „Dorfes stehenden Hause bei Friedrich Reisel von da beschäftigten „Taglöhner ein lebendes und lebensfähiges Kind männlichen Geschlechts „gebar, dessen Tod sie gleich nach der Geburt in der Absicht bewirkte, „zu tödten, dadurch, mittels gewaltsamer Einwirkungen „auf den Hals des Kindes, welche zugedrückte Knochenbrüche am „Schädel zur Folge hatten, verursachte;

„daß demnach sie im Artikel zweihundert ein und siebzig „Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete Verbrechen des Kindermords „begangen habe;

„Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung sowie des Artikel 1 des „Strafgesetzbuchs, 31 Abs 1 des Einführungsgesetzes, 231 ffn des

Strafgerichtsprotokoll

Fall des Antrag:

Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts einzig
verbescheidenden Erkenntniß Anklage gegen oben genannte Beschuldigte
zu verkennen, sie zur verfassungsmäßigen Aburtheilung vor das Strafgerich-
te zu verweisen, den Vollzug des verhaftenden Untersuchungs-Befehls,
die Herstellung eines Anklageschrift und das weitere Gesetzliche zu
verordnen.

Zweibrücken den 24. Januar 1871. unterzeichnet: Zeller, Kgl. Advocat-
Anwalt.

Der Rathskammer-Beschluß des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal
vom 17. Januar 1871, welcher also lautet:

Endverfügts-Ordonnanz.

Das königliche Bezirksgericht zu Frankenthal, verfammelt in
seiner Rathskammer am siebzehnten Januar achtzehnhundert ein-
und siebzig, in Gemäßheit des Artikels 127 des Criminalstrafgesetz-
buches, wo gegen waren: Mahl, Direktor; Reiffel, k. Unterfuch.
ungsrichter und Referent; Hessert, Beis. und Kappes ad hoc beeidig-
ter Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Margaretha
Willich, 23 Jahre alt, Tochter des verstorbenen Lehrers Willich dahier
in Obersülzen wohnhaft gewesen, zuletzt dienstmagd bei Heinrich Reisel II in
Heuchelheim; des Kindsmords Beschuldigte zu Heuchelheim am 12ten
Dezember 1870 beschuldigt;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage sowie
auf Antrag der königlichen Anklage der k. Staatsprokuratur vom 12ten
Januar 1871;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß auf der Akte der k. Untersuchungsrichter

gehörige Instruktion genügende Anzeigungen dahin ergeben
haben, daß die Beschuldigte Margaretha Willich am 12ten des gegen-
wärtigen 1870 Jahres neugeborenes lebendiges Kind männlichen Geschlechts in den
Abtritt desselben zu tödten, durch auf den Hinterkopf desselben durch
Aufschlagen des Deckels auf den Fußboden ihrer Kammer zu beschädi-
gen versuchte Verletzungen beigebracht, daß der Tod desselben
in Folge davon eintrat;

In Erwägung, daß diese Thathandlung die Thatbestands Merk-
male, welche in dem Artikel 231 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind
vereinigt ist;

Vom Beschluß der Artikel 133 und 134 des Criminalstrafgesetz-
buches, 31. 38 und 82 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Margaretha Willich von Obersülzen, 23 Jahre alt,
5 Schuh 2 Zoll groß, Tochter und Augenbrauen schwarz, Augen
braun, Nase klein, Mund proportionirt, Kinn
rund, Gesichtsform oval, Farbe gesund, Körperbau klein, besonder
Kennzeichen: auf beiden Augen schwach —, des Verbrechens
des Kindsmords dadurch beschuldigt, daß dieselbe am 12ten Dezember
1870 zu Heuchelheim in ihrer Kammer ihr neugeborenes lebendiges
Kind männlichen Geschlechts gleich nach seiner Geburt mit dem Kopfe
zweimal auf den Fußboden schlug und sodann auf den Hof sich stellend
verschiedene Verletzungen, für sich allein tödtlich beigebracht;

Erkennt diese Endverfügts-Verordnung gegen die Beschuldigte
Margaretha Willich von Obersülzen;

Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem Auszuge
der Verhandlungspunkte mit dieser Ordonnanz dem k. Herrn vor-
Land-Assessor für den Bezirk zu Zweibrücken mitgetheilt
werden, sowie daß die genannte Beschuldigte Verhaftung

- ausgeschlossen und in Anklagezustand versetzt worden,

- welches das k. Appellationsgericht für den Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

- Also beschlossen zu Obn.

- Sind unterschrieben: Nachl. Reiffel, Hebert & Kappes."

Nach Lesung der Akten und gepflogener Berathung und

In Erwägung daß aus der von Amtswegen geführten Untersuchung sich Verdachtsgründe ergeben haben, welche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß die Beschuldigten Margaretha Willig, 23 Jahre alt, Tochter von Caspar Willig, im Leben Ackerer zu Obersülzen gewohnt, zuletzt Dienstmagd bei Heinrich Reisel II. Ackersmann in Heuchelheim, — nachdem sie am 12ten Dezember 1870 des Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr zu Heuchelheim in einer in oberen Markgarten des Wohnhauses jetzt genannten Heinrich Reisel befindlichen Kammer mit einem vollständig ausgetragenen lebensfähigen Kinde männlichen Geschlechts, welches Kind nach der Geburt gelebt hat, niedergekommen war; — den Tod dieses Kindes, in der Absicht, dasselben zu tödten, gleich nach dessen Geburt wissentlich dadurch verursacht habe, daß sie durch Zusammenlegen des Gesichts des Kindes mit den Fußsohlen ihres entwachsenen Körpers, solche niedergedrückt, daß in Folge davon der Tod des Kindes eintrat;

daß aus dieser kürzgefaßten Inhaltsanzeigung der Thatsachverhalt in der gegenwärtigen Form von einem durch eine Mutter an dem eigenen Kinde gleich nach der Geburt verübten Mord, sowie von einer Handlung die Rede ist, welche durch den Art. 231 Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe

bedroht, auf Artikel 1 desselben Gesetzbuches im Verbrechen beruht, aber zugleich nach Vorschrift des Artikels 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

daß diese gegen diesen Verbrechens Anklage gegen die Beschuldigte stattfindet und einerseits zur Beschlußfassung gesetzmäßigen Abwechslung von das Schwurgericht des Pfalz zu verweisen, auch die Ernennung eines bezüglichen Anklagevertreters durch den königlichen Generalstaatsanwalt wieder die Beschuldigten sowie die Vollzug des von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts zu Frankenthal in seinem Beschlusse vom 17ten Januar 1871 gegen die Beschuldigten des obigen Verbrechens selben erlassenen Untersuchungshaftbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen die Beschuldigte Margaretha Willig, 23 Jahre alt, Tochter von Caspar Willig, im Leben Ackerer in Obersülzen gewohnt, zuletzt Dienstmagd bei Heinrich Reisel II, Ackersmann in Heuchelheim, wegen des ihr zur Last gelegten Verbrechens, den Tod des von ihr am 12ten Dezember 1870 des Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr zu Heuchelheim in einer in oberen Markgarten des Wohnhauses jetzt genannten Heinrich Reisel II, Ackersmann in Heuchelheim gehörenden, vollständig ausgetragenen lebensfähigen Kindes männlichen Geschlechts, welches nach der Geburt gelebt hat, gleich nach der Geburt des Kindes, in der Absicht, dasselben zu tödten, dadurch wissentlich verursacht zu haben, daß sie den Kopf desselben mit den Sohlen der verwendeten Kammer aufgestoßen und dadurch den Schädel dieses Kopfes solche niedergedrückt, daß in Folge davon der Tod des Kindes eintrat, — sowie gegen

Beschuldigten Kammer
Kammerdiener von zwei Worten gestrichen
v. Heinemann
Hoffe Fritz Mahler
Mühle

das Verbrechen der Brandstiftung Anklage stellt hat, –

Demgemäß erscheint sofort vor das Schwurgericht der Pfalz, um auf Artikel 231 des Strafgesetzbuches gesetzmäßig abgeurtheilt zu werden;

Demzufolge, daß Herr der k. Oberstaatsanwalt wegen der oben bezeichneten Verbrechens eine Anklageschrift wider die Angeklagte verfaßt und dieß der gegen Endesunterzeichneten von der Rathskammer des bayerischen Bezirksgerichtes zu Frankenthal in ihrem Beschlusse vom 17ten Januar 1871 wegen obiger Strafbaren Handlung erlassene Untersuchungs-Befehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen worden;

Verfügt wurde, daß das gegenwärtige Protokoll samt der Anklageschrift der Angeklagten in Abschrift zugestellt und daß dieselbe in den 24 Stunden nach stattgehabter Zustellung in das Fragerhaus in Zweibrücken eingeliefert werden soll.

Alles dieß in Anwendung der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken zum Tage wie vormittags.

v. Stemmermann

Müller Fries Molitor

Mühl

N: 11.

Sitzung vom 3ten Februar 1871.

In der königlich bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, bestehend aus Präsident und Rathskammer in seinen Rathskammer-Saal in der Sitzung vom dritten Februar achtzehnhundert ein und siebenzig, wo gegenwärtig waren: von Kaaser, Präsident, Krieger, Recht, Molitor, Beisitzer, Müller, Fries – auf Fall der legalen Verhinderung der übrigen Räthe des Appellations- und dem Civil-Senate zur Ergänzung der Zahl zugezogen – Zeller, k. Staatsanwalt und Mühl, Actuar, wurde gegenwärtige Sitzung folgender Beschluß gefaßt.

In der

Untersuchungssache des k. Untersuchungsrichters des Bezirksgerichts Frankenthal gegen

Anklagten geführten Untersuchung

gegen

Dr. Johann Lukas Jaeger, 39 Jahre alt, Redacteur und Verleger zu Speyer, Inhaber der Pfälzer Zeitung, katholisch, verheirathet,

wegen Verbrechens der Brandstiftung mittelst gefährlicher Drohungen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Zeller in seinen Anträgen;

Nach Einsicht

1, der von demselben zu den Akten gegebenen schriftlichen Anklage, welche also lautet:

" des k. Staatsanwalts:

" Nach Einsicht der Voruntersuchungsakten gegen Dr. Johann Lukas " Jaeger, Redacteur und Verleger der Pfälzer Zeitung zu Speyer,

„wegen Hinterlassung von Bescheinigungen in Untersuchungs-
„sachen mittels gemeinschaftlicher Verfügung;

„Nach Einsicht der Rathskammerbeschlüsse des k. Bezirksgerichts
„zu Frankenthal vom 24ten Januar 1871, wodurch die Einstellung des
„Verfahrens verordnet wurde, sowie der Opposition des k. Staats-
„Anwalts von diesem Gerichte vom darauffolgenden Tage;

„In Erwägung, daß gemäß den Bestimmungen des Art. 2
„angeführten Gesetzbuches, daß der Beschuldigte als primo-genitiger Redakteur
„der Pfälzer Zeitung durch Veröffentlichung unwahrer thatsächlicher
„Behauptungen:

I. einer Artikels in No 305 der genannten Blatter vom 28. Dezember
„1870, beginnend mit den Worten: „Aus Orleans 17. Dec. schreibt
„Gram: Voget", und schließend mit den Worten: „weil derselbe in
„aufreizender Tendenz mit der ganzen Parteiwuth der gewissenlosen
„Demagogen-Clique Partei ergriffen hat".

II. einer Artikels in No 306 vom 29. Dezember 1870, beginnend
„mit den Worten: „Die Zukunft schreibt" und schließend mit den
„Worten: „welche die allgemeine Lage und seine besondere Stellung
„ihm vorschreibend"

„den Thatbestand vergehen zum Nachtheile des Art. 120 des Reichs-
„Strafgesetzbuches erblicken in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1870
„§ 3 und der höchsten Verordnung vom 15ten August darauf Bezug
„genommen hat; indem in diesen Handlungsweisen gewissenlose
„muthwillige Beleidigungen über Einrichtungen des Herrscherhauses
„von Mecklenburg, als des militärischen Vorgesetzten der Baiern-
„armee als neue Mißhelligungen entstehen sind, welche geeignet
„erscheinen, das Verhältniß in Ruhe und Eintracht der
„Truppen des Bundesheeres zu stören";

„Nach Inhalt nächst vorgenannten Artikels 120 des Reichsstrafgesetzbuches im Vergehen benommen ist, welches,
„weil durch die Presse verübt, in Gemäßheit des Artikels 1 ffn des
„Gesetzes vom 13ten November 1849 und Artikel 31 der Einführungs-
„Gesetzes dieses das Pfalzergericht zu erkennen hat;

„Auf Grund der erwähnten citirten Gesetzesstellen und Ver-
„ordnungen und des Artikel 1 und 43 des Gesetzes vom 17. März 1850

Hatt den Antrag

„Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, die
„Opposition des k. Staatsanwalts zu Frankenthal vom 24. Januar 1871,
„eingelegt gegen den Einstellungsbeschluß des k. Bezirksgerichts allda
„vom Rathskammer Tage, als begründet anzuerkennen, sohann diesen
„Beschluß aufzuheben und den Beschuldigten Dr. Johann Ludwig Jaeger,
„als der oben bezeichneten Handlungen dringend beschuldigt, vor
„das Pfalzergericht zu verweisen.

„Zweibrücken den 2ten Februar 1871. Unterzeichnet: Keller,
„k. Staatsanwalt."

In der Anklage der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu
Frankenthal vom 14ten Januar 1871, wodurch die Einstellung des Verfahrens
gegen den Beschuldigten Jaeger verordnet wurde;

In Akten vom nämlichen Tage, aber die vom k. Staatsanwalte
am k. Bezirksgerichte zu Frankenthal gegen besagte Ordonnanz
eingelegte Opposition;

Nach Einsicht der Akten, auf gepflogene Berathung;

In Erwägung, daß aus der von Anklagen gepflogenen Unter-
suchung sich genügende starke Anzeigen gegen den Beschuldigten ergeben
haben, daß er in der in Frage stehenden Pfälzer Zeitung, deren
Redacteur er bis Ende des Jahres 1870 gewesen ist, und gemäß

1.) in dem Blatte No 303 vom 23ten December 1870 einen Artikel enthält, welcher mit den Worten beginnt: „Aus Orleans, 17 Dec. schreibt Herrmann Vogel: „Von Orleans?“ und mit dem Satze schließt:

„Ich muß auf diesen Widerspruch besonders aufmerksam machen, zumal derselbe in auffallendem Gegensatze mit der ganzen Haltung des ganzen übrigen Hauptquartiers steht.“ und

2.) in dem Blatte No 306 vom 29. September 1870 einen Artikel, mit den Worten anfangend: „Die Zukunft schreibt: Um die Lücke zu messen“, und mit den Worten endigend, welche die allgemeine Lage und seine besondere Haltung im Auge haben.“

In Erwägung, daß zwar auf Grund des auf den Antrag des Artikels 120 des Strafgesetzbuches erlassenen allerhöchsten Verordnung vom 17ten Juli 1870 B.B. sowohl auf das periodische auf das Gesetz betreffenden Artikels 120 erlassenen höchsten Verordnung vom 17ten August 1870 verboten ist, in Nummern aber sonst daß die Hefte über offizielle der Armee Angehörige und der mit Truppen verbündeten Staaten Mittheilungen zu verbreiten, welche geeignet sind, das Vertrauen in die Führung und Leitung der Truppen im Felde zu erschüttern oder falsche Mittheilungen zu verbreiten, welche geeignet sind, das Ansehen der betreffenden militärischen Stellen zu beeinträchtigen;

daß aber die gerichtliche Untersuchung einen genügenden Anhalt dafür gefunden hat, daß in den gedachten in Rede stehenden Artikeln der Hallgarten Zeitung falsche thatsächliche Mittheilungen enthalten sind, indem, wenn auch in diesen Artikeln eine Kritik über die Persönlichkeit und Anordnungen eines Vorgesetzten der verbündeten Armeen geübt wird; in dieser Kritik jedoch nicht solche Thatsachen gefunden werden können, wie sie obige Verordnungen voraussetzen.

In Erwägung, daß, wenn auch der Verfasser des incriminirten Artikels die Absicht gehabt haben soll, eine Kritik, welche sich auf den oben angeführten Artikeln bezieht, zu üben, eine solche Absicht bei dem Thatbestande, der diese Artikel aus anderen Blättern abgedruckt hat, um so weniger angenommen werden kann, da diese Artikel auch in vielen anderen in Deutschland und selbst in Bayern erscheinenden Zeitungen publicirt worden sind, ohne daß bekannt geworden ist, daß gegen die Redacteure dieser Blätter deshalb eine Untersuchung wegen thatsächlicher Kritik eingeleitet worden sei;

daß allen Erhebungen zufolge die Trierische Zeitung vom 24 Januar 1871 von der königlichen Staatsbehörde in Frankenthal eingelegte Opposition gegen die Entscheidung der königlichen Bezirksgerichts Frankenthal von dem selben sogar, soweit sie gegen den Thatbestand die Feststellung der Verfasserin gegen den Angeschuldigten verordnet worden ist, nicht begründet ist;

Auf diesen Gründen

Wird die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts die von der k. Staatsbehörde zu Frankenthal unterm 24ten Januar 1871 eingelegte Opposition gegen den angefochtenen Entscheidungsbeschluß der königl. Bezirksgerichts von da vom nämlichen Tage, soweit die Feststellung der Verfasserin gegen den Angeschuldigten verordnet worden ist, als nicht begründet ab.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in Sitzungszimmer.

v. Herrmann

Thiele Mottet Frey Forst

Mühe

N° 5.

Sitzung vom siebenten Februar 1871.

Das Königlich Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, zusammengesetzt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenten Februar achtzehnhundert einundsiebzig, aus folgenden Herren: von Kastner, Präsident; Kieffer, Heckel, Mollitor, Koell, Rath, Rath Koell, die ausgelost Verschiedenen der übrigen Räthe des Hofs- Tribunals und dem Civil- Senate zur Ergänzung des Gerichtshofs gehörigen — Manzinger, k. Staatsanwalt, und Stellvertreter des Staatsanwalts, folgenden Beschluß erlassen:

In der

Sache des bei der Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal wegen Aufhetzung geführten Untersuchung

gegen

Eduard Schwab, 32 Jahre alt, heimathet in Mannheim, wohnhaft zu Speyer, Redacteur der in Speyer erscheinenden Zeitung „die Pfalz" wegen presspolizeilicher Contravention;

Nach Einsicht des königl. Staatsanwalts Manzinger in seinem Gutachten vom dritten Februar jüngst;

Nach Einsicht

I, des von Amtswegen zu den Akten genommenen schriftlichen Antrags, welcher also lautet:

„Der kgl. Generalstaatsanwalt

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Eduard Schwab, „32 Jahre alt, Redacteur in Speyer wegen presspolizeilicher Contra„vention; insbesondere die Einstellungsverfügung des k. Bezirksgerichts „zu Frankenthal vom 24ten l. Mts, sowie des Opposition-Aktes des kgl „Staatsanwalts an diesem Gerichte vom 26ten l. Mts;

„In Erwägung, daß nach den Ergebnissen der geführten Unter„suchung der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als verantwortlicher „Redacteur der in Speyer erscheinenden Zeitung „Pfalz" genügend „beschuldigt erscheint

„in Anhalt der Artikel der genannten Zeitung in N° 282 vom 3ten „Dezember v. J. unter „Vermischtes" – und derselbe, vom 30. Novembre" „Dezember" und mit den Worten „und daß das Maß voll werden zu lassen" „würde", sowie in N° 288, vom 10ten desselben Monats unter „Vermischtes" „mit: – „daß der Vorderpfalz, d. Red." bezeichnet, und mit den Worten „selbst an Ort und Stelle gebracht" schließlich, wesentlich falsche, zur Verachtung „der Staatsbürgerklasse und Erregung von Beschäftigkeiten geeignete „Thatsachen behauptend, indem die Officiere der Armee Gegenstand „öffentlicher Mittheilungen, welche geeignet sind, das Vertrauen in die Leitung „und Leistung der Dienstpflicht bei denselben zu erschüttern, verächtlich und „gegen den Officierstand Verachtung zu erregen geeignet zu sein;

„in Anhalt des dritten Artikels in derselben Zeitung N° 289 vom „12. Dezember v. J. unter „Vermischtes" mit „X von der Pfalz. d. Red." „bezeichnet und mit den Worten „wenn stets in effigie aufgehangen „würden", sowie in N° 290 vom 13 Dezember v. J. unter „Deutschland" „mit „d dem Hambacher Fest. d Red." bezeichnet und mit den Worten „„sie haben kein Recht, den Krieg zu stimmen" die Armee und die oberste „Militär-Verwaltung durch Verhöhnung und Verunglimpfung verdächtige „Handlungen und Bestimmungen beleidigt zu haben;

„in Anhalt des dritten Artikel der besagten Zeitung in N° 298 vom 22ten „Dezember v. J. überschrieben „Deutschland." Bezug 22. Dezember; „und schließlich mit den Worten „„ungeheuchelte Sympathie für die „„Zukunft erfüllend," und in N° 7 vom 9ten l. Mts unter „Deutschland" „mit den Worten „„das Frankfurter Gericht wird „sagen etc"

beginnend mit „Seit Juli 1870 ist auf“, endigend mit dem Artikel „ausgestellten Recepissé“ in Frankenthal und dem Artikel „Gerichtsvollzieher Bregeard Pfandverkäufungen vornehmen zu lassen“, ferner sich auf die Verfügungen desselben beziehen, und endlich die Verfügung, womittelst die Königl. Regierung der Pfalz Kammer Fremdlingen behandelt zu haben;

In Erwägung, daß demgemäß von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal auf Ansuchen des Verfolgten gegen den Gerichtsvollzieher eingestellt wurde mit der Begründung, daß die Angaben erhobenen Opposition der Königl. Handelsgerichte sich als gerechtfertigt darstelle;

Angesichts der Artikel 118, Absatz 2, 119, 120, 126, 127, Absatz 2 des Strafgesetzbuches, §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Juli 1870, Art. 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes, Art. 43 Polizeistrafgesetzbuch vom 17 März 1850, Art. 1ffe des Gesetzes vom 18. November 1849,

Findet der Antrag:

gestellte 26 der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Opposition des k. Handelsgerichts als begründet anzuerkennen, und unter Aufhebung des Einstellungsbeschlusses des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 24ten l. Mts. den Verfolgten wegen der ihnen beigelegten Handlungen zur Hauptverhandlung vor das Strafgericht der Pfalz zu verweisen.

Verkündet Speyer den 31. Januar 1871. unterzeichnet: „Neumayer, Vicepräsident.“

II. der Ordonnanz der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 24. Januar 1871, wodurch die Einstellung des Verfahrens gegen den Verfolgten Schwab verordnet wurde;

III. des Aktes vom 25ten Januar 1871 über die von der k. Handelsgerichts gegen diese Ordonnanz eingelegte Opposition;

Nach Verlesung der Akten und gepflogener Berathung

In Erwägung Thatsache und der von Amtswegen gepflogenen Untersuchung gegen Redacteur Schwab in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redacteur der in Speyer erscheinenden Zeitung „Pfälzer“ keine genügenden Indicien vorgaben haben, um denselben zum Antrage des königl. Staatsprocurators gemäß wegen Verbrechens vor das Strafgericht zu verweisen; nämlich

I., in dem Artikel der Nr. 282 dieser Zeitung vom 3. Dezember 1870, beginnend mit den Worten: „Aus der Pfalz 30. Nov. Auf verschiedenen Seiten ist“ sowie in dem in Nr. 288 vom 10. Dezember 1870, beginnend mit den Worten: „Aus der Pfalz 8 Dez. Es sind in den jüngsten Zeit“ – zwar deutlich gerügt wird, daß die Einhebungen in Folge Ausführung Gesetzes nicht geschehen, sie die ihnen verantwortlichen Beamten begangen müßten, und daß für die Offiziere gut gesorgt werde und sie sich der Mängel und Lasten wegnehmen ꝛc; aber darin weder objektiv noch subjektiv die Merkmale der Artikel 118, 119 und 120 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 3 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1870 enthalten erachtet können;

II., die Artikel in Nr. 289 und 290 dieser Zeitung vom 12 und 13ten Dezember 1870 der eine „von der Sitzung 2 Dezember“, der andere „vom Hundertsechzig 8. Dezember“, zwar in gegnerischer Weise mit Darstellung und mit Kritik Einrichtung die Einberufung verschiedener Reservisten zum Exerzierkurse besprechen, und darin Klage über den Eingriff und die Lasten Landbaues des Dienstes enthält, sowie der Wunsch auf baldige Entlassung ausgesprochen wird; mit der thatsächlichen Feststellung, daß wenn die Behörden über den Eingriff des Dienstes selbst abstimmen

lassen sollen; daß sich aber auch diesen Aufsätzen keine zusammenhängende Invective bezüglich der dem Beschuldigten zu Last gelegten Verletzung und Beschimpfung der Obern und der obersten Militärverwaltung in Sinne des Artikels 126 des Strafgesetzbuches ergebe;

III, in dem Aufsatze in Nr 298 vom 22. Dezember 1870, beginnend mit den Worten: „Gegen den 22. dez. des Artikels ꝛc" gewiß die amtliche Thätigkeit des königl Landgerichts-Assessors zu Speyer bei Führung der Untersuchung wegen Hochverrathes gegen den Beschuldigten betreffen, aber die darin vorkommenden Ausdrücke „ohnverantwortliche Amtsverletzung", „parteiische Führung „auf seinem andern Redacteur", „ob gerichtsärztliche Gutachten „absichtlich behandelt würden", der Ausdruck „Handlungsweise" in keiner Weise verbrecherisch gedeutet werden, daß darin in objectiver Hinsicht keine Ehrenkränkung dieses Beamten erblickt werden kann;

daß endlich der Aufsatz in Nr 7 vom 9ten Januar 1871, beginnend mit den Worten: „Der Frankfurter Zeitung wird ꝛc" den nämlichen Gegenstand betreffe, aber auch keine Verletzung des königlichen Untersuchungsrichters enthalte, und hier eine beleidigende Absicht ebenfalls verneint werden müsse; weil dieser Aufsatz der Frankfurter Zeitung Nr 6 vom 6 Januar 1871 entnommen ist und daß dieselben schon in die Oeffentlichkeit gelangt sind;

daß überdieß in beiden Aufsätzen keine Verletzung der königlichen Staatsregierung und der Königlichen Regierung der Pfalz, welche letztere einzig nur genannt wird, zu finden ist;

In Erwägung, daß hiernach die von der königl Staatsbehörde am königl Bezirksgerichte Frankenthal einzig erhobene Opposition gegen die Rathskammer-Verordnung dieses Gerichts vom 24 Januar 1871, welche die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten verordnet hat, als unbegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Wird das königliche Appellationsgericht die gegen die Rathskammer-Ordonnanz des königlichen Bezirksgerichts Frankenthal vom 24ten Januar ubsm einzig erhobene Opposition ohne Erörterung des von der königl (Staatsbehörde) sage: Oberstaatsanwaltschaft gestellten Antrags auf Aufhebung dieser Ordonnanz und Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht, als unbegründet ab.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken im Berathungszimmer.

V. Heumann

Hiecke Zais Motitor Stoll

Mich

Nr 6

Sitzung vom 11 Februar 1871

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer bestehend aus dem Präsidenten Heumann, in Vertretung des Präsidenten Hoffmann, und den Räthen Hiecke, Zais, Hecht, Meister, Zinkgraf, Kölle, Zinkgraf, Beisitzern, Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Berathung und Entscheidung der Anklagekammer und der Eigenschaft als Berichterstatter

zügig zu gegen, Munzinger, Staatsanwaltschafts-Rath, zu mündlicher Antragstellung folgendes Urtheil erlassen:

Auf Grund der durch den Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung,

wegen

1, Johann Jacob Roeder, 58 Jahre alt, Gastwirth und

2, dessen Ehefrau Sophia Fritz, 53 Jahre alt, in Ludwigshafen wohnhaft, wegen betrügerischen Bankerotts, Vergehens gegen §. 239 des Strafgesetzbuches vor der Strafkammer seiner Bestimmung.

Auf Anordnung des Kgl. Staatsanwalts Munzinger in seinem Vortrage.

Eingehend in Betracht:

1, daß es der Beschaffung Anklagen gegen Johann Jacob Roeder, 58 Jahre alt, Gastwirth und dessen Ehefrau Sophia Fritz, 53 Jahre alt, von Ludwigshafen wegen betrügerischen Bankerotts, Vergehens gegen §. 239 des Strafgesetzbuches, und besonders die Entscheidung der Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal von einundzwanzigsten vorigen Monats.

In Erwägung, daß nun sowohl nach der gepflogenen Untersuchung der Gastwirth Roeder genügend beschuldigt erscheint, im Januar 1870 seine Zahlungen als Handelsmann eingestellt und wiederholt Waaren gegen Baar, als Wirthschafts- und Haushaltungsgegenstände um Preise von mindestens zweihundert und fünfzig Gulden verheimlicht und seinen Gläubigern entzogen zu haben, und daß die Ehefrau des Gastwirths

Sophia Fritz, 53 Jahre alt, von Ludwigshafen wegen betrügerischen Bankerotts, Vergehens gegen §. 239 des Strafgesetzbuches, dadurch genügend beschuldigt erscheint, daß sie in der Absicht, sich Zahlungen zu verschaffen, bei dieser Verschlimmerung durch Hülfeleistung mitgewirkt und einen Theil der Mobilien des Gemeinschaftlichen zu haben:

Angesichts des Art. 329 Z. f. 3. St. G. Z. f. 4 i. V. mit Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeßordnung,

Fällt den Entscheid

Zu folge der Anklageschrift der Kgl. Staatsanwaltschaft gegen die beiden Beschuldigten wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens des betrügerischen Bankerotts, Vergehens gegen §. 239 des Strafgesetzbuches, dieselben vor die Schwurgerichts-Sitzung zur Verhandlung zu verweisen und weiter zu verordnen, wie das Gesetz vorschreibt,

Zweibrücken den 10. Februar 1871.

Der Anzinger, Staatsanwalt."

2, den Rathskammerbeschluß des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 31. Januar 1871, also lautend:

Leiberhafts-Ordonnanz.

Das Kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal vorsammelt in seiner Rathskammer vom 31. Januar 1871 in Gemäßheit des Art. 127 des Criminalgesetzbuches, wo zugegen waren: Köhl, Direktor, Reiffel Untersuchungsrichter und Regierungs-Schmidt, Rathsund Hospes ad hoc beeidigter Stellvertreter der Gerichtsschreiber,

Auf Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen Johann Jacob Roeder 58 Jahre alt, Gastwirth in Ludwigshafen wohnhaft und dessen Ehefrau Sophia Fritz 53 Jahre alt, des betrügerischen Bankerotts am Tage

" 1870 resp. Feilnahme seinem bisherigen
" Amt auf Ansuchen des Assessors Lorenz
" enthoben und durch den öffentlichen Anklager bei dem I.
" Senat Gerichts vom 30. Januar 1871,
" Verhandlungstermin
" Eröffnung der Untersuchungsakten
" wider gedachten Inculpaten genügend angezeigt
" gefunden worden, daß Inculpat Jacob Rodder, welcher
" am 17. Mai vorigen Jahres durch Urtheil des kgl.
" Landgerichts Speyer als Schwurgericht sprechend
" zu Kettenstrafe auf Lebenszeit verurtheilt wurde, durch seine
" seinem Vertheidiger Rechtsanwalt Lorenz gegen das Urtheil
" seiner Richtigkeits- und Nullitätsbeschwerde,
" welche Beschwerde gerichtlich zu Protokoll gegeben
" und Gulden sechzehn Kreuzer versichert, ferner
" begründet und dasselbe so rechtzeitig dem Zugriff
" seiner Gläubiger entzogen;
" Erwägung, daß die Gründe der Beschwerde
" durch Zurückweisung stark begründet sind bei der erwähnten
" den Beseitigung von Mobilien mitgewirkt und die
" von Inculpat selbst bei anderen veranlaßt zu
" haben;
" Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches in den Art. 329 Ziff. 3 52, 54 und
" 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und angedroht
" ist;
" Auf Einsicht der Art. 133 u. 134 des Criminalcodex,
" 33 Ergänzungsgesetz Art. 31. 38 u. 52 der Prozeßordnung
" sagen;
" Erwägung, daß Haftbefehl gegen
" die Beschuldigten zu erlassen ist.

" Die Beschuldigten
" sind Jacob Rodder 58 Jahre alt, Bauer Gast-
" wirth in Ludwigshafen und dessen Ehefrau Sophia Kratz 53
" Jahre alt, fünf Kinder, zweifelhaften Rufes, Jacob und Eugen
" Brünner, Schmied; Rosina, minder, Eugen blind, Rosa
" gewerbsunfähig, Wendelin, Kind, und Ge-
" schwister Rodder, Sophia, gestand Vergehen, deren
" sie sich bei dem Verbrechen des Landfriedens, begangen in
" Jahre 1870 durch gewaltsame Verschleppung und
" Verkaufsaussetzung von Mobilien zum Nachtheil des Gläu-
" bigers, Inhalts der Beilagen an diesem Verbrechen
" für schuldig befunden sind bekennt;
" Erwägung, daß die Haftbefehlsverkündung gegen die Be-
" schuldigten, verordnet daß die Untersuchungsakten
" nebst einem Vorschlusse der Untersuchungs-
" sache und dieß Verfügung dem kgl. General-
" Staats-Prokurator für die Pfalz zu Zweibrücken
" mitgetheilt werden, sowie daß die genannten
" Beschuldigten körperlich ergriffen und in kgl.
" sichere Gefängnisse verbracht werden, welches
" der kgl. Appellationsgerichtshof für den Rhein-
" kreis zu Zweibrücken bestimmen wird.
" also beschlossen wie oben.
" Hoy Möhl. Reiffel, Schmidt Kayser"
" Auf Lösung der Untersuchungsakten und neuer größe-
" rer Verhandlung;
" In Erwägung, daß durch der bisher von Amtswegen
" gepflogenen Untersuchung Thatsachen sich ergeben haben,
" welche mit hinreichend schwerer Be-
" lastung dafür sprechen, daß der Beschuldigte Johann
" Jacob Rodder, 58 Jahre alt, Gastwirth in Ludwigs-

haber verschuldet, der im Juli-Juni 1870 als Handelsmann seine Zahlungen einstellte und derentwegen durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handelsgerichts-Instanz, vom 27. Mai 1870 in Fallimentszustand erklärt wurde, — in der Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen einen gewissen Bestand Wirthschafts- und Handlungsgegenstände weniger in natura im ordentlichen Laufe der gewöhnlichen Verkehrs, als vielmehr in größerer Quantität auf Borg von mindestens zweihundert und Gulden fünfzehn Kreuzer kurz vor der Fallimentserklärung theilweise in die Verpfändung anderer Leute gebracht hat resp. theilweise in seinem Hause ausstatt und in seinem Keller verborgen, sodann diese Abwendungshandlungen widerrechtlich zu seinem und seiner Gläubiger Nachtheil.

In Erwägung, daß angesichts der geschilderten Verdachtsmomente eine Untersuchung gegen den Beschuldigten Johann Jacob Roeder wegen Vergehens gegen §. 329. Ziff. 3. des Strafgesetzbuches vorzunehmen und mit Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zu führen ist,

daß daher gegen diesen Verdacht und Anklage gegen den Beschuldigten Johann Jacob Roeder zu finden ist und derselbe zur deßfallsigen gerichtlichen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, und die Fortsetzung der bezüglichen Anklageverhandlung vor dem Königl. Assisenhofe zu verordnen, so wie die Haftigkeit von der Anklagekammer des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal in seinem Beschlusse vom 31. Januar 1871 gegen den Beschuldigten Johann Jacob Roeder aufrecht zu erhalten ist,

In Erwägung, daß gegen die nach der gepflogenen Untersuchung keine genügenden Anhaltspunkte gegen die Person Jacob Roeth, 63 Jahre alt, Ehefrau des Angeschuldigten Johann Jacob Roeder sich dafür ergeben haben, daß dieselbe an dem obigen, ihrem Manne zur Last gelegten betrügerischen Bankerott in irgend einer strafbaren Weise Theil genommen, namentlich daß sie in der Absicht auf Benachtheiligung obigen Verbrechens bei der Verpfändung oder den weiteren Handlungen durch Hilfeleistung mit gewirkt oder gar eine Zeit lang dieser Gegenstände den Gläubigern selbst entzogen habe, daß daher der Beschluß der Anklagekammer des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 31. Januar 1871, insoweit er die Überweisung der Angeschuldigten gegen diese Person ausgesprochen hat, aufzuheben und die Freilassung dieser Beschuldigten unter Einstellung des gegen dieselbe eingeleiteten Verfahrens zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz gegen den Beschuldigten Johann Jacob Roeder 58 Jahre alt, Gutsbesitzer in Ludwigshafen wohnhaft, und gegen die Handelsfrau seine Ehefrau Barbara

Das Kgl. Bezirksgericht Frankenthal als Handelsgericht
hat heute, am 27. Mai 1870 in Ludwigshafen öffentlich
versteigert werden soll, - Verkauf der Fahrnisse mag
sich zur Zwangsvollstreckung der Gastwirthin
Leonhardt, Barbara, dahier, daß sie in der Absicht
seinen Gläubigern zu verkürzen, eines großen An-
zahl Wirthschafts- und Kochgeschirr, nämlich:

1, verschiedene Platten von Porzellan im Ganzen an	6	–
und einzelne zu		
2, circa 270 verschiedene Porzellanteller zu	13	–
3, zwölf zinnerne Teller zu	3	30
4, ein Zinnschüssel	1	12
5, ein Armleuchter	1	30
6, ein steinerner Krug	1	–
7, ein Korb mit verschiedenen Porzellangeschirr	2	30
8, ein messingener Leuchter	–	30
9, neun Tee-Schüssel	1	48
10, sieben Tassen	–	42
11, verschiedene steinerne Porzellan	3	–
12, eine Porzellan-Zuckerschüssel	–	36
13, Glasgeschirr	–	48
14, verdrehte Gläser	–	12
15, ein Abrahmlöffel	1	–
16, zwei Leuchter	–	16
17, zwei Hausleuchter	–	36
18, ein Tafelglas	1	45
19, zwei Trinkgläser	–	18
20, ein Pfeifer	1	–
21 ein großer Eisenofen	1	–
22 eine Lampe mit Blechen	–	12
23, ein Messing, sechs Löffel, ein Leuchter, ein Paar, ein Paar, sechs		
blechener Leuchter	1	20
24, ein Lineal von Holz	–	12
25, ein Lieb	–	24
26, ein Koffer	3	30
27 circa drei Dutzend Kaffeetassen	4	48
28 ein Messinglauter	–	12
29 einen Kaffeemaschinen	2	–
30 einen Bilderrahmen	1	–
31, Cichorienmaschine	–	12
32, drei blechenen Waschschüsseln	–	18
33 verschiedene Fleischgabeln und ein Kochgeschirr	–	18
34 ein steinernes Krügchen	–	18
35 einen Tisch mit Bilderrahmen	–	48
36 einen Tisch- mit Bilderrahmen	–	12
37 einen Koffer mit Kindskleidung	2	–
38 verschiedene Arten Lichtmodelle	–	36
39 ein Korb mit verschiedenen Küchengeräth	–	30
40 verschiedenen kleinen Figuren	–	12
41 einen Handkoffer	–	24
42 einen Küchenschürze	–	24
43 fünf Kochlöffel	1	–
44 ein Fleischhacker	–	12
45, zwei Kinderstühle	–	24
46, drei Küchenhandtücher	1	–
47 einen Kaffeebrenner	–	08
48 einen Kaffeebehälter und verschiedenen andere Sachen	2	–
49 vier paar weißen Strümpfe	1	–
50 ein paar Frauenunterhosen von weißem Tuch	1	–
51, eine Handtücher	2	40
52 ein Schabtuch und zwei Schwämme	1	.

		0	2
53	ein voller Loffel	2	30
54	ein Lederstuhl	2	–
55	ein detto	–	24
56	ein Schaffel mit zwei Henken	–	30
57	163 Pfund Stein	65	12
58	13 ganze und zwei halbe Pfund messingene Stein	24	30
59	sechzig Kaffeelöffel zu	6	–
60	achtzehn Schlösser	–	54
61	sechsundsiebenzig Gabeln	10	08
62	sechs und sechzig Messer	8	48
63	ein Schneidemesserbesteck	6	–
64	ein Schreibtisch	6	–

ein Verzeichniß über meine daheim gemachte und noch [illegible] Gülten, Früchte, Wein, Kreuzer Zehnten, Heu und Emd, meine Verschreibung gegen Christian die Lehenschaft, meinen Laden, Gewehr, Pulver, Blei, einen Hund, einen Keller, einen Hamen, Netz, Angel, Schnur, Schleife, Reife, Schaufel, Hacke, Sense, Stein, Schleifstein, Pflug, Egge, Wagen, Leiter, Kette, Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Schweine, Gänse, Hühner, Bienen, Heu, Stroh, Dünger, Mist, Jauche, Wasser, Brunnen, Quelle, Bach, Teich, Weiher, Graben, Zaun, Hecke, Baum, Obst, Kirschen, Zwetschgen, Birnen, Äpfel, Nüsse, Trauben, Most, Wein, Essig, Bier, Brot, Mehl, Korn, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Rüben, Kraut, Gemüse, Salz, Schmalz, Speck, Wurst, Fleisch, Milch, Butter, Käse, Eier, Holz, Kohlen, Licht, Lampe, Ofen, Herd, Topf, Pfanne, Tisch, Stuhl, Bank, Bett, Decke, Kissen, Tuch, Hemd, Rock, Hose, Schuh, Strumpf, Hut, Mütze, Handschuh, Gürtel, Tasche, Geld, Münze, Gulden, Kreuzer, Heller, Pfennig, Mark, Thaler, Groschen, Silber, Gold, Kupfer, Eisen, Stahl, Blei, Zinn, Messing, Glas, Porzellan, Leder, Pergament, Papier, Feder, Tinte, Siegel, Wachs, Schrift, Urkunde, Brief, Buch, Rechnung, Quittung, Schuldschein, Pfandschein, Vertrag, Vergleich, Urteil, Beschluß, Verfügung, Anordnung, Befehl, Gesetz, Verordnung, Ordnung, Recht, Unrecht, Schuld, Forderung, Klage, Antwort, Replik, Duplik, Beweis, Zeuge, Eid, Strafe, Buße, Gefängnis, Haft, Freiheit, Leben, Tod, Mord, Totschlag, Notwehr, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Absicht, Tat, Versuch, Vollendung, Teilnahme, Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft, Begünstigung, Hehlerei, Diebstahl, Raub, Erpressung, Betrug, Untreue, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Brandstiftung, Körperverletzung, Beleidigung, Verleumdung, Hausfriedensbruch, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung, Menschenraub, Kindesraub, Kindesunterschiebung, Urkundenfälschung, Falschmünzerei, Meineid, Falschaussage, Begünstigung, Strafvereitelung, Amtsanmaßung, Amtsmißbrauch, Bestechung, Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Verletzung des Dienstgeheimnisses, Verletzung des Briefgeheimnisses, Verletzung des Fernmeldegeheimnisses, Verletzung des Post- und Telegraphengeheimnisses, Verletzung des Bankgeheimnisses, Verletzung des Steuergeheimnisses, Verletzung des Sozialgeheimnisses, Verletzung des Arztgeheimnisses, Verletzung des Anwaltsgeheimnisses, Verletzung des Notargeheimnisses, Verletzung des Beichtgeheimnisses, Verletzung des Seelsorgegeheimnisses, Verletzung des Geheimnisses der Ehe- und Familienberatung, Verletzung des Geheimnisses der Schwangerschaftsberatung, Verletzung des Geheimnisses der Drogenberatung, Verletzung des Geheimnisses der Aidsberatung, Verletzung des Geheimnisses der Suchtberatung, Verletzung des Geheimnisses der Schuldnerberatung, Verletzung des Geheimnisses der Wohnungsberatung, Verletzung des Geheimnisses der Arbeitsberatung, Verletzung des Geheimnisses der Berufsberatung, Verletzung des Geheimnisses der Studienberatung, Verletzung des Geheimnisses der Lebensberatung, Verletzung des Geheimnisses der Sterbeberatung, Verletzung des Geheimnisses der Trauerberatung, Verletzung des Geheimnisses der Seelsorge, Verletzung des Geheimnisses der Beichte, Verletzung des Geheimnisses der Ehe- und Familienberatung, Verletzung des Geheimnisses der Schwangerschaftsberatung, Verletzung des Geheimnisses der Drogenberatung, Verletzung des Geheimnisses der Aidsberatung, Verletzung des Geheimnisses der Suchtberatung, Verletzung des Geheimnisses der Schuldnerberatung, Verletzung des Geheimnisses der Wohnungsberatung, Verletzung des Geheimnisses der Arbeitsberatung, Verletzung des Geheimnisses der Berufsberatung, Verletzung des Geheimnisses der Studienberatung, Verletzung des Geheimnisses der Lebensberatung, Verletzung des Geheimnisses der Sterbeberatung, Verletzung des Geheimnisses der Trauerberatung, Verletzung des Geheimnisses der Seelsorge, Verletzung des Geheimnisses der Beichte.

Verzeichniß seiner der Gemeinschuldnerin Johann Jacob Roeder'schen Eheleute gehörigen Mobilien, welche dem Gemeinschuldner Johann Jacob Roeder in Gemäßheit des Beschlusses des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 31. Januar 1871, wodurch der Antrag der Gläubiger gegen Johann Jacob Roeder auf Eröffnung des Gantverfahrens über sein Vermögen verworfen wurde, wegen Verdachts betrügerischer Handlungen in Beschlag genommen wurden.

Verzeichnet am 3. Februar 1871 durch den Kgl. Bezirksgerichtsschreiber Fuchs.

Gegen den Gemeinschuldner Johann Jacob Roeder wurde auf Grund der Art. 229, 231, 238, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen die Untersuchung eingeleitet.

v. Hermann

Fuchs

Nº 7

Sitzung vom 11 Februar 1871

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Kuckeny's Kammer nahmmend und zwar zunächst in seiner Rathskammer-Sitzung in der Sitzung vom 28 Januar 1871 Nachmittags 2 Uhr und siebzig zusammengesetzt aus den Herren: v. Haenel, Direktor, Präsident, Recht, Mahler, Landgraf, Rath, Landgraf beigeordnet Hofrichter zu Landau und Landgerichts-Schreiber Schmidt als Protokollführer folgendes Beschluß-erkenntniß:

In Beschwerde der Frau Kgl. Landrichter Zoeller zu Landau von Amtswegen gegen die Untersuchung gegen

Johannes Bissoir

20 Jahre alt, Maurer in Winzingen wohnhaft, wegen Diebstahls betreffend —

Auf Anforderung des Kgl. Amtsanwalts Zoeller in seinem Vortrage;

Eingehend in die Besonderen:

1, daß von diesem Beamten gegen den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, unbegründet sei.

2 der Kgl. Oberstaatsanwalt:

„Auf Einsicht der Akten in der Untersuchung gegen Johannes Bissoir, 20 Jahre alt, ledigen Maurer von Winzingen wegen Diebstahls.

„Auf Einsicht des Beschlusses der Kgl. Kammer des Kgl. Landgerichts zu Landau vom 28 Januar laufenden Jahres und Schlußbefehl;

In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung hinreichende Anzeigungen dafür gegeben sind:

I, daß der Taglöhner am 13 October 1869 Nachmittags zu Ingenheim in der Absicht rechtswidriger Zueignung in der gemeinschaftlichen Behausung des Bauern Johann Jacob Kurz von der mittels Einbrechung von einer Scheibe und Entfernen des Riegels der beiden nördlichen Wohnzimmerfenster eingeworfene Fensterscheibe in die Gemeinde-Schule gelegenen Wohnzimmer eingestiegen ist, den daselbst befindlichen gemeinschaftlichen Kleiderschrank gewaltsam erbrochen, die gemeinschaftlichen Gebäude der daselbst befindlichen Gemeinde-Schule durch Einwerfung einer Fensterscheibe gewaltsam erstiegen und den Schrank resp. die Gemeinde-Schule und den Tabak verlassen und aus dem Schranke:

1, die Summe von neunzehn alten Gulden dem gemeinschaftlichen Johann Jacob Kurz gehörend;

2, die Summe von einem alten Gulden, sowie einem silbernen Hemdknopfe mit silbernem Kette im Werthe von zwölf Batzen, dem Peter Johannes Kurz gehörend

3, die Summe von drei Gulden dem Peter Peter Kurz gehörend, sowie aus der oberen Schublade der Gemeinde

4, die Tuchhalter eines gestickten Hosenträgers und

5, zwei rothe Hosenträger, wovon der erstere der Ehefrau Kurz, der letztere der Tochter Barbara Kurz gehörten,

mit den gemeinschaftlichen Gegenständen fortgenommen hat,

II, daß derselbe sich in derselben Nacht vom 13ten October 1869 zu Ingenheim in der Absicht rechtswidriger Zueignung des Kammerfensters der gewaltsamen

" Rechnung der Wittwe von Johannes Fischer alda,
" welche Feuerwehr Kasse und den Gebäude-Besitz
" Klein gemeinschaftlich benutzt wird, mittelst Ge-
" suches um Anstellung eines Controlleurs, welches ebenso
" selbe vorschriftsmäßig Stempel sich kommen lag
" genehmigen geöffnet hat, sowohl durch diesen Controlleur
" in der zu ebener Erde sich befindenden Zimmer
" der Gebäude Klein eingesehen zu sein, dann die
" daselbst stehende vorhandene Kiste mittelst Schlüssel,
" zum Einer Sicherung zu wissen die Verdoppelung
" der Kiste und die vorderen Laden des Archivs einsehen
" lassen und hernach zum Aufbewahr der Gebäude Klein
" ein herausgabenes Buch mit einem Gummi band
" und Bezeichnung Gerichtsmarke im Werthe
" von dreißig Kreuzern selbst dem Feuerwehrhaupt
" von einem Gulden,
" 2, die Summen von fünf und zwanzig Gulden
" einer Kreuzer, wovon eine Schuldverschreibung,
" 3, einen goldenen Louis im Werthe von zwei Gul-
" den einund fünfzig Kreuzer,
" 4, zwanzig alten Sovereigns im Werthe von zwei
" Gulden sechs und dreißig Kreuzer,
" was gefunden hat.
" Ab Dessen sich jedoch in der Gebäude Gra-
" benen Hand befindliche durch Gemeinschaften
" mit abgeschlossen Behältnisse der Wittwe
" Fischer bezahlen, dann daselbst stehenden versch-
" ossen Schrank mittelst dreißig zu Gebrauch
" von Schlüssel geöffnet und aus dem Schranken
" eine Summe von sieben Gulden dreißig Kreu-
" zer in der Absicht verschreibungsgemäß Zu-
" wendung

" III. Ad Dessen Schuldigsten mündlichen am 18 Januar 1870
" Abends zwischen sechs und sieben Uhr in der Absicht
" verschriftswidriger Zueignung einer fremden bewegli-
" chen Sache mittelst einer Leiter, welche er an dem
" zu Neustadten der Lemberger Strasse gelegenen
" Wohnhause des Schlossers Wilhelm Federschmidt
" von der unversperrten, in die ebene zwei Klafter hohen
" Hausflur befindliche Mansardenwohnung seines
" Mieters Anton Winterhorn durch niederen Hofraum
" des Gebäudes gestürzt eingestiegen ist und, nachdem
" er die Verschlossenen Kleidungsbehältnisse
" Truhen, den daselbst stehenden verschlossenen Schrank
" unter Anwendung eines Brechwerkzeuges erbrochen
" und darinnen Geld gefunden hat, daraus die baub-
" schriftig hinweggenommen zwei Geld und Wechsel
" Schrankbehältnisse entfernt worden ist, dass
" den Beschuldigten mittelst Anklage, die in dem Schrank
" nächstbemerkten Geldbeträge der Gebäude Winter-
" horn zu stehlen, dass die Vollendung des
" Geldbehältnisse nur wegen äußerer an Ihnen
" den Beschuldigten unabhängiger Umstände unter-
" blieben ist; dass deshalb wegen nicht der näher
" bezeichneten Summe des Behältnisses eine
" Differenz im Werthe von dreißig Kreuzern
" und in der Kiste nebst den verschlossenen Behält-
" schranken einen fünfen Gulden im Werthe von fünf
" Kreuzer hinweggenommen hat;
" In Erwägung, dass durch die in dem Beschlusse
" beschlusse vom 28 Januar laufenden Jahres dem
" Beschuldigten sub I und II zur weiteren Last

" gelegen sich Lust-Verhältnisse Handlungen vornehmen, die selben
" Gewissheit genügend und hinreichend erscheinen, Gewissheit
" für sich selbst Unterwerfung der Beschuldigten der bezüglichen
" vollendeten Verbrechen herstellen, wenn gesetzmäßiger
" Qualification nicht genügend sind;
" In Erwägung, daß die oben näher bezeichneten
" drei Verbrechen alle nämlich im Art. 274 Ziff. 2 des Straf-
" gesetzbuches bezeichneten Weise verübt worden
" sind, während Beilegung der Absicht des Gesetzes,
" wenn die Räume von fremden Leuten übertragt,
" dieser durch im Art. 278 Abs. 2 des Strafgesetzbuches
" vorgesehene Verbrechen in Frage steht;
" Auf Grund der Art. 271. 272, 273. 274 Z. 2. 275
" Abs. 2. 277, 279. 280. 47 ff. 1 des Strafgesetzbuches
" 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes 231 ff. der Straf-
" prozeßordnung erkannt;
" Es stellt den Antrag:
" Es möge die Anklagekammer des kgl. Ap-
" pellationsgerichts wegen oben bezeichneten
" Verbrechen gegen den Beschuldigten An-
" klage zu erkennen und demselben zur Beschaf-
" fung der Übersetzung vor die Assisen zu verweisen, sowie die Festsetzung einer
" Anklagefrist, den Vollzug der vom kgl.
" Bezirksgerichte zu Landau gegen den Beschuldig-
" ten erlassenen Haftbefehl betreffend, zu verordnen.
" Zweibrücken den 10 Februar 1871.
" kgl. Zoller. kgl. Staatsanwalt."
" In Anklagesachen der Anklagekammer des kgl. Ap-
" pellationsgerichts wegen oben bezeichneten
" Verbrechen gegen den Beschuldigten An-
" klage zu erkennen und demselben zur Beschaf-
" fung der Übersetzung vor die Assisen zu verweisen, sowie die Festsetzung einer
" Anklagefrist, den Vollzug der vom kgl.
" Bezirksgerichte zu Landau gegen den Beschuldig-
" ten erlassenen Haftbefehl betreffend, zu verordnen.
" Zweibrücken den 10 Februar 1871.
" kgl. Zoller. kgl. Staatsanwalt."
" In Anklagesachen der Anklagekammer des kgl. Bezirksgerichts
" zu Landau wegen versuchter und vollendeter Nothzucht

Januar 1871, abgehandelt:

" Im Namen
" Seiner Majestät des Königs von Bayern.
" Der kgl. Bezirksgerichtsrath zu Landau, versammelt
" in seiner Berathschlagungskammer am 28ten
" Januar 1871 in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetz-
" buches über das Strafverfahren, wegen gegen
" Maria Joseph Bentz, bei Verfassung der Urkunde
" den Gerichtshof führend, Haas, Rath, Baier, Unter-
" suchungsrichter und Assessor Rauch, Hülfsper-
" sonal der Gerichtsschreiber,
" Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen
" Johannes Bissoir, 20 Jahre alt, Weber von
" Wingen, des Nachts Diebstahl mit Einbruch und
" Verbrechen betreffend;
" Auf Anfordern des Staatsanwalts in seinen
" Anträgen, sowie auf Einsicht der schriftlichen
" Anklageakte, kgl. Staatsanwaltschaft vom 26ten Januar
" Monats;
" In Erwägung daß die gepflogene Untersuchung
" genügende Anhaltspunkte zu Gunsten des Beschuldigten
" liefert hat;
" I. daß der Beschuldigte am Abende des Neujahrstages
" des 1ten Oktober 1869 zu Impflingen in dem von der
" Familie des Leinenwebers Johann Jacob Hentz
" bewohnten Hause Diebstahl mit Einbruch ausgeführt,
" gestohlene Gegenstände in seinem Besitze hatte, deren
" Herkunft er nicht nachzuweisen vermochte, und
" dadurch Verbrechen gegen Art. 271 Abs. 1 des Strafgesetzbuches
" begangen hat;
" II. daß der Beschuldigte am Abende des Neujahrstages
" des 1ten Oktober 1869 zu Impflingen in dem von der
" Familie des Leinenwebers Johann Jacob Hentz
" bewohnten Hause Diebstahl mit Einbruch ausgeführt,
" gestohlene Gegenstände in seinem Besitze hatte, deren
" Herkunft er nicht nachzuweisen vermochte, und
" dadurch Verbrechen gegen Art. 271 Abs. 1 des Strafgesetzbuches
" begangen hat;

" einem von ihm nebenbemerkten Geschenk bestehe zum
" Nachsatz des genannten Johann Jacob Kuntz
" vier Gulden, zum Nachsatz des Johann Peter
" Kuntz drei Gulden und zum Nachsatz des Johann
" Johann Kuntz vier Gulden, sowie einen silbernen
" Eyndelöse mit Eylaischer Kette im Werthe von
" zwölf Gulden, so mir nach der oberen Stubenbuch
" einer in dem selben Zimmer befindlichen
" Werkstatt zu nehmen, aber gleichfalls mit Ab-
" bruche zu öffnen war, sowie zum Nachsatz
" des Hansen Kunz acht und dreißig Kreuzer
" und zum Nachsatz des Peter Lorleben sechs
" Kreuzer notirt hat;

" daß der äußere Deckel einer in der offenen
" Kammer der oberen Treppe stehenden mittel-
" großen eisernen Kiste zu öffnen
" war, und zur Besichtigung der Existenz der-
" selben, in der Absicht zu stehlen, durch gewaltsa-
" men von dem Inhalt derselben sich jedoch nichts
" zueignen hat;

II daß der Beschuldigte an demselben Handlung
" und Verbrechen und Verübung dieses neuen
" Diebstahls an den Effekten der Wittwe von
" Johann Fischer der Tünchner einer in der offenen
" Hof gehenden Kammer mit Anwendung falscher
" Gewalt und Einbruch sich schuldig gemacht hat, daß der an
" der oberen Kammerthüre befindliche, die Thüre in die Kam-
" mer flügelfest schließende Riegel mittelst im eine ange-
" wandte Hebung gewaltsam, so daß das Schloß
" in die Kammer hineinfiel und auch einer gewalt-
" samen zu öffnen aber mittelst einer Hebung

" von ihm nebenbemerkten dem Effekten der Wittwe
" Fischer Namens Pfeiffer Klein gehörigen Kiste
" zum Nachsatz dieses Diebstahls der Betrag von fünf
" und zwanzig Gulden vier Kreuzer mit Einbruch
" mit sieben Gulden, einen goldenen Trauring
" im Werthe von zwei Gulden vier und fünfzig Kreuzer
" und ein Paar goldene Ohrringe im Werthe von zwei
" Gulden sechs und dreißig Kreuzer entwendet hat,
" sowie dieser Diebstahl in dem nicht verschlossenen ge-
" wesenen Wohnzimmer der genannten Wittwe
" Fischer den Verschlossenen, mittelst Anwendung falschen
" Schlüssels verübten mittels falschen Gebrauchs
" von Schlüsseln geöffnet und aus dem selben der Betrag
" von sieben Gulden dreißig Kreuzer sich angeeignet;

" daß der endlich in der vorerwähnten Kam-
" mer der Schneider Klein auf einem dort stehen-
" den, der Wittwe Fischer gehörigen Kasten,
" welcher in gleicher Weise in die hiesige Wohnung
" geöffnet hat, ohne jedoch aus demselben irgend
" etwas sich zueignen zu können;

" III daß er spätestens am 18 abgewichenen Monats
" Juni zu Neustadt an der Haardt in dem Hause
" des Schlossers Wiegand Federschmitt mittelst
" einer von ihm selbigen selbst an Ort und Stelle
" über einem Riegen gehaltenen Nachschlüssels
" Öffnung seines Diebstahls Arbeit Werkzeug
" sein nächtigerweise, durch ein offen stehendes
" Dachbodenfenster durch einsteigt ist und da-
" selbst einen in dem nicht abgeschlossenen Wohn-
" zimmer stehenden, mit verschlossenen Schrank
" unter Anwendung einer in der Küche der Feder-

schmitt heimlich weggenommen einen Tannenschrank gewaltsam aufgebrochen hat, in der Absicht, das dort befindliche von ihm jedoch nicht aufgefundene Geld sich zuzueignen, daß er dagegen aus der Commode daselbst, an der der Schlüssel stack, einen ledernen Tasche im Werthe von dreißig Kreuzer und in der Küche einen Gürtel im Werthe von fünf Kreuzer entwendet hat,

In Erwägung, daß dem nach dem Beschuldigten drei Vergehen des Diebstahls, beziehungsweise des Diebstahlsversuchs zur Last liegen, von denen jeder auf die im Art. 274 Ziff. 2. des Strafgesetzbuches bezeichneten Weise verübt worden ist und die nach den Bestimmungen des Art. 275 Abs. 2 ebendem mit Zuchthausstrafe bedroht sind, daß es sich also um ein Verbrechen handelt, zu dessen Aburtheilung das Schwurgericht zuständig ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Kgl. Bezirksgericht, daß Johannes Bissoir, 20 Jahre alt, lediger Maurer von Winzingen des Diebstahls im Verbrechensgrade durch Verübung dreier Vergehen des Diebstahls und Diebstahlsversuchs mittels Einbruchs, Einsteigens und rechtswidrigen Gebrauchs falscher Schlüssel hinreichend indicirt ist;

Verordnet demgemäß, daß die Untersuchungsakten und ein Verzeichniß der Ueberführungsstücke dem Herrn Kgl. Oberstaatsanwalt in Zweibrücken vorgelegt werden, damit weiter verfahren werde Rechtens; beschließt zugleich eine Leibesverhaftungs-Ordonnanz gegen Johannes Bissoir, 20 Jahre alt, Maurer von Winzingen, geboren und wohnhaft zu Winzingen, welcher 5'5"6''' groß ist, rothe Haare, gewölbte Stirne, rothe Augenbrauen, braune Augen, stumpfe Nase, geproportionirten Mund, runden Kinn, keinen Bart, runde Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe, kräftigen untersetzten Körperbau, und an der linken Hand am Knöchelgelenk eine Leberwarze hat, worauf derselbe körperlich ergriffen und in das hiesige Gefängniß verbracht werden soll, welches das Kgl. Appellationsgericht bestimmen wird,

Alles in Anwendung der Art. 271. f. 275 Abs. 2. 274 Ziff. 2
" 277. 279. 280 281. 1. 47 u. f. 84 des Strafgesetzbuches Art. 31 u. 62
" des Einführungsgesetzes und Art. 133. 134 des Strafpro-
" zeßgesetzbuches.
" So beschlossen zu Landau wie oben.
" Gez. Foell, Haas, Bauer, Stauch. "

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung.

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Beweisanzeichen und Verdachtsmomente sich ergeben haben, welche mit hinreichender Belastung dafür sprechen, daß der Beschuldigte Johannes Bissoir:

I am Nachmittage des dreizehnten Oktober 1869 in der verschlossenen Wohnung des Leinenwebers Johann Jacob Hinz von Impflingen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung mittels Zertrümmerung von vier Scheiben und des untern Rahmens des vordern der beiden an der nördlichen Seite des Wohnzimmers befindlichen Fenster eingebrochen und durch dieses eben bezeichnete Fenster in das

zu übernehmen habe, zu welchem Behufe in neue wenigstens zwei, theils an seinem den Inculpaten gehörigen verschlossenen Kleiderkasten, sowie die verschlossenen oberen Schublade einer daselbst befindlichen Commode, und zwar ersteren durch Hinzwängung eines Taschenmesser zwischen Thürstock und Schubkasten, letzterer durch Hinzwängung zwischen Schublade und Commodekasten aufgebrochen und:

b, aus den Kleiderkasten:

a, ein Tuchrock von circa zwei Gulden dem genannten Johann Jacob Kurz gehörig,

b, ein Tuchrock von circa zwei Gulden, sowie zwei zu zwölf Gulden gerechnete, dem Besitzer Johannes Kurz gehörige, silberne Spindeluhren mit silberner Kette,

c, ein Tuchrock von drei Gulden dem Besitzer Peter Kurz gehörig,

ferner:

2, aus der Commode:

a, einen der obgenannten Kurz gehörigen Tuchrock von neun und dreißig Kreuzer,

b, einen der Tochter Barbara Kurz gehörigen Tuchrock von sechs Kreuzer,

mit dem Vorsatze, die genannten Gegenstände sich zueignen zu können und zu gebrauchen habe,

II, dieselben am Nachmittage des Dienstages den 13ten October 1863 ohne Zeugen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem verschlossenen Behältnisse der Wittwe von Johannes Fischer daselbst, Susanne einer in der Inculpatenkammer mit Schlafstelle, wurde niedrückte, daß sie an der oberen Fensterverschlußbefindliche Krücke krümmen gelungen würde, wovauf der Inculpat durch das Fenster in die Inculpatenkammer stieg und aus dem Behältnisse der Wittwe

Fischer, Kummer, Pfeilgasse Klein, bewohnte Kammer einstieg und sodann mittels Hinzwängung seiner Taschenmesser zwischen die Thürstock und den Riegel einen daselbst befindlichen den Inculpaten Klein gehörigen Koffer, welchen er aufgebrochen und daraus einen Tuchrock von sieben Gulden dreißig Kreuzer sich zugeeignet hat;

1, ein mit einer Gummibandschnalle versehenes Portemonnaie im Werthe von dreißig Kreuzer mit dessen Inhalt von circa sieben Gulden,

2, den Tuchrock von fünfundzwanzig Gulden zwei Kreuzer, wovon der Kläger fünfzehn Gulden sei,

3, einen gelben Tuchrock im Werthe von zwei Gulden vier und fünfzig Kreuzer, und

4, zwei goldene Ohrringe im Werthe von zwei Gulden sechs und dreißig Kreuzer,

zugeeignet hat;

daß derselbe ferner den, in dem nicht verschlossenen Schlafzimmer der genannten Wittwe Fischer befindlichen, verschlossenen Behälter der Letzteren mittels gewaltthätigen Gebrauches seiner Taschenmesser öffnete und daraus einen Tuchrock von sieben Gulden dreißig Kreuzer sich zugeeignet hat.

III, daß der vorbestrafte Kieser Christoph Wagner ist am 18 September zwischen 2 und 3 Uhr Abends zu Frankenthal, in der Absicht rechtswidriger Zueignung mittels seiner Leiter in die über zwei Klafter gelegene zum Schlafzimmer der Wittwe Fiedler Schmitt zu Neustadt gehörige mit einer gewöhnlichen Rouleaux-Vorrichtung seines Nachbarn Winterberg durch ein offenes Gaubenfenster eingestiegen und in dessen verschlossenen Koffer

Zimmer einzudringen zu suchen und mit Hilfe eines Stemmeisens einen daselbst stehenden Schrank gewaltsam erbrochen und darin nach Geld gesucht zu haben, daß die hier beabsichtigte Entwendung jedoch um deßwillen ohne Erfolg blieb, weil trotz stattgehabter Durchsuchung des Schrankes es demselben nicht gelang den darin aufbewahrten Geldvorrath aufzufinden so daß also die Vollendung der That nur wegen äußerer, vom Willen des Beschuldigten unabhängiger Umstände hier unterblieb;

Daß derselbe hingegen genügend indicirt erscheint, zum Nachtheil des genannten Winterkorn und dessen im Wohnzimmer stehenden unverschlossenen Commode ein Tüchlein im Werthe von dreißig Kreuzer hinweggenommen zu haben.

In Erwägung daß, was die weiteren zufolge Ordonnanz der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichtes Landau vom 25 Januar laufenden Jahres sub No I und II dem Beschuldigten zur Last gelegten Diebstahls-Versuche zum Nachtheile der Eheleute Kunz und beziehungsweise Wittwe Fischer betrifft, die Indicien eines strafbaren Versuchs in beiden Fällen nicht gegeben sind, und desgleichen bezüglich der zum Nachtheil der Eheleute Winterkorn dahier vorgenommenen Entwendung einer seidenen Gurte im Werthe fünf Kreuzers, die zu einer strafbaren Verfolgung erforderlichen Beweisungsmittel mangeln, weshalb in jeder dieser Beziehungen das weitere Verfahren einzustellen ist.

In Erwägung, daß nach dieser kurzen gedrängten Auseinandersetzung des Sachverhaltes in der gegenwärtigen Sache der Werth der entwendeten Gegenstände die Summe von fünfhundert Gulden zwar nicht übersteigt, daß die oben näher bezeichneten Diebstähle und beziehungsweise Versuch jedoch zu der Zeit und auf die in Art. 274 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Weise verübt worden sind, mithin Handlungen bilden, welche durch den Art. 275 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 271, 272, 273, 277, 279, 280 u. 47 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht sind, demnach zufolge Art. 1 desselben Gesetzbuches ein Verbrechen involviren, über welches in Gemäßheit des Art. 31 Abs. 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch das Schwurgericht zu urtheilen hat.

daß daher wegen dieses Verbrechens gegen den Beschuldigten Anklage stattfindet und derselbe zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auch die Erlassung einer bezüglichen Anklageschrift durch den kgl. Oberstaatsanwalt sowie der Vollzug des von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 28 Januar laufenden Jahres erlassenen Leibverhaftsbefehls zu verordnen ist.

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtes, daß gegen den Beschuldigten Johannes Bischoff, Maurer, von Hirzingen Anklage stattfindet wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens, darin bestehend, daß derselbe:

I. am 13 October 1867 des Nachmittags in der Absicht rechtswidriger Zueignung in die verschlossene Wohnung des Leinenwebers Johann Jacob Kunz von Impflingen mittelst Zertrümmerung von vier Scheiben und des äußeren Aufsatzes des einen der beiden

nördlichen Abtheilung eines massiven, einstockhohen
Hauses in der Hauptgasse neben der Herrschaftlichen Wohnung eines einstöckigen und
den daselbst befindlichen zweifenstrigen Kleidungsgewölbes sowie die zweifenstrigen oberen Gewölbe der daselbst
befindlichen Commenda durch Hinzumauerung einer
Scheidmauer und Einsetzung eines Schrankfensters und des
Thürstocks resp. zweifenstrigen die Commenda-Gewölbe
in zwei Lokale abzutheilen und sodann
a, das Lokal von circa vier Gulden, dem gewesenen
Johann Jacob Kunzenberg,
b, das Lokal von circa vier Gulden sowie eine
Zugabe von zwölf Gulden gewesenen, dem Johann Johannes
Kunzenberg, silbernen Esslöffel mit silbernem
Knopf,
c, das Lokal von drei Gulden, dem Johann Peter
Kunzenberg: sowie
2, nächster Commenda:
a, einen der Schwester Kunzenberg'schen Lumber,
tang von acht und zwanzig Kreuzer
b, einen der Tochter Barbara Kunzenberg'schen Lokal
von sechs Kreuzer;
und diesen Gewölbsraum der genannten Tochter sogleich
hinweg gewiesen und kündig gemacht hat.
II, daß derselbe von dem nämlichen Amtsmittage des
13ten Oktobers 1869 zu Ingelfingen in der Absicht rechtswidriger Zueignung des Kaufmannsdieners des
verstorbenen Rechtsanwalts der Wittwe von
Johannes Fischer von da, welches Gebäude von
ihr und den Gläubigern gerichtlich Klein gemeinschaftlich benutzt wird, mittels Erbrechen der Hausthür

Hausflur, sodann der oberen daselbst befindlichen Kammer
sich bemächtigt, gewaltsam geöffnet hat, sodann
durch diesen Hausflur in die zu ebenerer Erde befindliche
Kammer des Gläubigers Klein eingestiegen ist, dann
die daselbst befindlich verschlossene Kiste mittels Hin,
wegnahme einer Leistung gewisse der Bretter
worauf der Kiste und die zweifen Leisten des Deckels auf,
gebrochen und daraus zum Nachtheil des Gläubigers Klein,
1, ein mit einem Hammerbeschlag versehenes Herrn,
kleid, Paletot genannt im Werthe von dreißig
Kreuzer, nebst dessen Sammtfutter von circa
sieben Gulden,
2, das Lokal von fünfundzwanzig Gulden vier
Kreuzer, verwendet ein blauen seidenen Gulden,
3, einen goldenen Ehering im Werth von zwei Gulden
vier und fünfzig Kreuzer, und
4, zwei goldene Ohrringe im Werth von zwei Gul,
den sechs und dreißig Kreuzer weggenommen hat;
daß derselbe sodann in den nämlichen Gebäuden
Hauptgasse bei Gelegenheit durch Zerschneidung einer abge,
schlossenen Abtheilung einer der Wittwe Fischer,
der daselbst befindlichen verschlossenen Schrank
mittels unbekannten Gebrauchs von Dietrichen
geöffnet und aus dem Schranke einen Thaler
von sieben Gulden dreißig Kreuzer in der Absicht
rechtswidriger Zueignung weggenommen hat;
III, daß derselbe endlichen am 18 Dezember 1870
Abends zwischen sechs und sieben Uhr, in der Ab,
sicht rechtswidriger Zueignung einer fremden
beweglichen Sache, mittels einer Leiter, welche
er an einer zu Neustadten der Lambrechter Gemein,

gelegenen Wohnhause des Schlossers Wilhelm Federschmitt von da enthaltene, in der über zwei Stiegen daselbst befindlichen Mansardenwohnung seines Meisters Anton Winterkorn durch ein offenstehendes [illegible] eingestiegen ist, und nachdem er in das unverschlossene Wohnzimmer eingedrungen, den daselbst stehenden verschlossenen Schrank unter [illegible] und [illegible] erbrochen und dort nach Geld gesucht hat, daß aber die beabsichtigte Hinwegnahme von Geld und somit die Vollendung des Gelddiebstahls nur wegen äußerer vom Willen des Beschuldigten unabhängiger Umstände unterblieben ist;

daß derselbe dagegen aus der unverschlossenen Commode im Wohnzimmer ein Büchschen im Werth von dreißig Kreuzer hinweggenommen hat.

Verfügt dagegen wegen der weiteren zwei dem Beschuldigten zur Last gelegten Diebstahlsversuche zum Nachtheil der Eheleute Franz und zum Nachtheil der Wittwe Fischer, sowie wegen der Entwendung eines seidenen Tuches(?) zum Nachtheil der Eheleute Winterkorn die Einstellung des Verfahrens.

Verweist sohin den Beschuldigten zur deßfallsigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz.

Verordnet daß durch den kgl. Oberstaatsanwalt wider den Beschuldigten eine bezügliche Anklageschrift errichtet und der von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichtes Landau gegen den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsbefehl in seinem ganzen Inhalte aufrecht erhalten werden soll,

Verfügt endlich, daß dem Beschuldigten das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift zugestellt und daß derselbe in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken eingebracht werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233, 241. 242 u. 243 des Strafprozeßgesetzbuches.

Also geschehen und beschlossen wie hier eingangs gemeldet.

v. Kraemer

Kieffer Hecht Molitor Zinkgraf

Boldt

№ 8.

Sitzung vom 11ten Februar 1871.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer gebildet und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom eilften Februar achtzehnhundert und ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Kraemer, Dunkler, Kieffer, Hecht, Molitor, Zinkgraf, Räthe – Rath Zinkgraf bei legaler Verhinderung der übrigen Räthe des Senates)

und dem Civilbeisitzer zur Ergänzung des Gerichts zugezogen – Munzinger, k. Kreisanwalt, und Mühl, ersten Gerichtsschreiber, – Folgendes Urtheil verkündet:

Nach Einsicht der Akten des durch die Untersuchungsakten des Bezirks Zweibrücken von Amtsbezirken geführten Untersuchung

gegen

Jacques Heron, 35 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, wegen Entwendung im Rückfalle;

Nach Anhörung des k. Kreisanwalts Munzinger in seinen Anträgen;

Erwägend nachstehende

1, dem von diesem Beamten zu Land Abtun gegebenen Gutachten, also lautend:

„An den königl. Oberappellationsgerichtshof

„Einsichtlich der Untersuchungsakten gegen Jacques Heron, „35 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe von Zweibrücken, gegen „Entwendung im Rückfalle, instruirt von dem Untersuchungsrichter „unterfertigter Behörde des Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom „ersten laufenden Monats;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der geführten „Untersuchung der Beschuldigte zu Zweibrücken Anfangs Januar laufenden „Jahres, von 23ten Dezember 1870, der Nachtzeit zum Theile „eine Uhr, in dem Wohnhause des Metzgermeisters „Wilhelm Humbert zu Metz in der Absicht, sich einen „rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittels Wegnahme „gegen den früheren Besitzer, durch die Einsteigung „durch das Fenster, durch die Thüre, durch Erbrechen „eines Behältnisses, das für den Einstandnehmen

„den Eigenthümer Speicher von Land sey, sind in Besitz Haftung „zu kommen; die Kosten und Verhältnisse der gemeinten „Wilhelm Adolph Humbert gehörige und dieselben bestimmt „zu haben; ihr auf dem Kommun des gemeinten Speicher einen Hut „Zwölfen im Werthe von 23 Franken und vier Paketa Rauchtabak „im Werthe von 4 Franken 40 Centimen abzugeben; zum gerichtlichen Entzug „des Wilhelm Humbert an seinem Vermögen kennzeichnet wurde ist

„In Erwägung, daß die Beschuldigte durch Urtheil des Zuchtpolizei „Strafgerichts der Pfalz vom 15ten September 1865 gegen Entwendung „im Rückfalle zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, gerichtlich Mauern sie im Zuchthause zu Landau verbleibt sind;

„Angesichts die Artikel 314, 315 Ziffer 2 ff., 319 und 10 des „Strafgesetzbuches, Artikel 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und „231 der Strafprozeßordnung

„Stellt den Antrag:

„gefallen es der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts „Anklage gegen die Beschuldigte zu erkennen; dieselbe gegen „das ohne nähere bezeichneten Rückfallsgut der Entwendung zur „geschworenen Aburtheilung vor das Strafgericht der Pfalz „zu verweisen, und das gewöhnliche Verfahren zu verordnen.“

„Zweibrücken den siebten Januar 1871. Unterzeichnet: „Munzinger, Kreisanwalt.“

In den Rathskammerberathung des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom siebten Januar 1871, welcher also lautet:

„Rathskammersitzung

„des königl. bayerischen Bezirksgerichts Zweibrücken in seinem

„ Terminsstagungszimmer; als zugegen erschienen: Baecking, Direktor
„ Schuler, Untersuchungsrichter und Referent, Noebel, Gerichtsgerichtsschr.
„ und Bohmann, Gerichtsgerichtsdiener;

„ Auf Anfordern hat von dem Untersuchungsrichter nachst-
„ stehender Bericht in Betreff der Untersuchung gegen Benedikt Kron,
„ geboren am zwanzigsten Dezember 1835 zu Hemmelbrücken, daselbst
„ wohnhafte, ledige Dienstmagd, der Entwendung von einem Huf Zucker
„ und vier Pakete Rauchtabak beschuldigt im Werthe von mehr als
„ zehn Gulden, im Rückfalle, zum Nachtheile der Wittwe Humbert,
„ geborenen Franke, Materialienhändlerin in Metz in Lothringen zu
„ Metz, am 23. Dezember 1870;

„ Nach Eröffnung der Untersuchungsakten, und nach Anhörung
„ schriftlichen Antrages des k. Staatsanwaltschafts vom gestrigen Tage;

„ Nach Anhörung der Artikel 133 und 134 des Strafprozeß-
„ Gesetzbuches und

„ In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der geführten Unter-
„ suchung hinreichende Tatsachenanzeigen gegen die beschuldigte
„ vorhanden erscheinen, daß dieselbe am 23ten Dezember vorigen
„ Jahres in der Stadt Metz mittels Einsteigung solchen Thä-
„ terin eine Oeffnung der Thüre der gewesenen Wittwe
„ Humbert und Materialienhandlerin in dem Hause „Rue Humbert",
„ in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen,
„ sich verschafft und einer Wittwe Humbert zu dem Vermögen
„ dadurch kommensteuert hat, daß sie durch diese falschen Mas-
„ sregelungen dieselben verwendet hat, sich einen Huf Zucker und
„ vier Pakete Rauchtabak abzugeben, welche einer Entwendung
„ sich schuldig gemacht hat;

„ daß der Werth der durch den Entwendung gebrauchten Gegenstände

„ die Summe von zehn Gulden übersteigt; daß somit die Beschuldigte
„ am 15ten Dezember 1865 durch das k. Schwurgericht des Mosel, wegen
„ Verbrechens der Entwendung zu einer Gefängnisstrafe von vier Jahren
„ verurtheilt worden ist;

„ daß demnach gefolge der Bestimmung des Artikels 319 des
„ Strafgesetzbuches und Artikel 14 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 eine
„ Verhandlung in Sachen stattfindet, welche mit Gefängnisstrafe bedroht ist,
„ sowohl ein Verbrechen indirekt qualifizirt, indem welches nach Art. 31
„ Absatz 1 des Strafgesetzbuches lautet: Einführungsgesetz vom 10ten November
„ 1861 das Schwurgericht zu erkennen hat;

Aus diesen Gründen

„ erklärt das königl. Bezirksgericht die Beschuldigte Benedikt Kron
„ für genügend überwiesen, sich der Entwendung von einem Huf Zucker
„ und vier Paketen Rauchtabak in einem Werthe von mehr als zehn
„ Gulden, sowie im Rückfalle, zum Nachtheile der Wittwe Humbert
„ geborenen Franke, Materialienhändlerin in Metz, zu Metz am 23ten
„ Dezember 1870, somit durch die Artikel 314, 315, 319 des Strafgesetz-
„ buches, dann Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 vorge-
„ sehenen Verbrechens schuldig gemacht zu haben;

„ Verordnet ferner, daß die Untersuchungsakten nebst einem
„ Verzeichnisse derjenigen Untersuchungsstücke an den k. Oberstaats-
„ anwalt bei dem k. Appellationsgerichte des Hofes zu Zweibrücken
„ einzusenden zurückzustellen, und schließlich zugleich einen Haftbe-
„ fehlsbeschluß

gegen

Benedikt Kron, geboren am zwanzigsten Dezember 1835 zu
„ Hemmelbrücken, daselbst wohnhaft, ledig, gewesenstellose Confession
„ israelitisch — Größe 5 Fuß 9 Zoll 4 Linien, mit Brustkrankheit

„ reindeer, Elenn, Cameau, Angora und Angorakaninchen, gemischte
„ Obst- und Gemüse, kleinere Wälder, Weingärten, Obstbäume, gesunder Obststock,
„ Hecken, Obstbäume und Weinstöcke, ohne besondere Kennzeichen
„ gewesen — weswegen dieselben verworfen und in Beziehung Schätzung
„ nicht gehörig gewürdigt worden sind, weshalb der b. Appellationsbeklagte
„ beschuldigt wird.

„ Also dieser auf Grund der angeführten Artikel 133 & 134
„ des Strafgesetzbuches und der Artikels 31 Absatz 1 der Einführungsgesetzes vom 15ten November 1861; ferner der Artikel 314, 315, 319
„ des Strafgesetzbuches, Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868.

„ Also verurtheilen zu Zweihundert Franken am 8ten Februar entsprechend
„ mit acht und siebenzig.

„ Unterzeichnet sind: Boecking, aug: Schaller, Haeffel & Vohmann."

Nach Lesung der Akten, und gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß aus den beim Amtsanwalt gehörig
den Berufungsschrift Formvorschriften sich ergeben haben, welche mit
genügender schweren Strafe belegt sind, daß die Beschuldigte
Barbara Kron, 35 Jahre alt, ohne Gewerbe aus Zweibrücken,
am 23ten Dezember 1870 Nachmittags in der Stadt Metz in dem Re-
staurationslokale der Materialwaarenhändlerin Wilhelm Humbert in der Absicht,
sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, mittels Vor-
spiegelung der falschen Thatsachen: sie sey die Dienstmagd der
Ehefrau Wittwe Speicher von Saarlouis und somit in deren
Auftrag, bei der genannten Klägerin der Wittwe Humbert,
Namens Adele Humbert, einen Einkauf für vorgegebene diese
Letztere daher ersucht habe, der Beschuldigten auf Rechnung
der genannten Speicher einen Korb Gemüse im Gewichte von
23 Pfund im Werthe von 23 Franken oder 10 Sous 44 Centimes

und mit Betrug Waaren im Werthe von 6 Francs 40 Centimes,
oder zum Schaden der Letzteren abgegeben, die sie sofort wieder ver-
kaufte und den Erlös für sich behielt und somit die Wittwe Humbert
um den Werth dieser Gegenstände zu ihrem Vermögen beeinträchtigt hat;

Auch die Beschuldigte durch Urtheil der 2. Abtheilung des
Gerichtshofes vom 15ten Dezember 1865 wegen Betrugs im Verbrechensfalle
dessen Rückfall bekannt zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren
verurtheilt worden ist und dieselbe verbüßt hat;

In Erwägung, daß aus diesen Thatsachen-Feststellungen der Haupt-
verhandlung in gegenwärtigem Falle vor einem Betrugs mit einem
Rückfalle in Betracht kommen, welche mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren,
sowie, wenn die Beschuldigte bekannte mildernde Umstände zu ihren
Gunsten geltend machen, mit dem Tage der
verbundenen Haft nicht unter sechs Jahren bestraft sind, mit
einer Zuweisung bedroht sind, die durch Artikel 319 Strafgesetzbuch
in Verbindung mit Artikel 14 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868
vorgesehen, mit Zuchthausstrafe bedroht ist und nach Artikel 1 des
Strafgesetzbuches mit Strafen belegt wird, denn gemäß Artikel 31
Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Reichs
Gericht zu erkennen hat; durch welche Vorgänge der genannten
Strafbestimmung Anklagen gegen die Beschuldigte stattzufinden hat,
und hinsichtlich der deshalbigen gesetzmäßigen Abtheilung
nach des Obergerichts des Kreis zu verweisen; und die
Ernennung einer bezüglichen Anklageschrift durch den königl
Oberstaatsanwalt zu veranlassen, ferner der Stellung der
man des Aufenthaltes des 6 Erzinkitzgenossen Zweibrücken
am neund Februar 1871 gegen die Beschuldigte veranlassen

Untersuchungshaftanordnung zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtshofes, daß gegen den Beschuldigten Jacques Kron, 35 Jahre alt, ohne Gewerbe von Zweibrücken, Anklage statt hat:

um 23ten Dezember vorigen Jahres in der Stadt Metz im Wechselgeschäfte der Wechselhändlerin Wittwe Humbert in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, mittels Verfertigung falscher Schuldscheine bei der Kasse der Wittwe Humbert, Hermine Adele Humbert, einen Zahlung bezweckenden Schein und dadurch eine Lüge bestimmt zu haben, sich einen Theil Zinken und vier falsche Taxenmünzen zu verschaffen, wodurch die Wittwe Humbert zum Nachtheile an ihrem Vermögen benachtheiligt wurde, und zwar, nachdem die Beschuldigte bereits am 15ten Dezember 1869 wegen Betrugs zu einer Verbrechensstrafe verurtheilt worden war;

Demgemäß setzt die Beschuldigte Jacques Kron zur Hauptstrafe gesetzlichen Abwechslung von das Zuchthaus der Pfalz;

Verordnet, daß durch den königl. Generalstaatsanwalt die Anklageschrift verfaßt und durch den gegenwärtigen Urtheil samt der Anklageschrift der Beschuldigten in Abschrift zugestellt, und die vom k. Bezirksgerichte Zweibrücken unterm 8ten Januar 1871 erlassene Untersuchungshaftanordnung vollzogen werde, wonach die Beschuldigte körperlich ergriffen und innerhalb 24 Stunden nach geschehener Zustellung des gegenwärtigen Urtheils und der Anklageschrift in das Zuchthaus zu Zweibrücken verbracht werden soll.

Alles nach Inhalt der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahrensverfahren.

Also gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken, im Sitzungssaale.

v. Hemmerer

Hiecke Graf Moltke Lauer

Mühe.

№ 9.

Sitzung vom siebten Januar 1871.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebten Januar achtzehnhundert und einundsiebzig, zu gegenwärtigem Urtheil, von Kaerner, Vicedirektor, Kieffer, Hecht, Molitor, Finkgraf, Küchler – Rath Finkgraf bei regulärer Verhinderung des ältesten Raths der Kamm. Senats und dem Civil-Senats zur Ergänzung des Gerichts zugezogen, – Mennringer, kgl. Staatsanwalts, und Mühe, ersten Amtsanwaltschaftsrathes, folgender Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Michael Baader, 61 Jahre alt, früher Weber und Taglöhner, zuletzt ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Venningen, Cantons Edenkoben, wegen Mordversuchs;

Nach Anhörung des königl. Hauptamtsanwalts Munzinger in seinem Vortrage;

Eingesehen insbesondere

1., den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der königl. Oberstaatsanwalt

„Eingesehen die Voruntersuchungsakten gegen Michael Baader, „61 Jahre alt, ohne Gewerbe von Venningen, wegen Mordversuchs, „inbetreffend die Einberufsstattfindung des k. Bezirksgerichts „zu Landau vom nächsten laufenden Monats;

„In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der gepflogenen „Untersuchung der Schuldigste zureichend stark belastet „erscheint, am zweiten Oktober 1870 des Abends zwischen „9 und 10 Uhr in dem Wohnzimmer des Wirthes Hermann „zu Venningen, in der Absicht zu tödten, mit vorbedachtem „Entschlusse unterwegens den Tod des Bürgermeisters „Michael Heuser von da dadurch zu verursachen versucht „zu haben, daß er in damaligen Räumen eine mit „Pulver einer starken Einladung geladene Pistole, „auf dessen linke Brust abfeuerte, wodurch dieser „eine lebensgefährliche Verletzung erlitt, in Folge deren „derselbe zwei über 60 Tage arbeitsunfähig war, und „der Tod desselben nur wegen äußeren von Willen „des Schuldigen unabhängigen Umständen, nämlich dadurch

„verhindert wurde, daß Heuer in dem Augenblicke, als „Schuldigter den Schuß abfeuerte, rasch eine heftige Wendung „machte und mit der rechten Hand die Pistole um wenig „zur Seite stieß;

„Angesehen die Artikel 228, 47, 48 und 49 Abs. 1 des Straf„gesetzbuchs, Artikel 31 Absatz zwei des Strafgesetzbuchs, Art. 1 des „Einführungsgesetzes und Artikel 231 der Strafprozeßordnung;

Hallt den Antrag:

„Vorfallen der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, „Anklagen gegen den Schuldigten wegen des oben näher „bezeichneten Verbrechens des Mordversuchs zu erkennen, „demselben die geschuldigte Aburtheilung vor den Schwurgerichts„hof zu verweisen, und provisorisch zu verordnen, daß „der Schutz vorgeschrieben.

„Zweibrücken den 11ten Februar 1871, gez. unterzeichnet: „Munzinger, Staatsanwalt."

2., die Ordonnanz der Anklagekammer des königl. Bezirks„gerichts zu Landau vom vierten Februar 1871, welche also lautet:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

„Die königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner „Berathschlagungskammer am vierten Februar achtzehnhundert„ein und siebenzig in Gemäßheit des Artikels 127 Strafgesetzbuches „über das Verbrechen des Mordversuchs gegen Michael Baader, „Taglöhner von Venningen, Bezirksamts Landau, geboren „daselbst, wohnhaft daselbst, ledig, katholisch, 61 Jahre alt, „Weber, Taglöhner, ohne Gewerbe, bisher unbescholten, „wegen Mordversuchs in Anklagestand versetzt, nach Anhörung „des Vortrags des Berichterstatters, königl. Kreisgerichtsrath „Horas Ritter Hübel, Assessor und Referent, folgendes für Recht „erkannt:

„Nach Einsicht des Antrags gegen Michael

Baader, 61 Jahre alt, gewerblos in Vemmingen wohnhaft,
zeugen Waldwärter;

Nach Verlesung der Protokolle in seinem Verhör, sowie
nach Ansicht der gerichtlichen Untersuchungs königlichen Landgerichts vom
zweiten dieses Monats;

In Ansicht der Artikel 228, 47, 48, 49 des Strafgesetzbuches,
sowie der Artikel 133 und 134 des Strafzugesetzbuches, in
Verbindung mit Artikel 32 des Einführungsgesetzes vom 10ten
November 1861;

In Erwägung, daß die von Amtswegen vorgenommene
Untersuchung hinreichend starken Verdachtsgrund gegen
Knabe Michael Baader, 61 Jahre alt, Häcker und Taglöhner,
zuletzt ohne Gewerbe in Vemmingen wohnhaft,
gewissen Oktober 1870 Abends auf 5 Uhr in der Wohnung des
Waldhüters Hermann zu Vemmingen auf dem 53 Jahre alten
Bürgermeister Waldhüter Heard von da mit überlegtem Vorsatze
und in der Absicht, denselben zu tödten, vorsätzlich auf einen
mit Absicht einen geschärften Eisenkugel geladenen Pistole,
um er denselben Lust und die Ernst setzte, einen Schuß
abfeuerte, in Folge dessen mit Bürgermeister Heard
mit rascher Ermangung die Pistole fortwährend schoß, durch die
einzelnen Ladung mit der oberen Brustwand unter
den linken Achselhöhle getroffen, jedoch der Getroffene in einen
mehr über 60 Tage heilende Krankheit und Arbeitsunfähigkeit
versetzt worden ist;

Daß Vornahme des Getroffenen in der Absicht, einen Mord
zu verüben, einen Handlung vorgenommen hat, welche schon
den Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthält, dessen
Vollendung nur zufällig einmal äußeren, vom Willen des Thäters
liegen unabhängigen Umstande unterblieben ist;

In Erwägung, daß die Abweisung des für in Frage
stehenden Verbrechens des Mordversuchs das Schwurgericht zuständig ist;

Mit diesen Gründen

Erkennt das königl. Bezirksgericht, daß Michael Baader, 61 Jahre alt,
Häcker und Taglöhner, jetzt ohne Gewerbe in Vemmingen wohnhaft,
des Verbrechens des Mordversuchs, verübt an Bürgermeister
Waldhüter Heard von Vemmingen am Abende des zweiten Oktober 1870
in der Wohnung des Waldhüters Hermann daselbst, schuldig
sind ist;

Verurtheilt denselben, daß der Ersten nebst einem
Schwurgerichte der Abweisungsstrafe dem Herrn königlichen Ober-
Staatsanwalte in Vemmingen vorgelegt werden, damit
weitere Anzeige und Antrag;

Erläßt zugleich eine Untersuchungsanordnung

gegen

Michael Baader, 61 Jahre alt, Häcker und Taglöhner,
jetzt ohne Gewerbe in Vemmingen wohnhaft und gebürtig daselbst,
welcher 6 Fuß 1 Zoll groß ist, schwarze Haare, hohe Stirne, schwarze
Augenbrauen, graue Augen, lange Nase, proportionirten
Mund, runde Kinn, braunen Schnurr- und Backenbart, rund
geschlossenen, breite Schultern, kräftigen Körperbau und ab-
gebrannte und Narben an der linken Hand, wie einige Finger abge-
schnitten sind, gegenwärtig verhaftet und in das
hiesige Gefängniß verbracht worden soll, welcher das königl.
Appellationsgericht bestimmen wird.

Also in Anwendung der Artikel 228, 47, 48, 49

des Strafgesetzbuches, Artikel 31 Absatz 1, und 32 der Einführungsgesetzes, sowie Artikel 133 und 134 der Lade d'instruction criminelle.

Zu Beisitzern zu Handen zu ernennen sind unterschrieben: Faell, Haas, Kübel und Rauch."

Auf Lesung der alten, auf heute angesetzten Tagfahrt und

In Erwägung daß auf den Befehl von Amtswegen angeordneten Untersuchung Thatsachen sich ergeben haben, welche mit hinreichender Gewißheit Entlastung dafür ergeben, daß der Beschuldigte Michael Baader, 61 Jahre alt, gewesener Bauer in Benningen wohnhaft, auf Samstag den 2ten Oktober 1870 der Absicht auf Tödtung in der Trinkstube des Wirthshauses des Maurers Herrmann zu Benningen, in dem Vorzimmer gelegen, in Gesellschaft anderer Personen auch mit einem Messer sitzenden Maurers Hund, 53 Jahre alt, Bürgermeisters und Ökonom zu Benningen, einen in der rechten Hand geführt, mit seiner rechten Faust gegen den Kopf einen heftigen Schlag gegen die linke Schläfe geführt und den linken Schläfen getroffen und seinen auf einem Tragstuhl abgesessen haben, nachdem nach dem gemeinen Bürgermeister bei dem Versuche, auf den Tisch zu gelangen, gelungen ist, denselben mit Gewalt zu Boden zu stürzen, und gerade, daß der Beschuldigte mit seiner Faust in die Mitte seines Schläfen, sondern unter das linken Auges, mit solcher Heftigkeit und Gewalt gegen den Kopf des Hund, mit einem Glasgegenstand, einem Glas oder einem Krug, einen so heftigen Schlag geführt hat, daß Hund zu Boden stürzte und sich eine Gehirnerschütterung zuzog, welche nach dem Obduktionsbefund des königl. Bezirksarztes Dr Kalbfuß

zu Edenkoben vom 31. Januar 1871 durch Hieb in seinen Schädel Gehirnerschütterung Verwundung des Brustkorbs in seine Brustfell und Lungenentzündung von mindestens fünf Monaten verursacht worden ist;

daß ebenso thatsächlich feststehen Indicien dafür gegeben sind, daß der Beschuldigte – zunächst durch sorgfältige Verheimlichung seiner vorgefaßten mörderischen Absichtsrichtung mit Mittheilen der Gemeinde Benningen von Leben des Bürgermeisters Hund schon vor Jahren her; von Tage des (Vorfalls) in Tage stehender Vorfalls aber durch die Wegnahme von dem in Hand des Herrn Benningen der vorgefundenen Kinder gehabten einzigen Glases, einzig von Leiden bestehen Bürgermeisters Hund nachgewiesen worden –, die vorstehend geschilderte Handlung in der Absicht zu tödten und den Tod des genannten Bürgermeisters mit Überlegung dem Entschlusse und rechtswidrig zu verursachen, vorgenommen haben; daß in dieser Beziehung sich solche Indicien thatsächlich folgende Umstände darstellen, daß nämlich der Beschuldigte sich die Veränderung der That einer mit Gewalt und gefährlichen Gliedstücken gelabenen Pistole, also einer Schießwaffe bediente, die allerdings geeignet war, den Leben zu nehmen, besonders dann, wenn, wie geschehen, diese Waffe gegen die Brust des unbewaffneten Opfers gerichtet und gleichzeitig in nächster Nähe auf diesem Tragstuhl abgefeuert wird; daß aus der Beschuldigte auf der That die Äußerung machte, er habe den Bürgermeister todtschießen wollen, er habe denn gethan, es thue ihm leid, daß der Bürgermeister nicht todtgeblieben sey; daß er endlich mit der Kürze vor der That in seiner Wohnung geladenen Pistole dem Bürgermeister

Hund zur Ausführung seines Vorhabens nachging und zu diesem Zwecke aufsuchte;

In Erwägung, daß wenn die mit überlegtem Entschlusse den Tod des Bürgermeisters Matthäus Hund rechtswidrig zu verursachen, gerichtete Absicht des Beschuldigten also auf Tödtung dieses Mannes gerichtete Absicht nicht erreicht, die Tödtung denn auch nicht verübt worden ist, als Grund hievon nach den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen nur der vom Willen des Beschuldigten unabhängige Umstand betrachtet werden kann, daß in dem Momente des Abfeuerns des Schusses Bürgermeister Hund bei dem raschen Herumdrehen des Laufes der Pistole eine Wendung seines Körpers machte, welche dem Schusse einer mit weniger gefährlichen Folgen, nämlich nur mit den Folgen einer schweren lebensgefährlichen Verwundung verbundenen Richtung unter die linke Achselhöhle gegeben hat;

In Erwägung, daß nach vorausgehender gedrängter Auseinandersetzung des Thatverhaltes in der gegenwärtigen Sache von einem mit der Absicht zu tödten verbundenen Versuche den Tod des Bürgermeisters Matthäus Hund mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig zu verursachen, sohin von einem Mordversuche die Rede ist, bei welchem Versuche der Beschuldigte Handlungen vorgenommen hat, die schon den Anfang der Ausführung des Mordes enthalten haben und die Vollendung des letzteren nur wegen äußerer, vom Willen des Beschuldigten unabhängiger Umstände unterblieben ist, daß demnach eine Handlung in Frage steht, welche durch die Artikel 228, 47, 48 und 49 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Todesstrafe, beziehungsweise mit Zuchthausstrafe

nicht unter acht Jahren bedroht, nach Artikel eins desselben Gesetzbuchs ein Verbrechen bildet, über welches gemäß der Vorschrift in Artikel 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

Daß daher wegen dieses Verbrechens Anklage wider den Beschuldigten stattzufinden hat, und derselbe zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung nach Maßgabe der oben erwähnten Gesetzesstellen vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auch die Errichtung einer bezüglichen Anklageschrift durch den königl Staatsanwalt und endlich der Vollzug des von der Rathskammer des königl Bezirksgerichts zu Landau in ihrem Beschlusse vom 4ten Februar 1871 erlassenen Leibesverhaftsbefehls, innhaltlich dessen der Beschuldigte körperlich ergriffen und in das von der Anklagekammer des kgl Appellationsgerichts zu bestimmende Gefängniß verbracht werden soll, zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des königl Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Michael Baader, 61 Jahre alt, früher Ackerer und Schuhmacher, jetzt ohne Gewerbe in Venningen wohnhaft, Anklage statt hat:

„Am zweiten Oktober 1870 des abends nach 9 Uhr in der
„Wirthsstube der Wirthschaft des Matthäus Herrmann zu
„Venningen dem in dieser Wirthsstube als Gast anwesenden
„Bürgermeister und Ökonomen Matthäus Hund von Venningen
„eine mit Pulver und zwei bis drei gehackten Stücken einer
„Bleikugel geladenen Pistole fast hart auf die linke Seite der
„Brust gehalten und gleichzeitig abgefeuert, dadurch dem

gedachten Rentfund Hund unter der linken Rippenseite nun in
die Lendengegend, einige Zentimeter, rechts hinüberreichende, runde,
Schußöffnung in dem linken Lendenraum nachgewiesen hinsichtlich
Wunde in seinem ganzen Verlaufe von vorn und oben nach hinten und hinüber
rechts nach unten verlaufenden Schußkanal, in Folge welchen
Schusses der Verwundete, mindestens fünf Minuten bewußt und
arbeitsunfähig geworden, hierdurch Schock oder aber
den mit der Absicht, den verletzten Rentfund Hund zu tödten,
verbundenen Versuch mit überlegtem Entschlusse verübt worden
den Tod einiger Minuten zu verschulden, dessenungeachtet Mord
Versuch gemacht zu haben, welcher Umstand sich hinwegnehmen,
durch die Vernehmung falscher Handlungen, die Lesen der Anklage
der Aufforderung des Vorsitzenden entstellen haben, die Vollendung
der Letzteren aber nur jenigen Mißdeutung, dem Willen der
Entschuldigten unterlegen Umstände, unterblieben ist;"

Verurtheilt sofort den Entschuldigten jenigen Kosten
Verhandlungen zur gesetzmäßigen Abnehmung nach Artikel
228, 47, 48, 49 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches von der Pfalz;

Verordnet, daß durch den königlichen Oberstaatsanwalt
Anwalt gegen den Entschuldigten jenigen der obigen Ver-
kennung einen Anklageschrift verfasst und daß der
von der Rathskammer des königlichen Tribunals
zu Landau in seinem Entschluß vom vierten Februar
festgestellende sind sind sechzig verbrannten Leibmar-
schallbuchst seinem gewogen Erfolge nach vollzogen
werde;

Verordnet endlich, daß der gegenwärtige Rathsbeil

sowie der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und daß
der Angeklagte zu dem vier und zwanzig Stunden nach
seiner Zustellung in der Gerichtskanzlei zu Zweibrücken einzuberufen
vorgeladen sollen.

Also sind in Anwendung der Artikel 231, 233, 241,
242, und 243 des Strafverfahrensgesetzbuches.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken am Tage
gemeldet.

N. Hermann

Kieffer Hoch Mollitor Heinrich

Mich

№ 10.

Sitzung vom 11ten Februar 1871.

Der königlich bayerische Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zwei-
brücken, als Anklagekammer bekannt und versammelt in
seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom elften
Februar achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren:
von Kaerner, Direktor, Kieffer, Hecht, Mollitor, Doell, Räthe,
Rath Doell die Sitzung verfügen der übrigen Räthe des
Herrn Präsidenten und dem Civil-Präsidenten zur Leitung des Gerichts

zugegen – Zoeller, königl. Staatsanwalt, und Mühl, gerichtlicher Untersuchungsaktuar, folgendes Protokoll aufnahm:

In der Voruntersuchungssache des Bezirks Landau gegen Antragung geführten Untersuchung

gegen

Jakob Fügen, 26jährig, ledig, Bayer, zuletzt zu Scheibenhard, Canton Kandel wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit nachfolgendem Tode;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Zoeller in seinem Vortrage;

Eingehend insbesondere

1, daß man diesem Traume zu den Akten zugelassen schriftlichen Antrag, also lautend:

„ des königlichen Oberstaatsanwalts

„ Akt Einleitung der Untersuchungssache gegen Jakob Fügen, „ 26jährig, ledigen Bayer von Scheibenhard, wegen vorsätzlicher „ Körperverletzung mit nachfolgendem Tode;

„ Nach Anhörung des Berichterstatters der 2. Bezirksgerichts „ zu Landau vom vierten Februar 1871;

„ In Erwägung, daß nach der bisher von Amtswegen geführten „ Untersuchung nicht erhellt, ob die dem Franz Fuchs von „ Landau am 20ten November 1870 beigebrachten Verletzungen „ an und für sich tödtlich waren, oder sich erst in Folge von „ Krämpfen zugetragen sind, welche der Tod des Verletzten hervor „ gerufen; (Artikel 238 des Strafgesetzbuchs) zum Einspruch durch „ Staatsanwaltschaft oder falsche Erkennung der Wunde, sey es „ aus Schuld des Verletzten, sey es aus der des Arztes,

„ stellt den Antrag:

„ Es gefalle der Anklagekammer des Kgl. Appellationshofes, in „ Vervollständigung der Untersuchung anzuordnen

1. durch Feststellung der Krankengeschichte des verletzten Fuchs,

2. durch Erhebung eines auf Grund der Akten abzugebenden „ gerichtsärztlichen Gutachtens

a, über den Causalzusammenhang zwischen Verletzung und Tod „ des Fuchs,

b, im Falle ein solcher nicht bestehen sollte, über die Folgen, „ welche die Verletzungen des Fuchs schon für sich mit einer wirksamen „ ärztlichen Behandlung gehabt hätten;

„ und zu diesem Behufe einen der Mitglieder der Anklage „ kammer zum Commissär zu ernennen.

„ Verhandelt dem vierzehnten Februar 1871.

„ Unterzeichnet Zoeller, k. Staatsanwalt."

2, den Rathskammerbeschluß des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom vierten des laufenden Monats;

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß auf der gerichtlichen Untersuchung und insbesondere auf dem Gutachten des königl. Bezirksarztes zu Kandel vom 24ten November 1870 hervorgeht, daß dieser Franz den am 20ten November morgens verwundeten Franz Fuchs am nämlichen 24ten November in der Lage fand, daß dessen linken Oberarm mit Einbau und Compression von der Achsel bis zum Ellenbogen winkelrecht war, und also auf die verwundete Gegend Einwirkung durch einen andern Arzt oder Laien stattfinden konnte, aber zwischen dem gegebenen Standpunkt jedoch die Akten, zumal da einen Krankengeschichte nicht vorliegt, keinen Anhaltspunkt gewähren;

Daß ferner aus den Akten hervorgeht, daß Valentin Georg Fuchs, dessen von Messerstichen herrührenden Wunden anfangs für einfach und deßhalb an und für sich für gefahrlos gehalten wurden, am 28ten November und in der Folge mehrere Blutungen aus seiner Kopfwunde erlitt, und welcher sich kurz vor seinem Tode ein stinkender Eiter entsandte (vide Gutachten des Cantonsarztes zu Lauterburg vom 4ten Dezember 1870), so daß mit Recht die Frage sich erhebt, ob die dem Valentin beigebrachten Verletzungen an und für sich, also absolut, tödtlich waren, oder ob sie solches erst in Folge durch das Hinzutreten anderer Ursachen geworden sind, über welche Frage die Akten ebenfalls keine Aufklärung bieten;

In Erwägung, daß auch über die von dem Beschuldigten in seinem ersten Verhör (Fasz: 3) gemachte, durch den Polizeicommissär Treiber von Lauterburg (Fasz: 25 Zeuge 2) unterstützte Angabe, wonach der Letztere dem besagten Falle vorgängig, durch freche Burschen auf der Straße zu Lauterburg bedroht worden seyn will, keine weiteren Erhebungen zur Feststellung dieses früheren Vorfalles gepflogen wurden;

daß deshalb vor weiterer Entscheidung in dieser Sache es geboten erscheint, eine Vervollständigung der Instruktion nach obigen Richtungen hin anzuordnen und zu diesem Zwecke das weitere Erforderliche zu verfügen;

Aus diesen Gründen

beordnet die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts eine Vervollständigung der bisher geführten Untersuchung in der Weise, daß:

1, eine Krankengeschichte des Verlebten zu den Akten erhoben und

2, durch Erhebung eines auf Grund der Akten abzugebenden gerichtsärztlichen Gutachtens der Causalzusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode des genannten Fuchs genau festgestellt, und insbesondere ermittelt werde, ob die fraglichen Verletzungen an und für sich tödtlich waren, oder ob sie dies erst in Folge von Ursachen geworden sind, welche der That des Beschuldigten fremd waren (Art: 238 des Strafgesetzbuchs) so z. B. durch Vernachlässigung oder unzeitige Behandlung der Wunde, sey es aus Schuld des Verlebten, sey es aus der eines Arztes?

3, daß, im Falle ein Causalzusammenhang zwischen der Verletzung und dem eingetretenen Tode nicht bestanden haben sollte, dann festgestellt werde, welche Folgen die Verletzungen des Georg Fuchs ohne die mitwirkenden fremden Ursachen für denselben gehabt haben würden, und daß endlich:

4, der von dem Beschuldigten in seinem ersten Verhör (Fasz: 3) und auch von dem Polizeicommissär Treiber (Fasz: 25 Zeuge 2) erwähnte, der besagten Zeit vorgängige Vorfall mit den frechen Burschen auf der Straße zu Lauterburg zwischen der Wirthschaft „zur Blume" und jener „zum Schwanen" noch näher zu den Akten erhoben werde;

Ernennt als Commissär zur Vervollständigung der Untersuchung in der angedeuteten Weise den königlichen Appellationsgerichtsrath Molitor.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Eingangs gemeldeten.

[illegible] [illegible] [illegible] Molitor [illegible]

[illegible]

№ 11.

Sitzung vom 26ten Februar 1871.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer, bestehend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert siebenundsiebenzig, an welcher Theil nahmen: von Kaenel, Director, Kieffer, Hecht, Molitor, Finkgraf, Räthe – Rath Finkgraf bei legaler Verhinderung des übrigen Raths des Rath-Collegiums mit dem Civil-Senate zugehörig, des Herrn Rath zugezogen –, Meurinzer, k. Staatsanwalt, und Mohr, zweiter Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

I. Philipp Rohr, 43 Jahre alt, Buchdrucker und Redacteur der Pfälzischen Volkszeitung, zu Kaiserslautern wohnhaft;

II. Carl Lübeck, 26 Jahre alt, Redacteur der Buchdruckerei und Landsberg'schen, in Kaiserslautern wohnhaft

wegen Preßvergehens;

Auf Anträge des königl. Staatsanwalts Meurinzer in seinen Schriften;

Folgendes in Erwägung ziehend:

1. Der von demselben zu Land Akten gegebenen schriftlichen Antrag also lautend:

„Der k. Ober-Staatsanwalt

„Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1. Philipp Rohr, „43 Jahre alt, Buchdrucker und Redakteur der Pfälzischen Volks„zeitung, 2. Carl Lübeck, 26 Jahre alt, Redakteur der Buchdruckerei und Landsberg'schen, beide in Kaiserslautern wohnhaft, wegen Preßvergehens, insbesondere der Preßordnung, beschließt die k. Bezirksanwaltschaft zu Kaiserslautern vom 15. l. Mts;

„In Erwägung, daß die beiden Beschuldigten durch genügend „bescheinigt erscheinen, Letzterer in seiner Eigenschaft als verant„wortlicher Redakteur, Ersterer als Verfasser folgender in der „Pfälzischen Volkszeitung, Nr. 14 vom 5ten Januar l. Js. unter „der Rubrik „Politische Uebersicht, Kaiserslautern 5. Januar", beginnend „mit den Worten „Nimmt denn seinem Gesetz"; und endigend „mit einem Einen unserer Waffen gewendet haben mögen", „ferner unter „Ausgrabungsscenen", beginnend mit den Worten: „Von hier geht den Neuen: Aus:" und endigend: „Einen „einen gefährlichen Landsknecht". – Ein in Nr. 7 vom 6ten Februar „Monats unter „Neueste Nachrichten. Kaiserslautern 5. Januar", „beginnend mit den Worten: „Von einigen Zeit machte", und „endigend: „Freund mit der Feder klauben?" – mittels „dieser Preßerzeugnisse über Offiziere der mit Ausgang „verbundene Handel Mißstimmungen verbreitet zu haben, „welche geeignet sind, das Vertrauen in die Prüfung und „Leitung der Aushebung im gegenwärtigen Zeitpunkt bei Letzteren „zu erschüttern, und überdieß falsche Mittheilungen veröffentlicht „zu haben, welche geeignet sind, auf die militärische Disciplin „nachtheiligen Einfluß zu üben, das öffentliche Vertrauen zu „stören und Gewaltthätigkeiten zu provociren.

„Angesichts die Artikel 9 der Verordnung des k. Staatsministeriums „des Innern vom 13. August 1870, die §§ 3 und 5 allerhöchster Verord„nung vom 17. Juli 1870, Art. 120 des Strafgesetzbuchs, Art. 1 des

„Gesetzes vom 17. März 1850, und: 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes
„zur Civilproceßordnung vom 18. November 1849,

Statt der Anklage:

„daß sie, der Anklagekammer bei dem Appellationsgerichte des
„Rheinkreises gegen denselben wegen begangenen Betrugs
„Verletzung der gerichtlichen Verschwiegenheit, wie der Ehrenbeleidigung
„der Polizeidirektion zu Landau, wegen Beleidigung
„des Polizeikommissärs Koch, Beleidigung der Gendarmen Müller
„und Hatry, sowie wegen Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung
„der Verhaftsbefehle des Untersuchungsrichters,

„Nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, gestattlichen
„Beamten in Betreff der Untersuchung

gegen

1. Philipp Rohr, 43 Jahre alt, Buchdrucker und Redakteur der
„Pfälzischen Volkszeitung;
2. Paul Lübeck, 26 Jahre alt, Redakteur der deutschen Demo-
kraten, von Landsberg a/W., beide wohnhaft in Zweibrücken,
„Verletzung der Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung [illegible] Verhaftsbefehle des Untersuchungsrichters in Zweibrücken, wegen
„Art. N: 4 und 6 der Pfälzischen Volkszeitung vom 5ten und 7ten Januar
„1871, vor den Herrn Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte zu
„Zweibrücken; –

„auf Grund des Art: 120 der Verfassungsurkunde, der Allerhöchsten
„Verordnung vom 17. Juli 1850, §. 3 und 5, Gesetzessammlung vom 15ten
„August 1850, Art: 1 des Gesetzes vom 18 November 1849 und
„Artikel 133 der Strafprozeßordnung:

„Also erkannt zu Recht und Urtheil, wie oben:
„Sind gerichtskosten: Koch, Hullmann, Hatry, Müller."

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß mit der hohen von Amtswegen geführten
Untersuchung Thatsachen sich ergeben haben, welche mit
hinreichender Sicherheit Schuld annehmen, daß der Beschuldigte
Philipp Rohr als verantwortlicher Redacteur der in seinem
Verlage und in seinem Verlage zu Zweibrücken täglich

„Zeitung der Pfälzischen Volkszeitung vom 13. Januar 1871;

„Nach Einsicht der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das
„Strafverfahren;

„In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der gerichtlichen Unter-
„suchung hinreichende Thatsachen gegen die Beschuldigten
„vorliegen, die obige begründete Anklage rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

„beschließt die Rathskammer die Beschuldigten:
1. Philipp Rohr, Buchdrucker und Redakteur der Pfälzischen Volks-
„Zeitung, 43 Jahre alt,
2. Paul Lübeck, 26 Jahre alt, Redakteur der deutschen Demokraten,
„von Landsberg a/W., beide wohnhaft in Zweibrücken, wegen Wider-
„setzung gegen Vollzugsbeamten in Zweibrücken, wegen
„Art: 4 und 6 der Pfälzischen Volkszeitung vom 5ten & 7ten Januar
„1871, vor den Herrn Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte zu
„Zweibrücken; –

„auf Grund des Art: 120 der Verfassungsurkunde, der Allerhöchsten
„Verordnung vom 17. Juli 1850, §. 3 und 5, Gesetzessammlung vom 15ten
„August 1850, Art: 1 des Gesetzes vom 18 November 1849 und
„Artikel 133 der Strafprozeßordnung:

„Also erkannt zu Rechtsbeständen wie oben:
„Sind gerichtskosten: Koch, Hullmann, Hatry, Müller."

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß mit der hohen von Amtswegen geführten
Untersuchung Thatsachen sich ergeben haben, welche mit
hinreichender Sicherheit Schuld annehmen, daß der Beschuldigte
Philipp Rohr als verantwortlicher Redacteur der in seinem
Verlage und in seinem Verlage zu Zweibrücken täglich

mit Ausnahme des Sonntags erscheinenden Pfälzischen Volks-
Zeitung, und der Beschuldigte Carl Lübeck, welchem von dem
Beschuldigten Philipp Rohr in der Annahme und Abfassung der
einzurückenden Artikel die Redaction des bezeichneten Blattes über-
lassen war, in die Nummer 4 jener Zeitung vom 5ten Januar 1871
unter der Aufschrift: „Kriegs-Nachrichten" einen Artikel,
anfangend mit den Worten: „Würzburg. Von hier geht dem
„Nürnb. Anz:" zu", und schließend mit den Worten: „bedürfe
„einer gehörigen Controlle", aufgenommen und darin über
die Behandlung der französischen Gefangenen, welche auf der
Marienfeste in Würzburg internirt sind, Mittheilungen, geeig-
net auf die öffentliche Ruhe und Ordnung nachtheiligen Einfluß zu
üben, das öffentliche Vertrauen zu stören und Gehässigkeiten
zu erregen, veröffentlicht, dadurch aber eine Handlung began-
gen zu haben, welche durch Artikel 120 des Strafgesetzbuchs in
Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 17 Juli 1870
§ 1 Ziffer 1, die Erlassung von Sicherheits-Vorschriften zum Vollzuge
des Artikels 120 des Strafgesetzbuchs betreffend, und der höchsten
Verordnung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten
August 1870 in gleichem Betreffe vorgesehen und mit Gefängniß
oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl
übersteigt, bedroht, ein Vergehen bildet, über welches
als mittels eines Preßerzeugnisses begangen, nach Art: 31 des
Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu
urtheilen hat; daß daher die beiden Beschuldigten wegen
dieses Vergehens zur gesetzmäßigen Aburtheilung auf den
Grund des angeführten Artikels 120 des Strafgesetzbuchs und
der beiden erwähnten Verordnungen vom 17. Juli 1870 § 1 Ziff. 1

und vom 15ten August 1870, ferner des Artikels 1 des Gesetzes vom
17. März 1850 über den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vor das
Schwurgericht der Pfalz zu verweisen sind.

In Erwägung, daß die beiden weiter incriminirten Artikel
betrifft, nämlich a. den Aufsatz in derselben Nummer 4 der pfälzischen
Volkszeitung unter der Aufschrift: „Politische Übersicht" anfangend
mit den Worten: „Kaiserslautern, 5. Januar. Niemand kann seinem
Geschicke entfliehen" und endigend mit den Worten: „mit einem
Ruhme unserer Waffen geendigt haben möge", sodann b. den
Aufsatz in der Nummer 6 derselben Zeitung vom 7ten Januar 1871
unter der Aufschrift „Neueste Nachrichten", anfangend mit den
Worten: „Mannheim 5. Januar. Vor einiger Zeit meldete" und
schließend mit den Worten: „wo soll das hinaus mit der Steuer-
schraube?", daß zwar auch in dem Aufsatze unter Buchstaben a
die Folgen, welche die gegen einen gewissen Vogt verhängte
Ausweisung aus dem Lager für den Geschäftsgang und Wohlstand
gehabt haben sollen, in einer wenig passenden Ausdrucksweise
sich besprochen finden, darin doch keine solche Mittheilung gefunden
werden kann, welche geeignet wäre, das Vertrauen in die
Führung und Leitung der unter dem Befehle des genannten
Feldherrn stehenden Truppen bei diesen zu schwächen; daß
daher in dieser Beziehung ein strafbarer Act nicht indicirt
erscheint und deshalb unter entsprechender Aufhebung des
Beschlusses der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 15. Februar 1871, durch welchen die Insufficienz
der Vermuthungsgründe angenommen worden ist, die Einstellung
des Verfahrens verordnet werden muß;

daß es sich ebenso verhält mit dem unter Buchstaben b

wandlungen begangenen Attentat, die die Mitschuldigen über die
ungeheure Strenge in Handhabung der militärischen Disciplin
Zornmuth von Soldaten gegen ihre Vorgesetzten hervorgerufen
haben, wenn Vorfall zum Gegenstande hat, dem in
so hohem Maaße zu Freuden zu singen scheint, als man den
dem Adam singenden amtlichen Berichte des Großherzoglich
Badischen Kreis- und Hof-Gerichts Mannheim vom 23. Januar
1871 von einer gewissenhaften Durchsetzung des in Mannheim erscheinenden einen Vorfall in detaillirter Weise über die Pfälzische
Volkszeitung entsprechenden Mannheimer Anzeigers unter
dem Vorsitze Anzeige gemacht wurde, daß gegen pünktlich
meistbekannten Anwendung der militärischen Disciplin-
Gewalt in dem die dem Anzeiger unerwünschtund Volk gegen
den Attentäter Offizier und Soldaten seines vorgesetzten
Gebäude, wie vorschlafen Verbrechen, wiederholt sey;

Aus diesem Grunde

sehen wir die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts
mittels Annahme gerügenden Beschaffenheit Thatsachen
der (Verbr.) Aufr. beiden Beschuldigten, nemlich:
1. Pfaltzer Rohr, 43 Jahre alt, Buchdrucker und Buchhändler
und verantwortlichen Redakteur der in seinem Druckerei
zu Landau erscheinenden pfälzischen Volkszeitung
in Landau wohnhaft; und
2. den Carl Lübeck, 26 Jahre alt, Redakteur der Pfälzischen
Landeszeitung, in Landau wohnhaft; weil Letzterer
von dem Ersteren die Redaction seiner Zeitung durch Über-
lassung der Presse und der Absendung der in einzelnen Zeitung
gegenständlichen Artikel thatsächlich in die Hand gegeben

wurde, wegen des ihnen zu Last gelegten Vergehens, in der
oben bezeichneten unter ihrer gemeinsamen Redaktion stehenden
pfälzischen Volkszeitung und zwar in die Nummer 4 dieser
Zeitung vom 5ten Januar 1871 unter der Aufschrift "Königl.
Kreisgericht" folgenden Artikel, also lautend:

" Abendzeitung. Von hier geht dem "Münch. Anz." von gleich-
gesinnter Seite ein Exemplar (ohne Datum) zu über die Verhandlung
des französischen Schwurgerichts, welche mit der Manifestation
des Volkswillen endigte, dem das Blatt – soweit sich die Presse
dessen überzeugen scheint – eine andeutungsweise Einigung
entnehmen zu können meint. " Wenn sagt man, schließt es in diesem
Lichte, dem freien Geschworenen in Frankreich ohne Vorgeschrift
einzugehen fallen, eine Geschworenengericht und gegenüber,
sagen die Menge Pfeifen zu benützen, den Angeklagten, die
unter ihnen sind, einen Dienst zu erweisen, dann aber einstimmig
der vorgelegten Frage Nichtschuldigung zu bleiben u. s. w. Der
Verurtheilung nothwendig sey Lebenszeit eine sehr hohe. Die von
französischen Geschworenen gewordenen Gaben verdienen
Einsicht ihrer Bestimmung und Absicht u. dgl. die Leute
seyen überzeugt, ein Verbrechen begangen. Gerade entgegen
Ansicht der Regierung selbst für Ehrenverletzten einige der
vorgeschlagenen Strafmittel zur Bestrafung angelegt werden,
so dürfe die Armee nicht Recht bleiben genügen. Die
Einführung von Strafmitteln in die Geschworenen
und die Art dieser Einführung bedürfe einer gründlichen
Centralle ?? "—

Nachgenommen und darüber solche Mittheilungen zu veröffentlichen
zu haben, welche geeignet sind, auf die öffentliche Ruhe und

Ordnung auszuüben hinsichtlich zu üben, das öffentliche Verkehrswesen zu überwachen und Zuwiderhandlungen zu verhindern, — was das Verordnungsrecht der Pfalz, wie denselben dem Gesetzgeber zunächst nach dem Inhalt des Artikels 120 der Verfassungsurkunde zu verbleiben mit Ausnahme Ziffer 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Juli 1870, sowie der Letzteren Verordnung vom 15. August 1870, beide Verordnungen die Entscheidung von Disciplinarstrafsachen zum Vollzuge der revidirten Artikels 120 der Verfassungsurkunde betreffend, endlich der Artikel 1 des Gesetzes vom 17ten März 1850 über den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse abzuändern zu verlangen;

Verfügt, daß das gegenwärtige Urtheil dem beiden Beschuldigten bei der ihnen zu ertheilenden Vorladung abschriftlich zugestellt werde;

Verordnet weiter wegen mittels bezüglicher Anfügung des Beschlusses der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 15ten Februar 1871, in Abgang gewordenen Juli, einen die Einstellung des Verfahrens in Betreff der den beiden Beschuldigten zur Last gelegten und in dem revidirten Beschlusse aufgestellten gemeinschaftlichen Beschuldigungen, endlich in Betreff der in denselben pfälzischen Volkszeitung No: 4 vom 5ten Januar 1871 und No: 6 vom 7. Januar 1871 unter der Aufschrift „Politische Uebersicht" respective „Neueste Nachrichten" veröffentlichten Artikels, der eine unterm 5. Januar „Niemand kann seinen Geschäften entgehen" und schließend mit den Worten: „mit einer Prise feinen Schnupftabak" — der andere unterm 7. Januar „Die gegenwärtige Zeit vereinigt sich", und schließend mit den Worten: „Wo soll der Freund mit der Satire anbinden."

Alles hinsichtlich Anwendung der Artikel 3 und 7 des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend.

Also gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage wie Eingangs gemeldet.

v. Hermann

Hieffe Zeh Molitor Linckgraf

Rühl

No: 12.

Sitzung vom 20. Februar 1871.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer gebildet, und versammelt in seinem Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Kaerna, Präsident, Kieffer, Hecht, Molitor, Zinkgraf Rühl, — Rath Zinkgraf, statt beigenen Verhinderung des übrigen Raths des Anklage-Senats und dem Civil-Senats zur Ergänzung des Gerichts

zugezogen – Zeller königl. Staatsanwalt, und Mock, ersten Gerichtsschreiber, folgendes Urteil verlesen:

Auf Einspruch des durch den königl. Amtsanwalt des Bezirksamts Landau von Amtswegen gegen das Strafmandat gegen

Nikolaus Doll, 65 Jahre alt, Taglöhner von Edenkoben

wegen Waldfrevels;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Zeller in seinem Antrage;

Eingehend in Betracht,

1.) daß nach diesem Befunde zu den Akten gegebenen schriftlichen Gutachten, also kundet:

- daß königl. Oberförsteramt Annweiler:

- Auf Einspruch des Strafmandats gegen Nikolaus Doll 65 Jahre alt, Taglöhner von Edenkoben wegen Waldfrevels,

- Laut Einspruch des Rechtsanwaltes Mock des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 15. Januar l. Js;

- In Erwägung, daß, wenn auch nicht immerhin nach dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung genügende Beweise

- Angeklagten vorliegen, daß der Beschuldigte am Nachmittage des 22ten Januar l. Js. Abends zwischen 4 und 5 Uhr auf der Straße zwischen Edenkoben und der Hainerndt'schen Ziegelei an seinem Sohne Johann Nikolaus Kübler in der Absicht, um denselben zum Meineid zu verleiten, Handlungen vorgenommen hat, welche den Anfang der Ausführung eines Verbrechens enthalten, wenngleich es am Eintritte der Vollendung durch Umstände unabhängig von dem Willen des Thäters unterblieben ist, indem bei dem bevorstehenden Vernehmfalle die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß der Beschuldigte von der Vollendung des Verbrechens freiwillig abgestanden ist, gemäß die genaue, objektive Tatsache des Falles Doll auf Taglohn, gegen einen positiven Anhaltspunkt findet;

- daß demgemäß nicht alle Merkmale eines Straftaten Meineidversuches gegeben erscheinen;

- daß Angesichts die gegen den Beschuldigten bevorstehende Handlung des vollendeten Verbrechen des verfälschten und öffentlichen Beweises gegeben, daß Beschuldigte genügend bevorstehende Schritte bildet, indem der Beschuldigte genügend bevorstehend erscheint, um obenbezeichneten Zweck und dass seines Sohnes aufzugreifen und denselben mit seinem Willen, resp. seinem Wissen in dem bezirksgerichtlichen Strafsitzung vom 28. Januar cr. seinen Beschuldigungen zu der Gesamtheit entsprechend zu machen, gemäß die Anklage, in seiner gestrigen Anhaltbestätigung verfolgt werden ist;

- Auf Grund des Artikels 234 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, ferner des Artikels 1 des Strafgesetzbuches, 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes, ferner des Artikels 41 Absatz 2, endlich Artikels 230 des Strafgesetzbuches,

Recht kennt:

- Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts unter Aufhebung des Beschlusses des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 15. Januar l. Js den Beschuldigten und allen Angeschuldigten genügend bevorstehend zu erklären,

und Einstellung desselben von der königl. Justizpolizeyamt zu Landau zu verweisen;

Verfügt auf Grund des Artikels 41 Absatz 2 des Einführungsgesetzes die Veröffentlichung der Gründe nachgeordnet.

Zweibrücken den 18ten Februar 1871, unterzeichnet: Haller, Präsident."

In der Rathskammerabschluß der königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 15. Februar 1871;

Nach Lesung der Akten, und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der vom Untersuchungsrichter Einvernahmen, Konfrontationen, Lokalaugenschein, Augenschein haben, daß der Beschuldigte Maxime Doll am Abschluß des 22ten Januar laufenden Jahres zwischen 4 und 5 Uhr auf der Straße zwischen Edenkoben und der Hammelschen Wirthschaft seine Frau Christina Kühner zweimal mit Hanfall zu Boden geworfen und dann Hände und Füßen mit einem Strick und Bezeichnungsgemäß Messer mißhandelt und verwundet hat;

daß aus den Akten, namentlich den Aussagen der Zeugen, sowie dem Lokalaugenschein und den vorgefundenen Spuren sich ergibt, daß der Beschuldigte durch die obigen Mißhandlungen sich der mit Überlegung ausgeführten Tödtung Versuch, Mordversuch schuldig gemacht habe;

daß aus den Akten, namentlich den Aussagen der Zeugen, sowie dem Lokalaugenschein sich ergibt, daß der Beschuldigte durch die obigen Mißhandlungen sich der mit Überlegung ausgeführten Tödtung Versuch, Mordversuch schuldig gemacht habe;

In Erwägung, daß diese der Rathskammerabschluß des königl. Bezirksgerichts vom 15. Februar abhin mitgetheilten und der Beschuldigte auf Grund des Artikels 234 Ziffer 2, Artikel 1 des Strafgesetzbuches, Artikel 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, sowie Artikel 230 der Strafprozeßordnung vor das zuständige Justizpolizeigericht zur Aburtheilung zu verweisen, und die Anordnung seiner Verhaftung im Hinblicke auf Artikel 40 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

unter Aufhebung des Rathskammerabschlusses des Bezirksgerichts zu Landau vom 15ten Februar l. Js. verweist die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts den Beschuldigten Maxime Doll, sowie von Edenkoben gegen den oben bezeichneten Verfügung zur Aburtheilung vor das k. Justizpolizeigericht Landau und ordnet dessen sofortige Verhaftung.

Also gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken in Sitzung vom gemeldet.

v. Heumann

Fiedler Fritz Mollitor Linnard

Mink

No 13.

Sitzung vom 20ten Februar 1871.

Das königl. Bezirksgericht Appellationsgericht des Rheinkreises zu

Verhandelt Landau, den zwanzigsten Januar achtzehnhundert
siebenzig und siebenzig, vor der zweiten Strafkammer des Kgl. Bezirksgerichts
Landau, hat in der Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehn-
hundert siebenzig und siebenzig, vor der gezogenen Kammer: von Kaeser,
Präsident, Krieger, Beisitz, Meister, Beisitz, Finkgraf, Beisitz - Rath
Finkgraf bei Gelegenheit Verhinderung der übrigen Räthe des Kgl.
Bezirksgerichts und dem Civil-Beamten zur Ergänzung des Gerichts gezo-
gen - Zoeller, Königl. Staatsanwalt und Mörk, ersten Amts-
gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter
des Bezirks Landau vom Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Maxime Leon Specht, 20 Jahre alt, ledigen Kaufers des
Ehegemahls Franz Specht von Herxheim, Kantons Landau,
wegen Zündwaarb;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Zoeller, in
seinem Vortrage;

Eingesehen insbesondere die von diesem Beamten zu
den Akten gegebene schriftliche Antrag, also lautend:

„An die Oberstaatsanwalt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Maxime Leon
„Specht, 20 Jahre alt, ledigen Kaufers des Ehegemahls Franz
„Specht in Herxheim wegen Zündwaarb;

„Nach Anhörung des Rathskammerbeschlusses des königl.
„Bezirksgerichts zu Landau vom 18ten laufenden Monats nebst
„den gegen die Beschuldigte erlassenen Zuberweisungsakten;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gegebe-
„nen Untersuchung genügende Beweisanzeichen dafür

„vorliegen, daß die Beschuldigte den Brand des am 3ten
„laufenden Monats zwischen 7 und 8 Uhr in der Scheu-
„ne ihres in Herxheim gelegenen elterlichen Wohnhauses
„gelegenen Gebäuden und Gebäudlichkeiten Dritter mündlichen Gehilfen
„gleich nach der Geburt in der Absicht, dadurch
„rechtswidrig gewinnsüchtig hat, daß sie ihm mit zum Eigenen
„den Tod zudenkte, daß er nicht mehr athmete, und dunkel-
„ben mittels gewaltthätiger Einwirkung auf die Athmungsor-
„gane tödtlich Erstickungsbrüche beibrachte;

„daß diese Handlung nach Maßgabe des Artikels 231
„des Strafgesetzbuchs das Verbrechen des Todtschlags bildet;

„Auf Grund dieser Gesetzesstelle und des Art: 1 Ziffern,
des Artikel 31, 38, 52 des Einführungsgesetzes, 231 u.f. des
„Strafgesetzbuchs.

Also und Antrag:

„es gefalle der Anklagekammer des Königl. Appellations-
„Gerichts gegen die Beschuldigte Maxime Leon Specht, obgenannt,
„wegen obiger Verbrechens Anklage zu erkennen,
„und dieselbe vor das Schwurgericht zu verweisen,
„sofern die Existenz einer Anklageschrift, den Vollzug
„der Zuberweisungsverfügung und das gegen Gesetz
„zu verordnen."

„Zweibrücken den 20ten Januar 1870. unterzeichnet:
„Zoeller, Staatsanwalt."

In die Zuberweisungsverfügung des Königl. Bezirks-
Gerichts zu Landau vom 18ten Januar 1870, also
lautend:

„Das Königliche Bezirksgericht zu Landau, versam-

mehl in seiner Sessionsklagungskammer zum rechtsgültigen
Schlusse rechtsgültig sind mit sechzig in Gemäßheit
des Artikels 127 des Gesetzbuches über das Strafverfahren,
von gegenwärtigen waren: Munzinger, Präsident, Haas, Rath,
Bauer, Untersuchungsrichter mit Referent, Rauch, Kollegen
beisitzenden Geschworenen;

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen den
Marie Spoth, 22 3/4 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Eschbach
Franz Spoth von Herrheim gegen Eindiebstahl;

Auf Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
sowie auf Antrag des öffentlichen Anklägers königlichen Staats-
Prokurators vom 17ten dieses Monats;

In Erwägung, daß aus der von Amtswegen
geführten Untersuchung hinreichende Anzeichen gegen
Inculpat vorliegen, daß er beschuldigt ist, am Abend des
letzten Februar abhin in seinem Schlafzimmer zu
Herrheim gelegentlich eines nächtlichen Einbruchs, während
dessen Bewohner sich im Bett befand, und dann nicht aus der
Furcht, auf frischer That ertappt zu werden, sondern
lediglich in der Absicht, sich in den Besitz fremden
Eigenthums zu setzen, durch gewaltsames
Oeffnen in Verbindung mit nächtlichem Einsteigen des
Deckels der Kommode gegen einen festen Behälter, wodurch
sich Inculpat Gewaltthätigkeiten des Diebstahls entstanden,
unrechtmäßig sich Sachen angeeignet hat;

In Erwägung, daß ferners der beschuldigten
ein Verbrechen gegen Art. 384 Strafgesetzbuch,

Erklärt die Anklammer der königl. Bezirksgerichts, daß
Jean Marie Spoth, 22 3/4 Jahre alt, ledigen Taglöhner, und
Franz Spoth, Schreiner von Herrheim, der Verbrechens des
Einbruchs hinreichend indicirt ist;

Demnächst demgemäß, daß die Untersuchungsakten
sind mit Vorbehalt der Vervollständigung der Untersuchung durch den Herrn königl.
Oberstaatsanwalt in Zweibrücken vorgelegt werden, damit
gegen gegen denselben;

Erläßt zugleich eine Haftbefehlsverfügung gegen
den Marie Spoth, 22 3/4 Jahre alt, ledigen Taglöhner des Inculpat
Franz Spoth, gelernig und geschickt zu Herrheim, etwa 5 Fuß,
5 Zoll groß ist, braunes Haar, hohe Stirne, braune Augen-
brauen, braune Augen, kleine Nase, gewöhnlichen
Mund, spitzes Kinn, runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe
und keine besonderen Kennzeichen hat, — gegenwärtig flüchtig
bezeichnet ergriffen und in Haftnahme Gefängniß verbracht
werden soll, gemäß des königl. Appellationsgerichts Instruk-
tion gemacht wird.

Alles auf Grund der Artikel 231 des Strafgesetzbuchs,
31 und 32 des Einführungsgesetzes, Artikel 133 und 134 des
Code d'instruction criminelle.

So beschlossen zu Zweibrück per ubi supra.
Sind unterschrieben: Munzinger, Haas, Bauer, Rauch."

Auf Lesung der obigen, auf gegebenen Vernehmung,

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen
geführten Untersuchung sich Verdachtsgründe ergeben haben,
welche mit hinreichender Gewißheit Annahme begründen,
daß der Beschuldigte Marie Jean Spoth, 20 Jahre alt,

Tabakverkäufer, ledigen Standes, der Pfeifenmacher Franz Speth in Herxheim geboren, — zuletzt in Landau, Villa Tabaluga l. St. des Abends zwischen 7 und 8 Uhr in der Tabakkammer seines zu Herxheim gelegenen elterlichen Wohnhauses mit einem spitzen, dreikantigen, schmiedeisernen Pfeifenbohrer, zweitens Linda, minderjährige Pfeifenmacherstochter, zuletzt Linda auf der Scheune gelebt hat, vorsätzlich getödtet zu haben, indem er dieser durch die Brust in das Herz, also in den edelsten Theil des Körpers, mehrere heftige Stiche versetzte, welche sie sofort tödteten, und dann, nachdem er ihr die Kleider vom Leibe gerissen, sie mit seinen Füßen den Hals zudrückte, bis sie nicht mehr athmete, und demselben mittelst gewaltthätiger Einwirkung auf die Athemwerkzeuge absichtlich tödtliche Erstickungsqualen bereitete;

auch auf eine durch rechtskräftigen Contumazialerkenntniß vom 15ten Februar l. J. in der gegenwärtigen Sache von seiner Verhaftung an den jetzigen Linda gleichfalls auf der Scheune der Linda verübten Mordthat, dann auf eine Handlung die Linda ist, welche laut den Art. 231 Absatz 1 des Strafgesetzbuches verurtheilen und mit Zuchthausstrafe belegt, auf Artikel 1 desselben Strafgesetzbuches die Verbannung bildet, dann endlich auf Verurtheilung des Artikels 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Pfennigwerths zu erkennen hat;

durch diese gegen diesen Angeklagten gegen den Beschuldigten statt hat, und hiedurch zur beschlußmäßigen Aburtheilung von der Pfennigwerth der Pfalz zu vernehmen; auf die Erhebung seines dagegen diesen Anklagezustand vor den königl. Oberstaatsanwalt gleichen Beschuldigten, sowie der Vollzug des von der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Landau in seinem Beschlusse vom 28ten Februar l. J. gegen den Beschuldigten des obigen Verbrechens selben erkannten Untersuchungshaftbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Marcin Leo Speth, 20 Jahre alt, Tabakverkäufer, ledigen Standes, der Pfeifenmacher Franz Speth, in Herxheim wohnhaft, gegen den sie zur Last gelegten Verbrechen, den Todtschlag von sie am 3ten Februar laufenden Jahres des Abends zwischen 7 und 8 Uhr, in der Tabakkammer seines zu Herxheim gelegenen elterlichen Wohnhauses gebrauchten, vollständig mündigen, ledigen Dienstmagd minderjährigen Beschuldigten, welcher auf der Scheune gelebt hat, gleich auf der Scheune das Kind, in der Absicht, dasselbe zu tödten, dadurch vorsätzlich verübt zu haben, daß er ihm mit seinen Füßen den Hals zudrückte, bis es nicht mehr athmete, und demselben mittelst gewaltthätiger Einwirkung auf die Athemwerkzeuge absichtlich tödtliche Erstickungsqualen bereitete" — gegen den Beschuldigten der Anklagezustand hat;

Dasselbe setzt auf Verbrechen des Todtschlags, das auf Artikel 231 Absatz 1 des Strafgesetzbuches gesetzlich abgewandelt zu werden;

Verordnet, daß durch den königlichen Oberstaatsanwalt gegen den obenbezeichneten Beschluß eine Anklageschrift wider den Angeklagten erstellt und daß der gegen denselben von der Rathskammer des königlichen Bezirksgerichts zu Landau in seinem Beschlusse vom 28ten Februar l. J. gegen obigen Verbrechen Handlungen erlassene Untersuchungshaftbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift den Angeklagten in Abschrift zugestellt und daß dieselben in den 24 Stunden nach stattgehabter Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken eingebracht werden soll.

Alles dieses in Anwendung der Artikel 231, 233, 242 & 243 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Eingangs gemeldet.

v. Kraemer

Kieffer Hecht Molitor Zinkgraf

Mühe

No. 14.

Sitzung vom 20ten Februar 1871.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Kraemer, Direktor, Kieffer, Hecht, Molitor, Zinkgraf, Räthe – Rath Zinkgraf bei legaler Verhinderung der übrigen Räthe des Straf-Senats aus dem Civil-Senate zur Ergänzung des Gerichts zugezogen – Munzinger, kgl. Staatsanwalt, und Mühe, erster Sekretär, nachstehenden, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Landau von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

1. Daniel Friedrich Ludwig Pistor, 63 Jahre alt, Advokat in Metz,
2. Franz Anton Blank, 48 Jahre alt, Buchdrucker in Bergzabern,

wegen Preßvergehens;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Munzinger in seinem Berichte, Eingangs miterwähnten:

I. den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der k. Oberstaatsanwalt

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1. Daniel Friedrich „Ludwig Pistor, 63 Jahre alt, Advokat in Metz, und 2. Franz „Anton Blank, 48 Jahre alt, Buchdrucker in Bergzabern, wegen „Preßvergehens, insbesondere des Rathskammerbeschlusses des „königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 15ten l. Mts;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der geführten „Untersuchung sich genügende Anzeichen dafür ergeben haben, „daß der Beschuldigte Pistor einen von ihm verfaßten Aufruf „mit der Überschrift „Friedensaufruf an das deutsche Volk und „seine hochherzigen Fürsten" und unterzeichnet: „Bergzabern „in der Pfalz am Jahresschlusse 1870 Dr Pistor" Ende Dezember oder „und Anfangs Januar l. Js zu Bergzabern durch den Beschuldig- „ten Blank mittelst der Presse vervielfältigen ließ, der von „beiden Beschuldigten sodann weiter verbreitet wurde;

„In Erwägung, daß dieser Aufruf Aufstellungen und „Behauptungen enthält, die geeignet sind, auch die militärischen

„Disziplin und die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten
„zu üben, das öffentliche Verkehrswesen zu pflegen und Gesetzübertretungen
„zu verfolgen;

„Angesichts die fürstliche Verordnung des k. Staatsministeriums
„des Innern vom 15ten August 1870, Amtsblatt N°70, SS und 81 Zif. 1
„der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1870, Amtsbl. N°50, Artikel
„bei 120 und 12 des Strafgesetzbuches, 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes,
„Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den
„Missbrauch der Waffen, Art. 1 ff. des Gesetzes vom 18. November
„1849, das Verfahren bei Hochverrathssachen in der Pfalz betreffend.

Fällt den Antrag:

„gegenüber der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes, die
„Acten Verschiedenen gegen den oben näher bezeichneten Beschuldigten
„gerichtlich zur endgültigen Aburtheilung von der Beschuldigkeit des
„Pfalz zu verweisen.

„Zweibrücken den 18ten Februar 1871. Unterz: Eberbringer,
„Staats-Anwalt."

II. die Ordonnanz der Anklagekammer des königl. Bezirksgerichts
zu Landau vom 15. Februar 1871;

Nach Lesung der Akten und gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß der vom Beschuldigten Victor Hoch die
Waffen verheimlichte und „Feindseligkeiten auf und den Straßen
„Volk mit seinen Hetzereien Vorschub" leistete, und mit den
Aemtern „Bezirksamt in der Pfalz am Februar 1870" schimpfend
Anstoß und seinen Abscheu und Haß in sehr scharfen Ausdrücken
Darstellung einer Handlung zum Schaden gegen Deutschland und
Kaiserhaus vom Standpunkt eines Verbrechens enthält; daß abgesehen
von dem Mangel der Genauigkeit zu einer solchen Handlung auch

Existenz der Verschwörung, die Person festgestellt, auf die Annexion
von Elsaß und Lothringen an Deutschland bezügliche Akten, welche die
Bestimmung des k. Bezirksgerichts Landau als Anklage festgestellt
sind, so sind schuldig: daß die gegnerische Regierung verschwunden,
einen Krieg gegen Deutschland abgeschlossen und daß Deutschland diese Abtretung nicht gewaltsam fall, keine
Gewiderhandlung gegen die Strafbestimmungen des Artikels 120 des
Strafgesetzbuches in Verbindung mit den allerhöchsten Verordnungen
vom 17ten Juli und 15. August 1870 enthält; daß auch, nachdem in den
Anklagen festgestellten Gründen, daß Personen und Umstände
nach Thatsachen Gründen seyen und sich nicht genügend bestätigen
stellen, in der gestatten strafrechtlichen Verfolgung des Angeschuldigten
gemäßen Gründen Verbrechen mit einem „Vergehen", sowie in
der Anklageordnung nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten, sind
und Land-Wehren, Festungen und Wachen" ausgestellen, wenn
auch die gebrauchten gestellen Ausdrücke ungenau sind, daß mit
Rücksicht auf den übrigen Inhalt und Zweck der Anklageakte keine
Anstellungen und Weitschweifungen enthält, sondern Beweis
im Sinne der angeführten Strafgesetz-Bestimmungen stattfinden sind;

In Erwägung, daß somit, da nach dem Resultat der
Untersuchung keine genügenden Verdachtsgründe einer strafbaren
Handlung vorliegen, die Entfernung des Beschuldigten
gegen den Beschuldigten Victor, und gleichen Verdacht auf
gegen den verschwundenen Bürger und Militärpersonen
der fraglichen Periode, den Beschuldigten Blanke zu vermuthen,
sind die Rathskammer-Verordnung des k. Bezirksgerichts
Landau, wodurch beide Beschuldigte gegen Verhaftsentlassung
von der Anklagekammer verwiesen worden, aufgehoben ist;

Auf diesen Gründen

Verwerfung der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts mittels Aufhebung des Rathskammerverfahrens des königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 15ten Februar 1871, die Einstellung der Untersuchung gegen den Beschuldigten Heinrich Ludewig Dr. Pistor, Advokat in Metz, und gegen Franz Anton Blank, Buchdrucker in Bergzabern.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in Rathssitzung.

v. Hermann

Kieffer Fuchs Mottet Kimmerle

Mühl

No 15.

Sitzung vom 28ten Februar 1871.

Das königl. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises, als Anklagekammer constituirt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und siebenzig an gegenwärtigen Herren: von Hermann, Präsident, Kieffer, Rath, Schmidt, Motteler, Fuchs, Kimmerle, k. Staatsanwalt, und Mühl, ersten Actuariatsadjunkten folgendes Urtheil erlassen:

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der geführten Untersuchung der Beschuldigte genügend überwiesen erscheint, in den Jahren 1861 bis 25ten November 1870 in seiner Eigenschaft als Rechnungsführer der Handelsprüfungsanstalt in Speyer Gelder, die ihm zu amtlicher Verwendung anvertraut waren, und auch die Gesammtsumme von siebenhundert zweiundvierzig Gulden 40 Kreuzer in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, unbefugt zum Vortheile der Kasse für sich verbraucht und sich angeeignet, und zum Theile Veruntreuungen zu verdecken, dem k. Regierungsrathe der Pfalz einen unrichtigen Jahresschluß-Abschluß vom 4ten November 1870 vorgelegt und in seinem Cassa-Journal am darauffolgenden Tage seinen Cassabestand fälschlich mit 1423 Gulden 8 Kreuzer vorgetragen zu haben,

Auf Ansuchen des durch den königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Joseph Aubrun Lutz, 48 Jahre alt, früher Verwalter der Handelsprüfungs-Anstalt zu Speyer, wegen Amtsverbrechens;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Ehrenfinger in seinem Vortrage;

Eingesehen insbesondere

1) den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

- Der kgl. Generalstaatsanwalt,

- Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Joseph Aubrun Lutz, 48 Jahre alt, früher Verwalter der Prüfungsanstalt in Speyer, wegen Amtsverbrechens; insbesondere den Inhalt des Urtheils des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21ten d. Mts;

- In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der geführten Untersuchung der Beschuldigte genügend überwiesen erscheint, in den Jahren 1861 bis 25ten November 1870 in seiner Eigenschaft als Rechnungsführer der Handelsprüfungsanstalt in Speyer Gelder, die ihm zu amtlicher Verwendung anvertraut waren, und auch die Gesammtsumme von siebenhundert zweiundvierzig Gulden 40 Kreuzer in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, unbefugt zum Vortheile der Kasse für sich verbraucht und sich angeeignet, und zum Theile Veruntreuungen zu verdecken, dem k. Regierungsrathe der Pfalz einen unrichtigen Jahresschluß-Abschluß vom 4ten November 1870 vorgelegt und in seinem Cassa-Journal am darauffolgenden Tage seinen Cassabestand fälschlich mit 1423 Gulden 8 Kreuzer vorgetragen zu haben,

Angeschuldigt die Artikel 336, 293 des Strafgesetzbuchs, Artikel 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeß-Ordnung

stellt der Ankläger:

gestellt es sei der Antlagekammer des diesseitigen Appellationsgerichts Anklage gegen den Beschuldigten wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen des Amtsanwalts des Amtsgerichts zu Zabern, daselbst zur gesetzlichen Aburtheilung vor das Schwurgericht deshalb zu verweisen und gegen ihn zu verfahren und Recht.

Gezeichnet Saarburg den 27ten Februar 1871. Unterzeichnet: Munzinger. Strauß, Procurator.

2. Der Untersuchungsrichter des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 28 Februar 1871, welche also lautet:

Das diesseitige Bezirksgericht zu Frankenthal, pp. versammelt in seiner Rathskammer, am Sitz und zu ermeldtem Gerichte, hat gefunden und hiedurch zu Recht erkannt:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Joseph Andreas Seltz, 43 Jahre alt, ledig, Notar und Verwalter der Erziehungsanstalt zu Speyer, des Amtsgerichts Zabern, wegen Fälschung einer Urkunde und einer Amtsunterschlagung;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Anhörung der schriftlichen Anträge des k. Staatsanwalts vom 21ten Februar 1871;

Nach geschlossener Berathung und

In Erwägung, daß aus der durch das Untersuchungsrichteramt geführten Untersuchung genügende Anzeigen dafür sprechen

daß der diesseitige Beschuldigte Joseph Andreas Seltz in den Jahren 1861 bis 25ten November 1870 von dem ihm als Verwalter der k. Erziehungsanstalt in Speyer anvertrauten Gelde zum Nachtheile des Aerars 1078 fl 10 kr. unterschlagen hat;

In Erwägung daß unter diese Summe sich der Posten im Gesammtbetrage von 66 fl 20 kr befindet, die Seltz in Anlaß gehabt hatte schon im Januar zu haben;

daß übrigens seine genügenden Anzeigen dafür sprechen haben, daß Seltz diese zweifachen Einträge machte, um seine Abrechnungen zu verbergen; daß es übrigens am 4ten November 1870 in seinem an k. Regierung verfassten Brief absichtlich verschwieg, daß er bereits seinen Zahlungsstand, der damals, wenn man den späteren als zu seiner Verfügung gewesenen Anlaß in Betracht zieht, mehr als 400 fl betrug, fälschlich zu gleich seinem Cassastand zu 142 fl 08 kr mit Anführung der Geldsorten angab, und zwar in der Absicht, seine Veruntreuung zu verbergen, und daß er zu diesem Behufe noch absichtlich falsche Angaben in sein Cassabuch machte;

In Erwägung daß bezüglich des preisdenen Seltz zu Last gelegten Amtsverfehlungen für seine genügenden Anzeigen der besten Schuld vorhanden haben;

In Erwägung daß die eben angeführten Thatsachen Verbrechen bilden, und zur Anlegung des Strafgesetzes geeignet;

Nach Anhalt des Artikels 336 des Strafgesetzbuchs, des Artikel 133 c. f. des Code d'instruction criminelle Artikel 31, 38 und 52 des Einführungsgesetzes

In Erwägung, daß Untersuchungsrichter Hemmerz gegen den

Beschuldigten zu veranlassen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Beschuldigte Jakob Andreas Seitz 48 Jahre alt, - Bäcker - Gefängniß 3 Jahr, Religion katholisch, seinen bisherigen Aufenthalt nehmen, Augen grau, Nase klein, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, entlassen Zuchthaus-Sträfling - Schultz - früher Steinmetz, der Erziehungsanstalt in Speyer, für seine und Staat Kosten zu verpflegen, der Verbrauch des Amtsunterhalts, Zeugnisse Beleg, daß er in den Jahren 1861 bis 25ten November 1870 von Gefangen Wärter, die ihn mit Verwaltung der hies Erziehungsanstalt in Speyer angewendet waren, 1078 fl 40 kr Unterstützung, sind zum diese Verrechnung in verbrauchen zum Beschluß schlüsse und zu denselben Gründen am 4ten November 1870 königlicher Regierung innen geschlossen Hauptbuch Extrakts einsende;

- Kosten zu übergehen sind Verfahren sind;

- Erkennt diese Entscheidung gegen den Beschuldigten,

- Verordnet, daß die Untersuchungskosten nebst einem Vergütungsbetrag der Untersuchungshaft und diese Ordonnanz dem königlichen Kreisstaatsanwalts für die Pfalz in Zweibrücken zugestellt werden, sowie daß der genannte Beschuldigte längstens binnen sechs Wochen nach Zustellung dieser Ordonnanz, welche das königl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

- Also beschlossen. Sind unterschrieben: Mohl, Reissel, Hofgart und Kapper. —

Nach Lesung der Akten, auf geschlagener Berathung,

In Erwägung, daß aus der von Amtswegen geschehenen Untersuchung hervorgeht, daß der Beschuldigte Jakob Andreas Seitz - welcher seiner Verhaftung sich durch Entfernung des Wanderbuches auf der Gemarkung von 13ten September 1859 zum Verwalter der k. Erziehungsanstalt in Speyer ernannt, und am 30ten September darauf in Function getreten ist und bis 25ten November 1870 von dieser Stelle - in den Jahren 1861 bis zum 25ten November 1870 von diesigen Gefangen, welche ihm als Verwalter der k. Regierung zum Zweck der Verwendung derselben für diese Anstalt zugewiesen worden sind, auch sind auch die Gesammtsumme von einhundert zwölf und zwanzig Gulden 40 kr zum Baufonds der k. Anstalt in der Absicht einen entsprechenden Betrag zu verschaffen, unterlegt sich zugegeben und verbraucht hat;

daß diese Gesammtsumme sich ausgemacht:

1. aus dem Erlös der Verkaufs-Abschätz Landwirtschaft vom 25ten November 1870 cassirten Landwirthschaft im Betrage von . . fl 102. 20.
2. aus dem Verkaufe der Abfälle der Bäumen, welche bezogen nicht ohne Belag mit . . . . . 12. 50.
3. aus dem Verkaufen der Schweine und Blau mit . . . . 33. -
4. aus dem Verkaufen der Schweine Hasen mit . . . . 20. 50.
5. aus dem Verkaufen der Bäckerei Brot mit . . . . 130 -

Zusammen die Gesammtsumme; welche - 1228. 40.

die letzteren Summen ad 130 Gulden sind in die Gesammtsumme eingerechnet sind, bezüglich zu rectificiren ist;

In Erwägung, daß der Beschuldigte ebenso in seiner Stärken indicirt verschuldet, in der Absicht, die Verwendungen zu verbergen, in dem unterm 4ten November 1870 der königl. Regierung verschiedenmäßig vorgelegten Hauptbuchsextrakt pro Monat Oktober 1870

und Verwaltung der Erziehungsanstalt seinen Kassenbestand
schließlich glaubt seinen Vollbestand mit 1423 fl. 08 kr. bar vorfin-
den vorzugeben und in gleicher Absicht denselben schließlich
hiermit zu dem Kassabuch genommen zu haben;

In Erwägung, daß nach dieser vorgenommenen Darstellung
der Sache vorerst in der gegenwärtigen Lage von einer Anklageer-
hebung Umgang zu nehmen ist, denn sich im Examen durch Aus-
sage der Zeugen seinen Dienstverhältnissen zu erstatten
die Gewißheit seinen Dienstverhältnissen zu erstatten genom-
schuldig gemacht hat, indem der Gesammtbetrag der Veruntreu-
ungen jedenfalls die Summe von 500 Gulden übersteigt, und der Zweck,
um die Veruntreuungen zu verbergen, sein Kassabuch unrichtig
geführt und unrichtige Abschlüsse vorgelegt hat; — also von
einer Handlung, welche durch die Artikel 386, 293 und 296 des Straf-
gesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht ist — weil
Artikel nicht derselben Gesetzbuch zu verbrechen bildet, übrigens
gemäß der Vorschrift des Artikels 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch der Disziplinarweg zu betreten sein;

daß dieser gegen diese Verbrechen Anklage gegen
den Kassenbeamten stattfindet und derselbe zur Verhaftsetzung
gesetzmäßiger Abrechnung vor das Disziplinargericht des Pfalz
zu verweisen, die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift
durch den königl. Oberstaatsanwalt, sowie der Vollzug der von
der Anklagekammer des königlichen Landgerichts zu Frankenthal
unterm 21ten Februar abhin gegen den Kassenbeamten erlassenen Haftbefehl-Summary mit
obigen Reflexionen zu verwenden ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß

gegen den Kassenbeamten Gesetz, 43 Jahre alt, gewesenen
Verwalter der Erziehungsanstalt zu Speyer, Anklage statt findet,
und zwar dahin:

daß derselbe in seiner Eigenschaft als gewesener Verwalter
der Erziehungsanstalt zu Speyer in den Jahren 1861 bis zum 25ten
November 1870 in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvor-
theil zu verschaffen, von den ihm zum Zweck der Verwendung für die
Anstalt anvertrauten Geldern mehrmals und zwar die Gesammtsumme
von 1228 fl. 40 kr., jedenfalls aber über 500 fl. zum Nachtheile der
Armenanstalt unbefugt entzogen, verbraucht und dennoch unterschla-
gen, und dann, um die Verwendungen zu verbergen, das
Kassabuch unrichtig geführt und unrichtige Abschlüsse vorgelegt hat;

Verbrechen derselbe gegen die gesetzmäßigen Abrechnung
auf Grund der Artikel 386 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 und Absatz 3,
Artikel 293 und 296 des Strafgesetzbuches, sowie Strafgesetzbuch
von der Pfalz vorgesehen;

Demzufolge daß gegen diesen Verbrechen wider den
Kassenbeamten Gesetz zum bezüglichen Anklagebeschluß durch den königl-
Staatsanwalt gelangt und daß der von der Anklagekammer
des königl. Landgerichts in Frankenthal in seiner Sitzung vom
21ten Februar jüngst erlassene Haftbefehl-Summary mit obigen
Reflexionen vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß dem Kassenbeamten der gegenwärtige
Beschluß nebst der Anklageschrift in Abschrift zuzustellen, und er
in der hier und gewöhnlichen Sitzungen nach geschehener Zustellung
in das Zuchthaus dahier zu verbringen sein wird. —

Also daß in Gemäßheit des Artikel gewesenden
von und Dreißig gewesenden des Jahr und Dreißig gewesen-

fünfundachtzig und siebzig, zweihundert zwei und siebzig und zweihundert drei und siebzig der Rauchfangsteuer-Hypothek.

Die geschehene und beschlossene Zu- und Abschreibung zum Eigenthum genehmiget.

Hermann

Vee Hes Hess Schmidt Mollitor

Mühl

No 16.

Sitzung vom zwölften März 1871.

Das königlich bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises, als Anklagekammer, gebildet und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwölften März achtzehnhundert einundsiebzig, wo zugegen waren: von Kaerner, Director, Kieffer, Heckt, Schmidt, Mollitor, Rath, Zoeller, k. Staatsanwalt, und Mühl, gleicher Stelle ausgeschiedener, folgender Rathschluß gefaßt:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal, von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Jacob Bohrmann, 32 Jahre alt, Bauer von Heimbach, Canton Winnweiler, wegen Diebstahls im Verbrechensfalle;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts, in seinen Anträgen;

Eingesehen insbesondere

1. den mit dem Einstellungs- zum Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der königliche Oberstaatsanwalt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob Bohrmann, „32 Jahre alt, Bauer von Heimbach, wegen Diebstahls im „Verbrechensfalle;

„Nach ersehen der Rathskammer-Abschließ- und Verweisungsver„fügung vom 21. Februar 1871, wodurch dem gegen den „Angeschuldigten erkannten Einstellungsbeschlusse;

„In Erwägung daß nach dem Inhalte der zu „stellenden Untersuchung zur einfachen Einstellungsverfügung „mangeln, daß der gegenwärtige Beschuldigte, welcher gegen „denselben vom 3. Juni 1861 wegen Diebstahls im Verbrechens„falle zu einer Gefängnißstrafe von 18 Monaten „und vom 26ten Oktober 1864 wegen Betrugs bezüglich Zustim„mungsrechts in Bezug zu einer Gefängnißstrafe „von 2½ Jahren verurtheilt worden ist, das Verbrechen „des Diebstahls dadurch erneuert hat;

I.

„daß er am 15. Oktober 1870 Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr „in der Absicht rechtswidriger Zueignung in das zu Heimbach „seinem Inhaber Wohnhaus der Wittwe von Jacob Lohr „eingedrungen ist, daß er dort in Besitzen des Zufinden „stand genommen, durch die so entstandene Öffnung „hineingelangte und die das Innere schließenden Laden

„anzumerken, daß er dann in den mittleren Theil des Einfahrtsweges
„des westlichen Hofes einspringen ist und mehr einen im Flächenmaße
„haltenden Hofplatz, um verbessern den Wasserabfluß daraus, zum Theile
„des westlichen Hofes mit Steinpflasterungen im Maße von
„dem Zeugnisse und einem ihrem Lehen-Hause gehörigen
„Hofplatz im Maße von 18 Ruthen, ferner auch einem Zimmer
„des oberen Theiles zum Wohnsitze des westlichen Hofes mit
„Küche Stallung im Maße von 28 Ruthen, ferner auch einem
„Backofen-Antheile Gemeinde-Brunnen, um verbessern den Wasserabfluß,
„einem Garten-Einfriedungsmarke und einem Einfriedungsgraben zusammen
„im Maße von 18 Ruthen, einem Holzhofe im Maße von 3 ½,
„einem Federviehstalle im Maße von 36 Ruthen, im Hunde im Maße
„von einem Ruthen, mit zwei Schweinekoyen im Maße von 48 Fuß
„und einer Kloyen im Maße von 12 Fuß, welche Hofgrundstücke
„sämmtlich dem Lehen Jacob Lahr gehörten, welches einen dem
„Lehen Michael Lahr gehörigen gleichen Einfriedungsgraben im
„Maße von einem Ruthen gemeinschaftlich hat;

II.

„daß er am 18ten Oktober laufenden Monats Vormittags um
„10 Uhr in der Absicht verschiedentliche Hinterungen meines
„gemeldeten Einfriedungs-Rechtes in Bezug zu Polarieden gelangen
„Klagschreibens des Feindes Klag IV dadurch eingetreten ist,
„daß er einen der Leiden unbekannt Pferden des Fuhrmanns
„in den Hof gefahren, Hunde dieses Hauses hinzulief und
„mittelst Hineinbeugens in das Innere offenstehenden Leibes
„zänkisch, daß er sodann durch das so geöffnete
„Fenster in das zu meinem Lehen gelangenden Wohnzimmer
„des feindlichen Klag eingetreten ist, und im verbesserungs-

„Vermögenheit zu erhalten nöthig erachtet und mich einem im
„Hause eingenommenen Essen eines verschiedenen Lebensmittels zu
„enthalten vermöchte, daß also sich die beschriebene Hinderung
„meines ferneren Einfriedungsrechtes durch andere vermieden
„werden. Daß der Beschuldigte hinreichend dass in dem wahrgenommenen
„Vermögenheiten nöthigen Geld nicht mit Unrecht und andern
„Theil ab sich nicht gelangen; die verbesserungs-Lebensmittel zu
„enthalten, durch die Vollendung des Einfriedungs nöthigen
„würden kann Willen der beschuldigten zunächstigen Wohnhauses
„unterbleiben ist;

„daß der Beschuldigte sodann, um in den obenerwähnten
„Lehen zukommen Besitzungen das gemeinsame Klag zu
„erlangen, den verbesserungs-Einfriedungsgraben des Feindes
„Klag durch zweckmäßigen Zänkereien des Einzelnen und in
„Absprüchen des gemeinsamen Klag durch Abpflanzung des
„erbauten und mit einem im Absprüchen beschriebenen neuen
„verbesserungs-Lebensmittel zu versehen, und mit einem
„im westlichen Absprüchen stehenden Zaune zum Zugange
„Feindes des, einem Sovereign, zwei Pfahlen, drei Zugpfahlen,
„zwei Hallgatterstücken, und 60 Fuß gemeiner Zaunpfahlreihen,
„zusammen etwa 64 Gulden, ferner ein zwei mit einem
„Zaunpfahl stehendes Hemmungsinstrument im Maße von 3 Gulden
„in den Absprüchen verschiedenen Einfriedungs mit dem Einverständnisse
„des Talents gemeinsamen Klag sich angenommen hat.

III.

„daß er am 14ten November 1870 Vormittags eingetreten zwei
„Uhr in der Absicht verschiedenen Einfriedungs ein Land zu
„Maersch gelangenden Pflanzland das ordentlich Talent

Schraeder mittels Einschlagens der hintern Scheibe des in den Hof gehenden Wohnzimmerfensters eingebrochen, durch dieses Fenster nach Zurückschiebung der dasselbe schließenden Riegel in das zu ebener Erde gelegene Wohnzimmer eingestiegen ist und daselbst aus einem unverschlossenen Pulte ungefähr drei Gulden, bestehend aus einem österreichischen Guldenstück, Kreuzern und Groschen, darunter ein Silbergroschen, aus dem Gewahrsame der Eheleute Schraeder weggenommen hat.

IV

daß er gleich nach diesem Diebstahle in der Absicht rechtswidriger Zueignung in das zu Maersch gelegene Wohnhaus des Ackerers Heinrich Löß II mittels Einschlagens der hintern Scheibe des nach dem Hof gehenden Wohnzimmerfensters eingebrochen, durch dieses Fenster nach Zurückschiebung der dasselbe schließenden Riegel in das zu ebener Erde gelegene Wohnzimmer eingestiegen ist, sodann in der anstoßenden unverschlossenen Schlafstube ein in die Wand eingelassenes verschlossenes Schränkchen erbrochen hat, indem er dasselbe aus der Wand herausriß, und dessen Thüre mittels Zurückdrückens eines Fischbeins aufsprengte, und aus einer darin stehenden offenen Schachtel 7 Kreuzer, 12-14 Groschen, 3 Silberkreuzer und 5-6 Kupferkreuzer, ferner aus einem Schubladen, welcher verschlossen war, und von ihm durch Aufsprengen des Schlosses erbrochen wurde, einen doppelten Friedrichsd'or, 15 Gulden in Papiergeld, 6 Guldenstücke, einen österreichischen Gulden, ein Halbguldenstück und 14 Gulden 30 kr in Kreuzern, zusammen 58-59 Gulden aus dem Gewahrsame der Eheleute Löß II weggenommen hat;

daß diese Handlungen gemäß Artikel 276 Ziffer 3, resp. Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, in Verbindung mit Art: 274 und 275 des Strafgesetzbuchs das Verbrechen des Diebstahls bilden, und sonach vor dem Schwurgerichte abzuurtheilen sind,

Auf Grund dieser Artikel und der Artikel 271, 272, 273, 277, 279, 280 und 1 des Strafgesetzbuchs, 31 und 38 des Einführungsgesetzes und 231 ff des Strafprozeßgesetzbuchs

stellt den Antrag:

Es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts wegen oben bezeichneter Handlungen gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen und denselben zur desfallsigen Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen, ferner die Erlassung einer Anklageschrift, den Vollzug des vom königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal erlassenen Leibverhaftsbefehles und weiter was Rechtens zu verordnen.

Zweibrücken, den ersten März 1871, unterzeichnet: Zeller, k. Staatsanwalt.

II. Die Leibverhaftsordonnanz des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21. Februar 1871, welche also lautet:

Das königl. bayerische Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am ein und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und siebenzig, in Gemäßheit des Artikels 127 des Criminalprozeßgesetzbuchs, wo zugegen waren: Bachl, Direktor, Hessert, Rath, Reiffel k. Untersuchungsrichter mit Referat, und Kappes ad hoc beeidigter stellvertretender Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob Bohmann, 32 Jahre alt, Tagner aus Steinbach, beschuldiget

„ Einbrüche Erschleicht:

1, Der Einbruchs mittelst Einbruchs und Einsteigens in den heimlichen
Hause des Schneiders Moritz Wilhelm Jacob Löhr zu Bergheim
zu Lasten Verschiedener in Baarbetrag von 34 Thlr.
circa, einen Ring Ohrringen im Werthe von 28 Thlr. ferner zum
Nachtheile des Posamentiers Valentin einer gewissen Quantität
weißen seidenen Posamentbandes, zum Nachtheile des Peter Jacob
einer Quantität Tuchknöpfe, zusammen 18 Thlr. werth,
einer Silberuhr 3 Thlr. werth, einer Taschenuhr 36 Thlr. einer
Hemdbrust, einem Thaler werth, einer goldenen Busennadel 4 Thlr.
einer Cravatte 1 Thlr. und einer Jacke 12 Thlr. werth, — am 15ten
Oktober 1870,

2, Der Einbruchs mittelst Einbruchs und Einsteigens in den
heimlichen Hause des Johannes Klag IV zu Bedburdyck vom
Abend 24 Thlr. und einer goldenen Brennerstinkel 3 Thlr. werth,
zum Nachtheile des Thomas Klag und bei demselben Gelegenheit
der Einbruchsversuch mittelst Einbruchs zum Nachtheile des
Heinrich Klag daselbst am 18ten Oktober 1870,

3, Der Einbruchs mittelst Einbruchs und Einsteigens in den
heimlichen Hause des Valentin Schneider zu Maersch vom mehreren
3 Thlr.;

4, Der Einbruchs mittelst Einbruchs und Einsteigens in den
heimlichen Hause des Arbeiters Heinrich Klag II zu Münch
vom mehreren 37 Thalern;

„ Seine Eröffnung letzteren Einbruchs am 14 November 1870;

„ Nach Aufnahme des Protokolles in seinem Verhörzimmer,

ferner nach Schluß der schriftlichen Anklage des K Staatsanwalts
vom 15. Januar 1871;

„ Nach geschlossener Verhandlung und

„ In Erwägung, daß nach der durch die stattgefundenen
gerichtlichen Zeugenverhöre der Verschuldigte Jacob Bohnmann von
Manheim hinreichend stark belastet ist, am 15. Oktober 1870
zur Verübung eines Einbruchsdiebstahls in der Wohnung des Wittwen
Jacob Löhr zu Bergheim mitgewirkt zu haben und dadurch
zu Lasten Derselben mehreren Thlr. im Werthe von 34 Thlr. am Schmuck
Gegenständen im Werthe von 28 Thlr. zum Nachtheile des Posamentiers Valentin einen
gewissen Quantität weißen Posamentbandes 1½ Thlr. werth, und zum Nachtheile des Peter
Jacob einen Tuchknopf, einen Tuchknöpfe, zusammen etwa
18 Thalern werth, einen Silberuhr 3½ Thlr. werth, einen Taschenuhr 36 Thlr.
einen Hemd 1½ Thlr. einen guten Busennadel 4 Thlr. werth, einen Thaler
184 Thlr. einen Jacke 12 Thlr. werth, zugefügt zu haben;

„ Ferner am 18ten Oktober in der Wohnung des Johannes
Klag II zu Bedburdyck und Lebensung mehrere Hundert mitgewirkt
zu haben und endlich am Lebensung einen Einbruchsdiebstahl
zum Nachtheile des Thomas Klag etwa 64 Thalern und einen guten
Brennerstinkel im Werthe von 3½ Thlr. zugefügt und dadurch den
Versuch gemacht; mittelst Lebensung eines Wundschmückes
und einer Tischschublade auf den Land gehörenden Heinrich
Klag zu Castellan;

„ Ferner am 14ten November in der Wohnung des Valentin
Valentin Schneider zu Maersch auf Lebensung mehreren
mitgewirkt und Selbst nach dem mehrerwähnten Falle
etwa 3 Thalern gestohlen zu haben, und am nämlichen Tage
zu Lasten denselben verschiedenen Kleidungen und Leinen
mittelst Lebensung einen verschiedenen Wundschmückes
zum Nachtheile des Thomas Heinrich Klag II daselbst etwa 37 Thalern

In Erwägung, daß hiernach der Beschuldigte Bohrmann mindestens sechzig Diebstähle mit Einbruch und Einsteigen in verschlossene Gebäude begangen und überhaupt mehr wie drei Diebstähle mit Einbruch und Einsteigen in verschlossene Gebäude begangen hat, welche nach §. 243 Nr. 1 des Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren bedroht sind und am 3. Juni 1862 durch das Schwurgericht Frankenthal wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und am 26. Oktober 1864 durch das Zuchtpolizeigericht Speyer wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilt worden, — die ihm auch damals gelegten Diebstähle also Verbrechen bilden, und zum Schuldigbefund des Beschuldigten genügen;

In Anwendung der Artikel 133, 134 des Criminalgesetzbuches, Artikel 271, 273, 275 Abs 2, 276, 277, 279, 280 und 284 des Strafgesetzbuches, Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juni 1868, Artikel 31, 32 und 38 des Einführungsgesetzes;

In Erwägung, daß Entschädigungszuerkennung gegen den Beschuldigten zu erlassen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Jacob Bohrmann, 32 Jahre alt, Taglöhner von Reinbach - 5 Schuh 7 Zoll groß, braune Haare, Augenbrauen, Augen braun, Nase, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig; —

1., daß Diebstahls von einem Stück Leinen im Werthe von 30 Kr., circa einem Pfund Pfunden im Werthe von 2 Fl. zum Nachtheile des Christian Metz Wittwe von Jacob Lohe in Lexweiler, ferners zum Nachtheile Johann Georg Schmidt's einer grauen Taschenuhr, werth 15 Fl., ferner zum Nachtheile des Johann Jacob einer Taschenuhr, sämmtlich

18 Jahren, zweier Flintenschüsse, zweier Pulverladungen, einer Zündhütchenbüchse, einer Jagdtasche, einer Patronentasche, einer Schrotladung und einer Kugel zum Nachtheile des Wilhelm Jacob Lohe zu Lexweiler am 15. Oktober 1870;

2., daß Diebstahls von 54 Jahren und einer zum Verbrechen, Diebstahls zum Nachtheile des Johann Georg Klag in Bolanden mittelst Einsteigens in das mittels gewaltsamen Druckes geöffnete Fenster und Wegnahme eines Zimmerofens im Hause, und des Diebstahlsversuches zum Nachtheile des in diesem Hause wohnenden Gerichtsvollziehers Klag durch Fortnehmen einer Wurstschneidmaschine und einer Kaffeemühle am 18ten Oktober 1870;

3., des Diebstahls von etwa 3 Pfd zum Nachtheile des Valentin Schraeder in Maasch mittelst Einsteigens in das Wohnhaus derselben und Fortnahme und gewaltsamen Öffnens eines Kastens;

4., des Diebstahls von etwa 5 Pfd zum Nachtheile des Handelsmanns Leo II. Simon mittelst Einsteigens in dessen Wohnhaus durch ein mittels gewaltsamen Druckes des Fensterladens und Fensters geöffnetes Fenster des Erdgeschosses und Fortnahme eines Waarenquantums; sowie endlich Diebstahls vom 14. November 1870 verübt, —

sie für schuldig und strafbar erkennend;

Erkennt diese Einbruchsdiebstahlszuerkennung gegen den Beschuldigten;

Spricht aus, daß die Untersuchungskosten nebst einem Antheile der Urtheilsgebühr und diese Ordonnanz dem Bezirksamtmann wolle für die Staatskasse in Zwibrücken einkommt werden;

Setzt das der gesammten Beschuldigten bürgerliche Ehrenrechte und in Folgendes Ehrenrechte verbrochen sind, welches lediglich Ehrenrechtsverlust für die Staatskasse zu Zweibrücken bestimmen wird.

„ Also beschlossen. Sind unterschrieben: Mathl. Reiffel,
Hessert, Koppes. " –

Nach Lesung der Akten und gepflogener Berathung,

In Erwägung daß aus den bisher von Amtswegen gepflogenen Untersuchung Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche mit hinreichend schwerer Belastung gegen Beschuldigten, daß der Taglöhner Jacob Bohrmann, 32 Jahre alt, ledig, Taglöhner von Rheinbach:

I. am Nachmittage des 16ten Oktober 1870 zwischen 2 und 3 Uhr in der Scheune Metz-Wittwe von Jacob Löhr gelegen, zu Lengsdorf gelegenen Wohnhaus in der Absicht eingedrungen ist, daß er die Absicht hat zu obiger Zeit gelegenen Einbruchsdiebstahl, verbunden mit einem Verbrechen gegen fremdes Eigenthum, den Diebstahl gemäß §. 243 No. 1 des Strafgesetzbuches, in die Erwägung nämlich, daß er in Begehung eines schweren Falles, dessen Schlüssel steckt, zum Nachtheile der genannten Wittwe Löhr und in der Absicht rechtswidriger Zueignung ein Küchenschrankchen im Werthe von drei Thalern und einen kleinen Koffer, Jacob gehörigen Werthe im Werthe von 18 Thalern, sowie auch einem Zimmer der oberen Wohnung zum Nachtheile der Wittwe Löhr ein Küchenbeil im Werthe von 20 Sgr. sowie auch einem daselbst stehenden zimmerschlossenen Behältniß zum Nachtheile des Jacob Löhr folgende Gegenstände nämlich:

1) einen braunen Tuchrock und eine Tuchhose, zusammen im Werthe von circa . . . . . 18 Thlr. –
2) einen Filzhut im Werthe von . . . . . 3. –
3) einen Tabakbeutel im Werthe von . . . . . – 36.
4) ein Hemd im Werthe von . . . . . 1 – „
5) ein paar Hosenträger im Werthe von . . . – 48.
6) einen Kappe im Werthe von . . . . . – 12.

sowie endlich zum Nachtheile des Johann Nikolaus Löhr:

einen grauen Tuchrock im Werthe von einem Thaler . . 1 Thlr. –;
in Einbruch Absicht und diesen Gegenstand genommen und sich zugeeignet habe;

II. daß Derselbe am Abende des 18ten Oktober 1870 um 10½ Uhr in der zu Lengsdorf gelegenen Wohnhaus des Johann Klag IV von da in der Absicht eingedrungen, daß er in der obigen rechtswidrigen Zueignung einen grauen Rock in Werthe eines Thalers und den im Hof befindlichen Hunger zu entfernen, den im Innern befindlichen Raben zu tödten, und daraus öffentlich und in der obigen Zeit gelegenen Wohnungen des Johann Nikolaus Klag, Friedrich Klag I, einbrechen, einsteigen zu Begehung eines verbrechen gegen fremdes Eigenthum einen verschlossenen Behältniß gewaltsam zu erbrechen versuchte, welches Letzteres jedoch nicht gelang, indem die in dem erbrochenen Behältniß befindlichen Gegenstände verwahrt wurden, daß er den Thatbestand nicht vollendet habe, daß er in Begehung eines Verbrechens nicht gelang, daß darin rücksichtlich Theil nachdrücklich zu verfahren;

daß der Beschuldigte dennoch für Handlungen verantwortlich ist, welche schon den Anfang der Ausführung enthalten, und deren Vollendung nur wegen äußeren von Willen des Thäters unabhängigen Umstände nicht vollendet ist;

daß er jedoch hinreichend die Begehungsweise des Friedrich Klag durch gewaltsames Durchbrechen des Riegels, sowie die des Johann Klag durch Eingang eines Fensters verdächtig sind und daß er zu obiger Zeit gelegenen Begehungen des Letzteren, sind genug mit einer verschlossenen Hilfsmittel ca. 30 Zentner sind in dem Absichtigen mit einem verschlossenen Thür;

zwei Louisdor
zwei englische Sovereign
zwei Pfund,
drei Dukaten
zwei Friedrichsdor;
sechzig Stück gemischte Zwanzigerstücke,

im Gesammtwerthe von etwa 64 Gulden, ferner eine Anweisung im Betrage von drei Gulden zum Nachtheile des Schuldners Hermann Klag und nach dessen Gemeinschaft, in welcher Absicht sich zugezogen habe;

III. durch den Gerichtsdiener Hemmer zum Nachtheile der Advocaten Alexander Schroeder zu Mainz und nach dessen Gemeinschaft vom Vorladungstage des 14ten November 1870 zum zweiten Male, mit einem weißlackirten Koffer bestehend, enthaltend drei Gulden, bestehend aus einem österreichischen Guldenstücke, Thalern und Groschen, worunter ein Silberzwanziger, ebenfalls in der Absicht verheimlichter Zueignung entwendet, weshalb er gegen eine Schuld an dem Gerichte des zu ebenem Erde gelegenen Wohnzimmers des Executionsschuldners, den Rubrikaten Friedrich Hallgarten und Louis Hahn gemeinschaftlich, gepfändet habe und sich zugezogen habe;

IV. durch denselben mittels an dem nämlichen 14. November vorigen Jahres des Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr in der nämlichen Gemeinde gelegenen Hause des Advocaten Friedrich Löwell ebenfalls ebenfalls in der Absicht verheimlichter Zueignung in der Weise wiederum, daß er die Schuld eines Gerichtsdieners einen zu ebenem Erde gelegenen Raum, nämlich den Rubrikaten Hermann Hahn, daß das geöffnete Fenster wissentlich

und sodann in der Absicht, sich dasselbe in die Strafe zugelassenen Gemüthlichkeit fortzusetzen, gewaltsam aufgezwungen und sich und einen offenen Schrank, sowie aus einem Schubfächer, dessen Schloß er ebenfalls gezwungen,

einen Napoleon d'or
fünfzehn Gulden in Zwanzigern,
sechs Guldenstücke,
ein österreichisches Zehnkreuzerstück
ein Halbguldenstück
vierzehn Gulden 30 Kr in Münzen,
sowie sieben Thaler,
zwölf Stück Zwanzigerstücke,
sowie Silberkreuzer,
sowie die sechs Zueignungen,

zusammen ungefähr 58 bis 59 Gulden mit dem Vorsatze sich zugeeignet habe, daß sich zugezogen habe;

In Erwägung daß nach der zugestandenen Thatsachlichkeit für zugleich erwiesen, daß der Executionsgerichtsdiener Hermann Diebstahl bereits am 3ten Juni 1862 durch das königliche Strafgefängniß zu Frankenthal zu einer Gefängnißstrafe von sechzehn Monaten und am 26ten Oktober 1864 durch das Großherzoglich Hessische Assisen-Gericht zu Mainz zu einer 4½ jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden;

daß dieser durch obige Verübung des Diebstahls in der zugenommenen Weise sich um die gerichtliche Verfassung von einer Ehrlosigkeit und zwar in Rückfalle verübt, sowie auch, nebst den Thatumständen welche die Artikel 67, 371, 373, 374, 375 Absatz 2, 376, 377,

279, 280 des Strafgesetzbuches und Artikel 7 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 verletzen und mit Zurückweisung beider Rechtsmittel sind; ferner unter Artikel 1 des obigen Gesetzes wie Verbrechen vorliegt über welche gemäß den Vorschrift des Artikels 11 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch das Schwurgericht zu erkennen hat;

daß dieser gegen dieses Verbrechen und Anklage erhobene den Angeschuldigten Schultheiß und denselben zur Hauptverhandlung gehörigen Abänderung von der Strafkammer des Gerichts zu verweisen; die Feststellung seiner bezüglichen Anklageschrift durch den Kgl. Oberstaatsanwalt, ferner der Vollzug der von der Strafkammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 2ten Januar 1871 erkannten Untersuchungshaftentlassung gegen genannten Angeklagten und zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts durch gegen den Angeschuldigten Jacob Bohrmann, 32 Jahre alt, Tagner von Heimbach, wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens, nämlich:

I. des Diebstahls von einem Stück Brennholz im Werth von 3 Sgr., circa einem Schock Stroh im Werth von 28 Sgr. zum Nachtheile des Christian Metz, Wilhelm und Jacob Lohr in Langenheim, angeklagt, ferner zum Nachtheile seines Vaters Jacob aus folgenden Gegenständen, nämlich:

1) einem Hemden Unterhose und einer Unterhose zusammen im Werthe von circa achtzehn Gulden, . . . 18 Sgr. –
2) einem Filzhut im Werth von drei Gulden . . . 3 Sgr. –
3) einer Tabakspfeife im Werthe von sechs und dreißig Pfennigen . – 36.

4) einem Hemd im Werthe von neun Gulden . . . 1 – "
5) einer Hosenträger im Werthe von einzig achtzig Pfennigen – 48.
6) einer Jagd im Werthe von zwölf Pfennigen . . – 12.

ferner zum Nachtheile seines Vaters Valentin:

einen grauen Tuchkleiderrock im Werthe von neun Gulden und einen Hemd im Werthe von achtzehn Pfennigen.

und zwar mittelst Einsteigens und Einbruchs in die verschlossenen Häuser der Wittwe von Jacob Lohr zu Langenheim am 15ten Oktober 1870;

II. des Diebstahls von 64 Gulden und einen Paar Hausschuhen im Werthe von 3 Gulden zum Nachtheil des Ehemanns Johannes Klag in Colmbach mittelst Einsteigens durch das mittels gewaltsamen Eindrückens geöffnete Fenster seines Wohn- hauses und Einbruchs in einen Hinterraum, ferner:

des Diebstahlversuches zum Nachtheile des in diesem Hause wohnenden Friedrich Klag durch Erbrechen einer Thürfüllung und einer Kleiderschublade, – und zwar Beides am 13. Oktober 1870, welcher Diebstahlsversuch schon durch den Anfang der Ausführung des Diebstahls enthält, und dessen Vollendung nur wegen äußeren vom Willen des Thäters unabhängigen Umstände unterblieben ist;

III. des Diebstahls von einem Dreigulden zum Nachtheil des Ehemanns Valentin Schraeder zu Moorsch mittelst Einbruchs einer Hausthüre und Einsteigens in das Wohnhaus am 14ten November 1870;

IV. des Diebstahls von circa 58 bis 59 Gulden zum Nachtheil des Ehemanns Friedrich Keil II in Moorsch mittelst Einsteigens in dessen Wohnhaus und Einbruchs einer Hausthüre und einer Hausthürfüllung, ebenfalls am 14ten November 1870,

und zwar alles dies im Rückfalle verübt, –

Anklage stellt sich;

demnach sofort Verhaftung zur gesetzmäßigen Aburtheilung auf den Grund der Artikel 271, 273, 274, 275 Abs 2, 276, 277, 279, 280 und 47 des Strafgesetzbuchs und Artikel 7 des Gesetzes vom 11ten Mai 1868 vor das Schwurgericht des Kreises;

Verordnet, daß gegen diese Verhaftung binnen drei Tagen von Zustellung an beschwerde bei der königlichen Oberstaatsanwaltschaft ergriffen und daß der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal in ihrer Ordonnanz vom 21ten Januar 1871 ausgesprochene Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß dem Verhafteten nach der gesetzmäßigen Form Rathschl sammt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und er in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingeliefert werden soll.

Alles sind in Gemäßheit der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in Kammer gewöhnlicher.

v Hennenberg

Mieth Fuchs Moldor Schmidt

Mich.

Nº 17

Sitzung vom 2ten März 1871.

Der Civilsenat des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer verkündet in öffentlicher Rathskammer sitzender Sitzung vom zweiten März achtzehnhundert ein und siebenzig, wozugegen waren: Ziegler, älterer Rath des Präsidiums führend, Sarre, Petri, Forell, Direktoren, Rühle, Zoeller, Kanzleyanwalt und Bald, zweiter Kanzleyschreiber folgenden Beschluß erlassen.

In Sachen

des kgl. Kanzleyanwalts, Appellanten gegen einen Beschluß der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 29ten November 1870, welcher die durch den kgl. Kanzleyanwalt an dessen Gerichte beantragte Verwandlung einer Gefängnißstrafe in Geldstrafe in fünf Tage Arrest gemäß Artikel 463 des kgl. Strafgesetzbuches vom Zweibrücken vom 18ten September 1870 enthält gegen Valentin Jung, Maurer von Wiesbach wegen Mißhandlung; Thatbestand einer Übertretung und Vergehen dessen Inculpat gütlich gegangen sind hat,

Auf Anführung des kgl. Kanzleyanwalts Zoeller in seinem Vortrage vom 25ten Februar 1871.

Vorgehen in Besonderes;

1, über den von diesem Vorgehen zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher ablehnet, der kgl. Oberstkanzleyanwalt;

Auf Bericht der Rathsverfassung des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken, welchen gegen Valentin Jung, Maurer von Wiesbach vom 18ten September vorigen Jahres, wegen des Rathskammerbeschlusses desselben Gerichts vom 29ten November vorigen Jahres und der vom Jung darauf durch den kgl. Kanzleyanwalt

erwollt bei dem Gerichte gegen erwähnten Ratschkammerbeschluß zu Protokoll erklärten Berufung;

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts vom 31 Dezember 1870, wodurch die Berufung als unzulässig abgewiesen wurde;

und der Staatsanwaltschaft des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 18ten Februar 1871, wodurch die Staatsanwaltschaft der Anklagekammer zurückgewiesen und die Akten zur weiteren Instruirung an einen anderen Senat des kgl. Appellationsgerichts zurückverwiesen wurde;

In Erwägung zur Zulässigkeit der Berufung, daß ein Abweisungsbeschluß, wie jeder andere Beschluß, durch die ordentlichen Rechtsmittel angefochten ist,

daß die Berufung gegen den Abweisungsbeschluß nicht wegen Inappellabilität der ursprünglichen Strafverfolgung abgewiesen werden kann, nach Art 83 der Strafprozeßgesetzbuch die Berufung gegen alle Beschlüsse, welche in Haupthandlungsfällen gefaßt werden, zulässig ist und Art 192 des Strafgesetzbuches in Folge der bayerischen Strafgesetzgebung vom Jahre 1861 seine Gültigkeit verloren hat,

In Erwägung zum Grunde der Berufung, daß in dieser Hinsicht Bezug genommen wird, auf die in den Akten vom 16 Dezember vorigen Jahres niedergelegten Erwägungsgründe

stellt den Antrag:

Gefallen der Civilkammer des kgl. Appellationsgerichts, als Anklagekammer erkennend, die durch den kgl. Staatsanwalt an das Landgericht zu Zweibrücken gegen den Ratschkammerbeschluß dieses Gerichtes vom 29ten November vorigen Jahres durch eingelegte Berufung als ordentlich begründet anzunehmen;

festzusetzen Reformation dessen Aufhebung Ausgabe des Art 7 ff des Polizeistrafgesetzbuches gegen Valentin Jung, Maurer von Wiesbach wegen fünf Gulden wegen Ofenschmiererei und von fünf Gulden wegen Injurien zu Verurtheilen zu Arrest stehen zu lassen und die den Theil des Erkenntnisses betreffend Strafe von fünf Gulden in eine Arreststrafe von zwei Tagen, zusammen also in eine solche von vier Tagen umzuwandeln.

Zweibrücken den 23. Februar 1871.

2, den Ratschkammerbeschluß des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 29ten November 1870 sowie in Vollzug des kgl. Strafgesetzbuches zu Zweibrücken gegen Valentin Jung, Maurer von Wiesbach vom 16ten Dezember 1870,

3, den Beschluß der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts vom 31 Dezember 1870;

4, des Staatsanwalts des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 18ten Februar 1871;

Auf Lesung der Akten und Anhörung des Vortrages der Berathung

In Erwägung, daß der Beschluß der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts vom 31 Dezember 1870 nicht den in ihm eingehend entwickelten Gründen und Absicht entsprechen hat, daß gesetzliche Beschlüsse über Umwandlung von Geld in Freiheitsstrafen Verfügungen enthalten, die ihrem innigen Wesen und ihrer Wirkung nach wirkliche Strafurtheile sein können und daß in gleicher Weise gegen sie gegen sie Rechtsmittel, auf gegen sie der Berufung gestattet sein müssen;

aus diesen Gründen der Gerichtshof der Anklagekammer

wegs zu unterstützen ist, welche für die Ansicht und Ent-
scheidung der Anklagekammer maßgebend waren, daß
nämlich im gegebenen Falle die Berufung auf Grund
des Art. 192. der Strafprozeßordnung unzulässig sei;

daß jedoch die in dem jenes Urtheil vernichtenden und die
Sache zur wiederholten Entscheidung an einen andern Senat
des Kgl. Appellationsgerichtes verweisenden Erkenntnisse
des obersten Gerichtshofes vom 10. Februar 1871 dargelegten
Gründe bezüglich der lediglichen Giltigkeit des Art. 83 des
Einführungsgesetzes in dieser Materie und der
nothwendigen Art von dessen Auffassung durchschlagend
erscheinen und auch rechtspolitische und Opportunitätsrück-
sichten, wenn solche freilich auch nur secundär in Be-
tracht kommen können, für sich haben, indem durch
letztere Entscheidung eine größere Vereinfachung
der Gesetzgebung in dieser Materie und größere
Gleichstellung mit den jenseitigen Provinzen erzielt
wird;

daß sonach die gegen den Strafumwandlungsbeschluß
der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts [illegible]
vom 29. November 1870 eingelegte Berufung
als zulässig zu erachten und auf den Grund der
Sache einzugehen ist.

In Erwägung hiezu und zwar:

1, zu der Frage, ob die Umwandlung sich auch
auf den im bezirksgerichtlichen Urtheile vom 15. Sep-
tember 1870 auf Grund des Abs. 2 Art. 15 des Einführungs-
gesetzes erkannten Betrag von sechs Gulden, als
der dem Preise des nicht gelösten Holzabfuhr-
scheins gleichkommenden Summe, zu erstrecken
habe;

daß die Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der
Kammer der Abgeordneten bei Aufnahme des heutigen
Art. 15 in das Einführungsgesetz keinen Zweifel darüber
lassen, daß der dort statuirten Verurtheilung zur Zah-
lung jener Summe der Charakter einer Geldstrafe beige-
legt werden wollte, daß nämlich der Referent Dr. Weis
zu dem der heutigen Fassung gleichlautenden Abs. 2 des Art. 33
des Entwurfs – jetziger Art. 15 – den Zusatz beantragte,
„falls er sich nicht ausweist, daß er inzwischen einen Holzab-
fuhrschein gelöst hat" und dieser Zusatz auch in erster
Lesung trotz der Einwendungen des Ausschußmitgliedes
v. Neumayr, welcher den Charakter der fraglichen
Verurtheilung als Strafe betonte, mit welcher
eine Befreiung von der Zahlung im Falle nachträglicher
Lösung des Holzabfuhrscheins nicht verträglich sei,
angenommen wurde.

daß man jedoch bei zweiter Lesung einstimmig
wieder die Streichung jenes Zusatzes beschloß,
nachdem das Gewicht der von Neumayr wiederholt
vorgebrachten Gründe und namentlich des obbe-
zeichneten Grundes der Rückforderungen und somit der
vom Referenten eingenommene Standpunkt,
nach welchem die fragliche Verurtheilung vor-
wiegend den Charakter einer Entschädigung wegen
der bezüglichen dem Ärar sonst entgehenden Gebühr ge-
habt haben würde, sogar mit dessen Zustimmung ver-
lassen war. Verhandlung des G. G. A. der Kammer der A.
1859/61 Beilagenband II S. 122 u. 307. Beilagen-Band III S. 251 u. 327

daß in dieser letzteren Fassung der Art. von den
Gesetzgebungsfactoren ohne weitere Erörterungen
angenommen wurde, demgemäß zu Folge [illegible]

wünsche, daß sie mit dem Gesetze zu besserer Fassung zu-
sammen mit der Gesetzbücher der französischen Gesetzgebung
möglichst in Einklang gebracht werden;

daß hiergegen der Umstand, daß die betreffende Be-
stimmung einen Zusatz zu der in Abs. 1 Art. 15
Strafgesetzbuch gegebenen Begriff des Diebstahls in
Absatz 2 jenes Art. enthalten hat, nicht ins Gewicht
fallen kann, da die in Abs. 1 a. O. angedrohte Strafe eine
feste fixirte ist, während die in Abs. 2 vorgesehene
nach den jeweiligen Verhältnissen einer Erhöhung fähig
erscheint und deshalb eine von Abs. 1 verschiedene
Redaktion hier geboten war;

daß aber, wenngleich oben gesagt, die in Frage
stehende Gesetzesbestimmung zu keinen Zweifeln über den Sinn
der einzelnen Gesetzesworte mehr Anlaß bietet, die Zulässig-
keit deren Anwendung selbstverständlich, in dieser
Richtung dieser der von demselben gesetzten Bestimmungen
fernere Rechtsbeschwerde des Kgl. Bezirksgerichts
daher zu verwerfen ist;

2, zu der Frage, ob die Anwendungsbestimmung Art.
7 des Polizeistrafgesetzbuches oder Art. 163 der Ver-
ordnung vom 30 Juli 1814 die Abänderung und Er-
höhung der Forststrafen betreffend - zu Grunde
zu legen sei;

In Erwägung, daß die Einführung des Art. 15 des Ein-
führungsgesetzes zum Gesetzgebungsausschusse der
Kammer der Abgeordneten auf Anregung des
Abgeordneten Mayer allseitig als selbstver-
ständlich anerkannt worden, daß die Anwendung
der auf Grund der gesetzlichen Jagdverordnung vom
21 Novbr 1815 verkündeten Geldstrafen

ein Zurückgreifen auf das alte Forstgesetz von 1814,
insbesondere auf § 24 der Jagdverordnung in dessen Abänderung
vom 1817, sondern auf Art 7 ff des Polizeistrafgesetzbuches
für geboten sahen. Vergl. d. K. G. A. d. K. d. D. 1859/61 Entscheid.
III. N. 327.

daß, wenn auch der obigen angeführten Gründe nicht
vollständig zu widerlegen sein dürfte, daß bei obiger Gesetz-
gebung folgender Zustand geschaffen sein müsste, nämlich:
„daß man, soweit dies unter den damals gegebenen Ver-
hältnissen möglich, eine Reihung der mit Strafen
belegten und ein festes gesetzliches Jagdgesetzgebung, die namentlich
durch die in S. 24 ert enthalte Verweisung auf das Forst-
gesetz von 1814 zu einer Masse von Unterschieden
unter der Herrschaft der alten Strafgesetze Veranlassung
gegeben hatte, verhindert,

daß, wenn man auch bisher die Bestimmung an jenen
alten Forstgesetzen über der Anwendung der auf Grund
der obbezeichneten Jagdverordnung nöthig verhängten
Geldstrafen, anwenden musste, weil einmal in
S. 24. daselbst die Umwandlung von Geld in Freiheits-
strafen in Jagdsachen angeordnet und bezüglich der
Maßstab derselben auf das alte Forstgesetz verwiesen
war, während das neuere Forststrafgesetz vom 28 Dezember
1831 resp. 23 Mai 1846 keine bezüglichen Bestimmungen
enthielt, weil man sie gänzlich mit der Umwandlung
gelassen und überhaupt in diesen neuen Strafgesetz-
stoff derselben die Leibesstrafe als Exekutivmittel
für die Geldstrafen z.T. zugelassen hatte, daß mit
Eintritt der neuen Strafgesetzgebung nicht mehr
nöthig war, da diese weitere auf die Umwandlung
der Geld- in Freiheitsstrafen gerückt.

kam und den betreffenden Wunsch ... der Natur der damit bedrohten Rechte in Art. 27. des Strafgesetzbuches, Art. 7. des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 81 des Einführungsgesetzes feststellte.

„daß nun unter solchen Verhältnissen im ebengedachten Standpunkte des Gesetzgebungsausschusses – Veranlassung des Gesetzgebungsstandes – von selbst dahin führen mußte und auch bei Schaffung des Art. 15 u. 16 des Einführungsgesetzes zum Ausdrucke kam, nämlich so viel wie möglich namentlich mit den analog beigezogenen Bestimmungen des alten Forststrafgesetzes, die bisher schon zu großen Inconvenienzen geführt hatten, zu brechen und an deren Stelle die allgemeinen Bestimmungen der neuen Strafgesetzgebung zu setzen, was gerade bezüglich der Umwandlung um so durchschlagender war, als die bisher – weil nur allein eine solche vorhandene – zur Anwendung gekommene Bestimmung des alten Forststrafgesetzes, jetzt nachdem man prinzipiell die Umwandlung der Geldstrafen bei allen Rechten vorgesehen hatte überflüssig geworden war,

„daß daher, namentlich in dieser Richtung im Anschlusse an die auch Anregung von Boye im Gesetzgebungsausschusse gemachte Anerkenntniß, die ausdrückliche Bezeichnung der in Art. 15 u. 16 des Einführungsgesetzes vorgesehenen, in unserem Falle gegebenen, Rechte als „Polizeiübertretungen", nur einen weitertragenden Zweck hatte, als den einer bloßen Änderung der bisher in §. 24 der gesetzlichen Jagdverordnung vorgesehenen Einziehungsbestimmung, wie dies auch aus Abs. 2. des Art. 16 cit. sich ergibt, wo bezüglich der als „Vergehen" und „Über-

tretungen zu betrachtenden Handlungen ausdrücklich auf die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches hingewiesen ist, eine Hinweisung, die man bei den als „Polizeiübertretungen" qualificirten Handlungen in Rücksicht auf Art. 1 des Polizeistrafgesetzbuches und der hierseitlich der Tragweite dieses Artikels im Gesetzgebungsausschusse zur Sprache gekommenen Ansichten – vergl. Edel, Erläuterungen zum Polizeistrafgesetzbuch Seite 63 u. ff. für überflüssig erachten mochte.

Daß daher dessen Ausführungen zufolge, die über die Absicht des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten bei Redaktion des fraglichen Gesetzesartikel keinen Zweifel lassen und die bei den Gesetzgebungsfactoren keine entgegenstehende Absicht kund wurde, sowie auch dem hier verständnißvollen ... daher zu entscheiden ist, daß bei der mitangeführten in Frage stehenden Umwandlung der durch das schon erwähnte bezirksgerichtliche Urtheil verhängten Geldstrafen, weil solche „Polizeiübertretungen" betreffen, Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuches maßgebend ist und in dieser Beziehung daher der vorbezeichnete Rathskammerbeschluß ebenfalls einer Reformation unterliegt.

3. zu der Frage, ob die Umwandlung für jede der drei in obigem Urtheile ausgesprochenen Geldstrafen besonders vorgenommen und ausgesprochen werden oder die drei Beträge zusammengefaßt werden mußten:

In Erwägung, daß in dem Urtheile selbst die drei Geldstrafbeträge getrennt von einander für jeden einzelnen Fall verhängt worden sind, der Umwandlungsbeschluß aber sich an den Inhalt

der Strafe in Haftstrafen umgewandelt werden kann und nur mittelst kleiner prozentualer Änderung der Strafsätze in Haft umgewandelt werden darf;

daß bei Androhung von Polizeistrafen der Umwandlungsbetrag wesentlich niedriger in Art. 24 des Polizeistrafgesetzbuches festgesetzt ist;

daß dieser Betrag auch in vorliegenden Falle um deshalb zur Anwendung gekommen ist und kommen muß bei der Umwandlung, da nur die Nichtbeitreibung einer Kreisstrafstrafe an Stelle der Geldstrafe bezweckt zu Anwendung kommen muß;

daß diese Strafe nur die mindeste Kreisstrafe eine Änderung erleiden konnte, wo durch die Strafumwandlung weniger an Stelle der Geldstrafe treten würde, als diese Kreisstrafe, da gesetzlich vorgeschrieben ist, daß Strafumwandlungen überhaupt nicht stattfinden sollen, wenn im Falle der letzte Absatz des Art. 7. des Polizeistrafgesetzbuches bewirkt, einen Nachtheil, welche aber das Gesetz nicht wünscht kann.

daß somit der gesetzliche Rechtsbestand nicht gefunden werden kann, der Klage gegen die Klägerin getroffene Entscheidung Klage Gründe zu geben sind.

Aus diesen Gründen

nimmt der Civilsenat des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz durch den Kreisanwalt am Kgl. Landgericht Zweibrücken gegen den Entscheid vom 29. Nov. 1870 eingelegte Berufung als zulässig und begründet an und wandelt unter bezüglicher Reformation desselben Urtheils des Kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 15. September 1870

gegen Valentin Lang Maurer von Wiesbach verhängten Geldstrafe und zwar diejenige von fünf Gulden wegen Übertretung einer Polizeistrafe und weiteren fünf Gulden wegen Übertretung des Polizeistrafgesetzbuches in eine Verhaftstrafe von je einem Tage und die den Betrag der Hälfte übersteigende gleichkommende Strafe von fünf Gulden in eine Verhaftstrafe von zwei Tagen, also in vier Tage betragend, um.

Es kommen hier die Art. 83, 15, 16 des Strafgesetzbuches Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuches.

Also gesprochen und erkannt in Vorgenannter Sitzung.

Dietzsch

Voll Jerusalem Fetis Kunzmann

Boldt

No 18.

Sitzung vom 17ten März 1871

Gutachten

des Kgl. Polizei- und Rentamts-Kommissärs des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Bezirks, abgegeben in seiner gesetzmäßigen Sitzung vom siebenundzwanzigsten März achtzehnhundert ein und siebenzig, in welcher gegenwärtig waren: Direktor v. Haerner, die Räthe Schaffer, Hecht, Mallator und Dorium, Kreisanwalt Zoller und zweiter Unterzeichneter Schreiber Boldt.

Vorgelegen:

1, das Urtheil des Kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 15. September 1870 in Sachen des Ackermanns Jakob Baer, 58 Jahre alt, in Ingenheim, Cantons Bergzabern in der Pfalz

wohnhaft, bei dem kgl. Staatsanwalte am kgl. Bezirksgerichte zu Landau eingereichte, vom 23ten Januar 1871 datirte und an Seine Majestät den König gerichtete Gesuch, in seinem Schlußsatze dahingehend, daß Allerhöchstderselbe geruhen möge, ihm
„dem Bittsteller, die durch Urtheil des kgl. Assisengerichts der Pfalz
„vom 5ten Dezember 1857 gegen ihn ausgesprochene Strafe und
„damit verbundenen Straffolgen in Gnade erlassen zu wollen;

2, das eben erwähnte in authentischer Ausfertigung vorgelegte assisengerichtliche Urtheil, durch welches der Bittsteller wegen Meineids geschworen in der öffentlichen Sitzung des kgl. Landgerichts Bergzabern vom 12ten Juni 1857 zum Nachtheile des Ackerers Andreas Conratz von Kapsweyer zum Verluste der staatsbürgerlichen Rechte und zwar in Anwendung der Art. 366. 34 28 und 36 des zur Zeit jenes Urtheils in der Pfalz geltenden französischen Strafgesetzbuchs (Code pénal vom Jahre 1810) sowie in den Kosten verurtheilt worden ist.

3, die Akten der wegen dieses Meineides von Amtswegen geführten Untersuchung;

4, folgende zum Zwecke der Instruction des eingereichten Gesuches gemachte Erhebungen, nämlich:

a, der Bericht des Bürgermeisteramtes Ingenheim an den kgl. Landrichter zu Bergzabern vom 2ten März 1871,

b, der Bericht des kgl. Landrichters zu Bergzabern an den kgl. Staatsanwalt in Landau vom 4ten März 1871

c, der Bericht des kgl. Staatsanwaltes am kgl. Bezirksgerichte zu Landau an den kgl. Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz vom 7 März 1871.

Angehört den kgl. Staatsanwalt Zoller in seinem in der heutigen Sitzung mündlich genommenen und den Akten angehefteten schriftlichen Antrage in dem Schlußsatze also lautend: „es gefalle der Anklagekammer
„des kgl. Appellationsgerichts ihr Gutachten dahin abzugeben, daß
„das Gesuch des Bittstellers der Gnade Seiner Majestät des
„Koenigs nicht zu empfehlen sei."

Eingesehen das Gesetz vom 10ten Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend und die kgl. Allerhöchste Verordnung vom 4ten September 1861, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend,

In Erwägung, daß wenn auch einerseits im Allgemeinen die sittliche Verkommenheit und Gesunkenheit desjenigen, der, wie der Bittsteller, sich fähig zeigt, in einem von ihm anhängig gemachten an sich formalen bürgerlichen Rechtsstreite den ihm von seinem Gegner zurückgeschobenen Eid aus niederer Habsucht und zur rechtswidrigen Erwirkung eines [illegible] günstigen Urtheils, wie der bei seinem Prozesse mit ein und zwanzig Gulden in Frage stehende, objectiv unwahr und im Bewußtsein dessen Unwahrheit als falsch bei Gott und Heiligen zu schwören, wenig geeignet erscheint, einem Gesuche um Wiedereinsetzung in die durch ein solches Verbrechen des Meineides verlorenen staatsbürgerlichen Rechte das Wort zu reden, dennoch auf der andern Seite zu Gunsten des Petenten in Gewicht fällt, daß derselbe nach dem Zeugnisse des früheren Bürgermeisters von Ingenheim (Produkt 7 Zeuge 13) schon vor- als, wie durch die oben unter Ziffer 4 Buchstaben a und b angeführten amtlichen Berichte übereinstimmend feststeht, auch nach seiner Verurtheilung in geschäftlicher Beziehung wie überhaupt hinsichtlich seiner sonstigen Aufführung keinen Grund zu einer Klage gegeben und dadurch sich der angerufenen Allerhöchsten Gnade würdig gemacht hat, wozu noch kommt, daß heute seit jener Verurtheilung mehr als dreizehn Jahre abgelaufen sind und die in diesem langen Zeit-

einem fortwirkende Entehrung der durch die ergangene Condemnation eingebüßten staatsbürgerlichen Rechte mit der damit für den Verurtheilten verbundenen empfindlichen Folgen als eine genügende Sühne für das verübte Verbrechen betrachtet werden kann, eine Auffassung welche auch durch den Umstand nicht geschwächt erscheint, daß die That, deren der Supplikant sich schuldig gemacht hat, durch das dermalen in Geltung stehende Strafgesetzbuch - Art. 192 Abs. 1 - statt der blos entehrenden Strafe der bürgerlichen Degradation des Art. 366 und 9 Ziffer 3 des französischen Code pénal vom Jahre 1810, unter dessen Herrschaft das Verbrechen begangen und gerichtlich abgeurtheilt wurde, mit einer Freiheitsstrafe (Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren) belegt und bedroht ist, weil auch selbst von dem Gesichtspunkte der durch die neuere Strafgesetzgebung eingeführten strengeren und härteren Bestrafung einer Handlung der vorliegenden Art das von dem Bittsteller verübte Vergehen unter den gegebenen oben erörterten Verhältnissen heute als hinreichend gesühnt sich darstellen würde; weshalb denn auch die sämmtlichen im Laufe der Instruirung des Gesuchs erhobenen gutachtlichen Berichte sich für die Allerhöchste Gewährung der gestellten Bitte erklärt haben, welcher Erklärung sich der begutachtende Senat hiermit anschließt.

Aus diesen Gründen

gibt der Criminalsenat des Kgl. Appellationsgerichts sein Gutachten einstimmig dahin ab, daß das von dem jüdischen Handelsmann Moses Baer von Ingenheim gestellte Gesuch: „daß Seine Majestät der „Koenig Allerhöchst geruhen möge, die dem genannten „Moses Baer durch rechtskräftiges Urtheil des Kgl. Assisengerichts der Pfalz vom 5 Dezember 1857 gegen ihn ausgesprochene Strafe und die damit verbundenen Straffolgen in Gnaden erlassen zu wollen" bei Seiner Majestät dem Koenige zur Allerhöchsten Gewährung zu befürworten sei.

Also geschehen und beschlossen wie Eingangs gemeldet.

v. Kraemer

Kieffer Hecht Molitor Derum

Bold

Nr. 19

Sitzung vom 31 März 1871

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom ein und dreißigsten März achtzehnhundert ein und siebenzig wo zugegen waren v. Kraemer, Direktor, Kieffer, Hecht, Molitor, Derum Räthe, Zoeller Staatsanwalt und Bold, zweiter Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

1, Adam Fuchs, 50 Jahre alt, Zimmermann,

2, Jacob Fuchs 26 Jahre alt, Zimmermann und Jäger,

beide in Trockenbach wohnhaft, wegen des Verbrechens beschuldigt.

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwaltes Zoeller in seinem Berichte;

Hergehen und Verhandelt:

1. Am vom Bürgermeister zu den Akten gegebenen
öffentlichen Sitzung, welche heute
2. Der kgl. Oberstaatsanwalt:
3. Auf Ansuchen der Untersuchungsakten gegen:
4. 1. Adam Fuchs 50 Jahre alt, Zimmermann,
5. 2. Jacob Fuchs 26 Jahre alt, Zimmermann und Tagner,
6. beide von Brückenbach, wegen Todtschlag Verbrechens;
7. Auf Antrag der Anklagekammer des kgl. Landgerichts
8. gerichts Saarbrücken vom 20. März 1871 nebst den gegen
9. die beiden Beschuldigten erlassenen Verhaftsbefehlen
10. In Erwägung des aus dem Ergebnisse der gepflogenen
11. Untersuchung sich ergebenden Sachverhältnisse wird
12. I. dass der Beschuldigte Jacob Fuchs am 18. Februar
13. laufenden Jahres Abends gegen 10 Uhr in der Ab-
14. sicht widerrechtlicher Zueignung der Küferwerkstatte des Küf-
15. fermeisters Johann Wagner zu Brückenbach durch Ueber-
16. steigen der Mauer, welche den Garten des Franz Wagner
17. von dem Hofraum des Johann Wagner trennt, und durch
18. Einschlagen der Thüre mit der daselbst vorgefundenen
19. Axt, in die Küferwerkstatte eingedrungen ist
20. und daselbst zum Nachtheile des Eigenthümers Franz Wagner
21. einen im Hofraume stehenden Bottich von
22. dreißig Kreuzern weggenommen hat.
23. dass der Beschuldigte Adam Fuchs in der Absicht die
24. Diebstahls-Fortsetzung in dem Zeitpunkte der Ent-
25. deckung der That durch Hundebellen und Geräusch
26. zur Vermeidung der sofortigen Verhaftung sich gewickelt sah,
27. in dem nemlichen Zeitpunkte die zweifelhafte Küferwerk-
28. zeugschaften Werkstatte durch Einbrechen der Thüre zu
29. öffnen versuchte und von dem Hause des Franz Wagner
30. so lange Waare stahl, bis Jacob Fuchs wieder in Verhaft

31. genommen;
32. dass endlich der Beschuldigte Jacob Fuchs denselben Abschnitte,
33. demnächst ein Beil aus dem Gartenzaunbefestigungs Räumlich-
34. keiten des Franz Wagner in der Absicht widerrechtlicher
35. Zueignung zum Nachtheile des Eigenthümers Franz Wagner
36. weggenommen hat;
37. II. dass die beiden Beschuldigten am 21. Februar laufenden
38. Jahres Abends gegen 8 Uhr in der Absicht
39. rechtswidriger Zueignung, nachdem der Beschuldigte Adam
40. Fuchs die Thüre der beiden Küferwerkstatte des Nachbarn
41. des Ackermanns Adam Mangt in Brückenbach mittelst Ein-
42. schlagen einer Scheibe und Oeffnen des Vorhängschlosses
43. sich Zutritt zu dem Hofraume und Keller verschafft hatten,
44. und Jacob Fuchs durch das Kellerfenster in die Küfer-
45. werkstatte, daselbst zum Nachtheile des Eigenthümers Adam Mangt und
46. dem Ackermann Franz Wagner Küfer Utensilien, Fleisch im Werthe
47. von fünf Gulden dreißig Kreuzer und einen Bottich im
48. Werthe von dreißig Kreuzer weggenommen haben.
49. III. dass die beiden Beschuldigten gleich nach der am
50. Diebstahle am Abende des 21. Februar laufenden
51. Jahres in der Absicht rechtswidriger Zueignung, nachdem
52. der Beschuldigte Adam Fuchs einen weiteren Laden des
53. oberen Kellerfensters mit dem Küferwerkzeuge des Ackermanns
54. Michael Briegel in Brückenbach durch Einschlagung
55. des andern alten Ladens des genannten Briegel gewalt-
56. sam aufgesprengt, - der Beschuldigte Jacob Fuchs durch das
57. geöffnete Fenster in den oberen Kellerraum und von
58. da durch eine bereits bestehende Oeffnung im Kellerfen-
59. ster in die alte Brauerei eingestiegen waren und dort
60. mittelst Oeffnung eines von Innen eingeschlagenen Thür-
61. chen den nächsten gefundenen Beschuldigten Adam Fuchs eingelassen

" schuldig befunden, dem wegen Körperverletzung b
" steuer gewissen Wirtschafts- und Lohnmeier im Stadt Bezirks-
" amtsgerichte und Gemeinderats zu Kaiserslautern vorbestraften
" Jakob und den Lediggelassenen Jacob Fuchs dürftig Taglöhner
" in die weitere anteilige Kostenerstattung
" verurtheilt, welches zum Ausspruche der Verurtheilung
" Beigel zwar im Thatbestande feststehende Thatsachen der Wahr-
" nehmung Gründen, jedoch Dreißig Kreuzer vorgenommen
" worden seyen.

" In Erwägung, daß die übrigen drei Absätze sämmtlich nicht
" in Art. 274 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Thatsachen ver-
" übt worden sind, während bei keinem der Absätze des Gesetzes
" von den Räumen von fünfundvierzig Gulden übersteigt Diebstahl
" Diebstahl verbrochen den Raum des Art. 276 Abs. 2 des Strafge-
" setzbuches ein Fang besteht.

" In Erwägung, daß die beiden Lediggelassenen übereinstimmend Diebstahl
" von Heu im Werthe von ungefähr vier und zwanzig
" Kreuzer verübt zu Krickenbach um Abend des Neun-
" zehnten Februar laufenden Jahres zum Nachtheile des
" Peter Marx von da genügend beeinzigt worden,
" welche Thatsache zwar nur einer Lebertretung respek-
" tive rückfälligen Jacob Fuchs gegenüber ein Vergehen
" bildet, gemäß Art. 84 des Strafgesetzbuches aber gleich-
" zeitig mit obigem Verbrechen also oben falls durch
" das Urtheil abzuurtheilen ist.

" Auf Grund der Art. 1. 271. 273. 274 Ziff. 2. 276 Abs. 2. 277.
" 279. 280. 282 Ziff 3. in Verbindung mit Art. 8 des Gesetzes
" vom 16 Mai 1868. 283, 52, 54 Ziff. 1 und 84 des Strafgesetz-
" buches; 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und 231 und ff
" der Strafprozeßordnung

Stellt den Antrag:

" es gefalle der Anklagekammer des Kgl. Appellationsge-
" richts Pfalz gegen die beiden Lediggelassenen Adam Fuchs und Jacob
" Fuchs wegen obigen strafbaren Handlungen Anklage
" zu verkennen und dieselben vor die Assisen zu gerich-
" ten verweisen; ferner die Feststellung eines Anklageschrift,
" den Vollzug des vollkommen Liebersuchs Befehls und
" alle Competenz Gesetzliche anzuordnen.

" Zweibrücken den 29ten März 1871.

" Kgl. Zoeller kgl. Staatsanwalt."

2, den Rathskammerbeschluß der Kgl. Landgerichts zweiter
Instanz zu Kaiserslautern vom 20ten März 1871, also lautend

" Rathskammerbeschluß

" der Kgl. bayerischen Landgerichts zweiter Instanz zu Kaisers-
" lautern, versammelt in seinem Berathungs-
" zimmer am zwanzigsten März 1871 von gegenwär-
" tigen Herren Director Kullmer, Rath und Vor-
" sitzenden, Hatz, Assessor v. Ehrenwallner,
" beiden Beisitzern;

" Anklagesache wider den Untersuchungsrichter
" verhafteten Jacob Fuchs wegen Lebertretung
" suchung gegen:

" 1, Adam Fuchs, 50 Jahre alt, Zimmermann und
" 2, Jacob Fuchs, 26 Jahre alt, Zimmermann und
" Taglöhner, beide von Krickenbach,
" wegen Diebstahls;

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der
" schriftlichen Anträge des Kgl. Staatsanwalts
" vom 16ten März 1871.

" In Erwägung, daß aus den vorgelegten Un-
" suchungsakten hinreichende Beweise,
" gegen vorliegen, daß die beiden Lediggelassenen

mit einander
1, Am Abende des 19ten Februar 1871 um etwa neun
Uhr in den offenen Hof des Ackermanns Franz Wagner
zu Krückenbach und hier an die hintere an den Hofraum
des Hauses im Obergeschosse befindlichen Kammer
verfügten, Adam Fuchs diese einen vorher gefaßten
Thürdurchbruch, der an drei Seiten des Thürloches,
zu öffnen vorhatte, und als Dieb mit Hülfe seines
Sohnes Jacob Fuchs einen Theil der von
Zacharias Küchenmeisters Ehefrau Elisabetha,
Kasper Ochsenbein, in die Küche einliefern, einen
in Schmutz eingesunkenen Mörser im Werthe
von dreißig Kreuzer sich zueignete und mit der,
selben, welcher vor Kurzem beschädigt, durch das Küchen,
fenster in den Hofraum stieg, mit seinem Vater,
welcher inzwischen im Hofe Wache gestanden hatte,
durch den Garten von Wagner sich entfernte; da
Jacob Fuchs im Garten auf ein Faß Kreuzer
des Wagner, welches daselbst auf dem Zaune hing
und zehn Kreuzer enthielt, sich zueignete,
2, am nämlichen Abende und Verübung des
Diebstahls bei Wagner an dem in mehrfach durch
brochener offener Mörser sich findenden Einen Stock
des Ackermanns Adam Mang von Krückenbach sich
vergriffen, Jacob Fuchs den Stock selbst rüttelte
und Adam Fuchs den mit Honig gefüllten Kuchen
herausschnitt, welchen Jacob Fuchs in sein Taschentuch
einwickelte und in Empfang seines Antheils
in dessen Wohnung verbrachte, wo sie später
den Honig mit einander theilten, und der gestohlene
Honig mundete, sowie ein gestohlener Laib Brod und wie viel

zwanzig Kreuzer enthielten
3, am Abende des 21ten Februar 1871 gemeinschaftlich und einver
nehmlich sich einfanden, offene Thüren des Wohnhauses
des Ackermanns Adam Mang I in Krückenbach offen,
gaben, Adam Fuchs das seinem Sohne Jacob Fuchs
bekannt gemachten offenen Fensters, dessen mit einem Hebel
versehenen Schutzes, einen Zimmermannes Axt,
zwischen den Fensterflügel und den Fensters
rahmen durchstoß und den unteren allein vorgeschobenen
Fensterriegel von Fensterinnern beseitigte, worauf
Jacob Fuchs in die Küche einstieg, daselbst aus dem
im Obergeschosse hängenden Schweinefleisch zwei Stücke
und einen Mörser sich zueignete, welchen er für sich be,
hielt, das Fleisch über seinen Vater zum Fenster
hinaus gab, durch das Fenster wieder einstieg und
mit seinem Vater sich entfernte, um das Fleisch,
wovon jeder ein Stück zugetheilt wurde, zu ver,
zehren. Der Mörser, dreißig Kreuzer und die
beiden Fleischstücke von fünf ein halb und acht
Pfund Gewicht, zusammen fünf Gulden dreißig
Kreuzer werthend;
4, am nämlichen Abende und Verübung des Dieb,
stahls bei Mang zur Kenntniß des Ackermanns Michael
Brigel in Krückenbach sich verfügten und in dessen
Hofraum einbrachen, daß Adam Fuchs von einem
Hügel hinter dem Hause den in den oberen Theil eines
der alten Lohnmühle führenden vorhandenen Laden ge,
waltsam aufsprengte, Jacob Fuchs in diesen oberen Raum
des Hauses stieg und durch seine Oeffnung in Laden in den
unteren Raum der alten Lohnmühle gab und von
hier seinem Vater einen in den vorderen offenen

Hof fürsorde einen eingesägten Thür öffnete, Adam Fuchs sodann die zwischen der alten Remisen und der Futterküche befindliche Thüre durchbrochte und mit einem Hackenschlüssel die in der Futterküche vorhandene Thüre öffnete; Jacob Fuchs stemmte durch die Futterküche und die mit verschlossene neue vorhandene Thüre der Küche ein, sah sich darinnen um, wo er zwei ein Pferdstein fressende Pferden wegnehmen und mit denselben und seinem Knecht, indem jeder von ihnen einen Pferden trug und beschädigte, sich entfernte; daß jeder der beiden Pferden zwischen Pfund schwer war und beide zusammen einen Werth von neun Gulden sechsundzwanzig Kreuzer hatten;

In Erwägung, daß die Diebstähle bei Wagner durch die eigene Handlung des Beschuldigten Jacob Fuchs ermöglicht worden, dessen Vater aber durch sein ganzes Verhalten dabei, und besonders durch Abhaltung verhinderte, sowohl seine Jacob Fuchs als Thäter und Adam Fuchs als Theilnehmer zu bestrafen ist

in Erwägung der drei übrigen Diebstähle von den beiden Beschuldigten theils gegenseitig, theils vereint verübt worden sind und beide Thäter erscheinen;

In Erwägung, daß die drei Diebstähle zum Nachtheil von Wagner Adam Wagner und Michael Briegel, welche sämmtliche in benachbarten Gebäuden mittelst Einbruch Einsteigen verübt worden sind, vereint begangen wurden; indem der Werth der Gegenstände die Summe von fünfzig Gulden übersteigt, nach Art. 276 des Strafgesetzbuches mit Festungsstrafe bis zu zwölf

Jahren bedroht sind, demnach zusammen mit Sechzehn Jahren, über welche das Strafgesetz gesetzmäßig ist;

in Erwägung, daß der Beschuldigte bei Begehung der Diebstähle das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, welches nach Art. 56 des Strafgesetzbuches, welches nur eine Reduction, dem Jacob Fuchs gegenüber jedoch, da derselbe erst am 3ten August 1869 sein 16tes Lebensjahr vollendet, ein Mangel ist;

Nach diesen Gründen

ist zu erkennen, daß genügende Beweisung vorliegen, daß die beiden Beschuldigten Adam Fuchs Zimmermann und dessen Sohn Jacob Fuchs Zimmermann und Taglöhner, beide von Rückenbach

I. Diebstähle am Nachtheile von

1, einer Wurst im Werthe von dreißig Kreuzer mittelst Einbruch und Einsteigen in den Stall gehörig und zum Nachtheil des Ackerers Franz Wagner in Rückenbach, somit an einer Strafe von einem Werthe von zehn Kreuzer mit Beschädigung

Jacob Wagner bis derselben die Strafe Sentenz vom Abend des 19ten Februar 1871, Jacob Fuchs als Thäter und Adam Fuchs als Theilnehmer;

2, von zwei Stück Schweinenfleisch im Werthe von fünf Gulden dreißig Kreuzer und einer Wurst, zwölf dreißig Kreuzer, mittelst Einbruch und Einsteigen in das benachbarten Gebäude und zum Nachtheil

des Ackerers Adam Wagner zu Rückenbach am Abend des 21ten Februar 1871, beide als Thäter,

3, von zwei Schinken im Werthe von neun Gulden sechsundzwanzig Kreuzer mittelst Einbruch und Einsteigen in den benachbarten Gebäuden

und zum Nachtheil des Ackerers Michael Brügel zu Krückenbach am Abende des 21. Februar 1871, beide als Thäter und daß sie ferner

II des Diebstahls von weniger denn einem Pfund Zwanzig nämlich vier und zwanzig Kreuzer zum Nachtheil des Ackerers Peter Wang zu Krückenbach am Abende des 19. Februar 1871, Adam Fuchs im Uebertretungsgrade und Jacob Fuchs als rückfällig im Vergehensgrade, beide als Thäter sich schuldig machten,

verordnet demgemäß, daß die Untersuchungsakten nebst einem Verzeichnisse der Ueberführungsstücke an den Herrn Generalstaatsprokurator am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden, damit dort weiter geschehe, was Rechtens;

beschließt zugleich Leibverhaftsbefehl gegen die in Untersuchungshaft befindlichen beiden Beschuldigten:

1, Adam Fuchs, Zimmermann von Krückenbach, Alter: 50 Jahre, Größe: 5 Fuß 10 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirne: hoch, Augenbraunen: braun, Augen: graublau, Nase: spitz, Mund: mittelmäßig, Zähne: gut, Kinn: oval, Ohren: mittelmäßig, Bart: röthlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: am Kopfe oberhalb der Stirne eine Narbe;

2. Jacob Fuchs, Zimmermann und Tagner von Krückenbach, Alter: 26 Jahre, Größe: fünf Fuß acht Zoll, Haare: braun, Stirne: mittelmäßig, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: mittelmäßig, Zähne: gut, Kinn: oval, Ohren: mittelmäßig, Bart: röthlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform oval, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: keine, –

und befiehlt, daß dieselben körperlich ergriffen und in das Hauptgefängniß gebracht werden, welches das kgl. Appellationsgericht bestimmen wird.

Alles auf Grund der Artikel 1, 271, 273, 274 Ziff. 2, 275 Abs. 2, 277, 279, 280, 282 Ziff. 3, 283, 52, 54 Ziff. 3 u. 4 und 84 des Strafgesetzbuches, 31 Abs. 1 und 38 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, 133 und 134 der Strafprozeßordnung.

So geschehen wie oben.

Gez. Molique, Kullmer, Hötzl, Nr. Ehr"

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung:

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Momente sich ergeben haben, welche mit hinreichend schweren Belastungsbeweis dafür sprechen, daß der Beschuldigte Jacob Fuchs, 26 Jahre alt, Zimmermann und Tagner in Krückenbach wohnhaft, am 19. Februar 1871 des Abends zwischen acht und neun Uhr, nachdem er mit seinem Vater, dem Zimmermann Adam Fuchs, vom Felde aus durch den mit einem Zaune umgebenen, gegen das Feld und gegen den Hof des untenbenannten Beschädigten zu mit Lattenthüren versehenen Garten hindurchgegangen war, das nördliche Fenster der in der Wohnung des Ackerers Franz Wagner in Krückenbach befindlichen Küche dadurch erbrochen hat, daß er die zweite obere Scheibe des aus vier Scheiben bestehenden ersten Fensterflügels ausgebleit und die das Fenster verschließenden an der oberen und unteren Ecke angebrachten Reiber zurückgeschoben hat, daß Beschuldigter Jacob Fuchs sodann durch dieses Fenster in die Küche eingestiegen und aus dem 1½ Meter über dem Feuerherde befindlichen Schornsteine und aus dem Herausnehmen des genannten

Franz Wagner einen etwa zwanzigschüssigen Flintenlauf im Werthe von dreißig Kreuzern, in der Absicht rechtswidriger Zueignung, weg- und fortgenommen, fortgeschafft hat;

dass der angeklagte Jacob Fuchs, welcher auf den Diebstahl durch sein Geständniß, bei derselben sofortigen Untersuchung, ein Paar alte wollene gelbe Kreuzer werthe Strümpfe von dem Hirtenzaune, zum Nachtheil des obgedachten Franz Wagner und mit dessen Genehmigung, in der Absicht rechtswidriger Zueignung, weg genommen und hinweggeschafft hat;

dass der Mitbeschuldigte Adam Fuchs, 50 Jahre alt, Zimmermann in Besenbach wohnhaft, zur Zeit der Verübung des vorgedachten von seinem Sohne Jacob Fuchs verübten Diebstahls, in dem oberen Theil der unteren Hausflur befindlichen Rauchfange wissentlich einen Hasenbalg in einem Umkreise von 16 Zoll, weniger drei Linien im Durchmesser mindesten, um mit Anwendung eines Hakens die von einem vorerzählten Räuchfange zu öffnen, und diese jedesmal gelang, weil er den um unteren Theil der Thüre angebrachten Riegel nicht verrichten konnte, und dann vor dem Hause dasselbe Franz Wagner schlug Kleidungsstücke, die Jacob Fuchs den obigen Diebstahl verübt hatte, genau in den Zeitpunkte der Verübung der That durch Zuredungen und Rathschläge zur Verübung des vorerwähnten Diebstahls, in der Absicht denselben fortzuüben, mitgewirkt und dazu genützt an demselben Theil genommen hat;

In Erwägung, dass aus dem Resultate der von Amtswegen gepflogenen Untersuchung die beiden genannten Beschuldigten Adam Fuchs und Jacob Fuchs weiters hinreichend dargethan sind, dass am 21. Februar 1871 des Abends gegen acht Uhr, in der Absicht rechtswidriger Zueignung unter gemeinschaftlichem Zusammenwirken aus dem Rauchfange der in der Wohnung des Abtheilungs Adam Mayer in Frickenbach befindlichen Küche, zum Nachtheile des Franz Wagner von Besenbach zwei Stücke Kleidungsstücke im ungefähren Gesammtwerthe von sechs Kreuzer und im Werthe von fünfzehn dreißig Kreuzer, sowie eine zweischüssige Flintenlauf im Werthe von dreißig Kreuzer weg- und fortgenommen haben, dass dieser Diebstahl gegen die beiden beschuldigten gepflogene Untersuchung ganz sicher, wenn auch nicht gerade durch das Geständniß des Adam Mayer, so doch durch die Aussagen der Zeugen Adam Fuchs von Besenbach und Jacob Fuchs selben über den stattgefundenen Diebstahl Mayer; dass Adam Fuchs nun mit seinem angenommenen Hilfsgerüste den Rauchfang durch Einstoßen der Thüre und dann Hinaufsteigen auf den Hügel des Daches, das Herausnehmen einer Hasenbalg durch Hinabwerfen auf die Straße und nachher Werfen des Hakens, dessen oberes Ende nicht vorgelegt war, öffnete, so wurde der beschuldigte Jacob Fuchs durch diese Handlung sicher durch die vorgefundenen Gegenstände, die seinem Kleide von Adam Fuchs, mit Beachtung der Wahrscheinlichkeit, dass er selbe zu sich stecken, so wurde weiters, und genau übereinstimmend mit diesen bestätigt, indem sie in der That Kleidungsstücke übergeben worden, fortdauert;

In Erwägung, dass endlich die gepflogene Untersuchung weiters ergeben hat, dass am nämlichen 21. Februar des Abends um etwa neun Uhr nach Verübung des vorerwähnten Diebstahls bei Adam Mayer, die beiden genannten Beschuldigten sich in die Behausung

des Ackerers Michael Spiegel von Krückenbach verfügten, Adam Fuchs, Gastwirth dahier, in dem vorstehenden Theile seines neuen Hauses, in den Räumen der alten mit dem Wohnhause des Eigenthümers Michael Spiegel in unmittelbarer Verbindung stehenden Brauerei, sowie Spiegel ungehindert vorstehenden Betrieb eines Bierbrauer-Gewerbes, wozu der Letztere die Concession bereits erhalten hat, vornehmen könne, wogegen Gastwirth Fuchs sich verpflichtete, die bisher von dem Letzteren benutzte Thüre, welche aus dem Hausflur in die alte Brauerei führte, vermauern zu lassen, dagegen aber im Innern mit einem Fensterflügel eine neue Thüre öffnete, und durch diese Thüre den unterfertigten Friedensrichter Adam Fuchs ersuchte, die vereinigte Verbindungsthüre zwischen der alten Brauerei und der Gastwirthschaft mittelst Einbringung seiner Thüre und Schließung eines Schlosses, mit dem er den im Innern der Gastwirthschaft angebrachten Riegel zu versehen, öffnete, wovauf der Friedensrichter Jacob Fuchs diese Gastwirthschaft in der mit weiter vorstehenden Beschreibung, behufs Vornahme der Abschätzung Michael Spiegel und den Experten Georg Schmitt und Michael Spiegel und den Experten Georg Schmitt und Adam Fuchs, mit Zuziehung zweier Zeugen, von Nachmittags zwei Uhr bis Abends sechs Uhr, wovon jedoch eine Stunde für das Abendessen in Abzug kommt, von einem Gehilfen des Gerichtsvollziehers Krautzer in der Absicht wiederholt, einer Zuziehung, wegen Unmöglichkeit und mit Rücksicht auf das Alter, des Friedensrichters Adam Fuchs, gemeinschaftlich fortgefahren hat.

In Erwägung, daß nun diese heutigen gerichtlichen Verhandlungen, behufs Vornahme der Abschätzung, wovon jeder noch der im Art. 274 Ziffer 2 der Gewerbsordnung

bezeichnete Act nicht getrennt werden, während bei keinem derselben der Werth der Gegenstände die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, daß somit Schwurgerichtsverhandlungen dabei nicht stattfinden, welche durch Art. 275 Abs. 2 in Verbindung mit den Art. 271, 272, 273, 274 Ziff. 2, 277, 279, 280, 82 und 84 Ziffer 4 der Gewerbsgesetzbücher vorgeschrieben und mit Zuchthausstrafe bedroht sind, demnach zufolge Art. 1 dieselben Gesetzbücher ein Verbrechen bilden, über welches laut Verfassung Art. 31 Abs. 2 die Schwurgerichte zum Aussprechen des Schuldspruches zu entscheiden hat;

daß dieses vorgenannte Verbrechen Anklagegegenstand der beiden Geschworenen-Sitzungen ist und demselben zur Verhandlung gesetzmäßige Abtheilung aus dem Schwurgerichte des Kreises zu veranlassen sein wird, welche Verfügung einer bezüglichen Anklageschrift-Verfassung Kgl. Staatsanwaltschaft zu verdanken ist, sowie der Vollzug derselben der Gendarmerie nach Art. 2 des Kgl. Landwehrgesetzes Instruction vom 20. März 1871 vollkommen Leistung zu verfügen ist;

In Erwägung, daß von dem weiteren der Friedensrichter zu Aufzeichnung des Inhalts von Zeugen, vernommen Abends 9 Uhr dahier im Jahre 1871, zum Aufschluß der Akten und Feststellung von Krückenbach betreffs, daß derselbe nicht durch in Art. 274 Ziffer 2 der Gewerbsgesetzbücher bezeichnete Weise begangen worden, bezüglich der Friedensrichter Adam Fuchs nur einen Nebenverrichtung bildet, bezüglich der Friedensrichter Jacob Fuchs aber nur mündlichen Aussagen in Betracht kommen konnte, welche hiesigen Falles besonders, als diese Zeugenvernehmen mit den übrigen indirekten Beweismitteln im Sinne der Art. 226 und 227 der Strafgesetzbücher nicht concurrirt, und der Beweis festzu-

[illegible] Entscheidung über Vergehen und Übertretungen, welche durch die Schwurgerichte abgeurtheilt sind, wenn sie mit den dafür angedrohten Strafen in den Wirkungskreis der Landgerichte fallen, dafür denselben zugewiesen, und der Instruktion der Königlichen Ober-Landesgerichte nicht abgeändert werden kann, und der Instruktion der Kgl. Rheinischen Appellationsgerichte vom 20. März 1871 zu dieser Bestimmung hinsichtlich der Kgl. Landgerichte über [illegible] Verfolgung der beiden Inculpaten wegen Diebstahls vorzubehalten ist,

aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des Kgl. Landgerichts Zweibrücken, gemäß Anklage der Inculpaten Adam Fuchs, 50 Jahre alt, Zimmermann und Jacob Fuchs 26 Jahre alt, Zimmermann und Bäcker, beide in Krähenbach wohnhaft, Anklagezustand wegen dafür zu Last gelegter Diebstahls, dahin bestehend:

I. daß der genannte Jacob Fuchs am 19. Februar 1871 Abends zwischen acht und neun Uhr das Fenster der in der Wohnung des Ackerers Conny Wagner zu Krähenbach befindlichen Küche, mittels Aufbrechens der zweiten obersten Scheibe des vorderen Fensterflügels und Zurückschiebung des Riegels und unteren Haikens, verbrochen hat, sodann durch das Fenster in die Küche eingestiegen ist, und von dem über dem Feuerherde befindlichen Wandbrette, und aus dem Gewahrsam des genannten Conny Wagner einen etwa zwei Pfund schweren und zu dreißig Kreuzer gerechneten Käse, in der Absicht rechtswidriger Zueignung, weggenommen, sowie bei derselben an diesem Entwendungsorte ein Paar alte wollene Strümpfe im Werthe von zehn Kreuzern

von dem Inculpaten Adam Fuchs, ebenfalls in der Absicht rechtswidriger Zueignung, gleichfalls in der Absicht rechtswidriger Zueignung, zu sich genommen zu haben und dadurch diesen Gegenstand gestohlen zu haben,

II. daß Adam Fuchs, ebenfalls in dem Zeitpunkte der Ausführung des von dem Mitbeschuldigten Jacob Fuchs verübten oben geschilderten Diebstahls durch Zurückschieben und Aufschließen der Fensterflügel dazu beigetragen, die Absicht dieses Diebstahls hervorgerufen, mit gewirkt und sich an demselben betheiligt hat, indem er zur Zeit der Verübung dieses Diebstahls die vorerwähnten Käsereste des Wagner'schen Wohnhauses durch sein bewaffnetes Auge und Anmerkung einer Oeffnung zu öffnen wußte und vor dem Hause des Conny Wagner'schen Wohnhauses blieb, bis Jacob Fuchs den obigen Diebstahl verübt hatte,

III. daß die beiden Inculpaten am 21. Februar 1871 Abends zwischen acht und neun Uhr, nachdem der Inculpat Adam Fuchs mittels Einschiebung eines Spanholzes zwischen den unteren Fensterverschluß und den Fensterflügel bei Seite der Scheune des Ackerers Adam Mayer I zu Krähenbach angebrachten Fensters, der in dessen Wohnhause befindlichen Küche und mittels Durchspreizung des beim Innern angebrachten Fensters, welches Fenster geöffnet hatte, und Inculpat Jacob Fuchs durch dasselbe Fenster eingestiegen war, mit dem daselbst befindlichen Scheermesser und einem Hammer des zugenannten Adam Mayer I in der Absicht rechtswidriger Zueignung, zwei von Jacob Fuchs sogleich gestohlen Würste durchschnitten, ein Gewicht von einem halben Pfund und eine Wurst von fünf Gulden dreißig Kreuzer, somit zusammen zu zwei Pfund

Stahlgeräthe im Werthe von dreißig Kreuzern hinwegge-
nommen und sonach gestohlen haben;

Weil die beiden Beschuldigten am nämlichen Abende des 21ten Februar etwa um neun Uhr gleich nach Beendigung der Wirthschaft bei Adam Mang I., nachdem Adam Fuchs den verschlossenen Laden an dem Speicherraume der alten, mit dem Wohnhause des Ackerers Michael Briegel in Kruckenbach unmittelbar durch eine Verbindung stehenden, Brennerei desselben Briegel aufgesprengt, der Beschuldigte Jacob Fuchs aber durch diesen aufgesprengten Laden eingestiegen und von dort durch eine in dem Speicherboden früher schon vorhanden gewesene Oeffnung sich in den untern Raum der alten Brennerei hinabgelassen, die nach dem Hofe des Briegel führende, innen durch ein Schloß verschlossene Thüre geöffnet und den Beschuldigten Adam Fuchs zu dieser Thüre eingelassen hatte, und nachdem nun dieser letztere die erwähnte Verbindungsthüre zwischen Brennerei und Küche mittelst Hintersetzen zweier Löcher und eines Hutes aufschließend geöffnet, der Beschuldigte Jacob Fuchs endlich durch diese Küchenthüre in die nicht verschlossene Küche gelangt war und daselbst zum Nachtheil des genannten Michael Briegel und aus dessen Gewahrsam, in der Absicht rechtswidriger Zueignung, aus dem über dem Feuerherde befindlichen Schornsteine, zwei von Jacob Fuchs abgehängte Schinken im Gewichte von je zwölf Pfund und im Gesammtwerthe von neun Gulden fünfzig und dreißig Kreuzer genommen und gemeinschaftlich fortgetragen, also gestohlen haben;

Wonach sich sofort die beiden Beschuldigten zur schließlichen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz;

nachdem durch den kgl. Oberstaatsanwalt wegen dieser Verbrechen eine Anklageschrift erstattet und daß das gegenwärtige Urtheil sowie die Anklageschrift den Beschuldigten in Abschrift zugestellt werde;

nachdem endlich der von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 20 März 1871 erlassene Verhaftsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen wurde, wonach die Beschuldigten Adam Fuchs und Jacob Fuchs körperlich ergriffen und innerhalb 24 Stunden nach geschehener Zustellung des Verweisungsurtheils und der Anklageschrift in das Bezirksgefängniß zu Zweibrücken verbracht werden sollen;

erklärt endlich, daß dem Antrage des kgl. Oberstaatsanwaltes auf Verweisung der Beschuldigten vor das Schwurgericht wegen des zum Nachtheile des Peter Mang in Kruckenbach verübten Zweig-Diebstahls und wegen eines damit zusammenhängenden Vergehens mit dem Verbrechen, nicht zu deferiren sei, behält denselben aber das Recht zu eventueller separater Verfolgung der Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor, und hebt endlich den Beschluß der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 20 März 1871, insoweit er die Verweisung der Beschuldigten auch wegen dieses Vergehens verfügt, auf.

Alles dieß auf Grund der Art. 231. 233. 241. 242 u. 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen, wie eingangs bezeichnet.

v. Brennmayr

Kiefte Tyroff Molitor Dernen

Boldz

№ 20.

Sitzung vom 31ten März 1871.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, bestehend und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom vier und dreißigsten März nachstehendes für recht erkannt: Von Racener, Präsident. Kieffer, Horst, Mallebrein, Beisitzer. Dorenwächter, Kanzleigehilfe, als Protokollführer.

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Jacob Knarr, 20 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Albessen, Cantons Kusel, Sohn von Ehrenfried Knarr, Feld- und Waldhüter zu Albessen, wegen Todtschlags;

Nach Anhörung des k. Amtsanwalts Munzinger in seinem Vortrage;

Eingesehen insbesondere

1, den von diesem Tribunale zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„des kgl. Oberstaatsanwalts

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Jacob Knarr, 20 Jahre alt, Ackersmann von Albessen, wegen Todtschlags, insbesondere den Einstellungsbeschluß des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 28ten l. M.;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der geführten Untersuchung der Beschuldigte zumindest stark dringend beschuldigt ist, in der Nacht vom 1. auf den 2. März 1871 zu Albessen mit Absicht zu tödten in Gemeinschaft des Ackersmanns Decker zu Albessen wesentlich

„und in der Absicht zu tödten jedoch ohne vorbedachten Entschluß den Ackersmann Daniel Faust II. von da eine körperliche Beschädigung mittels gewisser Werkzeuge zugefügt zu haben, wodurch der in der Nacht vom 11ten auf den 12ten desselben Monats verletzte Tod des Verletzten verursacht worden ist;

„Angesehen die Artikel 229 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeßordnung;

„Stellt den Antrag:

„es wolle das Anklagekammer des k. Appellationsgerichts Anklage gegen den Beschuldigten wegen der oben näher bezeichneten Handlung wegen Todtschlags zu erkennen, demselben zur zuständigen Aburtheilung vor das Schwurgericht des Pfalz zu verweisen und weiter zu verordnen was Rechtens.

„Zweibrücken den 28ten März 1871. Unterzeichnet: Munzinger, „Amtsanwalt."

In der Rathskammersitzung des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 29ten März 1871, publica, also lautet:

„Rathskammerbeschluß.

„Das königl. bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern, durch „Immerwahl in seinem Berathungszimmer am fünf und zwanzigsten „März achtzehnhundert ein und siebenzig, wo gegenwärtig waren: „Maleque, Präsident, Kullmer, Rath, und Untersuchungsrichter; „Hatzig, Assessor, von Ihr Amtswegen ernannt, erkennt:

„Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Betreff der Untersuchung gegen

„Jacob Knarr, 20 Jahre alt, Ackersmann von Albessen, „wegen Todtschlags, verübt an Daniel Faust II. Ackerer von „Albessen daselbst in der Nacht vom 1ten auf den 2ten März 1871;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen

Antrags der K. Staatsanwaltschaft vom 24. März 1871;

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung genügende Verdachtsgründe vorliegen, daß der Beschuldigte Jacob Knorr, 20 Jahre alt, Schmiedgeselle von Albessen, in der Nacht vom 1ten auf den 2ten März 1871 um etwa neun Uhr in der Wirthsstube des Theobald Decker zu Albessen, nachdem er in Folge eines Wortwechsels mit dem Johann Carl Alexander Daniel Jacobi II von da zum Ausstoßen der Thüre und Ordnung von seinem Platze und nach der Wirthsstube in den Hausflur gekommen, nachdem jener, gefolgt mit einem offenen Messer in der Hand in die Wirthsstube zurückgekehrt und dem genannten Jacobi, welcher auf einem Tische stand, zwei Messerstiche auf die Brust versetzte, wovon der linke Stich die zwei Finger der Jacobi und Brust von Brustbeinen zwischen der zweiten und dritten Rippe neben Brüste in die rechte obere Lunge beschädigend eindrang, und der zweite Stich die Aorta ein zur Aderlasse vorgefallener linke Hand durch und den Lungen- und Mittelfingers derselben verletzte; daß Jacobi in Folge der erlittenen Verletzung in der Nacht vom 11ten auf den 12ten März 1871, um 12 Uhr Nachts gestorben ist;

In Erwägung, daß sowohl auf die Aussage der Belastungszeugen, wie solche schriftlich Niederlegung, sowie die Obduktion, mit welcher, und die Leichenöffnung, an welcher der Thäter gewesen, zugenommen werden muß, daß der Beschuldigte in der Absicht, den Jacobi zu tödten, gehandelt hat, die That jedoch ohne überlegten Entschluß verübte; daß somit das Verbrechen des Totschlags vorliegt, über welches zu Recht zu erkennen das Schwurgericht zuständig ist;

Als diesen Gründen

bekannt, daß genügende Verdachtsgründe vorliegen, daß der Beschuldigte Jacob Knorr, 20 Jahre alt, Schmiedgeselle von Albessen, in der Nacht vom 1ten auf den 2ten März 1871 um etwa neun Uhr in der Wirthsstube des Theobald Decker zu Albessen sich bei Verübung des Todtschlags schuldig machte, indem er dem Arbeiter Daniel Jacobi II von da, in der Absicht denselben zu tödten, einen überlegten Entschluß mit einem Messer, entschiedig zwei Stiche versetzte, von welchen der eine Stich in die Lungen eindrang und Jacobi in Folge dieser Verletzung in der Nacht vom 11ten auf den 12ten März 1871 um halb zwölf Uhr gestorben ist;

ferner dadurch, daß die Untersuchungshaften mit einem Verzeichniß der Untersuchungsakten an den Oberstaatsanwalt zum Zwecke der Appellationseinlegung des Rechts zu Homberg gesendet worden, damit dort weiter gegen sie verfahren;

Gelangt gegenwärtig Untersuchungshaft gegen den in Untersuchung befindlichen Beschuldigten Jacob Knorr, ledig, Schmiedgesellen – Alter 20 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirne breit, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase stark und stark, Mund mittelmäßig, Zähne vollzählig, Kinn oval, Gesicht mittelmäßig, Farbe gesund, Gesichtsfarbe bräunlich, Gesichtsform oval, Statur mittelstark, besondere Kennzeichen keine, –

und befindet, daß derselben dringend verdächtig und in Untersuchung gehalten werden, welches das Appellationsgericht zu bestimmen hat.

Auf den Grund der Artikel 1 und 229 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, 31 Abs. 1 und 38 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, 133 und 134 der Strafprozeßordnung.

Vorgeschrieben wird also: Sind niederzuschreiben: Malegue,

„Kullmer, Hahn, A. v. Ehr.“

Über Eröffnung der Akten, nach geschlossener Verhandlung,

In Erwägung, daß aus der bisher vor Amtsgericht geführten Untersuchung Verdachtsmomente sich ergeben haben, welche mit hinreichender schwerer Belastung Angeklagten, den Tischlergesellen Jacob Knorr, Schneidergeselle von Albessen in der Nacht vom 1ten auf den 2ten März 1871 um etwa ein Uhr in der Wirthsstube des Eberhard Decker von da, in welcher er durch Werfen einer Bierbouteille mit der Absicht die Anwesenden Samuel Faussett von Albessen getödtet hatte, und deshalb von seinem Vater und mehreren Hausbewohnern verhaftet wurde, jedoch alsbald mit einem offenen Messer in der Hand seinen Lager zu entkommen, auf dem genannten Samuel Faussett, welcher sich auf seinem Bette stand, zum Messerstoße suchte, von welchem der rechten die ersten Fingerglieder links am Zeigefinger ab, und zwischen den zweiten und dritten Finger schnitt, das Fingerglied durchschneidend, tief in die rechte Hinterbacke eindrang, der zweite ebenfalls auf der rechten Hinterbacke, aber, da sich die verletzte linke Hand wiederholt, von dessen Finger- und Mittelfinger sowie die Hand in der Nähe der Fingerwurzel verletzte;

In Erwägung, daß auf dem verfehlten gemeingefährlichen Gebrauche die letzteren Verletzungen auf den Verfolgten des Zeige- und Mittelfingers der linken Hand eines zweiten anwesenden Sohnes, die rechten bis in die Finger dringende Wunden beigegeben absolut tödtlich waren, in dessen Folge dann auf den Wundarzt Faussen in der Nacht vom 11ten auf den 12ten März 1871 im Falle zwölf Uhr gestorben ist;

Daß auf den Verdachtsgründen der That, insbesondere auf dem Verletzungen, dessen sich der Thäter bedrohte, und auf dem Zeugenverhör, welche es die Klage stützen, sowie auf der Festnahme des Letzteren, dessen sich der Thäter bedrohte, und auf dem Zeugenverhör, welche es die Klage stützen, sowie auf der Festnahme des Letzteren, gegen den Angeklagten indicirt erscheint, hinlänglich in der Absicht zu hören gefunden zu haben;

Daß diese auf seiner gedrängten Darstellung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Lage nur einem verbrechlich und in der Absicht zu tödten, jedoch ohne überlegten Entschluß verübten Todtschlage, also von einer Handlung sich handelt, welche durch den Artikel 229 Abs. 1 des Strafgesetzbuches verpönt und mit Zuchthaus bedroht, auf Artikel eines solchen Strafgesetzbuches im Verbrechen bildet, über welches gemäß der Vorschrift der Artikels 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu erkennen hat;

Daß diesen gegen seines Verbrechens wegen Anklage wider den Verhafteten statt hat und derselben zur Herstellung gesetzmäßigen Abwechslung von der Schwurgerichte der Stadt zu verweisen und in Erwägung einer begründeten Anklageschrift dieses des königl. Generalstaatsanwalts gegen den Verhafteten sowie der Ladung der von der Anklagekammer des königl. Ergerichtshofes zu Vorgeladenen vom 25ten März 1871 wider denselben, wegen des obigen Verbrechens erkannten Hinlänglichkeitsbedenken zum ganzen Inhalte nach zu verhandeln ist;

In Erwägung daß, weil im weiteren dem Verhafteten zur Last gelegten Zeugenvernehmungen der Jacob Hüttel von Hessenbach und Jacob Krauß von Albessen im Hauptverfahren nicht betreffe, es nicht nöthig erscheint, daß die Hauptverhandlung deren wiederholter Vernehmung vorgehen;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtshofes, daß

gegen den Angeklagten Jacob Knorr, 20 Jahre alt, Ackermann, Israelit von Albessen wegen bei ihm zur Last gelegten Verbrechens:

in der Zeit vom 1ten auf den 2ten März 1871 in einem in dem Wirthszimmer des Eigenthümers Jacob Decker zu Albessen durch einen Wurfschuß in die rechte Schläfe des Polizeidieners Samuel Faust II mit der Absicht zu tödten, jedoch ohne diesen beabsichtigten Erfolg bei in der Nacht vom 11ten auf den 12ten März d. J. mit vorbedachtem Rath begangenen Mordversuche angeklagt hat;

Der Gerichtshof hat sich für gesetzmäßigen Abweichung auf den Grund des Artikels 229 Absatz 1 der Strafgesetzbuche von dem Schwurgerichte des Pfalz;

Demnächst hat sich wegen Einsel Verbrechens gegen den Angeklagten eine Begründete Anklageschrift durch den Vorsitzenden Oberstaatsanwalt Ruvald verfasst und durch den von der Ratskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern in ihrer Sitzung vom 23ten März 1871 erlassenen Anberweisungsbeschluß seinem ganzen Inhalte nach vollzogen worden;

Verfügt ferner, daß dem Angeklagten das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und er in den zwei und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtshaus zu Zweibrücken mitgetheilt werden soll;

Endlich rechtlich bezüglich der mitaus dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen und Anklagungen des Jacob Hüttel von Offenbach und Jacob Strauss von Albessen im Überhaltungsbeschlusse der ersten gestellung der Gerichtsbarkeit von

Alles durch in Gemäßheit der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken, den Eingangs genannten.

v. Hermann

Thielen Fehr Molitor Dercum

Mühl

N: 21.

Sitzung vom 8ten April 1870.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, constituirt und versammelt in seinem Rathszimmer, hat in der Sitzung vom achten April achtzehnhundert sieben und siebenzig, wo zugegen waren: von Faerner, Präsident, Kieffer, Hecht, Molitor, Dercum, Hüsgen, Zoeller, königl. Staatsanwalt und Mühl, gerichtlicher Anklageschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung

gegen

Wilhelm Sander, genannt Gabel, 38 Jahre alt, Maurer, protestantisch zu Grossbockenheim, Cantons Grünstadt, wegen Raufhandels;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Zoeller in seinem Vortrage;

Eingesehen sämtlichen

in den von diesem Examen zu den Akten gegebenen schriftlichen Anklage, welche also lautet:

des königl. Oberstaatsanwalts:

Kraft Anklage der Untersuchungsakten gegen Philipp Sander, genannt Gabel, 38 Jahre alt, Maurer von Großbockenheim, wegen Kaltschmiedevergehens;

Auf Antrag des Untersuchungsrichters bei der königl. Bezirks-Gerichte zu Frankenthal vom 28ten März 1871 nebst den gegen den Angeschuldigten gerichteten Untersuchungsakten.

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung genügende Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß der Angeschuldigte am 18ten Februar l. Js. Abends zwischen 6 und 7 Uhr auf der Landstraße zwischen Albsheim und Mühlheim den Philipp Schneider, 58 Jahre alt, Wittwer des Weinwirths Georg Bachs von Obrigheim, in der Absicht dieselben mit Gewalt zum Widerstande gegen Vollstreckung der Gesetze, mit denen Händen von hinten an den Rücken faßte, ihm auf die Hände schlug, so daß sie auf den Rücken zu liegen kam, ihr dann die Röcke bis an den Kopf in die Höhe zog, heraus zog und der einen Hand den Mund zuhielt und mit der anderen Hand dem genannten Philipp Schneider Kaltblütig und sich auf ihn legte, dann aber, obwohl er allein gegen beide Personen nicht so lange blieb und starke Gegenwehr leisten konnte, gegen ihn vorging, in Folge der vorgenommenen Handlungen der Wittwe Bachs es ihm nicht gelang, zum Zwecke, wegen der Widerstandshandlung sie zu mißhandeln;

daß dessen der Angeschuldigte, in der Absicht an der Wittwe Bachs das Verbrechen der Kaltschmiede zu verüben, Hand anlegen vorgenommen hat, welche schon durch die Anfangs der Untersuchung diesen Verbrechens mitwirkten und die Vollendung der Letzteren nur wegen Ausbleibens vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist; Letzteres mithin gemäß Artikel 264. 224 und 47 des Strafgesetzbuchs des Kaltschmiedevergehens

genügend belastet erscheint;

Auf Grund dieser Thatsachen und der Artikel 48 und 49 und 1 alinea 31 Abs 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und 231 ff des Strafprozeßgesetzbuches

Recht durch Urtheil:

Es gefallen die Anklagekammern des königl. Appellationsgerichtshofes gegen den Beschuldigten Philipp Sander, genannt Gabel, wegen Handlung Anklage zu erkennen und denselben vor das Schwurgericht zu verweisen, sobald die Feststellung einer Anklageschrift, dem Vollzug des gedachten Einführungsgesetzes und allen weiteren Gesetzen zu verordnen.

Gegeben den sechsten April 1871, unterzeichnet: Taelle, k. Staatsanwalt."

In der Einführungsordonnanz des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 28ten März 1871, welche also lautet:

„Leibverhafts-Ordonnanz.

Das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seinem Rathszimmer am acht und zwanzigsten März achtzehnhundert und einundsiebenzig, in Gemäßheit des Artikels 127 des Criminal-Strafgesetzbuches, von jüngsten zwanzig: Mahl, Direktor; Reiffel, Untersuchungsrichter, und Rechtsanwalt Hessert, Rath, und Kaffner ad hoc beeidigter Stellvertretender Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philipp Sander, genannt Gabel, 38 Jahre alt, Maurer von Großbockenheim, jüngsten Kaltschmiedevergehens, den Philippin Schneider, Wittwer des Georg Bachs, von Leben Weinwirth zu Obrigheim, geboren, am 18ten Februar 1871 beschuldigt, auf der Landstraße zwischen Albsheim und Mühlheim;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht der schriftlichen Anträge des königl. Staatsanwalts

vom 25ten März 1871;

Nach geschlossener Verhandlung und

in Erwägung daß nach der durch den heute stattgefundenen Untersuchungsverfahren festgestellten Sachlage [illegible] am Abend des 18ten Februar l. Js. der 58jährige Pflichtige Schneider, Wittwer von Louise Bache, im Laden Nummer 2 zu Obrigheim [illegible] auf der Landstraße zwischen Albsheim und Mühlheim vorsätzlich, sich zu Leide gemacht, sich der Thäter in die Höhe gehoben, seinen Körper aufrichtet, sich nicht [illegible] gehalten sind verstand zu haben, sein Fleischfleisch zu gebrauchen, wegen es lediglich deshalb nicht geschehen, weil die Vorgenannten sich mit Lebensmitteln versehen, also gegen [illegible], von seinem Willen unabhängigen Umstände, verhindert war, sie mit Feuer über das Meistbringen seiner Anstalten einmal mit seinem Messer mit den Tod stellen;

in Erwägung, daß diese Thatsachen-Feststellungen [illegible] enthalten, insbesondere in dem Artikeln 204 Abs. 1, 47, 48 und 49 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;

Auf Grund der Artikel 133 und 134 der Criminalgesetzordnung, sowie 31, 41 und 52 des Einführungsgesetzes;

in Erwägung, daß Freiheitsstrafe zu erkennen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Pflichtige Sander, 38 Jahre alt, Maurer von Gaubickelheim – 5 Schuh 9 Zoll groß, braun und Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne: [illegible], Gesichtsfarbe: [illegible], Statur: gesund, Körperbau: schlank, und ohne besonderen Zeichen – des Verbrechens des Todtschlags, begangen an der Pflichtigen Schneider, Wittwer der Louise Bache, Maurer zu Obrigheim [illegible], auf der Landstraße zwischen Albsheim und Mühlheim am Abend des 18ten Februar laufenden Jahres [illegible] schuldig;

Erkennt diese Freiheitsstrafe-Ordnung gegen den Beschuldigten;

Verordnet, daß die Untersuchungskosten nebst einem Vergütungs der Urtheilsgebühr und diese Ordonnanz dem kgl. General-Staats-Prokurator für die Pfalz in Zweibrücken mitgetheilt werden;

ferner daß der genannte Beschuldigte sogleich ergriffen und in das [illegible] Gefängniß verbracht werde, welches der königliche Appellations-Gerichts für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

Also beschlossen und verordnet. Sind unterschrieben: Mockel, Reiffel, Besserer, Kappes."

Nach Lesung der Akten, nach geschlossener Verhandlung,

In Erwägung, daß nach den bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche mit hinreichender Belastung dafür sprechen, daß der Beschuldigte Pflichtige Sander genannt Gabel, am 18ten Februar laufenden Jahres, des Abends zwischen 6 und 7 Uhr, auf der Landstraße zwischen Albsheim und Mühlheim, ungefähr 148 Schritte von dem letzten Hause des besagten Ortes Albsheim entfernt, und zwar an dem an die vorerwähnte Landstraße angrenzenden Garten des Müllers Jacob Schiffer von Albsheim den Pflichtigen Schneider, 58 Jahre alt, Wittwer der Maurers Louise Bache von Obrigheim mit gutem Vorbedacht von hinten an den Pflichtigen gegangen, ihn auf den Boden geworfen, dann auf ihn, und [illegible] auf den Boden gekniet, sodann mit beiden Händen ihn an der Gurgel gefaßt, und ihm mit den Händen die Luft verhalten, also [illegible] sich auf ihn gelegt und mit der rechten Hand den Mund zugehalten und mit der anderen seine [illegible] Gewalt [illegible] und sich auf denselben gelegt hat;

daß alsdann der genannte Wittwer Bache zu Hilfe gekommen und sich kräftig zur Wehre gesetzt hat, so daß es dem Beschuldigten, obwohl er seine volle Macht auf denselben gelegen und fortgesetzte Gewaltshandlungen gegen ihn vorgenommen hat; in

Folge dieses unentschuldigten Zugenbleibens des Müllers Bach muß
gekündigt sein, eine Untersuchung des Geschäftsbetriebs stattfinden;

Daß in diesem gegen den Müller Bach gegenwärtigen Falle
gegen den Beschuldigten der weitere Nachtheil, daß Bach
zum ausschließlichen Beispiele gegen seine Mitmüller sind, zum Zweck
die Beschaffenheit der alten Fruchtgattungen hinsichtlich Zumessung
bezüglich erfindet, mittelst Anwendung äußerer physischer Gewalt
zu mißbrauchen, für genügend indicirt findet, welche Absicht, aber
so viel zu vermuthen, an dem sachverhältigen Widerstand der
Ehefrau Bach gescheitert ist;

Daß nach dieser gedrängten Auseinandersetzung der Thatsachen,
sollte in der gegenwärtigen Lage von dem Vorsitze eines Polizeigerichts
ein Urtheil ist, welches Vorsitz in der Absicht, ein Polizeigericht zu vermeiden,
Daß ein Abkommen von Gemeinigung, welche schon der Anfang der
Ausführung des Polizeigericht, entfallen haben, an dem Tag gelegten,
die Vollendung des Polizeigericht jedoch nur gegen äußeren, von
dem Willen der Thäter unabhängigen Umstände unterblieben ist;

Daß also eine Handlung vorliegt, welche durch Artikel Zahl 47,
48 und 49 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe
bedroht, auf Artikel 1 desselben Gesetzes ein Verbrechen bildet,
aber welches auf Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz-
buche des Obervorgericht zu verfolgen hat;

Daß dieses gegen diesen Verbrechens Anklage gegen den
Beschuldigten stellt hat und dasselbe zur Verhaftsfrage gehörigen
Abweisung von dem Obervorgericht der Pfalz zu vernehmen,
auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift wider den Beschul-
digten durch den k. Oberstaatsanwalt, seinen der Vollzug der von
der Ratskammer des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 28ten
März 1871 gegen den Beschuldigten die obigen Verbrechensthatbe-

erforderlichen Untersuchungshandlungen zu veranstalten ist;

Aus diesen Gründen

Verbindet die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß
gegen den Beschuldigten Philipp Sander, genannt Gabel, Anklage
stand sei, - am 18ten Februar laufenden Jahres des Abends zwischen
6 und 7 Uhr auf der Landstraße zwischen Albsheim und Mühlheim,
ungefähr 148 Schritte von dem letzten Hause des besagten Dorfes
Albsheim entfernt und zwar an dem um die vorerwähnte Land-
straße umgrenzenden Grabe des Müllers Jacob Schiffer von
Albsheim, den Versuch, die Schützgrenz Schneider, 33 Jahre alt,
Müllers des Mennonit Lorenz Bachs von Obrigheim, mit Anwendung
von Gewalt zum ausschließlichen Beispiele zu mißbrauchen, dadurch
den Versuch der Vollziehung dieses Verbrechens begonnen zu haben,
welcher Versuch an dem Tag gelegten ist durch Handlungen, welche
für den Absicht, ein Verbrechen zu vollenden, vorgenommen, schon den
Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten haben, die Vollendung
des Verbrechens aber nur wegen äußeren, vom Willen der
Thäter unabhängigen Umstände unterblieben ist;

Demgemäß denselben zur Verhaftsfrage gehörigen Abwei-
sung auf Artikel Zahl 47, 48 und 49 des Strafgesetzbuchs von dem
Obervorgericht der Pfalz;

Verordnet, daß der obigen Verbrechens selber gegen den
Beschuldigten eine Anklageschrift durch den königl. Oberstaatsanwalt
verfaßt und daß der von der Ratskammer des königl. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal in ihrem Beschlusse vom 28ten März 1871
gegen den Beschuldigten erlassene Untersuchungshandlungen vollzogen
werde;

Verordnet endlich, daß das gegenwärtige Urtheil sammt
der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt und

Dass dasselbe in den nächsten drei und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtskanzlei zu Zweibrücken eingesehen werden soll.

Alles dieses in Anwendung der Artikel 231, 233, 241, 242 u. 243 der Strafprozessordnung.

Also gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken den Tag und Jahr vorstehend.

v. Heumann

Hecht Zeis Molitor Heumann

Mich

N° 22.

Urtheil vom 14ten April 1871.

Das königl. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises in Zweibrücken, als Anklagekammer zusammengesetzt und versammelt in seinem Berathungszimmer, hat in der Urtheilung vom einundzwanzigsten April achtzehnhundert einundsiebenzig, wo zugegen waren: von Heumann, Director; Krieger, Hecht, Molitor, Decem, Reis, Zeller, k. Landrichter und Mich, Actuar, als Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der vom k. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Philipp Gerhard Kayß, 50 Jahre alt, verantwortlichen Redakteur des zu Ludwigshafen erscheinenden Pfälzischen Kuriers, geschäftig zu Ludwigshafen, wegen Forstvergehens;

Nach Anhörung des königl. Amtsanwalts Zeller in seinen Anträgen;

Eingehen in die Berathung:

I. Was von diesem Gerichte zu dem Akten gegebenen thatsächlichen Anhalt, also Landrecht:

a. Der königl. Oberstaatsanwalt:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philipp Gerhard Kayß, 50 Jahre alt, verantwortlichen Redakteur zu zu Ludwigshafen erscheinenden „Pfälzischen Kurier", daselbst geschehen durch „Forstvergehen;

„Nach Anhörung der Rathskammerabtheilung des k. Bezirksgerichts „zu Frankenthal vom 11ten April l. Js.;

„In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der vorgenommenen Unter„suchung genügende Verurtheilungsgründe gegeben sind;

„daß der Inhalt Nr. 301 des zu Ludwigshafen erscheinenden „Pfälzischen Kuriers" daselbst unter dem Datum „Dienstag 27. Dezember „1870 veröffentlicht und ausgegeben worden ist, wovon zwei „Artikel, nämlich:

1) der Leitartikel, beginnend mit den Worten: „Abgesehen von dem Ernste des Königs an Herrn von Kusy", „und schließend mit den Worten: „Glücklicherweise für Belgien „für weiter noch so lustende politische Dinge",

2) der Artikel unter der Aufschrift „Deutschland", dem „Correspondenzzeichen D * und dem Datum: „von der Grenze „16. December", beginnend mit den Worten: „Es ist von „Wichtigkeit die Ansicht auszusprechen, daß"

„enthalten sind, in welchen nicht erwähnt der k. (Staatsanwaltschaft) „sehe: Missbrauch und demnach gegen den Redakteur des Journals „der Abgrenzendum in der Hauptverhandlung Abschied darüber „in der Absicht seines Mitbürgers herabgesetzen, schließlich

„Schluß beigefügt wird, daß es sich um den Fonds politischer
„Wohlfahrtszwecke die Appellationsgerichts-Präsidentschaft in der
„Pfalz haben gefallen lassen, trotzdem meine Absprache, welche
„genommen ist, sie zum Zwecke und der Verwaltung seines
„Wahlamtes anzuhalten;

„und andererseits die königl. Staatsregierung beleidigt erscheint,
„welche in einem Artikel namentlich der Verwurf des
„Wahlverbrechens gemacht, somit eine verwerfliche Handlung und
„Gesinnung beigemessen wird;

„daß der Verantwortliche Redacteur Haij den ersten Artikel
„verfaßt und für den zweiten Artikel in seinem Eigenschaft
„als Redacteur verantwortlich ist;

„daß derselbe demgemäß der mittelst seines Freiberufungs-
„gesuches beigemessenen Absprache der Verleumdung des Kgl.
„Ministers Staatsrath und ersten Präsidenten des Kgl. Ober-
„Appellationsgerichts Dr von Weiß, sowie der Beleidigung der
„Staatsregierung genügend überzeugt erscheint;

„Auf Grund der Artikel 257, 258, 259, 126, 1 und 8 des Press-
„gesetzbuches; 31 Abs. 1 der Einführungsgesetzes, Art. 1 und 43 des
„Gesetzes vom 17. März 1850, Art. 1 ffr des Gesetzes vom 18ten
„November 1849

Recht dem Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts,
„den Beschuldigten obenbezeichnete strafbare Handlungen
„genügend überzeugt zu erklären und denselben zu
„Haftstrafen Abkürzung von der Strafgerichte zu ver-
„urtheilen.

„Zweibrücken den zwölften April 1871.

„Unterzeichnet: Zeller, k. Staatsanwalt."

II. die Ordonnanz der Anklagekammer des kgl. Bezirksgerichts zu
Frankenthal vom zweiten April 1871, welche also lautet:

„Ordonnanz."

„Das königl. bayerische Bezirksgericht zu Frankenthal versam-
„melt in seiner Anklagekammer am zweiten April 1871 bestehend
„in den Einberufung in Gemäßheit des Artikels 127 des Criminal-
„Prozeßgesetzbuches, wo gegenwärtig waren: Müller, ältester
„Rath, die Functionen des Präsidenten v. Dirrler als wesend-
„Reiffel, d. Untersuchungsrichter und Referent, Fahr, assessor
„und Wolff, Obergerichtsschreiber;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Pfleiz
„Gebhard Haij, 30 Jahre alt, verantwortlichen Redacteur des
„zu Ludwigshafen erscheinenden Pfälzischen Kuriers, daselbst
„wohnhaft, beschuldigt der Beleidigung mit Verleumdung des kgl.
„bayerischen Staatsregierung und der Beleidigung des Amts-
„chefs der ersten Präsidentin der Obergerichtskammer,
„k. Minister Staatsrath Dr von Weiß in München, begangen mittelst
„zweier Preßerzeugnisse durch zwei in der Nummer 304
„des Pfälzischen Kuriers vom 27. Dezember 1870 abgedruckten
„Artikel, überschrieben „Deutschland" und datirt „von der
„Grenze 26. Dezember", beginnend mit den Worten: „Es
„ist von München", sowie den Schlußsatz des Leitartikels
„der zweiten Nummer, beginnend mit den Worten: „Abge-
„sehen von dem Terrain."

„Nach Anhörung des Anklagevertreters in seinem Vortrage, sowie
„nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Königl. Staatsanwalts
„vom ersten April 1871;

„Nach gepflogener Berathung und

„In Erwägung, daß durch den Inhalt des in dem zu

„Ludwigshafen erscheinenden Pfälzischen Kuriers" und zwar
„in der nächstgenannten und zur Veröffentlichung gelangten
„Nummer 304 vom 27. Dezember 1870 enthaltenen Artikel
„betitelt „von der Saar d. 26. Dezember" und anfangend mit
„den Worten: „es ist von München die Nachricht mitgetheilt
„worden" und dem Schlusssatz des Leitartikels zu enthalten
„Nummer, beginnend mit den Worten: „Abgesehen von
„dem Verrathe des Königs", den königlich bayerischen Staatsregie-
„rung, wenn anders in ersten Satze des betreffenden Artikels
„gesagt ist, für bayerischen Herrn Ministerialrath von Weiss
„den bayerischen Namen „Präsidenten", „obwohl es bis zum
„gänzlichen Ende der Sache über die Annahme des Mandates
„seinen vollen Pflichteifer gethan", zum Appellationsgerichts-
„präsidenten in der Pfalz zu ernennen, und daß Herr
„von Weiss „für mehr und für bedeutende politische Dienste"
„als Appellationsgerichts-Präsident in die Pfalz kommen sollte,
„in der Absicht, hiedurch herabzusetzen, durch Verunglimpfung
„verwerflicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt und
„einen Theilnehmer fälschlich bezüchtigt wird, die geeignet ist,
„ihn dem Hasse und der Verachtung auszusetzen, und daß
„diese Aeußerungen auf eine Beleidigung des bayerischen
„ersten Präsidenten der bayerischen Appellationskammer
„v. Weiss mit Bezug auf dessen Ehrenhaftigkeitsverhältniß hinweisen,
„indem man ihm gesagt hat, daß er mit dem Verrath seiner
„Ehrenhaftigkeit sich sein politisches Verhalten als Mitglied
„und Präsident der bayerischen Appellationskammer vor-
„schreiben ließe;

„In Erwägung, daß sich bezüglich der Person des Verfassers
„des von der Saar, 26. Dezember betitelten Artikels keine
„Zweifel ergeben haben, der Beschuldigte Mayr aber als
„verantwortlicher Redacteur des Pfälzischen Kuriers für
„Einsendungen einzustehen hat und ebenso für den Schlusssatz
„des Leitartikels dann zu haften hat, wenn er selbst geschrieben zu haben bezeugt
„ist;

„Auf Antrag der Artikel 237, 238, 126 und 127 des Strafge-
„setzbuches mit der Strafe von 17 März mit 18 Monaten 1849
„zum Schutze gegen den Missbrauch der Presse mit 3 der Strafe-
„mißgesetzes zum Strafgesetzbuch;

„In Erwägung, daß die in den obigen Strafgesetzbuchs-
„bestimmungen bezeichneten Thatsachen, sowie daß die Presse
„bezeugen, zur Constatirung des Strafgesetzes gehören;

Aus diesen Gründen

„Erkennt der Pfalz Gehilfe Mayr, 30 Jahre alt, verantwort-
„liche Redacteur der zu Ludwigshafen erscheinenden Pfälzischen
„Kurier, ehrlich geschieht, der Verleumdung und Beleidigung
„des königl. bayerischen Staats-Anwaltes, der Beleidigung
„der Autorität des königl. Ministerialrath Dr von Weiss in
„seiner Eigenschaft als Präsident der bayerischen Appellations-
„Kammer, begangen mittelst einer Presse-Erzeugnisses für
„schuldig und strafbar;

„Verurtheilt, daß die Untersuchungskosten und der der
„obigen bezeichneten Übertretungsstrafen und diese Ordonnanz
„dem königl. Oberstaatsanwalt für die Pfalz zu Zwecke
„zugestellt werden.

„Also beschlossen zu Ohm.

„Sind unterschrieben: Müller, Reiffel, Fehr, Wolff."

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Erörterung;

In Erwägung, daß sich aus der bisher von amtswegen
geführten Untersuchung hinreichend starke Verdachtsgründe

dasselbe gegeben haben, daß der Beschuldigte Pfalzgraf Otto
in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redacteur der zu Lud-
wigshafen erscheinenden Zeitung „Pfälzischer Courier" und zwar
1., in einem Artikel in der Ausgabe und Veröffentlichung
gelangten Nr. 304 vom 27 Dezember 1870 dieser Zeitung mit der
Aufschrift: „Ludwigshafen 27 Dezember" mittelst des Pfalzgrafen
dieses Artikels folgendermaßen lautend: „Abgesehen von dem
„Sturze des Königs 77 hingt um München nicht Manches zu-
„sammen, als der Besuch, daß Herr Ministerialrath von Weis das als
„Appellationsgerichts-Präsident in die Pfalz kommen soll und
„zwar, wie man auch der unten folgenden Correspondenz
„von der Isarstadt schließen möchte, gleichsam zur Belohnung für
„treffen noch zu bestimmende dienste politische."

2., in einem Artikel der nämlichen Nummer dieser Zeitung
mit der Aufschrift: „Von der Isarstadt 2 Dezember", beginnend mit
den Worten: „Es ist von München die Nachricht mitgetheilt
worden 77" und schließend: „daß für den Fall eine Wendung ein-
„getreten und Aufmerksamkeit gewonnen", und namentlich dann
folgende Stelle: „daß man daselbst (in München) mit dem Gedan-
„ken umgehe, den Herrn Ministerialrath Weis sobald es bis zum
„glücklichen Ende der Frage über die Annahme der Verträge
„seine ganze Thätigkeit gethan hat, zum Appellationsgerichts-Präsi-
„denten in der Pfalz zu ernennen 77."

a) der Königliche Ministerialrath Dr von Weis in München
in seiner Eigenschaft und bezüglich seines Berufs als erster Präsident
und Mitglied der bezeichneten Landtage seine Ehrenkränkung gegründet
habe durch den in der angeführten Stelle aufgestellten Verdacht,
daß ihm nur der königl Staatsregierung zu dem Zweck seinen
willfährigen Verhalten als Präsident und Mitglied der Landtage

einen Belohnung durch die Ernennung zum Appellationsgerichts-Präsidenten
gegründet werden sey und es sich handelt die Art und Weise seiner
Berufsthätigkeit in der angegebenen Eigenschaft habe verstehen
lassen,

b) der bezüglich begangene Staatsregierung durch Kundgebung verächt-
licher Handlungen und Gesinnungen beleidigt habe; indem be-
hauptet wird, daß für den Ministerialrath von Weis als
Belohnung seines willfährigen Verhaltens als Präsident und Mitglieds
der Landtage die Ernennung zum Appellations-Gerichts-Präsidenten
gegründet habe und sodann auf die Ausübung seiner Berufsthä-
tigkeit in der Abgeordnetenkammer habe einwirken wollen.

In Erwägung, daß nach dieser Darstellung die Thatsachen-
theile zum Beschuldigten Handlungen zur Last liegen, welche in
Verletzung der Staatsverfassung seines Mitgliedes der Landtage
bezüglich dessen Berufs verfassungsmäßig und der Beleidigung der
königl Staatsregierung, aber nicht auf eine Verletzung
der königl Staatsregierung, wie das königl Bezirksgericht
Frankenthal in seinem Rathskammerbeschlusse annehme, bilden,
welches Verbrechen dasselbe in so weit aufgehoben ist;

daß diese Vergehensbegriffe in Artikel 126 und 124 des
Strafgesetzbuche vorgesehen sind und der Beschuldigte als
Redacteur der betreffenden Zeitung und da er sich zum ersten
der fraglichen Zeitungsartikel außerdem als Verfasser be-
kennt, nach Artikel 1 und 43 des Gesetzes vom 17 März 1850
„zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse" dieser verantwortlich
ist; daß über diese Vergehen nach Artikel 31 Abs 1 des Ein-
führungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und Artikel 1 des Gesetzes
vom 18ten November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in
der Pfalz betreffend" das Schwurgericht zu erkennen und

abzuerkennen sei, worauf der Beschuldigte gegen dieses mittelst Herabsetzungsgesuches vom 30ten Dezember abgeschlossenen Abschreibung vor der Strafkammer des Pfalz zu vernehmen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts unter Aufhebung des Rathskammerbeschlusses des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 4ten April 1871 wiederum übereinstimmig eine Verlängerung der k. Haftsanordnung als begründet angenommen werden, daß gegen den Beschuldigten Philipp Gebhard Mayr hinreichende Verdachtsgründe bestehen, daß er in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redacteur des in Ludwigshafen erscheinenden Blattes „Pfälzischer Courier" durch den in der unterzogenen und veröffentlichten Nummer 304 vom 31sten Dezember 1870 erschienenen Artikel, der erste mit der Überschrift „Ludwigshafen 31. Dezember" durch die Worte des Schlusses: „in sie in den Mauern dieser aufgehoben sind, mit der Freude mit der Überschrift „von der Grenze 27. Dezember" beginnend mit den Worten: „Es ist von München die Nachricht eingetroffen worden" und schließend: „daß sie der Ruhe eine Wendung die gehörende Aufmerksamkeit zuwenden", namentlich durch die oben in den Motiven dieses bezeichneten Sätze, dem königlichen Ministerium des Dr von Weiß in München bezüglich seiner Verantwortlichkeitsstellung als erster Präsident und Mitglied der Landtags eine Herabwürdigung zugefügt und die königlich bezeichnete Handlungen und Gesinnungen beleidigt habe;

Demgemäß dennach den Beschuldigten zur gesetzmäßigen Abschreibung gegen dieses Verfahren auf Grund des Artikels 31 Absatz zwei des Einführungsgesetzes zum Straf-

gesetzbuche und Artikel zwei des Gesetzes vom achtzehnten November achtzehnhundert neun und sechzig, die Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend", zur Abschreibung vor das Schwurgericht der Pfalz

Also geschehen und beschlossen zu verkünden und Zeugen genehmigt.

v. Heyderff
Hecht
Molitor
Mich

№ 23.

Sitzung vom 20ten April 1871.

Die königlich bayerische Appellationsgerichtskammer der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, bestehend aus den Herren: Präsident von Faerner, Direktor Kieffer, Hecht, Molitor, Decem, Lutz, Zoller, königl. Staatsanwalt, und Mich, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem königl. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Landau von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Jacob Fugen, 26 Jahre alt, ledigen Taglöhner

von Scheibenhard, Canton Kandel, wegen wiederholter Körperverletzung mit nachtheiligem Erfolg;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Zoeller in seinen Vorträgen;

Eingesehen insbesondere

die von diesem Beamten zu den Akten gegebene schriftliche Anklage, also lautend:

„Der königl. Oberstaatsanwalt,

„Nach Anhörung des Untersuchungsrichters gegen Jacob Fügen, 26 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Scheibenhard wegen wiederholter Körperverletzung mit nachtheiligem Erfolg;

„Nach Einsicht des Rathskammerbeschlusses des königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom neunten Februar 1871, wodurch dem gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehle bestätigt;

„Nach Einsicht der in Folge Beschluß der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts Colmar vom 14ten Februar l. J. durch den Commissär bei Appellationsgerichtshof Molitor zur Vervollständigung der Untersuchung erhobenen Akten;

„In Erwägung daß aus den Ergebnissen der gepflogenen Untersuchung genügende Beweismomente dafür vorliegen, daß der obengenannte Beschuldigte Jacob Fügen am 20ten Novembre 1870 Abends zwischen 9 und 10 Uhr im Hausgange des Wirthshauses von Jacob Caspar zu Neulauterburg ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegten Vorsatz dem Vater Georg Fuchs von Lauterburg mittels gewaltsamer Mißhandlung in das linken Oberarm eine körperliche Verletzung verursachte und vorsätzlich beigefügt hat;

„Daß zudem diese Handlungen an und für sich nicht tödtlich waren, sondern erst in Folge der fortgesetzten Pflege des Verletzten in seinem mangelhaften Krankenzimmer

[illegible]
Mollitor

„und mangelhaften ärztlichen Hülfe, somit in Folge von Umständen, die zur Zeit der Beschuldigten fremd sind, tödtlich wurden; daß demnach der am 4ten Dezember 1870 eingetretene Tod des Verletzten nicht direkt die Handlung des Beschuldigten zu verantworten hat, und letzterer gemäß Artikel 238 des Strafgesetzbuchs nur für diejenigen Folgen seiner That, welche ohne die besondern fremden Umstände vorgesehen sein würden, und welche auf das Gutachten des königl. Bezirksarztes Dr Rausch datirt vom 18. l. Mts in seiner ärztlich-wissenschaftlichen Arbeitsunfähigkeit des Verletzten ohne Unterbrechung Anhalt hatten;

„Daß demnach der Beschuldigte lediglich einer vorsätzlichen Körperverletzung im Vergehensgrade im Sinne des Artikels 235 in Verbindung mit Artikel 234 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs genügend überwiesen erscheint;

„Auf Grund der angezogenen Gesetzesstellen, Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, Artikel 1 des Strafgesetzbuchs, 31 Abs. 2, 40 des Einführungsgesetzes und 230 des Strafverfahrens;

„Stellt den Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts den Beschuldigten Jacob Fügen der vorsätzlichen Körperverletzung des Georg Fuchs von Lauterburg mit nachtheiligem Erfolg, die vierzehntägige Arbeitsunfähigkeit des Verletzten, gemäß ohne Überlegung ohne Hinterhalt zu Neulauterburg am 20ten November 1870 hervorgerufen, genügend überwiesen zu erklären;

„Gegen denselben unter Aufhebung des Rathskammerbeschlusses des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 4ten Februar laufenden Jahres und des darin enthaltenen Haftbefehls

„Beschluß von der königl. Zuchtpolizeigerichts Landau zu „verkünden, und dessen Zustellung und der Untersuchungs„akten zu verordnen.

„Zweibrücken den 20ten April 1871. Unterzeichnet: Zeller, „k. Kreis-Anwalt."

In den Rathskammerbeschluß des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 4ten Februar 1871 mittels Einlegungsakt eingelegt;

In die unerläßlich zur Vervollständigung der Instruktion gemachten Verfügungen;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung daß aus der gepflogenen Untersuchung genügende Erscheinungen sich dahin ergeben haben, daß der Beschuldigte Jacob Fugen, 26 Jahre alt, Taglöhner von Scheibenhardt am 20ten November 1870 zwischen 9 und 10 Uhr des Abends in dem Behausungen der Wittwe Jacob Caspar zu Neulauterburg dem Georg Fuchs, Metzger von Lauterburg, mittels gezogener Pistole in den linken Oberarm einen lebensgefährlichen Verletzungen zufügte, und vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegten Entschluß, zugefügt haben;

daß am darauffolgenden vierten Dezember 1870 der Tod des gemeldeten Georg Fuchs gewiß eingetreten ist, daß jedoch keiner Seite einen genügenden, zweifelhaften Tod als durch die Handlung des Beschuldigten verursacht erscheinen lassen, indem aus den Akten, insbesondere aus dem Gutachten des königl. Expertenarztes Dr. Rausch hervorgeht, daß die fraglichen Verletzungen an und für sich nicht absolut lethal waren, sondern erst in Folge der fehlerhaften Pflege des Verletzten in einem ungesunden Krankenzimmer und möglicherweise genossenen ärztlichen Hilfe tödtlich geworden sind;

daß der Beschuldigte nur für seine eigenen Folgen verantwortlich gemacht werden kann; welche, abgesehen von letzteren Zufälligkeiten, unmittelbare causal mitgetheilt sein müssen und welche auf dem Gutachten des gewürdigten königl. Expertenarztes in einer Sache = die wissenschaftliche Arbeitsunfähigkeit des Verletzten ohne bleibenden Nachtheil bestanden haben würden;

In Erwägung, daß daher der Beschuldigte angesichts dieser Thatumstände nur der Vergehens einer vorsätzlichen Körperverletzung in Sinne des Artikels 235 in Verbindung mit Art. 234 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs indicirt erscheint und daher nach Genuß dieser Schuldfeststellung sowie des Artikels 5 des Gesetzes vom 16ten März 1868 und Art. 1 des Strafgesetzbuchs, Art. 31 Absatz 2 und Art. 40 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche sowie Art. 230 der gesetzlichen Prozeßordnung das weitere Gesetzliche anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

unter Aufhebung des Rathskammerbeschlusses des königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 4ten Februar l. J. sowie des darin enthaltenen Einlegungsakts, erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts den Beschuldigten Jacob Fugen des vorsätzlichen Körperverletzung des Georg Fuchs von Lauterburg mit nachfolgenden 3-4 präsumtiven Arbeitsunfähigkeit des Verletzten; verweist ohne überlegten Entschluß zu Neulauterburg am 20ten November 1870, für genügend indicirt und verweist denselben zur Aburtheilung vor das k. Zuchtpolizeigericht zu Landau;

Verordnet zugleich, daß derselbe sofort aus der Untersuchungshaft entlassen und auf freien Fuß gesetzt werde.

So geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in Sitzung gewandelt.

Brennus

Mieg V. Fuchs Molitor Brennus

Muhl

№ 24.

Sitzung vom 27ten April 1871.

Das königlich bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises, als Anklagekammer, versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenundzwanzigsten April achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Faerner, Präsident, Kieffer, Hecht, Molitor, Dorsam, Räth, Zoeller, königl. Staatsanwalt, und Mück, erster Gerichtsschreiber, folgenden Rathsspruch erlassen:

Nach Einsicht des durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von amtswegen geführten Untersuchungs

gegen

Philipp Gerhard Hay, 50 Jahre alt, Redacteur des „Pfälzischen Kurier" zu Ludwigshafen, daselbst wohnhaft, wegen Preßvergehens;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Zoeller in seinen Anträgen;

Eingesehen insbesondere

1, den vor diesem Gerichte zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„des königl. Oberstaatsanwalts:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philipp Gerhard Hay, Redacteurs des „Pfälzischen Kurier" in Ludwigshafen, wegen Preßvergehens;

„Nach Ansicht des Rathskammerbeschlusses des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 15ten April l. Js., wodurch die Einstellung des Verfahrens verordnet wurde;

„Nach Ansicht der zu Handen Sr. des königl. Staatsanwalts am genannten Gerichte gegen diesen Beschluß ein-

gelegten Opposition;

„In Erwägung daß aus dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung genügende Verdachtsgründe sich ergeben;

„daß der in № 68 des „Pfälzischen Kurier" d. d. Ludwigshafen Donnerstag 23 März 1871 veröffentlichte Artikel: Tagesneuigkeiten mit den Worten: „Der gestern veröffentlichte Artikel des „Fränkischen Kurier" und schließend mit den Worten: „in die gesammte liberale Presse" Thatsachen enthalte, welche den königl. Staatsanwalt Anlaß zur Einleitung und Verfolgung von Preßvergehen und Preßverbrechen gegeben haben;

„daß der Beschuldigte Philipp Gerhard Hay für diesen Artikel, in seiner Eigenschaft als Redacteur verantwortlich ist;

„daß demselben demgemäß das in Artikel 126 des Strafgesetzbuches vorgesehene Vergehen, begangen mittelst einer Handlung, geeignet, genügend bemerkt, mithin den vorliegenden Oppositionsbeschluß begründet, und der Beschuldigte unter Aufhebung des Rathskammerbeschlusses vom 18ten laufenden Monats gemäß Artikel 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und Artikel 1 des Gesetzes vom 18ten November 1849, das Verbrechen des Preßvergehens in der Pfalz betreffend, vor das Schwurgericht zu verweisen sei;

„Auf Grund der angeführten Gesetzesstellen sowie der Artikel 1 und 3 des Strafgesetzbuches, 1 und 43 des Gesetzes vom 17ten März 1850 „zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse"

„Stellt den Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts unter Aufhebung des Rathskammerbeschlusses des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom neunten April 1871 den Beschuldigten Philipp Gerhard Hay der obigen Preßvergehen schuldig genügend begründet zu erklären; und denselben zur Beschwerdeführung

„Klärstellung der bei Strafausspruch zu machenden
„Zweibrücken den 22ten April 1871. Gerichtsschreiber: Zeller,
„k. Landkommissär."

In der Ordonnanz der Anklagekammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 18ten April 1871, wodurch die Einstellung der Voruntersuchung gegen den Beschuldigten Metz verordnet wurde,

in der Akte des königl. Bezirksgerichtsschreibers in Frankenthal vom 19ten April 1871 über die von der k. Staatsanwaltschaft zu diesem Gerichte gegen besagte Ordonnanz eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Philipp Gerhard Metz, 38 Jahre alt, verantwortlichen Redacteur des zu Ludwigshafen [illegible] erscheinenden „pfälzischen Kuriers" wohnhaft zu Ludwigshafen, keine genügenden Indicien sich ergeben haben, um denselben dem Antrage der königlichen Staatsanwaltschaft gemäß wegen Beleidigung der königl. Staatsregierung durch die Presse auf Grund des Artikels 126 des Strafgesetzbuches vor das Schwurgericht zu verweisen, indem der in dem pfälzischen Kurier № 68 vom Dienstag den 21ten März 1871 enthaltene, auf der ersten Seite in der ersten Spalte mit den Worten „Der gestrige verwünschte Artikel des pfälzischen Kuriers lautet folgendermaßen" beginnende, und in der zweiten Spalte mit den Worten „an alle liberalen Männer im Lande, an die gesammte liberale Presse" schließende Aufsatz zwar eine Kritik der politischen Richtung der königlich bayerischen Staatsministeriums in scharfen derben Ausdrücken enthält, daß aber innerhalb der Grenzen einer gelinderen Beurtheilung nicht überschritten sind, insbesondere der dem Beschuldigten zur Last gelegte Akt der Beleidigung der k. Staatsregierung durch Beschimpfung und Verhöhnung verächtliche Handlungen oder Gesinnungen im Sinne der Bestimmungen des Strafgesetzbuches gefunden werden kann; vielmehr aber auf Angriffe für eine kritisirende Absicht mit noch zulässiger Schärfe als gegeben angenommen werden dürften; zumal der incriminirte Artikel auch № 77 der zu Nürnberg erscheinenden Zeitung vom 18ten März 1871 aufgenommen und schon ohne Zuthun des Beschuldigten schon in die Öffentlichkeit gelangt war;

In Erwägung durch andere diesen Umständen die von der königl. Staatsbehörde am königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal gegen den Beschluß der Rathskammer dieses Gerichts vom 18ten April 1871, welche wegen mangelnder Sufficienz der Indicien gegen den Beschuldigten die Einstellung der Voruntersuchung verordnet hat, am nämlichen Tage eingelegte Opposition, sowie der auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht abzielende Antrag der k. Oberstaatsanwaltschaft als begründet zu erachten ist;

Aus diesen Gründen

Hat die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz gegen den Beschluß der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 18ten April 1871 am nämlichen Tage von der königl. Staatsbehörde daselbst eingelegte Opposition, ohne Berücksichtigung der von der k. Oberstaatsanwaltschaft gestellten Anträge auf Aufhebung dieses Rathskammerbeschlusses und Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht als nicht begründet erachtet.

So geschehen und beschlossen zu Zweibrücken im Berathungszimmer.

v. Krenner

Fickler Frh. Motz Derum

Mich

No. 25.

Sitzung vom zweiten Mai 1871

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer zusammengesetzt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zweiten Mai achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Kaerner, Präsident, Kieffer, Recht, Molitor, Dorrum, Rath, Munzinger, beisitzende Appellationsgerichtsräthe und Mühl, ersten Amtsanwaltschaftsverweser, folgende Rathschl gepflogen:

Auf Einsicht der Untersuchungsakten, das durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau vom Amtsanwalt geführten Voruntersuchung

gegen

Weingutsbesitzer Dutt, genannt Hauck, 31 Jahre alt, ledig, Israelit, von Landau, wohnhaft daselbst, Dutt, stellvertretend nach gesetzlicher Vormund des Hauck, Israeliten Landau wohnhaft, gegen Diebstahl,

Nach Anhörung des k. Amtsanwalts Munzinger in seinem Vortrage;

Eingehend in die

1. Frage nach Einem Jeden der Akten gegebenen schriftlichen Antwort, also lautend:

„Der königl. Oberstaatsanwalt:

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Weingutsbesitzer Dutt genannt Hauck, 31 Jahre alt, ledig, Israelit von Landau gebürtig, Dutt stellvertretend nach gesetzlicher Vormund des Hauck, Israeliten Landau wohnhaft, wegen Diebstahls;

„In Erwägung daß, nach dem Ergebnisse der geführten Untersuchung die Beschuldigten genügend stark belastet erscheinen, am fraglichen Morgen des zweiten April 1871 im Hofraume zu Landau in der Absicht sich Dinge zu Eigen zu machen, welche ihnen nicht gehören, widerrechtlich durch Verletzung gewisser Vorkehrungen, welche den Zutritt verhindern sollen, eingedrungen zu sein und Lebensmittel, welche zum alsbaldigen Genusse bestimmt waren, weggenommen zu haben;

„Eingesehen die Artikel 231 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs, 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeßordnung,

„Stellt den Antrag:

„gedachte zu der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts Anklagen gegen die Beschuldigten wegen der oben näher bezeichneten Verbrechens zu verfügen, hilfsweise die gutachtliche Aeußerung von der Ansicht gegen den Beschluß zu nehmen und gewärtig zu sein und gewärtig zu sein, was das Gesetz vorschreibt.

„Frankenthal den zweiten Mai 1871, gez. unterzeichnet: „Munzinger, Staatsanwalt."

2. Die Sitzungsverhandlung der königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 25ten April 1871, also lautend:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

„Das königliche Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathungskammer am fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und siebenzig in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuchs über die Strafverfahren, wo zugegen waren: Präsident Haas, Rath Bauer, Untersuchungsrichter und Beisitzer, Rauch, Dall, verantwortlicher Gerichtsschreiber;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Weingutsbesitzer Dutt, genannt Hauch, 31 Jahre alt, ledig, Israelit von Landau

des Kindsmords beschuldigt;

Auf Anordnung des Untersuchungsrichters vom Königlichen Amtsgericht Landau vom 22ten dieses Monats;

In Erwägung, daß nach den Untersuchungsakten der vorgeschuldigte Metzgermeister Dell, genannt Hauck, nachdem er mehrere Jahre in Offenburg gestanden, und auch kürzere Zeit in Landau gestanden, und mit verschiedenen Mädchen in Verkehr gestanden haben soll, am zweiten April dieses Jahres mit Anbruch des Tages verschwunden, und als Leiche von der Insel Wörth am Rheine wieder ans Land gebracht worden ist;

In Erwägung, daß der Tod als eine Folge des Ertrinkens der zur Verheimlichung des Lebens des Kindes vorgenommenen Handlung erscheint, daß von der beschuldigten geleugneten Verbrechen aber in den betreffenden Akten Anzeichen und Beweise nicht aufgefunden worden sind, daß der Verdacht, daß die Mutter des Kindes sich bei der Verheimlichung derselben betheiligt habe, auf allen Fällen zu entkräften, daß dieser mit Verbrechen inkriminirt worden, zu dessen Verhaftung der Grund vorhanden ist;

Auf diesen Gründen

Verfügt der Königl. Bezirksgerichtsrath, daß Metzgermeister Dell, genannt Hauck, 31 Jahren alt, ledigen Standes von Landau, der Kindsmords, verübt zu Landau am dritten Monate des neuen April dieses, dringend inkriminirt ist;

Anordnend demgemäß, daß die Akten nebst

Verzeichniß der Zeugenaussagen dem Herrn Königlichen Oberstaatsanwalte zu Zweibrücken vorgelegt werden, damit weitere Anträge gestellt werden;

Befiehlt zugleich eine Untersuchungshaftanordnung gegen Metzgermeister Dell, genannt Hauck, 31 Jahren alt, ledigen Standes, Metzger, katholisch und wohnhaft zu Landau, welche schon seit einiger Zeit, allein Zeugen, wieder von einem Mordanfalle, von einem Angriffe, gegen Leben, gegen Gesundheit, gegen Freiheit, gegen Eigenthum, gegen Gesittlichkeit; wieder von einem Verbrechen und einer besonderen Anzeigung sich, vorzüglich vorgefunden und einer besonderen Anzeigung sich, vorzüglich vorgefunden und in Verbindung stehen, und verdächtig, eventuell auch wahrscheinlich der Kindsmord Angeklagten, Gränzen bestimmen wird.

Alles auf Grund der Artikel 1 und 231 Absatz 1 der Strafgesetzbuches, Art. 31 Abs. 1, 38 und 32 der Einführungsgesetzes, ferner Artikel 133 und 134 der Code d'instruction criminelle."

Es beschließen zu Landau, in obiger.

Sind zugegen: Doell, Haas, Bauer, Hauch."

Auf Lesung des Akten, auf gepflogene Verhandlung, in Erwägung, daß nach der bisher, von Inkulpaten, zugestandenen Untersuchung sich Verdachtsgründe ergeben, gegen Inkulpaten, mit sich ergebender schwerer Belastung daß Verbrechen, daß der beschuldigte Metzgermeister Dell, genannt Hauck, 31 Jahren alt, ledigen Standes zu Landau, wohnhaft, dessen der neun Monat Dell, diese genannte Mutter, von, lebendig Hauck, ebenfalls Zeugen zu Landau, – wissen, in dem ersten April laufenden Jahres der Morgen, um neun Uhr zu Essen, in der, auf dem See, Neuen Stadt, zu Landau gelegenen Behausung des Metzgerhauses, gesetz

Corvers sei beschuldigten Aussage mit seinem vollständig
niedergeschriebenen Inhalte vorgelesen, genehmigt und
unterschrieben und auf den Inhalt gültig sei, wurde sogleich zum
Zweck eines ferneren Verhöres in den Abschied, dasselbe zu lösen,
gleich auf besseren Inhalt unterbrochen, dagegen sodann
sich sie sein jede Aussage und alle zum Abfassen nothwendige Hilfe
abschriftlich ausgefolgt sei;

Nach auf diesen beendigten Aufnahmeabschied
des Verhandelten in der gegenwärtigen Sache von einem
Diener einen Wagen zu dem eigenen Hause gleich auf der
Inhalt der Richter gewählten Wache, damit man einen
Vorführungsbefehl des Rudi ist, welcher
durch den Artikel 231 Absatz 1 der Strafgerichtsordnung vorgesehen
sind mit Beschränkungen Entwurf, auf Artikel und Absatzen
Strafgesetzbuche zum Verhaften bildet, über welche auf Verfassung
der Artikels 31 Absatz 1 der Einführungsgesetzbuch zum Strafgesetz-
buche der Obergerichte zu entscheiden sei;

Nach dieser gegen diesen Verhaftsbefehl Aufklage gegen
den beschuldigten Hauck sei und Einsollen zur Verhandlung gesetz-
mäßigen Abänderung vor der Obergerichte der Stadt zu
verweisen, auf die Erwägung eines bezüglichen Aufklageschrift
durch den königl Oberstaatsanwalts wider den beschuldigten,
ferner der Weisung der Ratskammer des königl
Bezirksgerichts zu Landau in seinem Beschlusse vom 25ten
April l. Js gegen den beschuldigten der obigen Verbrechen schul-
dig Zulassung Anklageschriftlich zu erwarten ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl Appellationsgerichts,
daß gegen den beschuldigten Wirth Hauck genannt

Hauck, 31 Jahren alt, katholisch, Angestellter in Landau geboren;
wegen Verbrechens des Attentats Mords Diebstahl, diesen mittelst Mißbrauch
von falschen Hauck, ebenfalls Angestellter in Landau,
gegen den ihn zu Nacht gelegten Verbrechens in den Tod der man
ihn von seinem April laufenden Jahres der Absicht sich zu rächen
zu tun, in der auf diesen folgenden Nacht gegen 4 Uhr in Landau
gelegenen Behausung des Metzgers Joseph Corvers befindlichen
Wohnung gelegen, vollständig niedergeschriebenen Inhalt
Räubel gewählten Abschlusses gemäß der Inhalt gültig sei,
gleich auf den Inhalt der Räubel, in den Abschied darüber zu
Löschen, darüber rechtswidrig vorzunehmen zu haben, damit
diese Akten zum Abfassen nothwendige Hilfe
abschriftlich ausgefolgt sei," — diesen gegen den Verhaftsbefehl
der Richter gewählte Aufklage gültig sei;

Hierauf wird dieselben gesetzt von der Abänderung des
Artikel 231 der Strafgerichtsordnung niedergeschrieben
zu werden;

Anderweit durch den königlichen Oberstaatsanwalts
gegen den obenbezeichneten Verhaftsbefehl eine Aufklageschrift
wurde ein Aufklagen gegen und durch den gegen
Inhalten von der Ratskammer des königlichen Bezirks-
gerichts zu Landau in seinem Beschlusse vom 25ten April l. Js
gegen obige schweren Verbrechen gewählten Inhalten
gesetzes gemäß gegen diesen Inhalten auf Vollzogen werden;

Verfügt endlich durch das gegenwärtige Erkenntniß
sammt der Aufklageschrift der Angeklagten in Abschrift
gegenstands und durch diesen in der vier und zwanzig
Stunden auf Staatsgefängnis Haftung in das Justizgefängnis zu
Frankenthal gegen Quittung gebracht werden soll.

Alle Einsprüche in Anwendung der Artikel 231, 233, 242 und 243 der Gerichtsordnung über die Hauptverhandlung.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken, den Eingangs genannten.

v. Hennenberg

Keller Zeh Mollitor Denum

Mühl

No. 26.

Sitzung vom 2ten Juli 1871.

Der königlich bayerische Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seinem Rathszimmer, hat in der Sitzung vom zweiten Juli achtzehnhundert einundsiebenzig, wo zugegen waren: von Faerber, Präsident, Kieffer, Hecht, Mollitor, Denum, Räth, Abentinger, königlicher Staatsanwalt und Mohr, Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Jacob Roesch, 34 Jahre alt, Bayer von Großkarlbach, Canton Grünstadt, wegen Verbrechensversuch;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Abentinger in seinen Anträgen;

Erwägend insbesondere

1. daß aus diesem Verfahren zu Lasten des oben bezeichneten Inculpaten, also hervorgeht:

- daß königl. Oberstaatsanwalt:

- Eingesehen die Untersuchungshandlungen gegen Jacob Roesch, 34 Jahre alt, Bayer von Großkarlbach, wegen Verbrechensversuch, vorgenommen durch Untersuchungsrichter des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 25ten Juni c. M. 26;

In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der geführten Untersuchung der Thatbestand genügend hervorgeht, am 16ten des laufenden Monats Juni 1871 um diese Zeit auf der Ortschaft Großkarlbach, einem öffentlichen Platze zu Großkarlbach, von den 14jährigen Zeugen Meder von der nöthigen Handlungen mittels gewaltthätigen Angriffs versucht zu haben, die geeignet waren, Attentate zu geben und daß bezüglich der nöthigen Handlungen mittels gewaltthätigen Angriffs von den Mitteln der genannten Meder als gesetzliche Verbrechens der nöthige Thatumstand gegeben erscheint;

In Erwägung, daß aber durch die Untersuchung keine genügenden Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Vollendung der Verbrechens des Versuchs mit gegen denselben vom Willen des Inculpaten unabhängigen Umstände unterblieben ist, daß der Rathskammer-Beschluß des königl. Appellationsgerichts Frankenthal aufzuheben ist; daß zu Gegen kommt ist, die Kosten des Inculpaten fortzutragen;

- Angesehen die Artikel 215 Ziffer 1 und letzten Absatz, Artikel 223 Abs. 1, Art. 84 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs, Art. 31 Abs. 2

und 41 Abs. 2 des Einführungsgesetzes und Artikel 230 des Strafgesetz-
buches;

Fall der Anklage

gegen den Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts
unter Aufhebung des Ratskammerabschlusses des kgl. Bezirksgerichts
zu Frankenthal vom 25ten v. M. den Schuldigen wegen Ver-
übung mehrfacher Handlungen mittels gewaltsamen Angriffs
und Verletzung der Pflichten des Abendfriedens von dem kgl.
Einzelrichtergericht Frankenthal zu verweisen und die Kosten
der Hälfte des Schuldigen zu verurteilen.

Frankenthal den 2ten Mai 1871, unterzeichnet: Rheinfinger,
Staatsanwalt."

2. Den Ratskammerabschluß des königl. Bezirksgerichts zu
Frankenthal vom 25. April 1871;

Daß (gegenwärtige) Lesung der alten, neue gegenwärtige
Verhandlung

in Erwägung daß sich aus der von Amtswegen gepflogenen
Untersuchung genug sinnverwirrende belastende Anzeichen dafür ergeben
haben, daß der Schuldigte Jacob Roesch am 12ten Februar l. Js.
Abends gegen 8 Uhr die 14jährige Johanna Meder, Tochter der
Wittwe von Conrad Meder von Großkarlbach, nachdem er sie von
der allerhand Hand gelockt, auf der Ortsstraße selbst packte, sie
hinter einen neben dem Eingangsthor und der Straße liegenden
Heuschuppen schleppte, sie dort zu Boden warf, sich mit Gewalt sie
niederwarf, ihren Oberkörper umfaßte und sein Knie in die
Weiche zu stehen; daß nachdem das Mädchen sich wieder aufgerafft
und sie zum zweiten Mal niedergeworfen und trotzdem es seine
Schreie mit Gewalt unterdrückt hatte, sie zum Entfliehen nötigen wollen, indem
es sie mit seinem Körper mit Gewalt niederdrückte; da dann

Wunde gefällt und dann Lärm gemacht;

daß indem in diesen Thatsachungen nicht alle Kriterien eines
Verbrechens Nothzuchtversuchs zu erblicken sind, indem, wenn
auch die Absicht zur Vornahme der Handlung des Nothzuchts
bestimmend schien mag, keine zu erörternden Anhaltspunkte
dafür gegeben sind, daß die Vollendung der Handlung mit
gegen jeden Willen der Thäterin durchgeführt werden;

daß jedoch nach der angeführten thatsächlichen Verhältnissen
alle Kriterien der Anwendung der Verübung mehrfacher Hand-
lungen mittels gewaltsamen Angriffs der Person der
Johanna Meder vorliegen;

daß gleichzeitig der Versuch der Verletzung der Pflichten
des Abendfriedens diese mehrfachen Handlungen, die geeignet
waren Aergernis zu geben, an einem öffentlichen Orte,
da man der Straße und an den Ort des Vorfalls gehören werden
kann, indicirt erscheint, zufolge der Einstufung der Ratz-
kammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, wodurch
der Schuldigte wegen Nothzuchtversuchs vor die Anklage-
kammer des königl. Appellationsgerichts verwiesen wurde,
und der in Folge dessen erlassene Ladungsbeschluß verfügen
und der Schuldigte, der die Mutter der Johanna Meder,
als dessen gesetzlicher Vormund, von dem Bürgermeister
zu Großkarlbach der nöthigen Benachrichtigung und gerichtlicher
Verfolgung, wegen des gerügt bezeichneten Verbrechens
gestellt hat, wegen der angeführten Verbrechen auf Grund
des Artikel 215 No 1 und 223 des Strafgesetzbuchs, sowie in
Anwendung des Artikels 230 des Strafgesetzbuchs, und
des Artikels 41 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche

N° 27.

Sitzung vom zweiten Mai 1871.

Der königliche Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, bestehend aus dem Präsidenten Hoffmann, den Räthen Kaerner, Kieffer, Heckel, Molitor, Dercum, Hilpert, Zeller, königl. Staatsanwalt und Mühl, Actuar, Anklagesachen, folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken vorgenommenen Untersuchung

gegen

Franz Priester, 37 Jahre alt, Schneidermeister zu Gersheim, Landst. Bliestastel, zuletzt wohnhaft Landwehrmann im 5ten Inf. Regt. Prinz Carl, 2ten Bataillon, 3ten Compagnie, 3ten Zug, 2ten Rotte, Gefreiter, 5ten Infanterie-Regiments zu Kaiserslautern, Landst. Bez. Kusel, geboren zu Gersheim, Landg. Bliestastel, protestantischer Religion, wohnhaft zu Gersheim, Landg. Bliestastel, wegen Verletzung seiner Dienstpflichten;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Zeller in seinen Anträgen;

Eingehend in Erwägung

A. Was den Einen Theil der Akten vorgebrachten Thatsachen anbelangt, also lautend:

„Der königl. Oberstaatsanwalt:

„Nach Anhalt der Untersuchungsakten gegen Franz Priester, „37 Jahre alt, gewesenen Landwehrmann im 5ten Inf. Regt. Prinz Carl, „2ten Bataillon, 3ten Compagnie, 3ten Zug, 2ten Rotte,

„Nach Anhalt des Aktenstückes des königlichen „Bezirksgerichts zu (Kaiserslautern) Kusel: Zweibrücken, den 31ten „März l. Js., sowie der durch den k. II. Staatsanwalt

an diesem Gerichte gegen gedachten Beschuldigten einzulegenden
Opposition vom 24sten April 1871;

In Erwägung daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen
Untersuchung genügende Verdachtsgründe dafür vorliegen;

1) daß der Beschuldigte in den Jahren 1869 und 1870 in
seinem Eigenschaft als Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte
Sanct Ingbert verschiedene Holzdiebstähle, welche an ihm
Vorgesetzten der §. 3 der Regierungsentschließung vom 27. Januar 1868
die Verfügung der Absonderung in den Holzregistern
Absonderungsscheine beizufügen den Absonderungsscheine einem Verdächtigen
als Verdienstantheil für Räumarbeiten von Holz gegen Holzlieferung
verabfolgen sollen und welche ihm somit vermöge seines Dienstes
Verhältnisses zugänglich waren, in der Absicht, sich rechtswidrigen
Vermögensvortheil zu verschaffen, sich zugeeignet, mithin andere
Diebstähle sich, nämlich:

1.	im Juli 1869 zum Nachtheile des Bürgermeisters Franz Burkhardt von Hackenbergheim	fr. 70
2.	im September 1869 zum Nachtheile des Forstwarts Franz Best von Sanct Ingbert	" 04.
3.	im November 1869 zum Nachtheile des Forstwarts Andreas Bastian von Rohrbach	" 08
4.	im Dezember 1869 zum Nachtheile des Taglöhners Jacob Schaefer von Sanct Ingbert	" 03
5.	im Januar 1870 zum Nachtheile des Waldarbeiters Johann Franz Schneider von Sanct Ingbert	" 14.
6.	im Januar 1870 zum Nachtheile des Forstwarts Johann Schmitt von Sanct Ingbert	" 06
7.	im Januar 1870 zum Nachtheile des Forstwarts Johann Heinrich Remfeld von Sanct Ingbert	" 04
8.	im Januar 1870 zum Nachtheile des Forstwarts Johann Lambert von Sanct Ingbert	" 03
9.	im Januar 1870 zum Nachtheile des Waldarbeiters Johann Nikolaus von Schnappach	" 14
10.	im Januar 1870 zum Nachtheile des Fuhrknechts Nikolaus Schiwan von Sanct Ingbert	" 13.
11.	im Januar 1870 zum Nachtheile des Waldarbeiters Ludwig Hirschen von Schnappach	" 29.
12.	im Februar 1870 zum Nachtheile des Nikolaus Wagner Sohn von Nikolaus Wagner Schmelzer zu Sanct Ingbert	" 11.
13.	im Februar 1870 zum Nachtheile des Forstwarts Jacob Kopp von Sanct Ingbert	" 02.
14.	im Februar 1870 zum Nachtheile des Forstwarts Peter Weiland von Sanct Ingbert	" 12.
15.	im Februar 1870 zum Nachtheile des Schmelzers Jacob Bender von Sanct Ingbert	" 03
16.	im Februar 1870 zum Nachtheile des Fuhrknechts Johann Georg Best von Sanct Ingbert	" 18.
17.	im Februar 1870 zum Nachtheile des Forstwarts Johann Jakob Weissgerber von Sanct Ingbert	" 12.
18.	im März 1870 zum Nachtheile des Fuhrknechts Franz Sohn zum Knutschiff	" 09.
19.	im März 1870 zum Nachtheile des Fuhrknechts Peter Holzer zum Knutschiff	" 02.
20.	im März 1870 zum Nachtheile des Schmelzarbeiters Heinrich Leinhaesser zum Knutschiff	" 06.
21.	im März 1870 zum Nachtheile des Schmelzarbeiters Peter Günther zum Knutschiff	" 06.
22.	im April 1870 z. N. des Fuhrknechts Peter Hauch v. Sanct Ingbert	" 02.
		" 02.

23) im April 1870 zum Kassirer der Lazarus Heim von Sanct Ingbert	fl.	15.
24) im April 1870 zum Kassirer der Schulgebäude-Casse Flesch von Basel	"	05.
25) im April 1870 zum Kassirer der Schulgebäude-Casse Ludwig Kreescher von Sanct Ingbert	"	07.
26) im Mai 1870 zum Kassirer der Lazarus Nikolaus Herzog von Rohrbach	"	03.
27) im Mai 1870 zum Kassirer des Lyzeums-Gebäude-Casse Casimir Langwich von Sanct Ingbert	"	10.
28) im Mai 1870 zum Kassirer der Schulgebäude-Casse Theobald von Sanct Ingbert	"	11.
29) im Mai 1870 zum Kassirer der Schulgebäude-Casse Marx von Sanct Ingbert	"	05.
30) im Mai 1870 zum Kassirer der Hülfsgemeinde-Casse Abel von Sanct Ingbert	"	05.
31) im Mai 1870 zum Kassirer der Schulgebäude-Casse Jacob Hauner von Sanct Ingbert	"	02.
32) im Mai 1870 zum Kassirer der Lazarus-Casse Peter Reiter von Sanct Ingbert	"	04.
33) im Mai 1870 zum Kassirer der Schulgebäude-Casse Ernst Lefevre von Sanct Ingbert	"	04.
34) im Mai 1870 zum Kassirer der Lazarus-Casse Ernst Kapp von Sanct Ingbert	"	03.
35) im Mai 1870 zum Kassirer der Klasse der Schulgemeinde Gronwich von Sanct Ingbert	"	06.
36) im Mai 1870 zum Kassirer der Schule-Casse Johann Busch von Sanct Ingbert	"	08.
37) im Mai 1870 zum Kassirer der Schulgebäude-Casse Ernst		

Bender von Sanct Ingbert . . . . . " 14.

38) im Mai 1870 zum Kassirer der Lazarus-Casse Johann Griess von Sanct Ingbert . . . . . " 14.

" Nach der Kassirung wurde die Rechnung zur Revision vorgelegt, die Belegstücke - Quittungen - Rechnungen - durchgesehen und gefunden, daß der obige Betrag als Einnahme und gehörig belegten Ausgabe-Posten sub No 1. 3. 4. 10. 11. 12. 18. 21. 22. 25. 27. 29. 30. 31. 34. 36. 38. ohne

" genaueren Prüfung in die bezüglichen Ordinariats-Akten verlegte;

II. Daß der Kassirung in den Jahren 1869 und 1870 in obengedachten Lyzeums-Fonds die Verwaltungs-Rechnung vorgelegen, der von Rechnung und Rechnung im Januar-Heft des 83 der Lyzeums-Verwaltungs-Instruktion vom 20. Januar 1868 die Verwaltung der Polizei-Aufsichtsbehörde Belegstücke", vorwiegend formal Dienstes-Ordnung, prüfenden Ordinariats durchgesehen und abgehakt hat; daß der, obwohl der Rechnung Belegstücke vorhanden sind, welche sich selbst über die Rechnungs-Belegstücke vorhandene Lücke; einen Prüfungsfehler vorhanden hatte; gleichwohl sind die Rechnungs-Belegstücke in Verwahrung bleiben, welche Handlung vorläufig geeignet in der Absicht, sich einen günstigeren Vorfall zu verschaffen; indem Kassirer auf diesem Wege durch das Königl. Lyzeum Ordnung erhalte für Rechnungsfehler, die sie nicht gefunden hatte, - und in Folge nicht gefunden, welche für den Empfang von Kassen-Vorschüssen erhalten sind, da die Verwaltungs-Rechnung vorgelegen durchgesehen werden kann von dem Landgerichts-Direktor an das k. Aerar zurückgehenden Ansprüche für geleistete Verwaltung der Lyzeums-Fonds bilden;

" Daß Lyzeum mit selbstständiger Verwaltung der Lehrmittel zum Kassirer ernannt ist, da ein

„Verbrechen dieses Vergehens bereits als Teilnehmer des
„sub II genannten Verbrechens der Würdigung gefunden
„haben;

III. daß der Beschuldigte in den Jahren 1869 und 1870 in seinen
„ebenso lasterhaften Lebenswandel des Vagabundierens, dessen Äußerung
„sich in Übereinstimmung des § 19 des Gesetzes Strafbestimmungen vom 21ten
„September 1867, Verschärfungen über die Organisation, Verwen-
„dung und innere Einrichtung der Zellengefängnisse „in der Haft befand", vereinigt seinen Unterhalt ebenso
„persönlich in der Absicht unrechtlicher Aneignung unternommen und abgeschlossen
„hat, daß er sich alle Gelder, welche die mitbeschuldigten Gefangenen
„mitbesaßen, in derselben verschaffte, und falsche Täuschung
„gegen über Entdeckung von Gefangenen Gegenständen in
„das Gefängniß einschlich;

IV. daß der Beschuldigte in seinem massiv erscheinenden
„endlichen Lebenswandel in der Absicht sich einen versteckten widrigen
„Verdienst zu verschaffen, seinen Unterhalt zu gewinnen
„suchte, daß er gegen das Verbot des §§ 38 und 39 des
„Strafgesetzbuches vom 31. Dezember 1867, resp.
„des Erlasses des Königl. Justiz- und Innen-Ministeriums vom
„vorigen März 1869 „die Aufhebung der Zellengefängnisse betreffend," in den Jahren 1869 und
„1870 durch Verabredung von Gefangenen, Mein, Eid und
„Erpressung um die Gefangenen gegen Entgelt sämtliche
„Verbrechen sind;

„daß demgemäß der Beschuldigte
„ad I des Verbrechens des Totschlages gemäß Art: 386 Ziff. 2
„ad II des Verbrechens des Meineides des Rechts zu Entziehung
„der Ehrenrechten gemäß Art: 371,
„ad III des Vergehens des Meineides des Rechts zu Entziehung
„der Ehrenrechten gemäß Art: 371,
„ad IV des Vergehens der Verleitung des gemeinschaftlich in Allgemeinen
„gemäß Art: 364 des Strafgesetzbuches —
„genügend bezeugt erscheint, die einzelnen Depositionen hier-
„begründet und den gegenständlichen Kassationsbeschluß rechtfertigend;
„daß die obigen Verbrechen mit den bezeugten Vergehen
„in einem mehrfachen Zusammenhange stehen, daher Beide
„mit einander gemäß Artikel 226 des Strafgesetzbuches
„von den Schwurgerichte zu verweisen sind;

„Auf Grund der angezogenen Gesetzesstellen fernen der
„Artikel 396, 84, 1 des Strafgesetzbuches, 31 Abs. 1, 39 des Einführungs-
„Gesetzes, 231 ffn des Strafprozeßgesetzbuches

Recht den Ausspruch:

„Es gefallen der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts
„die gegen den Kassationsbeschluß des Königl. Bezirksgerichts
„zu Zweibrücken vom 31ten März laufenden Jahres eingelegten
„Opposition des Königlichen Staatsanwalts zu diesem Gerichte
„vom vorigen April L. J. für begründet zu erklären, daher
„diesen Beschluß aufzuheben, gegen den Beschuldigten gegen
„obigen bezeichneten Handlungen zur beschleunigten Verhandlung
„vor das Schwurgericht zu verweisen, diesem gleichzeitig Ver-
„haftung, die Lieferung seiner Akten und des
„gemäßen Gesetzbuches zu verordnen. Anklage zu erkennen, Beschluß
„Zweibrücken den zweiten Mai 1871, unterzeichnet: Zeller,
„Königl. Staatsanwalt."

B. Den Kassationsbeschluß der Königl. Anklagekammer zu
Zweibrücken vom 31. März 1871, wodurch der Beschuldigte zur
Verhandlung vor das Schwurgericht einstweilen zu verweisen wurde,

C. Den Akt des Königl. Bezirksgerichts-Assessors Arnoldi zu Zweibrücken vom 1ten April 1871 über die vom L. Knaldenwald gegen den ungehorsamen Rechtsanwalt Schlick eingelegte Opposition;

Nach Prüfung der Akten, und geschehener Berathung

in Erwägung daß nach der hierin von Amtswegen geschehenen Untersuchung Anzeichen sich ergeben haben, welche mit hinreichender Gewißheit schließen lassen, daß der Beschuldigte Franz Priester, 57 Jahre alt, gewesener Landgerichtsdiener in Sankt Ingbert, dermalen Rentner in der Gemeinde und zu Zweibrücken, in seiner amtlichen Eigenschaft als Landgerichtsdiener, bei seiner Funktion als Executor des Polizeigerichtsgefängnisses zu Sankt Ingbert, in den Jahren 1869 und 1870, in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, seinen Dienstpflicht, im Allgemeinen Vortheil zuwiderhandelt hat, daß er gegen das Verbot der §§ 38 und 39 der Verordnungen über die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung der Polizeigerichtshöfe, in der Pfalz, sowie der gemeinschaftlichen Edikte des Königl. General-Staats-Prokurators vom 1ten März 1869, die Selbstbetheiligung in den Polizeigerichtsgefängnissen betreffend, seine Frau, Elise Emanuel und Tochter an die Gefangenen gegen Bezahlung verabreichen und sonstige Wirthschaft betreiben lassen, wozu Handlung dermalen verboten, zufolge Artikel 364 des Strafgesetzbuches anzusehen und mit Gefängnißstrafe oder Geldstrafe belegt ist;

daß die gepflogene Untersuchung sattsam genügende Indizien dafür ergeben hat, daß der obgenannte Beschuldigte in seiner ausgeübten öffentlichen Eigenschaft als Vorsteher der Polizeigerichtsgefängnisse zu Sankt Ingbert in den Jahren 1869 und 1870 die Verabreichungen, welche Letzteren laut §§ 3

des Erlasses der Königl. Regierung der Pfalz vom 27. Januar 1868, die Beschäftigung der Gefangenen in den Polizeigerichtsgefängnissen betreffend, zu pflegen sind, in welche sie von den Gefangenen bekommenden und bei ihrem Austritt aus dem Polizeigerichtsgefängnisse, nach Abzug des zum Besten derselben verwendeten und verhältnißmäßig vertheilten Mehrerlöses der verkauften Esswaaren, aufzubewahrenden Barmittel für Lebensmittel von Polizeigerichtswegen selbst, wesentlich einseitig abgestellt, indem er in 22 Fällen die Stellung über Verabreichung der Verpflegungsmittel durch die verhafteten Gefangenen einholen ließ, ohne die genauen Vorschriften beizuziehen, und in 16 weiteren Fällen seine falschen Stellungen bestätigt oder gutheißen ließ; daß aber keine sich ergebenden Indizien sich dafür haben ergeben lassen, daß der Beschuldigte bei seiner wesentlich einseitigen Entscheidung der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder das Verbrechen der Amtsunterschlagung begangen habe, indem er in Artikel 371 Absatz 1 in principio des Strafgesetzbuches enthaltene Voraussetzung des Missbrauchs des Amtes zur Fälschung von Urkunden benutzt sei, und demgemäß dem bezüglichen Antrage des Königl. Oberstaatsanwalts auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht nicht Folge gegeben werden kann;

daß auch die gepflogene Untersuchung keine genügenden Indizien dafür ergeben hat, daß der genannte Beschuldigte in seiner vorhergenannten amtlichen Eigenschaft in den Jahren 1869 und 1870 die Verpflegungskosten unrichtig, d. h. zum Nachtheile und Abschaffung sein, auf Ziffer 3 des Erlasses der Königl. Regierung der Pfalz vom 20ten Januar 1868, die Verwaltung der Polizeigerichtshöfe betreffend, vorgesehen Strafe oder Disziplinarstrafe erkannt werden könnte, weßhalb mangels genügender Indizien und abweisen, indem wir die vorhergehenden

Postenansätze auch für diejenigen Gefangenen, welche sich selbst verköstigten und keine oder doch keine volle Gefängnißkost erhielten, in ihrem vollen Betrage zur Verrechnung brachte, in die quartaliter eingereichten Verpflegskostenverzeichnisse einstellte und sich auszahlen ließ, daß aber demnach nach Ergebniß der durch die Untersuchung zu Tage geförderten Momente keine genügenden Anhaltspunkte dafür sich ergeben haben, daß Beschuldigter diese wissentlich unrichtigen Aufnahmen und Abschreibung in der Absicht bethätigte, einem Andern Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, weßhalb auch hier nur das in Artikel 371 Absatz 1 in principio vorgesehene Vergehen des Mißbrauchs des Amtes zur Fälschung von Urkunden indicirt erscheint, und sonach der Antrag des kgl. Oberstaatsanwalts auch in dieser Richtung keine Berücksichtigung finden kann;

Daß die Untersuchung endlich auch hinreichende Anzeichen dafür geliefert hat, daß der Beschuldigte in seiner besagten dienstlichen Eigenschaft gleichfalls in den Jahren 1869 und 1870 das Depositen-Register, zu dessen Führung er nach § 19 lit. f der Bestimmungen über die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung der Polizeigerichtsgefängnisse in der Pfalz vermöge seines Dienstes verpflichtet war, wissentlich unrichtig aufgenommen und abgefaßt hat, dadurch, daß er nicht alle von den Gefangenen mitgebrachten Gegenstände in demselben vermerkte und falsche Bescheinigungen über Rückempfang der deponirten Gegenstände in dieses Register einsetzte oder einsetzen ließ; daß aber auch hierbei die Absicht einem Andern zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zuzuwenden, in keiner Weise bezeugt ist, daher diese Handlung ebenfalls nur als ein durch Artikel 371 Abs. 1 in principio des Strafgesetzbuchs vorgesehenes und mit Gefängnißstrafe bedrohtes Vergehen, nicht aber als das in diesem Artikel vorgesehene Verbrechen aufgefaßt werden kann und demgemäß der hierauf gerichtete Antrag des k. Oberstaatsanwalts zu verwerfen ist;

In Erwägung daß nach diesen Auseinandersetzungen die gegen den Beschluß der Rathskammer des königlichen Bezirksgerichts Zweibrücken vom 31ten März 1871 durch die königl. Staatsbehörde am folgenden Tage eingelegte Opposition nicht begründet erscheint, und sonach zu verwerfen ist, daß aber der Fall vorliegt, den erwähnten Beschluß bezüglich der Gesetzesbestimmungen, in Folge deren die Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht verfügt wurde, zu rectificiren, indem nicht Artikel 271 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs, sondern 371 Absatz 1 in principio dieses Gesetzbuchs sowie Artikel 396 ibidem nebst den andern in diesem Beschluß angeführten Gesetzesbestimmungen Anwendung zu finden haben;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts die gegen den Beschluß der Rathskammer des königlichen Bezirks-Gerichts zu Zweibrücken vom ein und dreißigsten März achtzehnhundert ein und siebenzig durch den Staatsanwalt an diesem Gerichte am ersten April achtzehnhundert ein und siebenzig eingelegte Opposition für nicht begründet, weist dieselbe demgemäß ohne Berücksichtigung des von dem königlichen Oberstaats-Anwalte unterm Heutigen gestellten Antrags ab, rectificirt jedoch den erwähnten Rathskammerbeschluß der Art, daß die Verweisung des Beschuldigten vor das Zuchtpolizeigericht

wegen Verletzung seiner Dienstpflichten im Allgemeinen und wegen Nichtbeachtung der Amtspflicht zur Ausführung von Verbrechen mit Hinweis auf Artikel 364 / 371 Absatz 1 in principio, 396 u. 52 des Strafgesetzbuches stattgefunden hat.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken, am Tag, Monat, Jahr wie eingangs genannt.

v. Hermann

Fuchs Molitor Demuth

Müller

No 28

Sitzung vom 18 Mai 1871

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, Kammer für Anklagesachen, hat in der Sitzung von dreizehnten Mai achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: v. Hermann, Direktor, Dingler, Molitor, Fuchs, Hercum, Müller, Dingler und Fuchs, beigeordnet Vorsitzender der übrigen Mitglieder der Anklagekammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes, Ehrenzweig, Generalprokurator und Held, Gerichtsschreiber folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Vortrag des von dem kgl. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Kaiserslautern über Anordnung gegen Antrag geführten Untersuchung

gegen

Juliane Lehr 28 Jahre alt, ledig, Häuserin in Hallgarten

Canton Obermoschel wohnhaft wegen Kindsmord beschuldigt.

Auf Anordnung des Kgl. Generalprokurators Münzinger in seinem Vortrag.

Hingehört und Erwogen:

1, daß aus dem Inhalt der Akten gegen Juliane Lehr 28 Jahre alt Häuserin aus Hallgarten wegen Kindsmords, insbesondere der Vorschriften der Beschluß der Kgl. Anklagekammer zu Kaiserslautern vom 5 laufenden Monats

2, daß aus Anordnung des Vorsitzenden der Untersuchungsrichter gegen die Angeschuldigte zureichend dargethan erscheint, daß am 3ten April 1871 der Witwe Held um zwölf Uhr in dem Abtritt des Wohnhauses des Ackerers Christoph Schneider zu Ebernburg in der Absicht ihr Kind zu tödten, freiwillig der Leibesfrucht unmittelbar nach der Geburt Luftzug verursacht zu haben, daß sie dasselbe in die Abtrittsgrube hinabwarf, wo dasselbe in der daselbst befindlichen Jauche erstickte.

- Angesichts die Art. 231 Abs. 1 des Strafgesetzbuches Art. 31 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzbuches und 231 des Strafprozeßordnung

- stellt der Antrag:

- es solle die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts die Angeschuldigte wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens des Kindsmords zu verfolgen, dieselbe zur zuständigen Aburtheilung vor das Schwurgericht des Kreises zu verweisen und wegen der Kosten mit Haft zu verfahren.

- Zweibrücken den 11 Mai 1871. Fz. Münzinger Generalprokurator

2, den Beschluß, womit verhaftet wird, des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 5. Mai (Nro.) 1871, wodurch verfügt wird,

" Haftbefehl verhaftet wird.

" Das Kgl. Bayer. Bezirksgericht Kaiserslautern, versammelt in seinem Berathungszimmer am 5. Mai 1871, wo zugegen waren: Molique, Direktor, Koch, Rath, Hatty, Assessor fungirend für den Kgl. Untersuchungsrichter, und der stellvertretende Gerichtsschreiber,

" Nachdem Vorlage der von dem für den Untersuchungsrichter fungirenden Bezirksgerichtsassessor erstatteten Berichts in Betreff der Untersuchung

" gegen

" Juliana Lehr, 28 Jahre alt, ledige Näherin von Hallgarten, wegen Kindsmords, verübt zu Ebernburg am 3. April 1871,

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten und des Gesetzbuches über Verletzung des Kgl. Bayer. Strafgesetzbuches vom 29. April 1871.

" In Erwägung, daß gegen die Genannte Verdachtsgründe dafür sprechen, daß die Ledige am 3. April dieses Jahres Niederkunft zu zweifelhafter Zeit zu Ebernburg in ihrer ledigen Behausung, nämlich in der Kammer, welche Kabbe und Lebensmittel war, in der Absicht dasselbe zu tödten, geschah, nach der Geburt in die Abtrittgrube des Abtritts Schneider, Ackerer zu Ebernburg, hinabwarf und dadurch nachstehendes den Tod desselben durch Ertrinken in der Grube verursachte, also ein Verbrechen begangen hat, welches der Art. 231 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bedroht und wovon der Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Strafgerichts zu Kaiserslautern

" Aus diesen Gründen

" beschließt die Ledige Juliana Lehr, 28 Jahre alt, ledige Näherin aus Hallgarten, der Verbrechen des Kindsmords verübt zu Ebernburg am 3. April laufenden Jahres, Nachts, angeschuldigt, daß sie Untersuchungshaft verhängt, daß die Untersuchungsakten an den Vertheidigungsrichter des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden, damit dort weiter geschehe, was Rechtens;

" daß sie zugleich Leibesvorführungsbefehl gegen die in Untersuchungshaft befindliche Ledige, Juliana Lehr, ledig, Näherin von Hallgarten, Alter 28 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn hoch und schmal, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase klein, Mund klein, Zähne vollzählig, Kinn oval, Gesicht bedeckt, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsform klein, besondere Kennzeichen keine,

" und beschließt, daß dasselbe sogleich ergriffen und in die Untersuchungshaft gebracht werde, welche das Kgl. Appellationsgericht bestimmen wird.

" Auf Grund der Art. 231 in 1 der Abs. 38, 52 und 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und 133 und 134 der Strafprozeßordnung.

" Vorgelesen wie oben

Gez. Molique Koch, Hatty, Ass. Eka,

Aufhebung der Untersuchungshaft und ausgesetzte Verurtheilung.

In Erwägung daß nun der bisher zum Verdachte an gegebenen Untersuchung Verurtheilung nicht sich ergeben haben, welche mit sicherheit schwere Belastung

dahin, daß die Beschuldigte Juliane Lehr, 28 Jahre alt, ledige Näherin zu Hallgarten wohnhaft, am 3ten April 1871 die Mittagszeit zwischen 12 und 1 Uhr zu Oberursel mit dem an der Chaussee nach Falkenstein stehenden Abtritt desselben und Christoph Schneider neu abgebauten Abtritt desselben mit einem vollständig ausgetragenen lebensfähigen Kinde weiblichen Geschlechts, welches noch nicht die Größe gehabt hat, niederkommen ist;

daß dasselbe während der Geburtsakte, nachdem der Kopf des Kindes schon mit den Geburtstheilen herausgetreten war, das Kind dann Hülfe suchte und schreuchzte, zog, sowie an dem Hals blaurothe Stellen entstanden, welche nach der Ansicht des Kgl. Landgerichtsarztes von Obermaschel keine tödtliche Wirkung gehabt haben mögen;

daß aber die Beschuldigte sogleich nach der Geburt des in seinem Hinterhaupt noch schreienden Kindes in der Absicht desselben zu tödten in die 1,90 Meter tiefe Abtrittsgrube, in welcher der Schuß 30 Centimeter hoch stand, durch den Sitzsch hindurch und durch dessen Lederklappe gewürfelte, indem der Schuß durch Mund und Nase des Kindes eindrang, die zum Athmen nöthigen Luftwege verletzte und einen Athem- und Erstickungstod bewirkte;

daß auf diese kurz geschilderten Thatsachen die gegenwärtige Klage von einem durch einen Mörder an einem neugeborenen Kinde gleichzeitig dessen Geburt vollendeten Mordes, also von einem Kindsmord, nämlich einer Handlung die Rede ist, welche durch Art. 231. Abs. 1 des Strafgesetzbuches bedroht und mit Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit bedroht ist, nach Art. 1 desselben Gesetzbuches dann Mordthaten bildet, über welche nach Vorschrift des Art. 31. Abs. 1 des Strafgesetzbuches, welches zum Strafgesetzbuch des Rheinkreises zu erklären hat,

das dasige ordentliche Gewaltsame Gericht gegen die Beschuldigte Klage hinden hat und dieselbe zur öffentlichen gesetzmäßigen Verhandlung vor die Schranken, gegenüber der Pflicht zu verweisen, auf die Verfügung einer bezüglichen Anklageschrift durch den Kgl. Oberstaatsanwalt zu verordnen und der Vollzug dieser der Rathskammer des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 5ten Mai 1871 gegen die beschuldigte vollständige Leibesfreiheitsbeschluß zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

Hat der Anklagekammer des Kgl. Appellativgerichts, dasselbe gegen die beschuldigte Juliane Lehr, 28 Jahre alt, ledige Näherin, in Hallgarten wohnhaft, Anklage Recht hat den Code Penale vom 3ten April 1871 und Mittags kurz nach 12 Uhr zu Oberursel mit dem Abtritt desselben neugebauten Abtritt Christoph Schneider ausgetragen, vollständig ausgetragenen lebensfähigen Kindes weiblichen Geschlechts, welches noch nicht die Größe gehabt hat, gleich nach der Geburt, in der Absicht dasselbe zu tödten, wissentlich dadurch verübten Mordes zu sühnen, daß sie dasselben in einen schuhhohen mit Flüssigkeit gefüllten Abtrittsgrube hinabwarf und auf diese Weise einen Athem- und Erstickungstod bei dem Kinde verursachte;

Daß sie dasselbe jedoch zur beschleunigten gesetzmäßigen Verhandlung vor die Assisen, gegenüber der Pflicht, verweisen, daß durch den Kgl. Oberstaatsanwalt wegen dieses Verbrechens

eine Anklageschrift verfaßt und das Hauptverfahren nötig, hat sie Anklageschrift der Beschuldigten zu eröffnen wurde;

Demnach kommen, daß wir in dem Hauptsitze der Rechtskammer des kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern am 5 Mai 1871 wegen obigen Raubbrandes erhobenen Untersuchungsakten Beschluß zu fassen und zu erkennen, gegen die Beschuldigte Kürzmehl, verwitwete und ihrerseits eine und zwanzig Jahre alt, Dienstmagd zu Zweibrücken, wohnhaft und der Anklageschrift in das Gefängniß zu Zweibrücken zu verbringen sei.

Allerdings in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Vorgeschlagen und beschlossen in Sitzung Tagesdatum.

v. Hemmerer

Dingler Pebl Molitor

Boldt

No 20.

Sitzung vom 20ten Mai 1871.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz in Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer sah in der Sitzung vom zwanzigsten Mai achtzehnhundert ein und siebenzig aus zugegen gewesen: von Kraemer, Präsident, Dingler, Pebl, Molitor, Dorrum, Räthe – die Räthe Dingler und Pebl bei Legung (Abwesenheit) Verhinderung der übrigen Räthe des Vereins Senats und dem Civil-Senate zur Ergänzung des Gerichts zugezogen; – Mauringer, königl. Staats-Anwalts-Substitut, als Staatsanwaltschaftlicher Beamter, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der von Amtswegen durch den königlichen Staatsanwaltschaftlichen Substituten des Bezirksgerichts Landau geführten Voruntersuchung

gegen

1, Johann Kühner, 31 Jahre alt, Taglöhner und Musiker,

2, Melchior Kühner, 59 Jahre alt Musiker und Tagelöhner,

beide zu Landau wohnhaft wegen verbrecherischer Tätigkeit;

Auf Anhörung des königl. Staatsanwalts Mauringer in seinem Vortrage;

Hinsichtlich nachstehender

I. Vor dem Eintritte in die Urtheilsfällung gegen die Angeschuldigten Johann Kühner, alias Taubert:

. Der königl. Oberstaatsanwalt

. Auf Einsicht der Voruntersuchungsakten gegen 1, Johann Kühner, 31 Jahre alt, Taglöhner und Musiker und 2, Melchior Kühner, 59 Jahre alt, Musiker und Tagelöhner, beide von Landau,

. wegen Verbrechens Theilnahme an Brandstiftung;

. den Rathskammerbeschluß des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 12ten l. Mts;

In Erwägung, daß auf dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung genügende Anzeichen dafür gegeben sind, daß der Musiker Franz Riedel von Landau am Abend des 5ten März 1871 auf der Route von Landau nach Nussdorf in einem von den beiden Geschworenen gegen ihn gemachten Angriffe durch Excision des linken Ellenbogengelenkes lebensgefährlich verletzt worden ist, wodurch derselbe in eine mehr als sechzig Tage andauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt worden, und daß die beiden Geschworenen von dem Geschädigten Thätlichkeiten gegen ihre Amtsperson erlitten haben; daß jedoch in keiner Weise Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß von den Geschworenen und deren Beistand Einleitung diese Verletzung dem Riedel zugefügt hat, somit der Verbrechens des Artikels 230 Absatz 1 des Strafgesetzbuches nicht zu überführen erscheint;

in Anwendung des Artikel 230 Absatz 1, 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches, 31 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vom 29 Juni 1868 der Staatsanwaltschaft;

Recht erkannt

gegen die Anklageakte der königlichen Appellations-gerichts unter Aufhebung der Ratskammerbeschlusses des Bezirksgerichts zu Landau vom 12ten d. Mts die beiden Geschworenen wegen des gegen sie begangenen Angriffs mit Verletzung von Thätlichkeiten an dem Geschädigten zur gesetzlichen Aburtheilung vor das königl. Schwurgericht in Landau zu verweisen.

Verkündet den 16ten Mai 1871. Unterzeichnet: Abmeier, Rund, Amtsanwalt.

II. Die Ordonnanz der Ratskammer des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 12. Mai 1871;

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Erörterung,

11

In Erwägung daß aus den bisher von Amtswegen gepflogenen Untersuchung Verdachtsanzeichen sich ergeben haben, welche mit hinreichender Sicherheit Schuldigung dafür sprechen, daß die beiden Geschworenen Johann Kühner, 31 Jahre alt, Taglöhner und Musiker, sowie Adolphus Kühner, 39 Jahre alt, Taglöhner und Musiker, beide zu Landau wohnhaft, am 5ten März 1871 des Abends um etwa 6 Uhr beim Rathhausplatzen von Nussdorf, woselbst sie mit dem mehrgenannten Amtsdiener und andern Personen bei der Kirchweihfeier zusammen gekommen waren, etwa zehn Minuten von Nussdorf entfernt auf der von Landau führenden Straße mit dem 56 Jahre alten Musiker Franz Riedel von Landau in eine Schlägerei gerathen, gelegentlich welcher die beiden Geschworenen den letzteren in einem 30 Centimeter langen Graben warfen, sodann absprangen mit in diesen Graben sielen, und daß dann Riedel mit Faustschlägen, Fußtritten, und Adolphus Kühner sogar mit dem zur gewalt gebrauchten Stocke Schläge auf Riedel führten, ohne daß hierdurch dem Riedel eine körperverletzende Verletzung beigebracht wurde;

daß, nachdem die Geschworenen voneinander gelassen und alle drei auf dem Graben wieder aufgestanden waren, die beiden Kühner den Riedel zum zweitenmal angriffen und vorsätzlich in den Graben warfen, bei welcher Gelegenheit sie abermals mit diesem fielen und auf Riedel schlugen, und zu Folge hatten, daß letzterer hierdurch eine Luxation des linken Ellenbogengelenks erlitt – eine Verletzung, welche nach den vorliegenden Gutachten des königl. Bezirksarztes in Landau eine gänzliche beziehungsweise theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechzig Tagen nach sich zog;

daß, wenn auch wieder diesen objektiven Thatbestand genügend indicirt ist, daß die beiden Geschworenen an den Schlägereien

gegen Riedel, in seinem Verlaufe die verschiedenen schweren Körperverletzungen sich zugefügt, sich beschimpften, und zum Theile thätlich gegen Riedel vergingen, daß einen strafmildernden gewissen Affekt zugegeben sind, ob beide Angeschuldigte gemeinschaftlich oder jeder von ihnen dem Riedel die schweren Verletzungen am linken Ellenbogen beibrachte, dasselbe die That nur unter der allgemeinen Bestimmung des Artikels 240 Abs. 1 des Strafgesetzbuches subsumirt werden kann; hinzufügt aber unter die in diesem Artikel vorbehaltenen Strafen über Verletzung von Körperverletzungen, welche der Polizeikommissär des königlichen Bezirksgerichts Landau vom 12ten Mai 1871 für vorschriftsmäßig erhoben und nach seiner Weise gegen beide Angeschuldigte eine vorsätzliche ohne überlegten Entschluß verübte und Artikel 234 Ziffer 1, 235 Absatz 1 und 240 Absatz 1 des Strafgesetzbuches Strafen von Körperverletzung für begangen erachtet hat;

durch Vergegenwärtigung dieses Polizeikommissär-Protokolles wahrgenommen ist, daß die beiden Beschuldigten auf Grund des Artikel 240 Abs. 1 und 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches gegen gemeinsamen Angriff resp. gegen Klägerei gegen den Musikanten Henry Riedel mit Verletzung von Thätlichkeiten zu Schulden, in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur gesetzmäßigen Ababurtheilung vor das Schöffengericht zu verweisen sind.

Aus diesen Gründen

Seine Anschuldigung des Polizeiamtes des Polizeikommissärs des königlichen Bezirksgerichtes Landau vom 12. Mai 1871, durch welchen die Insufficienz der Zeugenaussagen für das den Beschuldigten Joseph Kühner, Tanzlehrer und Musikus, und Melchior Kühner, Bäckergesell und Musikus, Beide zu Landau wohnhaft, zur Last gelegte Verbrechen der gemeinschaftlichen, jedoch ohne überlegten Entschluß in einem gemeinschaftlichen Angriff verübten Körperverletzung des Musikanten Henry Riedel von Landau mit nachfolgender mehr als fünfzigtägiger Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wurde, — verbleibt bei der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes, daß gegen die genannten Beiden Beschuldigten genügende Indicien dahin vorliegen, am 5ten März 1871 des Abends um eine Uhr auf der Straße von Nussdorf nach Landau, ungefähr zehn Minuten von Nussdorf entfernt, einen gemeinschaftlichen Angriff gegen den Musikanten Henry Riedel von Landau gemacht und Thätlichkeiten an demselben verübt zu haben, bei welchem Angriff genannter Riedel eine Luxation des linken Ellenbogens erlitt und hiedurch eine mehr als fünfzig Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, und vorerwähnte Beschuldigten sofort zur Beschuldigung gesetzmäßigen Ababurtheilung auf Artikel 240 Absatz 1 und 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches, Artikel 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und Artikel 230 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen vor das königl. Schöffengericht in Landau gehört.

So geschehen und beschlossen zu Gemeinderathen zum Zeugniß gemeldet.

v. Krenzmann

Steinlatz

Victor

Fabri Hermann

Mühe

№ 30.

Sitzung vom 20ten Mai 1871.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwanzigsten Mai achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Krämer, Präsident, Dingler, Petri, Molitor, Dorrum, Räthe, — die Räthe Dingler und Petri bei ledigter Verhinderung des übrigen Raths bei Vorsitz- Permutt mit dem Civil-Senate zur Ergänzung des Gerichts zugezogen, — Manzinger, königl. Staatsanwalt und Amts- Anklagevertreter, folgenden Beschluß erlassen:

Auf Einsicht der Akten des k. Untersuchungsrichters des Bezirks Frankenthal zur Amtsregung geführten Untersuchung

gegen

Johann Rittharder, 26 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Mundenheim, Landau Ludwigshafen, bürgerlichen Standes wegen Verbrechens der Nothzucht mit nachfolgtem Tode des Verletzten;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Manzinger in seinen Anträgen;

Erwägend insbesondere

1, daß man diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„An den königl. Herrn Staatsanwaltsverweser

„Einzuleiten die Untersuchungsakten gegen Johann Rittharder, „26 Jahre alt, Taglöhner und bürgerlichen Standes des königl. 10ten „Infanterie- Regiments, von Mundenheim, wegen verbrecherischer „Körperverletzung mit nachfolgtem Tode; mitbefindend

„den Rathskammerbeschluß des königlichen Bezirksgerichts zu „Frankenthal vom 16ten laufenden Monats;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte nach dem Ergebniß der „geführten Untersuchung genügend stark belastet erscheint, am „Abend des 10ten April 1871 auf der Gemarkung zu Mundenheim dem „ledigen Schuhmacherburschen Jacob Wissel von da mittels einmal in „die linke Brustseite bis ins Herz dringenden Messerstiche vorsätz„lich, jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegten Entschluß „eine körperliche Beschädigung zugefügt zu haben, „wodurch der einige Minuten darauf erfolgte Tod des Verletzten „verursacht worden ist;

„Angesichts des Artikel 235 Absatz 1, 236 Ziffer 1 des Strafgesetz„buchs, Artikel 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafpro„zeßordnung;

„Stellt den Antrag:

„Es wolle das Anklagekammercollegium des königl. Appellationsgerichts „gegen den Beschuldigten Anklage wegen des oben näher „bezeichneten Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung „mit nachfolgtem Tode zu verkünden, demselben zur einstündigen „Abwesenheit von der Sitzung des Gerichts der Pfalz zu verweisen „und zunächst zu verordnen, was de jure verfahren.

„Zweibrücken den 20ten Mai 1871. gez. Manzinger, „Staatsanwalt."

2, die Ordonnanz der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 16. Mai 1871, welche also lautet:

„Untersuchungs- Ordonnanz.

„Das königl. bezirksgerichtliche Bezirksgericht zu Frankenthal, versam„melt in seiner Rathskammer am sechzehnten Mai 1871. in „Gemäßheit des Artikels 127 des Criminalverfahrensgesetzbuchs;

zur gütigen Kenntnis: Mechl, Dietzler, Reiffel, Untersuchungs-
Richter und Referent Hessert, Kaff, und Kappes, Rechtsanwalt-
Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johannes
Rittaler, 26 Jahre alt, Tagner und nach unbestimmte Zeit Land-
knechte Infanterist von Meerdenheim, wegen verfälschter
Lebensversicherung mit nachfolgendem Tode des Jacob Wisspel
von da am siebten April l. Js auf der Ortsstraße zu Mun-
denheim;

Nach Anhörung des Requirenten in seinem Vortrage, sowie
nach Antrag des schriftlichen Antrags des königl. Land-Gerichts vom
12. Mai 1871;

Nach gepflogener Berathung, und

In Erwägung, daß nach der durch den k. Untersuchungsrichter
geführten spezialisirten genügende Anzeigen dafür bestehen,
daß der Beschuldigte Johannes Rittaler, Tagner und nach unbestimm-
ter Zeit Landknechte Infanterist von Meerdenheim am Abend des
10ten April l. Js auf der Ortsstraße zu Meerdenheim den Jakob
Wisspel schwerverletzten von der Straße nahm in die Taverne
und da durch einigemalen Messerstich verfälschte, indem er
ihm absichtlich tödtlichen Schaden beizufügen versuchte, daß der
Tod des Wisspel seinen Grund darin nicht in Folge dieser Ver-
letzung findet;

In Erwägung, daß durch diese Thatsache ein Verbrechen Vergi-
chen, resp. Art. 11
und 5 des Gesetzes vom 16 Mai 1868 vorgesehen und verpönt ist;

Nach Einsicht der Artikel 133 und 134 des Criminalcodes gesetz-
lichen Gesetzbuches, der Artikel 31, 41 und 52 des Einführungsgesetzes;

Als Einzel Gemäß

Erkennt der Johannes Rittaler von Meerdenheim, 26 Jahre alt

Tagner und nach unbestimmte Zeit Landknechte Infanterist, 5 Schuh
7 Zoll groß, Haare und Augenbrauen schwarz, Stirn frei, Augen
braun, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn oval, Farbe gesund,
Körperbau kräftig, — der vorsätzlichen, ohne überlegten Entschluß
zu tödten Verletzung des Jacob Wisspel, Schuhmachermeisters
von Meerdenheim, wodurch der Tod der verletzten verursacht
wurde, am Abend des 10ten April laufenden Jahres zu Meerdenheim
für genügend stark überzeugt;

Erkennt diese Kindsmordsthat-Anklage gegen den Beschuldigten;

Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem Aus-
zuge des Überführungsaktes und dieser Ordonnanz dem königl.
Oberstaats-Anwalte für den Pfalz zu Zweibrücken mitgetheilt werden,
sowie daß der gemeinte Beschuldigte Verhaftet ergriffen und
in Haftnahme Behufs weiterer gesetzlicher Verfügung verbracht werde.

Also beschlossen, wie oben. Und unterzeichnet: Mechl, Reiffel,
Hessert und Käppes.

Nach Lesung der oben, nach geschlossener Verhandlung und
in Erwägung daß sich aus den Akten von Untersuchung gefolgten
Untersuchung Thatumstände ergeben haben, welche mit hinreichend
schwerer Belastung dafür sprechen, daß der Beschuldigte Johannes
Rittaler, 26 Jahre alt, Tagner und Landknecht Infanterist des königl.
10ten Infanterie-Regiments, von Meerdenheim, am 10ten April 1871,
Abends zwischen, des Abends zwischen 7 und 8 Uhr, in der Gemeinde
Meerdenheim und zwar in der Meerdahner Straße vor der Wohnung
des Wirthen Jacob Deuschel, dem damaligen 18jährigen alten Schu-
hmachermeister Jacob Wisspel von Meerdenheim, dass der damalige
Lehrbursche und Schuhmacher-Meister Mauz Wisspel, welcher einen
schwerverletzenden Verletzung - Schußwunde - an der Rückseite des
rechten Vorderarmes, mit einem Messer auf der linken

Trennschnitte zwei fünf Centimeter lange, stark klaffende, zwischen der 7ten und 8ten Rippe mittels Durchschneidung einer Rippenknorpel in den zweiten Zwischenraum eindringende, schräg hinter der Rippen nach vorn und innen verlaufende, den Herzbeutel durchdringende, den rechten Herzventrikel zwei Centimeter weit öffnende, die Herzkammer in einer Ausdehnung von 18 Millimeter öffnende Stichschnittwunde versetzt und dadurch eine tödtliche Verletzung in der Absicht zugefügt habe, daß der auf dem bezirksärztlichen Leichenbefunde als einzig mögliche Folge dieser Verletzung einige Stunden nach dieser eingetretene Tod des Verletzten verursacht worden ist;

daß mit dieser Thätigkeit indicirt erscheint, daß der Angeschuldigte diese Verletzung mit rechtswidrigem Vorsatze jedoch ohne die Absicht zu tödten, und ohne den eingetretenen Todeserfolg verübt habe;

daß auf diese Thatsachen Anwendung und Festsetzung der Strafe selbst in der gegenwärtigen Classe von einer rechtswidrig jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne den eingetretenen Todeserfolg vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode diese verschiedene Handlung die Regel ist, welche Dasselbe im Artikel 235 Absatz 1 und 236 Ziffer 1 # dann Artikel 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 vorgesehen und mit Zuchthausstrafe nicht bestimmter Zeitdauer, nach Artikel 1 desselben Strafgesetzbuches zu Verbrechen erklärt, also polizeilich Verbrechen im Artikel 31 Absatz 1 der Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuches zu betrachten sei;

daß diese einzige Strafe Verbrechen Anklage gegen den Angeschuldigten stattzufinden sei und demselben zur Vertheidigung gesetzmäßige Abkürzung vor das Assisengericht des Kreises zu verweisen; auch die Bestimmung einer bezüglichen Anklageschrift, sowie der Haltung der gegen den Angeschuldigten durch Beschluß der Rathskammer des

des Strafgesetzbuches

Unterschrift von zwei Worten ganz geschwärzt

königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 16ten Mai 1871 erlassenen Untersuchungsbeschluß seinem ganzen Inhalte nach zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, auf gegen den Angeschuldigten Johannes Rittthaler, 26 Jahre alt, Taglöhner und katholischen Glaubens, zu königl. Landkommissariat Neustadt, von Meuddenheim, Anklage stattfindet, wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechens:

„am 10ten April 1871, Ostermontags, des Abends gegen 7 und 8 Uhr in der Gemeinde Meuddenheim und zwar in der Wohnung des Wilhelm von Jacob Deuschel dem Ludwigen 18 Jahren alten, schulpflichtigen Sohne Jacob Wissel von Meuddenheim, also bei dessen Eltern und Hausgenossen Mann Wissel, mit einem Messer auf den linken Brustseiten zwei fünf Centimeter langen, stark klaffenden, zwischen der 7ten und 8ten Rippe mittels Durchschneidung einer Rippenknorpel in den zweiten Zwischenraum eindringende, schräg hinter der Rippen auf vorn und innen verlaufende, den Herzbeutel durchdringende, die rechte Herzkammer zwei Centimeter von ihrer Spitze aufwärts und die Herzkammer in einer Ausdehnung von 18 Millimeter öffnende Stichschnittwunden versetzt und dadurch eine tödtliche Verletzung in der Absicht zugefügt zu haben, und ohne den eingetretenen Todeserfolg vorsätzlich verübt habe;

Verbrechen gegen Leben in Anwendung Artikel 235 Absatz 1, Artikel 236 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches dann Artikel 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 vor das Schwurgericht des Kreises;

In Erwägung, daß durch den königl. Oberstaatsanwalt gegen den

obigen Urtheilsspruch gegen den Gerichtsdiener eine Ordnungsstrafe verhängt, ferner auf den Antrag des Angeklagten die gegenwärtige Verhandlung mit der Ordnungsstrafe in Abschrift zugestellt und der zur Hauptverhandlung des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal in seinem Beschlusse vom 16ten Mai 1871 erlassene Aufrechthaltungsbefehl genau genau festgehalten und vollzogen werde;

Verfügt endlich die Abgabe dieser Verhandlung in der Gerichtsschreiberei zu Frankenthal binnen Frist von 24 Stunden nach geschehener Zustellung der gegenwärtigen Verhandlung und der zu vernehmenden Ordnungsstrafe.

Also gesehen und beschlossen zu Frankenthal, wie Eingangs genannt.

v. Heermann

Dingler Petri Mohler Dercum

Mück.

N° 31.

Sitzung vom 20ten Mai 1871.

Das Königl. Bezirksgericht Appellationsgericht der Pfalz zu Frankenthal, als Anklagekammer, gebildet, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom heutigen Tage, den 20ten Mai nachgenannt, wie auch Eingangs, den zugegangenen

anwesend: von Heermann, Director, Dingler, Petri, Mohler, Dercum, Räth. – Als Räth Dingler und Petri bei heutiger Verhandlung der ältesten Räthe des Dienst-Alters und dem Civil-Stande nach Ergänzung des Gerichts zugezogen – Zoeller, Königlicher Staatsanwalt, und Mück, ersten Gerichtsschreiber, gegenwärtig, folgender Beschluß erlassen:

Auf Einsicht der auf den heutigen Hauptuntersuchungstermin des Bezirks Kaiserslautern gefundenen Hauptuntersuchung

gegen

Valentin Schellhaas 59 Jahre alt, Ackermann von Weilerbach, Landcommissariat Kaiserslautern, wegen verbrecherischer Nöthigung der Ehefrau Berg von Weilerbach mit nachtheiligem Erfolg für die Verletzte;

Auf Anfrage des heutigen Staatsanwalts Zoeller in seinem Vortrage;

Entgegnen insbesondere

1., daß von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der heutige Staatsanwalt:

„Nach Einsicht der Akten in der Untersuchung gegen Valentin „Schellhaas, 59 Jahre alt, Ackermann in Weilerbach, wegen ver„brecherischer Nöthigung;

„Nach Einsicht der von heutigem Tage zu Zuwiderhandlung „vom 3ten Mai 1871, erlassenen Ordnungsstrafe mit Zubehör „Aufrechthaltungsbefehl;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen „Untersuchung genügende Verdachtsgründe dafür vorliegen:

„daß der Beschuldigte am 9ten April l. Js. Morgs gegen 12 Uhr „auf der Ortsstraße zu Weilerbach in der Nähe seiner Wohnstätte

schon im Absicht zu tödten mit überlegtem Entschlusse dem Schneider Lenz Barz von Weilerbach mit einem offenen Messer eine gegen dem Leibe wieder Lenz, fast horizontal verlaufende, neunn Centimeter lange vom Nabel mit etwa zwei bis zwei Centimeter unterhalb desselben in die Eingeweide dringende und sich auch dem Darm fortsetzende Stichwunde unterwidrig zugefügt hat, zweifelt der am siebten April 1826 Morgens im Hause geborene Knecht des Angeklagten verurtheilt worden ist;

Auf diese Feststellung findet der Artikel 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches Anwendung, Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 begangenen Verbrechen betreffend;

Auf Grund dieser Gesetzesstellen und der Artikel 1 des Strafgesetzbuches, Artikel 1 der Strafprozeßordnung und 231 der Strafprozeßordnung;

Wurde der Antrag:

Es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtshofes gegen den verabgeschiedeten Assessen Hinkung gegen den Beschluß königlichen Anklage zu verkennen, denselben zur Verhaftsfrage abzuweisen, den Strafprozeß zu vervollständigen, die Eröffnung neuer Anklageschrift, den Vollzug obenerwähnten Untersuchungsbeschlusses und des Urtheiles zum Gesetze zu verordnen.

Zweibrücken den 15. Mai 1871, unterzeichnet: Zeller k. Staats-Anwalt.

2. Den Rathskammerbeschluß des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 3. Mai 1871, verlautet also lautet:

Rathskammerbeschluß.

Das königlich bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern, Rathskammer, versammelt in seinem Berathungszimmer am fünften Mai achtzehnhundert einundsiebenzig, auf den Vortrag des Berichterstatters Advokat Lauer, Kreis-Assessor Hinkung, Kreis-Assessor Schellhaas, Gerichtsschreiber Kayser, nach Einsicht der Akten, nach Anhörung des Staatsanwaltes Zeller, in Erwägung, daß

Libraire, Koch, Kaufmann, Notary, Assessor, ausgewiesen für den königlichen Untersuchungsrichter, von Ehr, Hallwachtmeister der Gendarmerie;

Auf Anordnung des von dem für den Untersuchungsrichter ausgewiesenen Bezirksgerichts-Assessor aufgenommenen Protokolls in Betreff der Untersuchung

gegen

Valentin Schellhaas, 59 Jahre alt, Ackersmann von Weilerbach, wegen Verletzung des gemeinen Barz mit nachfolgendem Tode, verübt zu Weilerbach in der Nacht vom 9/10 April 1871;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen Anträge des königl. Staatsanwaltes vom 29ten April 1871;

In Erwägung, daß aus den Ergebnissen der geführten Untersuchung genügende Verdachtsgründe sich ergeben, daß der Beschuldigte am 9ten April dieses Jahres gegen 12 Uhr gegen den Gemeinen in der Absicht zu tödten, jedoch mit überlegtem Entschlusse auf der Hofstatte zu Weilerbach gegen seinen Nachbarn den Ackersmann Lenz Barz von Weilerbach, mit dem er kurz vorher in der Wirthsstube ein heftiges Wortwechsel gehabt, mit einem offenen Messer einen Stich in den Unterleib versetzte, der die Baucheingeweide durchdrang, den Darm verletzte und den Tod des Verletzten am 11ten April Vormittags 8 Uhr verursachte, — also das durch Artikel 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vorgesehene und mit Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen verübt, prävenirt und Artikel 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Thatbestand gegeben hat;

Rücksichtlich Gründen

Erkannt, daß genügende Verdachtsgründen vorliegen, daß der Beschuldigte Valentin Schellhaas, 59 Jahre alt, Ackersmann

von Weilerbach in der Nacht vom 9ten April dieses Jahres gegen zwölf Uhr, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschluß dem Schlosser Franz Barz von Weilerbach auf der Ortsstraße daselbst mit einem offenen Messer einen Stich in den Unterleib versetzte, welcher den Tod des Verletzten am elften April Vormittags 8 Uhr zur Folge hatte;

verordnet demgemäß, daß die Untersuchungsakten mit einem Verzeichniß der Überführungsstücke an den Oberstaatsanwalt am königl. Appellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken gesendet werden, damit dort weiter ergehe was Rechtens;

Erläßt zugleich Leibesverhaftbefehl gegen den in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten Valentin Schellhaas, Ackersmann von Weilerbach, alter 59 Jahre, Größe 5 Fuß 11 Zoll, Haare braun und weiß durchzogen, Stirne rund, Augenbrauen weißbraun, Augen grau, Nase groß und spitz, Mund weit, Zähne mangelhaft, Kinn oval, Ohren mittelmäßig, Bart rasirt, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform schmal, Statur schlank, besondere Kennzeichen keine;

und befiehlt daß derselbe körperlich ergriffen und in dasjenige Gefängniß gebracht werde, welches das königliche Appellationsgericht bestimmen wird.

Auf Grund der Artikel 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs 38, 52 und 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche 133 und 134 der Strafprozeßordnung.

So geschehen wie oben. Und unterschrieben: Malegue, Koch, Hatry und A. v Ehr."

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und in Erwägung, daß sich aus der von Amtswegen dahier geführten Untersuchung Verdachtsgründe ergeben haben, welche mit hinreichend schwerer Belastung darzuthun scheinen, daß der Beschuldigte Valentin Schellhaas, 59 Jahre alt, Ackersmann in Weilerbach, am 9ten April 1871, Ostersonntag, des Nachts gegen 12 Uhr auf der Ortsstraße zu Weilerbach in der Nähe seines Wohnhauses dem Franz Barz, 20 Jahre alt, Schlosser von Weilerbach, mit welchem er kurz vorher in der Wirthschaft des Johannes Bossung I zu Weilerbach einen an sich unbedeutenden Wortwechsel gehabt, mit einem geöffneten Taschenmesser einen Stich in die rechte Unterbauchgegend 9 Centimeter vom Nabel nach rechts und 1 Centimeter tiefer als dieser versetzt und dadurch denselben über der linken Leistengegend eine gegen 4 1/2 Centimeter jedenfalls gegen 3 Centimeter lange scharfrandige, etwas schief fast horizontal laufende, die Bauchdecke ganz durchdringende, mit Vorfall einer einen großen Kaffeeschüssel ausfüllenden Partie Därme mit Netz und Gekröse verbundene, den Dünndarm am obern Drittel und mit der Längenachse dieses Darmes parallel laufend durchdringende 2 Centimeter lange scharfrandige Wunde beigebracht, sohin eine körperliche Mißhandlung vorsätzlich zugefügt habe, durch welche der am 11ten April 1871 des Morgens 8 Uhr in Folge unbezweifelt der beigebrachten Verletzungen einer aus der Mißhandlung entstandenen Bauchfellentzündung eingetretene Tod des Verletzten verursacht worden ist;

daß mit gleicher Stärke bezeugt erscheint, daß der Beschuldigte diese körperliche Mißhandlung dem genannten Franz Barz mit Vorsatz und, wenn auch nicht mit der Absicht zu tödten, doch mit überlegtem Entschluß zugefügt habe; daß, was insbesondere diesen überlegten Entschluß angeht, dieser Entschluß sich durch folgende in der Untersuchung erhobene Umstände hinreichend indicirt findet, daß nämlich der Beschuldigte, welcher etwa einige

Mündung von der Ostseite und der Südseite von einem zu diesem Zwecke Schalschneid, das Eisenbahn'sche Wärterhaus verlassen hatten, an seinem Posten wiedergekommen, stellt sich heraus, daß der fremde Mann, welcher mit dem Namen Franz Lutz von Lothringen bezeichnet wurde, mit dem unglücklich gestorbenen Lehrer Schellhaas, dessen Tod; Schuld daß nun da? Leben zu lassen, in heftige Aufregung und, um zum Abendessen anzukommen, eilen mit seinen Begleitern nach der Straße und dem von Rubenwald nach Hause führenden Wege kam, begegneten seinen Augen Adam Schmidt beschäftigt und auf Befragen diese Leuten die Aussage machten: „Wir sind sie nicht, wissen genau wo unser Franz Lutz — der Lothringer — und der Schellschneid, der Holzhauer Lorse, waren sind gewesen waren; den hätte sie aber nicht gesehen, haben sie vermuthet sie wieder; vermuthet Adam, als Franz Schmidt sich in seine Wohnung Haus verfügt hatten, daß möglicherweise zwischen dem Lothringer und dem in der Richtung auf seinen alten elenden Behausung aufgefundenen Holzhauer Mordfalle;

Daß auf diese gedrängten Beweismomente der Verdacht in der gegenwärtigen Lage von einer und großer Wahrscheinlichkeit und überzeugtem Gefühle, daß die Absicht zu tödten verübten bezeichneten Mißhandlung des verstorbenen Franz Lutz, daß welche der Tod bei Letzterem verursacht worden ist, schon von einer Handlung die Rede ist, welche laut Artikel 234 ziffer 1 des Strafgesetzbuches bezüglich Artikel 4 des Gesetzes vom 14 Mai 1867 vorgesehen und mit Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit bedroht;

und Artikel 1 besagten Strafgesetzbuches mit Strafe belegt, über welche auf der Hauptheft das Artikel 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu erkennen hat;

Daß diese ernsten Indizienbeweise gegen den Beschuldigten Anklage Stattgefunden hat und derselbe zur Hauptsitzung gesetzmäßigen Abhandlung vor das Schwurgericht des Kreises zu verweisen; auf die Erscheinung einer bezüglichen Anklageschrift gegen den Beschuldigten durch den königl Oberstaatsanwalt, sowie das Verfügen Dec vom der Kanzleinummer des königlichen Bezirksgerichte zu Kaiserslautern in seinem Beschlusse vom 5ten März 1871 anberaumen Einberufungsbefehl zu vernehmen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des königl Appellationsgerichts Pfalz, daß Anklage Stattgefunden hat gegen den Beschuldigten Valentin Schellhaas, 59 Jahre alt, Ackersmann in Weilerbach wohnhaft, wegen der ihm zur Last gelegten Handlung:

„am 9ten April 1871 - Ostersonntag - das Mordes gegen 12 Uhr mittags „Holzhauers zu Weilerbach in der Nähe seines Wohnhauses dem „Franz Lutz, 20 Jahre alt, Ackerbau von Weilerbach, mit welchem „er kurz vorher in der Wirthschaft des Johannes Bossung I „zu Weilerbach einen mit Lebensgefahr verbundenen Streit „gehabt, mit einem geöffneten Taschenmesser einen Stich in die „rechte Brustgegend mehr Centimeter vom Nabel und „rechts und ein Centimeter dieses als dieser vorhanden und „dadurch denselben über der linken Brustgegend eine gegen „4½ Centimeter jedenfalls gegen 3 Centimeter lange scharfeindige, „etwas schief fast horizontal laufende, die Lungenhaut ganz „durchdringende, und Verfall einer eine große Blutgefäße „enthaltenden Hauptader Lunge mit Tod und Gefahr verbundenen

„ den Beschuldigten am obigen Tage mit der Anzeige „ Schuld zu bekennen, sich zu stellen, und gegen „ mit Vorbehalt Entschluss, indessen die Absicht zu leugnen, „ wiederig und verfügte sich zum genannten Franz Barz, um ihn „ diese Mittheilung zugehen zu lassen; dass er am 11ten „ April 1871 um Morgens 8 Uhr nirgendwo Zeit der Gendarm „ Franz Barz nirgendwo getroffen hat;

Nachdem sofort der Beschuldigte gegen diese Handlungen zur gesetzmäßigen Abvernehmung auf Artikel 234 Ziffer 1 der Straf-Instruktionsordnung Artikel 4 des Gesetzes vom 16 Mai 1868 vor das Strafgericht der Pfalz;

Nachdem sich der königl Oberstaatsanwalt gegen den obigen Verbrechens gegen den Beschuldigten zur Anklage gestellt, sowie sich den letzteren Entgegenkommlige Protokoll mit der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern in seinem Beschlusse vom 5ten Mai 1871 erlassene Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen worden;

Verfügt sodann die Verbringung des Beschuldigten in die Untersuchungshaft zu Zweibrücken innerhalb der 24 Stunden nach geschehener Zustellung des gegenwärtigen Beschlusses und der zu verfassenden Anklageschrift.

Alles Recht in Anwendung der Art: 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozessordnung.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken, in Kammer gemeldet,

Dingler v. Hermann

Petri Mollitor Dermann

Mühe

№ 31.

Abgang vom 20ten Mai 1871

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz in Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt und zusammen in seiner Rathskammer, sich in der Absicht vom zwanzigsten Mai achtzehnhundert und siebenzig, zwischen Vormittags, zwischen Dingler, Petri, Mollitor, Dermann, Räthe – die Räthe Dingler und Petri die zugeordnete Beisitzer des königlichen Räthe des Kreis-Gerichts und den Civil-Beamten zur Ergänzung des Gerichts zugezogen – Zeller, k. Staatsanwalt, und Mühe, Gerichtsschreiber, folgendes Protokoll errichten:

Nach Einsicht der Akten des königl. Untersuchungsrichters bei Bezirksgericht Frankenthal von Anklagesachen gegen Untersuchung

gegen

Christian Sauerkesser, 16 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Haasloch, Sohn von Valentin Sauerkesser, Taglöhner, wohnhaft zu Winzingen, Cantons Neustadt, wegen Notzucht verübt;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Zeller in seinen Anträgen;

Entgegen in Erwägung

1. Dass von den Akten Beamten zu den Akten gegebenen Anklage; also lautend:

„ Der königl. Oberstaatsanwalt:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Christian Sauer-
„ kesser, 16 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft bei Valentin
„ Sauerkesser zu Winzingen;

„ Nach ansicht des Beschl. des königlichen Bezirksgerichts zu Franken-
„ thal erlassenen Rathskammerbeschlusses vom 10ten d. Mts und
„ Haftbefehl;

- In Erwägung, daß auf das Ergebniß der geführten
- Untersuchung genügende Verdachtsmomente dafür vorliegen,
- daß der obengenannte Beschuldigte am 12ten April l. Js. Morgens
- zwischen 9 und 10 Uhr in der Nähe von Winzingen auf dem Wege von
- Neustadt nach Hasloch seinen schlafenden Schwiegersohn den schul-
- digen Ludwig Lehr mit der 12 Schuß alten Pistole Pfalzgraf, welche
- der Beschuldigte Carl Pfalzgraf von Neustadt in der Absicht sich
- selbst mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe zu mißbrauchen,
- gewaltsam wegnahm, sie zu laden wußte, deren Läufe in den
- Hals soll und unter Selbstlösung seines männlichen Gliedes sich
- auf sie legte, jedoch zu Ihr zur Vollbringung des Beischlafs
- mit seinem eigenen Geschlechte den Mund zustopfte; daß er dann
- mit Gewalt zur Verrichtung des Geschlechtsaktes sie niederzuwerfen
- suchte, dann aber durch die Gegenwehr der Mädchen und der
- herbeigeeilten anderen Personen gehindert wurde;

- daß demgemäß Beschuldigter; in der Absicht eine Nothzucht
- zu verüben, Handlungen vorgenommen hat, welche schon den
- Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, zugleich
- die Vollendung der letzteren zum sogar nur deßwegen nicht
- der Thäter vollständig Ausführung nicht geblieben ist, weil sie durch
- Nothzuchtsversuche genügend bezeichnet erscheint;

- Auf Grund der Artikel 204 Absatz 1, 47. 48. 49. 1 des Strafge-
- setzbuches, 11 Absatz 1 des Einführungsgesetzes v. und 231 der Strafpro-
- zeßordnung;-

Hat der Anklage:

- Es gefalle der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts
- gegen den obgenannten Beschuldigten wegen der oben bezeichneten
- strafbaren Handlung Anklage zu erkennen; demselben zur
- Beschaffung der Vertheidigung von der Rechtsanwaltschaft zu verordnen,

- die Eröffnung einer Anklageschrift; den Vollzug der Untersuchungshaft
- und das Verfahren auf dem Gebiete zu verordnen.

Zweibrücken den 16ten Mai 1871, unterzeichnet: Zeller, königl.
Staatsanwalt."

In die Entschließung der königl. Anklagekammer zu
Frankenthal vom 16ten Mai 1871, welche also lautet:

- Die königliche Anklagekammer zu Frankenthal, versammelt in
- seiner Rathskammer, am sechzehnten Mai achtzehnhundert ein und siebenzig
- in Gemäßheit des Artikels 127 der Criminalprozeßgesetzbücher, zu-
- gegen waren: Mahl, Director, Reiffel, Untersuchungsrichter
- und Referent, Boissard, Rath und Kuppes Aktuar als ständiger Gerichts-
- schreiber;

- Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Stephan Lauckhofer,
- 16 Jahre alt, Knaben des Taglöhners Nikolaus Lauckhofer in
- Winzingen, wohnhaft die Anklageakte des Vollzugs an den 12jährigen
- Charlotte Pfalzgraf, Tochter von Carl Pfalzgraf, Bäcker in
- Neustadt, verübt am 12ten April 1871 Enthaltig;

- Nach Anhörung des Referenten in seinem Schlußvortrag, sowie
- auf Antrag des Vertheidigers des königlichen Staatsprokurators
- vom 9ten dieses Monats;

- Nach gepflogener Berathung und
- In Erwägung, daß aus der Akte des königlichen Untersuchungs-
- richters geführten Instruktion sich genügende Anzeigen dafür
- ergeben haben, daß der Beschuldigte Stephan Lauckhofer am Morgen
- des zwölften April ebenen in der Nähe von Neustadt am Saume des
- Hochgestades Ludwigshafen die zwölfjährige Charlotte Pfalzgraf von
- Neustadt die Hand mit Gewalt beschäftigt, sowie gewaltsam ver-
- suchte, sie auf den Boden zu werfen, sie die Röcke in die Höhe hob,
- sein Glied entblößte sich auf sie legte, versuchte sein Glied in den

„ Haftbefehle zu erlassen, die sie zum Verhaft zu verhelfen,
„ und alle Behörden und Beamten, ihm beim Vollzuge zu der
„ Verhaftung Beistand zu leisten, sowie die Gendarmerie
„ und Polizeibeamten, die sich bei der Verhaftung, der sich freiwillig
„ stellenden Person mit Waffengewalt zu widersetzen, ebenso
„ alle Behörden und Beamten, sowie sie um Beistand
„ durch Vorzeigung des Haftbefehls angegangen werden,
„ unverzüglich, die Aufforderung der Verhaftung des Verfolgten als eine
„ durch richterliche Befehl ihnen ertheilte Amtspflicht
„ anzusehen;

„ In Erwägung, daß diese Verhandlung im Verbrechen Artikel
„ 1, 304, 47, 48 und 49 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und strafbar ist;

„ Auf Grund der Artikel 133 und 134 der Strafprozeßordnung,
„ 6 und 31, 40, 41, 52 der Einführungsgesetze;

Aus diesen Gründen

„ Erkennt der Christian Sauerhofer, 16 Jahre alt, Bauer von Winzingen,
— 5 Fuß 3 Zoll groß, braun und Augenbrauen schwarz, Augen
„ braun; Nase gebogen, Mund klein, Kinn rund,
„ Gesichtsform oval, Farbe gesund, Backenbart keinen, —
„ beschuldigt des Verbrechens des Meineids, zu Recht in der Person von
„ Neustadt an der zweitältesten Schranke Pfalzgraf, Kosten des
„ Verfahrens Carl Pfalzgraf von Neustadt, am 12ten April 1871, für zugesprochen
„ Recht erkannt;

„ Erlässt einen Haftbefehl-Ordonnanz gegen den Beschuldigten;

„ Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem
„ Verzeichniß der Überführungsstücken und einer Ordonnanz dem
„ königl. Oberstaatsanwaltschaft für die Pfalz zu Zwecke weiterer
„ Verfügung vorlegen; sowie daß der genannte Beschuldigte

„ bezeichnet vorgeführt sind in Haftsachen Gefängnißhaft vollzogen
„ werde; endlich der Berufungsantrag für die Pfalz
„ zu Frankenthal bestimmen wird.

„ Also beschlossen zu Ende.

„ Und unterzeichnet: Mackl, Reiffel, Kaiserl, Kappes."

Auf Lesung der Akten, auf gepflogene Berathung und
in Erwägung, daß nach der diese von Amtswegen geschehenen
Untersuchung Verurtheilungsgründe sich ergeben haben, welche mit
genügender Gewißheit Schuld Christian Sauerhofer, Bauer als Eigenthümer von Winzingen,
am 12ten April l. Js. der Meineids gewiß, und 10 Uhr zum Nachtheil des
von Neustadt nach Haasloch fürgefundenen Eisenbahnbeamten innerhalb
der Gemeinde Winzingen die zweitältesten Beisitzer des Bezirksgerichts
Carl Pfalzgraf von Neustadt, Schranken, in der Absicht, Beschädigung
mit Gewalt zum Nachtheil verübten Beschlages zu verhindern, gewaltsam
angriff, für auf den Kampf zwang, sich den Weg mit dem
Hackbeil Behufs Verhinderung der Arrestirung der Person machte. Denn
Rücken in die Höhe hob und sich mit diesem Beile, wodurch er sein
entblößtes männliches Glied in seiner Beinkleider zu verletzen und
mit Gewalt eine Verhinderung der Arrestirung so abzuschneiden
suchte;

In Erwägung, daß der Beschuldigte jedoch auf die Weigerung
der That theils durch die Gegenwehr der Mitbeamten theils durch das
Herbeikommen anderer Leute gehindert wurde, wodurch er,
nachdem er die Hand der Leute, mit Bauernregeln bekannt hatte,
seinen Zweck aufgab und entfloh;

In Erwägung, daß auf diese begangenen Handlungen die Strafe
des Zuchthauses in der gegenwärtigen Dauer, wie von dem
Verein eines Beisitzers, welche beantragt wurde, und

wegen der Thäter bereits Handlungen vorgenommen hatte, welche schon den Anfang der Ausführung der That enthielten, während letztere nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist, und somit von einer Thathandlung die Rede ist, welche durch den Artikel 204 Absatz 1, 47, 48 und 49 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht ist, nach Artikel 1 desselben Gesetzbuchs ein Verbrechen bildet, über welches gemäß der Vorschrift des Artikels 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch das Schwurgericht zu erkennen hat;

Daß daher wegen dieses Verbrechens Anklage wider den Beschuldigten statt hat und derselbe zur desfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift durch den königl. Oberstaatsanwalt sowie der Vollzug der von der Rathskammer des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 10ten Mai 1871 wider den Beschuldigten wegen des obigen Verbrechens erlassenen Leibesverhaftsordonnanz seinem ganzen Inhalte nach zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Christian Sauerhöfer von Winzingen wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens: „am 12ten April „1871 des Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr in der Nähe von „Winzingen am Wege des von Neustadt nach Haßloch hinziehen„den Eisenbahndammes die zwölf Jahre alte Charlotte Pfalzgraf, „Tochter des Kutschers Carl Pfalzgraf von Neustadt mit Gewalt „zum außerehelichen Beischlaf zu mißbrauchen versucht zu haben, „bei welchem Versuche der Beschuldigte in der Absicht eine Nothzucht „zu verüben, Handlungen vorgenommen hat, welche schon den „Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthielten und die „Vollendung des letzteren nur wegen äußerer vom Willen „des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist;“ – Anklage statt hat;

Verweist sohin denselben zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz;

Verordnet, daß durch die königliche Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben errichtet und daß der gegen ihn von der Rathskammer des königlichen Bezirksgerichts Frankenthal am 10ten Mai 1871 erlassene Leibesverhaftsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Alles dieß in Gemäßheit der Artikel 231, 233, 241, 242 u. 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken zum Eingangs gemeldet.

v. Kremmer

Bingler Petri Molitor Doerrus

Mühr

№ 32

Sitzung vom 25ten Mai 1871.

Gutachten

in der Forstpolizei- und Anklage-Kammer des kgl. Appellations-
lations-Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken bildenden Kammer ab-
gegeben in seiner gesetzmäßigen Sitzung vom fünfundzwanzigsten
Mai achtzehnhundert ein und siebenzig in welcher zugegen
waren, Director v. Faerber, die Räthe Schieffer, Molitor, Zinkgraf,
Dexheimer und zweiter Vertreter-Assessor Bald.

Eingegangen

1, eine Vorstellung des Maklers, Ackermanns, Gärtners in Kaisers-
lautern, seiner Klagsache wegen Forstfrevels allda, beim kgl.
Amtsanwaltschaft des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
eingereicht vom 8ten April 1871 datirte, an Seine Majestät den
König gerichtete Gesuch, wovon derselbe, soweit seiner
gedacht, die Allerhöchste Gnade anflehet um Erlaß der in dem
Artikel 28 des Forstgesetzbuches vorgesehenen
Rechte bestandenen gesetzlichen Folgen, welche mit der Ver-
urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern als
Forstpolizeigericht ersten Rechtszuges vom 21 März 1871 wider ihn wegen
der Anzeige und der Pfändungsverletzung Verurtheilung, worüber in dem
hiergenannten Urtheile ein Forstfrevel am Forstbezirke zu Kaiser-
slautern, verschiedentlichen anderen Übertretungen verbunden sind;

2, die ihm erwachsene einstandtliche Vertheidigungsrede, von dem Ver-
theidiger mittelst Schriftsatzes, sohin in Ausführung
vorgelegen und in authentischer Ausfertigung vorliegende Beilage;

3, die Akten der wegen Forstfrevels und der Pfändung
von Amtswegen geführten Untersuchung;

4, den von der kgl. Amtsanwaltschaft zu Kaiserslautern gerichteten
Bericht des kgl. Polizeianwalts-Substituten vom 29 April 1871;

5, den Bericht des kgl. Amtsanwalts zu Kaiserslautern vom

[illegible] Ehrl. dann sich der Appellat schuldig gemacht, in ernst
[illegible] Interesse der öffentlichen Ordnung nicht wohl sich
[illegible] und die Ladung erlassen Strafe allenfalls noch zur Zeit
[illegible] königl. Gnade nicht angesehen werden kann,

Aus diesen Gründen

Hierbei der Criminalsenat des Kgl. Appellationsgerichts
Pfälzischen Gutachten einstimmig dahin ab, daß der [illegible] Peter Mohr,
26 Jahre alt, Fischer von Kaiserslautern gestellte Gesuch: „es
„wollen Seiner Majestät dem König allerunterthänigst gefallen,
„die mit der weiteren [illegible] durch rechtskräftigen Beschluß
„des Kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern, als Polizeigericht
„polizeigerichtlich erkannte und vom 21 März 1871 von dem Vor-
„Ladung der öffentlichkeit durch Einstellung niedergeschlagene
„strafverfolgung wegen Übertretung [illegible] verordnung gegen
„diesen Strafverfolgung nach dem Antrage der allerunterthänigst
„Gnadengesuch" bei Seiner Majestät dem Könige
zur allerhöchsten Genehmigung nicht zu befürworten sei:
also gefasst und beschlossen in Hinzuziehung Gerichtsrath.

Zu Urkunden

Dr. Trautmann

Dr. Mohr

Dr. Schmidt

Dr. Voltz

No. 33.

Urtheil vom 26ten Mai 1871

Gutachten

des kgl. Appellationsgerichts der Rheinkreis, Appellationssenat
des Landgerichts zu Zweibrücken Civilsenat, abgehalten in
seiner gewöhnlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert
ein und siebenzig, in welcher gegenwärtig waren: von Kastner, Präsident,
Krieger, Mohr, Fuchs, Braun, Rath – Rath Fuchs bei kgl. Ober-
staatsanwaltschaft die Vertretung des Königl. Staatsanwalts und Herr
Rath, ersten Substituten Gerichtsschreiber.

Eingesehen:

1) das an die allerhöchste Stelle gerichtete und bei dem königlichen
Oberstaatsanwaltschaft eingereichte Gesuch des Jacob Klauth, Metzgers von
Wolfstein vom 8. Mai 1871, darin gebeten: daß der Gesuchsteller wegen
Civilsenat und gewisse eingetretene Strafe in Folgen rechtskräftigen
Urtheils des königlichen Strafgerichts des Pfalz vom 1. Juni 1859,
wodurch er wegen gewerbsmäßigen Angriffs auf die Schamhaftigkeit
durch einige fünfzehn Jahre alten Mädchen zur Strafe
der Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden ist;

2) das abverlangte Gutachten des Gesuchs in rechtskräftige Erledigung
hängenden Antrag;

3) die Akten der jetzigen Verhandlung von Amtswegen gestellten Anträge;

4) folgende rechtliche Erwägungen:

a) daß Königsmajestät Wolfstein vom 19 Mai 1871 an das

königl. Landgerichts erhalten Requisition vom 16. Mai
worüber:

b. des königl. Landgerichts erhalten vom 20ten Mai l. Js. zur
Zustellung der Requisition des k. Staatsanwalts zu Kaiserslautern
in Sachen vom 12ten Mai worüber;

c. des königl. Staatsanwalts zu Kaiserslautern vom 23ten
Mai l. Js. an den königl. Oberstaatsanwalt, welches das Factum
betreffend 11ten Mai l. Js. mit Information des Gesuche beantragt hat;

Ausgefertigt den königl. Staatsanwalts Abentinger in Zweibrücken
in der heutigen gerichtlichen Sitzung mündlich genommenen und den
ablehnenden angefügten schriftlichen Antrags, in seinem Rechtsstatz bestand:
„Zufolge des Antragsbegehrens des königlichen Appellationsgerichts
und begründeten Gesuchs Seinem Abgeordneten dem Königs gnädigsten
gnädigsten Willfahrung zu ertheilen."

Entgegenhalten das Gesetz vom 10ten Juli 1861, die Aufhebung der
Strafklagen betreffend, und die allerhöchste Verordnung vom 4ten
September 1861, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend;

In Erwägung, daß die Frage, welches Gesetzbuch das Verfahren
vom ersten Juni 1859 ist; nach dem zur Zeit der Verkündung
dieses Gesetzes geltenden Strafgesetzbuche vom Jahre 1810, worin
die angeschuldigten Thatsachen unter keinerlei Strafe stehen, oder
nach dem mit Inbegriffnahme von fünf bis zwanzig Jahren
belegtes Verbrechen bildet und als solches nach dem Strafgesetz Buch
gesetzbuche (Art. 28), sowie nach der Verfügung des Artikels 21
des Einführungsgesetzes zum heutigen Strafgesetzbuche mit dem
Verluste der beim Amte angestammten Rechte und Fähigkeiten
verbunden ist;

daß die Handlung nach dem heute geltenden Strafgesetzbuche,
Artikel 215, noch eine Zeit zu dem Zuchthaus mit Einsperrungsstrafe

verbrechens Verbrechen bildet würde, womit die Nebenfolgen
des Artikels 28 nicht nothwendig verbunden gewesen wären, und
in vorliegendem Falle schwerlich verbunden worden wären;

daß, wenn die That aber auch als Versuch des Verbrechens
qualificirt worden würde, dem jetzt auf Antrag des
Staatsanwaltschaft diese Strafe eintreten müßten, aber dasselbe
der That, wie sie der Anklageakt, auch 18 Jahre als sühne
würde, nicht auch die Criminalstrafe zu verfügen wären;
so daß nach den heute geltenden Strafbestimmungen die That jedenfalls
unter einen milderen Gesichtspunkt fällt;

daß wenn auf den Zeitraum der seitdem verflossenen Verjährung
kein ungünstiges oder schwere Verhältniß vorliegt, wo er die
volle Strafe abgebüßt hat, nicht bestellet sind, der Strafe zugemessen
alten zu berücksichtigen ist, sowie daß hier in der Strafanstalt sich
gutgeführten Disciplinarstrafen worden sind unbedeutende übersehen
gungen der Hausordnung verschuldet waren; daß Zeitdauer bis
im Jahre 1868 mit seiner Tochter ehelichen Leben verheirathet
hat und Vater eines Kindes ist; und daß seit seiner Entlassung
aus der Strafanstalt von der Mitte des Jahres 1864 bis
heute, also während fast sieben Jahren in jeder Beziehung auf
dem Gebiete des Gewerbes und bürgerlichen Handelns
als Vater, Gemeinde, Vater und Bürger gut und tadellos
betragen und für seinen Lebensunterhalt die Verpflichtung seiner
Mitbürger erlangt hat, auch keinerlei Anstalten Handlungen
gegen ihn vorliegen;

daß mit Rücksicht auf alle diese Verhältnisse die sämmtlichen
oben sub Ziffern 4 angeführten Gründe für die allerhöchste
Verwendung des Gnadengesuche sprechen und daß der Angeklagte
Ernst für allenfalls in gleichem Sinne günstigen Ausgang keinen Anstand

nehmen kann.)

Aus diesen Gründen

hat der Criminal-Senat des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken nach Anhörung des in der Sitzung vom 26ten März 1871 gestellten Antrages des königlichen Staatsanwalts, nach Berathung und Abstimmung zu Recht erkannt:

Auf die Berufung des königlichen Staatsanwalts wird das Urtheil der Strafkammer des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23ten Februar l. Js. in Sachen

gegen

1. Valentin Fleischmann, 67 Jahre alt, protestantischen Pfarrers in Lachen,
2. Carl Anton Scherer, 39 Jahre alt, protestantischen Pfarrers in Neuhofen,
3. Carl Helfenstein, 54 Jahre alt, protestantischen Pfarrers in Hornbach,

wegen Pressvergehens;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Abenringer in seinem Vortrage;

Eingesehen insbesondere

1. den vom diesem Gerichte zu den Akten gegebenen öffentlichen Anklageakt, also lautend:

„Der königl. Staatsanwalt

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen 1. Valentin Fleischmann, „67 Jahre alt protestantischen Pfarrer in Lachen, 2. Carl Anton Scherer, „39 Jahre alt protestantischen Pfarrer in Neuhofen, und 3. Carl „Helfenstein, 54 Jahren alt protestantischen Pfarrer in Hornbach „wegen Preßvergehens, insbesondere den Rathskammerbeschluß des königl. „Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23ten l. Mts.;

„In Erwägung daß mittels des in № 13 des zu Bergzabern erscheinenden „Pfälzischen Kirchenboten" vom 30ten März 1871 unter der Rubrik „neueste Mittheilungen. Chronika" veröffentlichten Artikels, der mit den Worten: „d. 23. März. In № 12 des Kirchenboten" beginnt, und mit „und „daß er sein Versprechen gehalten hat", endigt, und namentlich durch die Schlußworte: „Was ist zu thun? Ein Antrag auf Entlassung wird „wenig Aussicht auf Erfolg u. s. w." unzweideutig zum Ausdruck

hat Herr Privat- und Civil-Canzler zur Ergänzung des Gerichts beigezogen, – Abenringer, k. Staatsanwalt, und Schüler, erster Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal vorgenommenen Untersuchung

gegen

1. Valentin Fleischmann, 67 Jahre alt, protestantischen Pfarrer in Lachen,
2. Carl Anton Scherer, 39 Jahre alt, protestantischen Pfarrer in Neuhofen,
3. Carl Helfenstein, 54 Jahre alt, protestantischen Pfarrer in Hornbach,

wegen Preßvergehens;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Abenringer in seinem Vortrage;

Eingesehen insbesondere

1. den vom diesem Gerichte zu den Akten gegebenen öffentlichen Anklageakt, also lautend:

„Der königl. Staatsanwalt

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen 1. Valentin Fleischmann, „67 Jahre alt protestantischen Pfarrer in Lachen, 2. Carl Anton Scherer, „39 Jahre alt protestantischen Pfarrer in Neuhofen, und 3. Carl „Helfenstein, 54 Jahren alt protestantischen Pfarrer in Hornbach „wegen Preßvergehens, insbesondere den Rathskammerbeschluß des königl. „Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23ten l. Mts.;

„In Erwägung daß mittels des in № 13 des zu Bergzabern erscheinenden „Pfälzischen Kirchenboten" vom 30ten März 1871 unter der Rubrik „neueste Mittheilungen. Chronika" veröffentlichten Artikels, der mit den Worten: „d. 23. März. In № 12 des Kirchenboten" beginnt, und mit „und „daß er sein Versprechen gehalten hat", endigt, und namentlich durch die Schlußworte: „Was ist zu thun? Ein Antrag auf Entlassung wird „wenig Aussicht auf Erfolg u. s. w." unzweideutig zum Ausdruck

№ 34.

Sitzung vom 26ten März 1871.

Das königliche Pfälzische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, constituirt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom heute und zwanzigsten März achtzehnhundert und einundsiebenzig, wo gegenwärtig waren: von Raaner, Präsident, Kieffer, Assessor, Faell, Decem, Küsa – Auf Faell die Legale Verhandlung der übrigen Rich

gegen die von der königl. Regierung der Pfalz zuständig erlassenen Verfügungen vom 7ten April 1870 und 13ten März 1871, die Entlassung mit der Aktenlegerstelle betreffend, nachgesucht wird und das zurückfordernde Anzeigen daselbst vorliegen, daß der beschuldigte Fleischmann diesen Artikel verfaßt und an die Redaktion zur Einrückung abgegeben hat, und daß die beiden beschuldigten Scherer und Helfenstein als verantwortliche Redakteure des genannten Blattes für diesen Artikel und dessen Inhalt verantwortlich zeichnen;

Angesichts des Artikel 135 des Strafgesetzbuches, 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes 43 des Gesetzes vom 17ten März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse und Art. 1–11 des Gesetzes vom 18. November 1849 über Verfassung und Presse in der Pfalz betreffend,

Stadt der Anklage:

gestellt ist der Antrag nehmens der königlichen Appellationsprokuratur, den eingenommenen beschuldigten gegen das verabsäumten Urtheil nach Maßgabe des Artikel 135 des Strafgesetzbuch und 43 des Gesetzes vom 17ten März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse zur gesetzmäßigen Abänderung von der Strafgerichte der Pfalz zu verweisen.

Frankenthal den 16ten Mai 1871. Mitgetheilt: Ebenzinger, Staatsanwalt."

2. Die Ordonnanz des Untersuchungsrichters der königl. Strafgerichte zu Frankenthal vom 23ten Mai 1871.

Nach Lesung der Akten, und gutachtlicher Anhörung und

In Erwägung, daß nach den Akten der von Anklagevertretung gestellten Verweisungsantrag sich ergibt, daß der zu Speyer erscheinende „Evangelische Kirchenbote" vom 30. März 1871 in

Nr. 13 unter der Überschrift „Chronika" auf Seite 52 einen Artikel enthält, beginnend mit „d. 25. März" in Nr. 12 der Kirchenbote sind „gemeldet", sind einleitend mit den Worten „Wie uns so eingegangen kommt sind", als dessen Verfasser und Einsender der beschuldigte Pfarrer Valentin Fleischmann von Lachen sich herausgestellt hat;

In Erwägung daß der materielle Inhalt dieses Artikels das Pfarrerwesen der Pfalz, insbesondere die Lenkung der Pfarrerwahlen, der jüngsten Pfarrersitzungen und der damit zusammenhängenden Pfarrbesetzung der im alten der Confirmation Absendung Kinder mit Rücksicht auf die im neueren Zeit gekommenen Verfügungen königlichen Regierung der Pfalz, und insbesondere die Verordnungen vom 7ten April 1870 und 13ten März 1871 betreffend und das Verhältniß der Lehrerinnen zu den protestantischen Pfarrgesetze vom 10ten August 1817 zur allerhöchsten Verordnung vom Jahre 1825 und neuere allerhöchste Entschließung vom 3ten Juli 1843 einer näheren und Weise Kinder, gibt und zu dem Schlusse gelangt, daß in den Verordnungen Akten der Rath nicht vorhanden sey, die Pfarrer einzuberufen zu versammeln oder zu verhören und auch die jüngste Verordnung mit früher bestehende Gesetz nicht in Einklang stehen;

In Erwägung daß nun aber kein Zweifel obwalten kann daß nun in diesem Artikel auf dem Wege einer logischen Interpretation verschiedene Punkte von Regierungsverfügungen den Hauptinhalt einer Anordnung Rath nicht zu bilden vermag, wie dieß durch Lectüre und Inhaltsangabe deutlich ersichtlich und constatirt Thatsache genannt ist;

In Erwägung, daß nun der Verfasser des incriminirten Artikels gemeldet ist und die Denunziation des Herrn

„Was ist zu thun?“ in ungenügender Weise durch den Gerichtsschreiber Commissionsrath Scherer und den Advocaten verschiedene Vertheidigungsmittel angebracht sind, welche auf seine Aufforderung zum Schlusse die Gesammtvertheidigung durch Advocat Hellstern dahin zusammengefasst haben, dass jedoch in diesem Verfahren, obgleich es für die Angeklagten einen Vortheil bietet, dass auf den Akten alle wesentlichen Stellung und Verhältnisse der Angeschuldigten nicht die mindestens Indicien vorliegen, um zur Anwendung des Artikels 135 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Punkt der Absichtlichkeit zu bejahen, welche Indicien und deren Entwickelung der erkennenden gerichtlichen Behörde Einem Angeschuldigten gegenüber zu verneinen ist;

dass folgerichtig im Hinblicke bezüglich der Angeschuldigten Scherer und Hellstern, als verantwortlichen Redacteure der Zeitung gemeinschaftlich, zu geschehen hat unter gleichzeitiger Aufhebung der Anordnung der königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23ten Mai 1871.

Aus diesen Gründen

Appellationsgericht die Einstellung der Verfahren gegen sämmtliche Angeschuldigte unter Aufhebung der Kostenansprüche Anordnung der königlichen Bezirksgerichts Frankenthal vom 23. Mai 1871.

Also geschehen und Erkannt zu Zweibrücken in Sitzung gemeldet.

v. Heermann

Zoller Voll Mölling Herrmann

Mühl

№ 35.

Sitzung vom 26ten Mai 1871.

Die königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt und zusammengesetzt in seinem Berathungszimmer, für die Sitzung vom fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Haerner, Director, Kieffer, Molitor, Voell, Herrmann, Räth - auf Voell die gesetzliche Verhinderung der andern gleichen Rath des Appellhofes auf den Civil-Senat zu Ergänzung die Zahl zu ergänzen, — Zoller, königlicher Staatsanwalt, und Mühl, erster Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefasst:

Nach Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal, von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Philipp Korn, 44 Jahre alt, Tabakhändler in Speyer, wegen Meineids;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwaltes Zoller in seinen Anträgen;

Eingesehen insbesondere

die von dem Einem Commissar zu Ende Akten gegebenen schriftlichen Anordnung, also lautend:

„In königl. Anklagekammer:

„Nach Einsicht der Akten gegen Philipp Korn, 44 Jahre alt, Tabaks„händler in Speyer, des Meineids Beschuldigt, mitgetheilt von dem „dem königl. Landgerichte in Speyer am 7ten Oktober 1870;

„Nach Anhörung des Berichterstatters des königlichen Bezirks„gerichts zu Frankenthal vom 16ten Mai 1871;

„In Erwägung dass auf dem Ergebnisse der gepflogenen „Untersuchung genügende Verdachtsmomente dahin vorliegen,

Laut der abgenommenen Eidesschuldigen Schein Dem ihm von dem Königl. Landgerichte zu Speyer in seiner Rechtssache, wider Ferdinand Rosenberger, Inhaber der unter der Firma Jakob Bauer bestehenden Tabakhandlung und Tabakfabrik in Passau um Rückzahlung zu viel bezahlter 91 fl 42 kr. Eingangs stellend, am 7ten Oktober 1870 abgenommenen Eidesschuldigungseid die Aussage dahin: Es liegt fest, daß von der in Rauge stehenden 91 fl 42 kr. betragenden Firma gültig gestempelte sind verwendet sein, indem sie mit der angeklebten Steuermarke gültig seien, nicht aber die Qualität, Differenz mit 1 fl 30 kr. per Centner, so daß der Betrag der Klage die angeklagte Summe nicht erreiche.

Daß diese Aussage eine zweifellose Bejahung enthalte, indem sie auf die verneinende Voraussetzung, unter welcher die Vereidigung des Beschuldigten an die Firma Jakob Bauer vom 2ten Novem. ber 1868 erfolgt, daß der Beschuldigte in Betreff seiner Behauptung, vom 5ten August 1868 nicht blos einen Abzug von 42 fl für Steuermarken, sondern auch einen solchen von 48 fl für Qualitäts Differenz gültig gestempelt habe, und daß demnach die von der Firma Jakob Bauer auf die Tabakslieferungen des Beschuldigten vom 13ten und 30ten April 1868 zu viel bezahlten 91 fl 42 kr. wieder zurück gefordert werden müsse, durch den Beschuldigten nicht geschehen;

Daß demgemäß gegen den Beschuldigten sich genügende Verdachtsgründe wegen des Verbrechens des Betrugs ergeben haben, daher die Verhaftung und Vernehmung von dem Königl. Staatsanwalte für zulässig und die sofortige Vorführung des auf seinem Sitze befindlichen Beschuldigten zu verordnen ist;

Auf Grund der Artikel 192 Absatz 1, und 1 der Strafgesetzbuch, 31 Absatz 1 und 39 der Einführungsgesetze, 231 u.f. der Straf-

Wollt Ihr Antwort:

Es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, gegen den Beschuldigten, abgenannt, wegen des abgenommenen Verdachtes, derselbe Handlung Betrugs zu verkommen und ihn zur Verhaftung, wie der Staatsanwalt Ersuchen, wegen Vornehmung des Verhörs, sofort die Vorführung des auf seinem Sitze befindlichen Angeschuldigten, die Vernehmung seiner Anklagebeschaffe und alles Weitere nach dem Gesetze anzuordnen.

Zweibrücken den 24ten Mai 1871. Unterzeichnet: Zoeller, königl. Staatsanwalt."

In der Ordonnanz der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 16ten Mai 1871;

Nach Lesung der Akten, neue gepflogenen Verhandlung und in Erwägung, daß aus der Klage, der Anklageverfügung gestellten Verhandlungen sich keine genügenden Verdachtsgründen gegen den Beschuldigten Philipp Korn, 44 Jahre alt, Tabakfabrikant zu Bergzabern gewohnt, in seinem gewissen Ferdinand Rosenberger, Besitzer der unter der Firma Jakob Bauer bestehenden Großhandlung und Tabakfabrik in Passau, als Lenker einverstellt, und ihm, Beschuldigten der in Bergzabern unter der Firma Carl Korn bestehenden Tabakhandlung, als Verklagten unbeschadet aufzuerlegen, auf Zuwiderhandlung von 91 fl 42 kr, gestalt Lenker zu dem Verklagten für am 13ten und 30ten April 1868 gelieferten Tabak zu viel bezahlt haben will, zu nächsten Civilrechtsstreit, in der öffentlichen Sitzung der königl. Landgerichts zu Bergzabern vom 7ten Oktober 1870 einen von dem Vorsitzenden der königlichen Handlungskammer zugehobenen Verhaftungsbefehl und den Verlust des Beschwerden bei Hohl zum Allmächtigen und Allerschauenden, daß ist vom königlichen

Handlungshaus durch Wechsel vom 22ten Mai 1868 empfangenen
91 Gulden 42 kr. demselben gutgeschrieben und verrechnet habe,
indem ich ihm nur das ungeltliche Gewichtsmanko gutschrieb, nicht
aber die Qualitätsdifferenz mit 1 fl. 30 kr. per Centner, so daß ich
demnach der Klägerin die eingeklagte Summe nicht mehr
schulde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort." —
wissentlich falsch ausgeschworen und sonach eine wissentlich
unwahre Aussage durch einen ihm von einer öffentlichen
Behörde abgenommenen Eid bekräftigt hat;

daß, wenn auch der bei den Akten befindliche an das klagende
Handlungshaus gerichtete Brief des Beschuldigten vom 2ten Novem-
ber 1868, in Verbindung mit seinem Briefe vom 2ten Oktober
und mit den bezüglichen ihm von der Firma Lauer zugegangenen
Briefen vom 28ten September und 30ten Oktober 1868 für die
Unwahrheit der beschworenen Thatsachen in objektiver Beziehung
Anhaltspunkte gewinnen lassen könnte, demnach die Wissentlichkeit
der Falschheit derselben, mithin das zur Herstellung des Verbrechens
Thatbestandes erforderliche subjektive Moment nicht genügend
begründet erscheint, daher dem Antrage des königlichen Ober-
staatsanwalts auf Verweisung des Beschuldigten vor das
Schwurgericht nicht stattgegeben werden kann und der Beschluß
der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts in Frankenthal
vom 16ten Mai 1871, welcher die gegebenen Indizien für
suffizient erachtet hat, aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts,
daß gegen den Beschuldigten Philipp Karn, 44 Jahre alt, Tabak-
händler zu Speyer wohnhaft, in Betreff des ihm zu Last gelegten
Verbrechens des Meineids keine hinreichenden Beweis-
anzeigen vorliegen, und verordnet sofort mittelst Aufhebung
des Beschlusses der Rathskammer des königlichen Bezirksgerichts zu
Frankenthal vom 16ten Mai 1871, welcher die Suffizienz der Beweis-
anzeigen ausgesprochen hat, die Einstellung des Verfahrens.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Eingangs
gemeldet.

v. Kaerner

Kieffer Hecht Molitor Derum

Mühe

N: 36.

Sitzung vom 30ten Mai 1871.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
als Anklagekammer erkennend und versammelt in seinem
Rathszimmer, hat in seiner Sitzung vom dreißigsten Mai
achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: v. Kaerner,
Direktor, Kieffer, Hecht, Molitor, Derum, Räthe, Muntzinger,
königl. Staatsanwalt und Mühe, erster Untergerichtsschreiber,
folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter des
Bezirks Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Hugo Weise, 29 Jahre alt, Redacteur der Kaiserslauterer
Zeitung, wohnhaft in Kaiserslautern, beschuldigt zu Berlin und

gebauen zu Siegenbrück, Bezirk Erfurt, wegen Hausdurchsuchung;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Mumminger in seinem Vortrage;

Eingehend in die Gründe und

in Erwägung, daß gegen diesen Erkenntniß zu den Akten zugelassene Beschwerde rechtzeitig, also einlegt:

- des königl. Oberstaatsanwalts

- Einziehung der Untersuchungsakten gegen Hugo Weide, 29 Jahre alt, Redakteur der Kaiserslautern Zeitung in Kaiserslautern wegen Hausdurchsuchung, welche auf Anordnung des Rathskammer-Beschlusses des königl. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 25ten Mai l. Js.

- In Erwägung, daß in Nr 117 der zu Kaiserslautern erscheinenden Kaiserslautern Zeitung vom 17. Mai 1871 unter Rubrik „Politische Übersicht" ein Artikel, der mit den Worten: „In der Schweiz will man es" beginnt, und mit „der gewissen Lücke sich anschließen" endigt, enthalten ist, worin nach den Satz: „Entweder man dem gegenüber die Erschießen des Kantons Aargau, so muß man sich jeder sagen, daß das Gebahren der bayerischen Regierung in dieser Sache einen empörenden Eindruck macht." — die Beschlagnahme beschlossen und bestätigt wird.

- In Erwägung, daß der Beschuldigte zugestellt, den Artikel verfaßt und in der unter seiner Verantwortlichkeit erscheinenden Blatt aufgenommen zu haben.

- Angesichts die Artikel 126 der Strafgesetzbuch, 31 Absatz 1 der Einführungsgesetzes, und 1 u. f. des Gesetzes vom 17. November 1849 das Verfahren bei Hausdurchsuchen in der Pfalz betreffend.

Stellt den Antrag:

- gefallen zu lassen Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts

- den Beschuldigten wegen der oben näher bezeichneten Hausdurchsuchung zur gerichtlichen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen.

- Zweibrücken den 27ten Mai 1871. Unterzeichnet: Mumminger, - Staatsanwalt."

In den Rathskammer-Beschluß des königlichen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 25. Mai 1871

Nach Lesung der Akten, auf gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach den bisher von Amtswegen gepflogenen Untersuchung genügende Verdachtsgründe dafür vorhanden haben, daß der Beschuldigte Hugo Weide, 29 Jahre alt, Redakteur der zu Kaiserslautern unter seiner verantwortlichen Redaction erscheinenden Kaiserslautern Zeitung, wohnhaft zu besagtem Kaiserslautern, den in Nr 117 der genannten Zeitung vom Mittwoch den 17. Mai 1871 unter Rubrik: „Politische Übersicht", auf der zweiten Seite in der ersten Spalte enthaltenen, mit den Worten: „In der Schweiz will man mit mehr Recht" beginnenden und mit den Worten: „markenhafte der gewissen Lücke sich anschließen" endigenden Artikel verfaßt und in die genannte Nummer der gedachten Zeitung aufgenommen hat;

Daß die in Anwendung gebrachte Handlung: „entweder man dem gegenüber die Erschießen des Kantons Aargau, so muß man sich jeder sagen, daß das Gebahren der bayerischen Regierung in dieser Sache einen empörenden Eindruck macht;" zwar nicht ausdrücklich, aber in allgemeinen und indirekten Andeutungen gehässige Kritik der Artikelschreiber enthält, Entrüstung aber eine Verunglimpfung der bayerischen Regierung hervorruft bezweckt; zumal auf der gegen

und Fassung des in examinirten Artikels in seinem Zusammenhang mit dem klaglosen Abschiede von Seiten des Beschuldigten nicht genügend indicirt erscheint. Dass dem Antrage des königlichen Oberstaatsanwalts auf Vervollständigung desselben von der Strafkammer nicht entsprochen worden kann mit der Beschlussfassung der Rathskammer des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 25. Mai 1871, wodurch die nachträglichen Zeugenvernehmungen für sufficient erachtet hat, aufgehoben ist.

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, dass gegen den Beschuldigten Hugo Weibe, 29 Jahre alt, verantwortlichen Redacteur der zu Kaiserslautern erscheinenden Pfälzischen Zeitung, zu gedachtem Kaiserslautern wohnhaft, in Betreff des ihm zur Last gelegten Vergehens der Beleidigung der königl. Staats-Regierung durch die Presse keine genügenden Indicien vorliegen; verordnet demnach unter Aufhebung des die Sufficienz der Zeugenvernehmungen annehmenden Beschlusses der Rathskammer des königlichen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom fünf und zwanzigsten Mai abhinhin und nun mit sechzig die Einstellung des Verfahrens.

Vorgestern und beschlossen zu Zweibrücken in Sitzung gemeldet. –

W. Hermann
Fiehler Huth Mohler Dermann
Mühe

N: 37.

Sitzung vom 30ten Mai 1871.

Das königlich bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises, als Anklagekammer constituirt, und versammelt zu seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom dreißigsten Mai abhingeschrieben, in Rath gezogen, gesehen: von Kastner, Director, Fiehler, Huth, Mohler, Dermann, Lacher, königlichen Staatsanwalt, und Mühe, erster Rathsgerichtsschreiber, folgendes Rathsheil erlassen:

Auf Einsicht der auf den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Wilhelm Seibert, 28 Jahre alt, Lehrer zu Sanct Ingbert,

wegen Beleidigung des Staatsoberhaupts von der in N: 46 des Sanct Ingberter Anzeigers vom 11 März 1871;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Zeller in seinen Anträgen;

Eingesehen insbesondere

1. das von diesem Tribunal zu den Akten gegebene schriftliche Anfang, also lautend:

„des königlichen Oberstaatsanwalts Antrag:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Wilhelm Seibert, „28 Jahre alt, Lehrer von Sanct Ingbert, wegen Beleidigung des „Staatsoberhaupts von der in N: 46 des Sanct-Ingberter Anzeigers vom „11. März 1871;

„Nach Anhörung des Rathskammerberichterstatters des königlichen Bezirks„gerichts zu Zweibrücken vom 22ten l. M.;

„in Erwägung dass auf dem Ergebnisse der gepflogenen „Untersuchung genügende Verdachtsmomente vorliegen,

„ Nach der Beschuldigten einem Beschluß des Stadtrathes zu Sankt Ingbert,
„ wodurch seinem Collegen eine Ehrenentschädigung von 50 Gulden
„ ihm aber nur eine solche von 25 Gulden bewilligt worden war,
„ in einem in N: 46 des Sankt Ingberter Anzeigers vom 21. März 1871
„ veröffentlichten Inserate, begleitet mit den Worten: „Fiat
„ justitia, pereat mundus", mit öffentlich mit den Worten: „Die
„ Presse muß diese Erklärung zu wissen, Adolfen Seibert, Beleidigen," einen
„ Beschluß mißbilligen, von dem so grasser Ungerechtigkeit durchdrungen
„ Selbstüberhebung des Verfassers der angegriffenen Publikation widerspricht,
„ daß darauf eine Beleidigung des gesammten Gemeinde-
„ Collegiums in Sinne des Artikels 196 des Strafgesetzbuches nicht
„ bezweifelt werden, indem in fraglichem Artikel gerade eine
„ Beschimpfung, auf schadenersatzpflichtigen Akt, auf die Erfüllung von
„ amtlichen Handlungen enthalten ist, daß unter die letzteren
„ Beleidigungen unzweifelhaft auch diejenige Handlung gehört, durch
„ Willkür selbst Gesetze, die selbst einem der Stadtrath von Sankt
„ Ingbert bei Übung seiner ihm von seinem guten Willen abhängenden
„ Ehrenämter nicht andere als dem Gesetze stets entsprechend lassen,
„ denn eine gewissenhafte Handlung nicht genannt werden könnte,
„ daß überdieß die beleidigende Absicht der Beschuldigten genügende
„ sogen dürfte, indem es denselben die Abfassung und Veröffentlichung
„ des incriminirten Artikels nicht denken gethan zu haben gegen
„ scheint, seinem Wunsche aber eine gewissenhafte selbstnen Handhabung
„ Festigung Luft zu machen und dabei zu scheinen und sonnenden
„ Andeutungen sein Lust Genüge zu lassen, als dem Stadtrathe
„ eine Beleidigung zu zufügen;

„ Falls der Anklage:

„ Es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes, unter
„ Aufhebung des Beschlusses der königl. Strafkammer abzuschließen des königl. Strafgerichtes

„ Homburg vom 22ten laufenden Monats die Einstellung des Verfahrens zu
„ verordnen.

„ Zweibrücken den 30ten Mai 1871; gezeichnet: Zeller, k. Staats-
„ Anwalt."

2. Der Rathskammerbeschluß des königl. Strafgerichtes zu Zweibrücken vom 22. Mai 1871.

Nach Lesung der Akten auf gepflogener Berathung und

In Erwägung daß durch die von Amtswegen gethanen Untersuchung fest-
steht, daß der in N: 46 des Sankt-Ingberter Anzeigers vom 21 März 1871 er-
schienene Inserat mit der Überschrift: „Fiat justitia, pereat mundus" von dem
Beschuldigten herrührt und von demselben in Folge eines Beschlusses des Stadtrathes von
Sankt Ingbert gethanen Ausspruches, wodurch den Collegen des Beschuldigten eine Ehrenent-
schädigung von fl 50 kr, ihm selbst aber eine solche von 25 fl bewilligt worden,
abgefaßt worden ist;

Daß derselbe seinen Sinn auf nicht genau in wissenschaftlicher Hinsicht als Gesetz
zugegangen und angewendet darstellt, daß jedoch unter Berücksichtigung aller
Umstände der Thatsachen einen beleidigenden Absicht nicht angenommen
werden kann, zumalen die Abgabe der Inserate einer Aktiengesellschaft die
Einstellung des Verfahrens zu verordnen ist.

Auf diesen Gründen

unter Aufhebung des Rathskammerbeschlusses des königlichen Strafgerichtes
Zweibrücken vom 22. Mai l. Js. verordnet die Anklagebehörde des königlichen
Appellationsgerichtes die Einstellung des Verfahrens.

So geschehen und beschlossen zu Zweibrücken, wie Eingangs genannt.

v. Heinemann

Fuchs Stöltzel Braun

Mink

No. 38.

Sitzung vom zweiten Juni 1871.

Das königlich bayerische Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seinem Rathszimmer, hat in der Sitzung vom zweiten Juni achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Kraemer, Direktor, Kieffer, Hecht, Molitor, Dereum, Räthe, Munzinger, königlicher Staats-Anwalt, und Kuhn, erster Obergerichtsschreiber, folgenden Beschluss erlassen:

Nach Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken wider Nachbenannten geführten Untersuchung

gegen

August Schindeldecker, 18 Jahre alt, Schuhmachergeselle aus Winzeln, zur Zeit zu Pirmasens in Arbeit, Sohn von August Schindeldecker, Ackersmann und wohnhaft zu Winzeln,

wegen Meineids;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Munzinger in seinem Berichte;

Eingesehen nebenstehend

1) den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der königl. Oberstaatsanwalt:

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen August
„Schindeldecker, 18 Jahre alt, lediger Schuster, von Winzeln,
„zur Zeit in Pirmasens, wegen Meineids, insbesondere
„den Rathskammerbeschluss des königl. Bezirksgerichts
„dahier vom 26ten d. Mts;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der geführten
„Untersuchung der Beschuldigte genügend verdächtig er-
„scheint, in der öffentlichen Sitzung des königl. Appellations-
„Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom vierten Mai
„achtzehnhundert ein und siebenzig als Entlastungszeuge in der
„Rechtssache des Cyriakus Deminger und Carl Junger,
„beide von Pirmasens, Appellanten, gegen einen Urtheil
„des königl. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 21. März
„1871 nach geleistetem Zeugeneide wissentlich die unwahre
„Aussage gemacht zu haben: er sey an dem fraglichen
„Abende des 11. Dezember nicht dem Johann Becker und
„dessen Schwester beim Verlassen der Gunz'schen Wirthschaft bis
„an die Wohnung Ulrichs drei Schritte hinter ihnen nachgefolgt
„und habe es nicht gesehen, daß Becker sich an Georg
„Ulrich mit den Worten gewendet: „Willst du den
„Gulden und das Halstuch herausgeben?" und dieser
„geantwortet: „Was willst du?" worauf Becker
„seine vorige Aufforderung wiederholt habe, und
„nun habe Ulrich nach Becker geschlagen; ob derselbe den
„Letzteren getroffen, wisse er nicht, allein auf den Schlag
„habe Becker am Kopfe geblutet und sich nachdem er
„seine Kappe, die ihm vom Kopfe gefallen, aufgerafft,
„mit den Worten entfernt: „Morgen will ich dirs
„zeigen"; sey jedoch nach ein paar Schritten zusammen-
„gesunken an einem Zaune niedergefallen; das Instru-
„ment, mit dem Ulrich den Schlag geführt, habe er nicht
„gesehen, allein nach ergangenem Wortwechsel habe Ulrich
„in seiner Wohnung gegen ihn geäußert: „er habe den
„Becker mit dem Deckel seines Schusterhammers, der ...

... verzeigte – geschlagend"; sodass Müller im ... Exmeration genommen habe: "August schlage jetzt Schaffner ... ob sagen: er sah seine (Carl) Lose Wunde." Und Heinrich Deininger und Carl Jünger haben nur die Aussagen ... Schaffner nicht gesehen."

Angesehen die Artikel 192 Absatz 1 der Strafgesetzbücher 31 Absatz 1 und 39 des Einführungsgesetzes, 231 der Strafprozessordnung;

Hatte der Antrag:

gestellter als der Anklagekammer das königlichen Appellationsgerichts, die weitere Untersuchung gegen den Beschuldigten gegen den abend nicht gegen den beschuldigten Bruder Heinrich Wunnicke zu eröffnen, denselben für geständigen Abweichung von der Strafgesetze der Strafe zu verweisen und Schaden Ersatzpflicht, sowie die gerichtlichen Kosten zu verurtheilen.

Gemäß Verfügung vom 5ten Juni 1871 Untersuchungsrichter Beckering, Staatsanwalt.

Zu der Rathskammersitzung des königlichen Bezirksgerichts zu Gemeinden vom 26ten Mai 1871 waren nicht erschienen:

Rathskammerbeschluss

das königliche Bezirksgericht zu Gemeinden, versammelt in seinem Berathungszimmer, aus folgenden: Beckering, Direktor, Haeffel, Bezirksgerichtsrath, Ostheldern, Bezirksgerichts-Assessor, und Schuldtmann, des königl. Untersuchungsrichters, verhandelt und Rathmann, Untersuchungsrichter:

Auf Anfrage des vom Bezirksgerichts-Assessor Ostheldern als Untersuchungsrichter ernannten und Eröffnung der Untersuchung gegen 1. August Schindeldecker, 18 Jahren alt, Ledig, Schuster von Winzeln, zur Zeit zu Damascus gestorben, 2. Eduard Deininger, 19 Jahren alt, 3. Carl Jünger, 17 Jahren alt, Ledige von Leida Schuster in Damascus, wohnhaft; der Verbrechen von Einem Mordversuch begangen; Nach Einsicht der Untersuchungsakten und des schriftlichen Antrags Substituts Staatsanwalts vom 25ten d. Mts.

In Erwägung, daß August Schindeldecker durch die gerichtliche Untersuchung genügend überwiesen ist, mit Tatbestandsmerkmale der Tötung und Versuch der Tötung des Emanuel Heinrich Wunnicke, sowie die Beschuldigten Heinrich Deininger und Carl Jünger in der Absicht der Begehung der Tötung des Emanuel Heinrich Wunnicke, dass sie mit vereinten Kräften zu Gunsten des genannten Beschuldigten, einen gefährlichen Angriff gemacht, dass Art. 192 des Strafgesetzbuches verletzen, Wunden des Heinrich Wunnicke beigebracht zu haben, über gefährlich zu erkennen und Strafe verdient;

das Anklagen gegen die Beschuldigten Ernst Deininger und Carl Jünger wegen gemeinschaftlicher Theilnahme an diesem Verbrechen nicht erwiesen ist;

Erkennt

Aus diesen Gründen

den August Schindeldecker, 18 Jahren alt, Ledig, Schuster von Winzeln, zur Zeit zu Damascus gestorben, wegen des Verbrechens in der Absicht der königlichen Appellationsgerichts in seiner Berathungszimmer vom 4ten Mai abhin auf Tötung mit vereinten Kräften zu Gunsten des genannten Beschuldigten einen gefährlichen Angriff gemacht zu haben, über gefährlich zu erkennen und Strafe verdient ist;

beschuldigten Eduard Deininger und Carl Finger genommen hat, das Verbrechen der Meineid genügend bewiesen und verurtheilt hat, daß die Untersuchungsakten und die gegen den Angeschuldigten Verhandlungen vor dem königlichen Kreis- und Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken einzusenden und dasselbe ersucht, Entscheidungsbehufs gegen den beschuldigten Angeklagten Schindeldecker, ledigen Schuhmacher von Winzeln, in Primasens sich aufhaltend, alters: 19 Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirne niedrig, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht mittelmäßig, Statur schlank, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich, Statur schlank, besondere Kennzeichen keine, —

gegenwärtig dahier wegen Verbrechens des Meineids in Untersuchung befindlich, und binnen 24 Stunden in Untersuchungshaft abgeführt werden soll, endlich das königl. Appellationsgericht bestimmen wird,

gegenwärtig mittels Einstellung der Verhandlungen gegen den Angeschuldigten Eduard Deininger und Carl Finger.

Als Sie nach Inhalt der Artikel 1 und 192 der Strafgesetzbücher, Artikel 31 Absatz 1 und 41 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10ten November 1861, Artikel 133 und 134 sowie 128 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen zu Zweibrücken am fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert ein und siebenzig.

Unterschriften: Boecking, Raspel, Osthelder und Lehmann."

Nach Lesung der oben gnädigsten Entschließung der Königlichen Regierung, hat mich der Kläger von Einbringen

gerichtlichen Untersuchung Commissionen sich ergeben habend, welche mit genügend scheinender Erklärung dafür sprechen, daß der Beschuldigte Angeklagte Schindeldecker, wegen seiner ledigen Schuhmacher zu Winzeln wohnhaft, dermalen in Primasens sich aufhaltend, dort bei zu obigem Winzeln wohnenden Angeklagten Schindeldecker, in der öffentlichen Sitzung des Kreis- Tribunals des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom vierten Mai 1871 in der Untersuchungssache der zu Primasens wohnhaften Schuhmacher Eduard Deininger, dann von Eduard Deininger und Carl Finger, dann von Jacob Finger, welche der im Rückfalle verübten Verbrechen in Urkundenfälschung und der im Rückfalle Vergehen des Meineids lt. Eingangs Anzeige der Schuhmacher Johann Becker von Primasens mit wissentlich als Sachverständiger Arbeitsunfähigkeit zu gemachtem Angriffe, durch Beide begangen am 11ten Dezember 1870 des Abends um neun Uhr in der Schreinerwerkstatt zu Primasens, beschuldigt waren, deßhalb von dem königl. Zweibrückischen Kreis Tribunal vom 21ten März 1871 mit Gefängniß bestraft wurden und gegen dieses Erkenntniß Berufung eingelegt hatten – als Vollziehungsorgan der gedachten Appellanten und gelenkt auf deren Aussage durch Akt des k. Friedensgerichts Schultz in Primasens vom 2ten Mai 1871, nachdem ihm von dem den Vorsitz führenden königlichen Appellationsgerichts-Direktor in geschlossener Sitzung der Spruch abgenommen war, diesen Akt Aufgang haltenden öffentlich mündlichen Urtheils genommen hat:

Am heutigen dem Abends des 11ten Dezember vorigen Jahres

„dem Johann Becker und dessen Ehefrau beim Abschluss „des ehelichen Wirtschaftsbetriebes in die Wohnung Ulrichs dem „Pächter hinter ihnen nachgefolgt, dort sah er gehend und „gehörten wie Becker sich an den Arzt Ulrich mit den „Worten gewendet: „Willst du den Bündel und das „Handbuch herausbringen", und dieser geantwortet habe: „Was willst du?" worauf Becker seine obige Aussage „dahin, wiederholt habe, und wie dann Ulrich nach „Becker gegangen, ob dieser Lebzelter gestorben, das „wisse er nicht, allein nach dem Essen habe Becker am „Tage geblieben, und sei, nachdem er seine Tage, die „ihm vom Tage gefallen, aufgehoben, mit den Worten aufgestanden: „Ich gehe jetzt nach Hause", sei jedoch nach am ganzen „Mittag gehaltenem Gespräch an einem Donnerstag, wiederum „selben; das Endergebnis, mit welchem Ulrich den Essig „gekauft, habe er nicht gesehen, allein nach Angabe seiner „Haushälterin habe Ulrich in seiner Wohnung gegen ihr „geäußert: „er habe den Becker mit dem Anfang „seines Schuldenmachens gehängen", sodass habe Ulrich „ihr den Schuldenmachen gegenüber mit harten Worten „habe die Antwort gegeben: „Augusta, jetzt denke „mir es gehe, es hat seinen Lauf; bei dem „gegen Verfalle an Ulrichs Hand habe er gehabt „den Apotheker Deininger neben Carl Jünger gesehen.

Der Beschuldigte diese der Wahrheit zuwider „gemacht. Zur Ergänzung der Akte erhalte Aussage „auf mit dem Eingehalten der Anwesenheit genommen. „Nachdem seine weitere Aussage dem nicht gegen „einen öffentlichen Beamten abgenommenen Eid bekräftigt

„wie sich nicht ergeben ergeben bezeugt erscheint, das „derselbe auf den in der Akten liegenden Anschlagpunkt „zur Zeit der Tätigkeitsausübung des Johann Becker in dem „dem Orte des Hofs 190 Scheiben aufgestellt liegenden Weinstocke „des Christian Jung sich befindet.

In Erwägung, dass nach diese gegebenen Ausführungen „setzung des Hofs verfallen in das gegenwärtigen Ehe neu „einem Meineide, also von einer Handlung die Rede ist, „welche Laut Artikel 192 Absatz 1 des Strafgesetzbuche vorgesehen und mit geschärfter Strafe auf bestimmte Zeit Zuchthaus, „nach Artikel nicht Ausübung Gesetzbuches zum Verbrechen stellend, „allen, endlich durch Vorschrift des Artikel 31 Absatz 1 des „Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch des Strafgesetzes „zu verfallen hat;

Dass diese gegen diesen Verbrechens Anklage zu „den Beschuldigten Aufenthalt hat und denselben zum Verfall „seinen gesetzmäßigen Verteidigung vor das Strafgesetz „des Hofs zu verweisen, nach die Eröffnung einer „bezüglichen Anklageschrift durch den königl. Oberstaatsanwalt, sowie die sofortige Verhaftung des auf nach seinem Sitz „befindlichen Beschuldigten gemäß Artikel 39 des Einführungs„gesetzes zum Strafgesetzbuche zu verwenden ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts „des gegen den Beschuldigten August Schindeldecker, 19 Jahre „alt, ledigen Bäcker zu Weinsberg wegen Verbrechen im „Zuchthaus sich befindend. Dass das in gelbem Wappen „gegründeten August Schindeldecker, Anklage stand hat; „in der öffentlichen Sitzung des Straf-Senats des hohen

Hyp.-Anlaubsschein des Schulz zu Grunbäumken vom 4ten März 1871 als Entschädigung in der Zwangsversteigerung des zu Primasens gehörenden Schulzen Heinrich Dominigen und Carl Jänges, welche das im Konkurs befindliche Heinrich Dominigen'sche Grundstück, und das im Konkurs befindliche gemeinschaftliche Vermögen der Schulzen Becker zu Primasens mit verschuldet hatte, und für welche Forderungen Rechtsmittel, welche Rang beginnend und Klage de dato 20ten Januar 1870 in der Schuldsache zu Primasens Kassenschuldigt pto. und deshalb unterm 21ten März 1871 Lady das bewilligte Zuschlagsurtheil über Grundstück und Hofraithe Nr. 1 zu Primasens erlangt worden, und gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt hatten, – folgendes gütliches Übereinkommen getroffen worden ist:

Es verzichtet nemlich der Schulz Heinrich Dominigen zu Primasens für sich und seine Erben, sowie auch der Gemeinderath zu Primasens als Vormund der minderjährigen Kinder des Schulzen Becker zu Primasens auf die Berufung gegen das Urtheil vom 11ten September vorigen Jahres, den Herrn Becker und dessen Ehefrau, dem Schulzen Heinrich Dominigen wegen Verletzung der Ehrfurcht, die sie ihm schuldig waren, Abbitte zu thun, und haben sie gethan und gebeten, den Becker sich und dem Heinrich Ulrich, mit den Worten zu wenden: „Willst Du den Handel und das Unrecht verantworten?“ und dieser zu antworten hat: „was will ich?“ worauf Becker seine obige Entschuldigung vorbringen soll, und dann soll Ulrich auf Becker gehören, ob dieser die Letztere gut aufnehme, das heisse, ob er mit allem auf das Schuldig gut thue, Becker den Lagen gelöscht, und sich, nachdem

er seinen Lagen, die sie von dem Lagen gehalten, aufgenommen, mit den Worten antwortet: „Was soll ich Ihnen sagen“ sey jedoch auf eine gute Wiederversöhnung abgesehen, von einem guten Ende ausfallen, das Ehepaar und Ulrich den Schulz gastlich bewirthen, aber es nicht geschehen, allein auf ausgesprochenem Kompromisse stehen, Ulrich in seiner Meinung gegen sie verharrend: „er habe den Becker mit dem Lagen seine Ehrfurcht genommen“, habe sich Ulrich in den Ehrfurchtsnehmen gegeben, und dessen Mutterschaft die Bemerkung genommen: „Angst jetzt Dinge sich ab sagen, was sie seine Sünde“, bei dem guten Verfallen von Ulrich habe er wieder den Heinrich Dominigen, auf den Carl Länges gesehen.“

Demzufolge den Kassenschuldigten demgemäß zur gutsprechenden Abänderung seiner dieses Verbrechens auf Artikel 211, Hundert neun und neunzig Absatz eins des Strafgesetzbuches von den Geschworenen des Schulz, und verordnet, daß auf den Lediglichen Abwesenheitsfall gegen diese Verhandlung gegen den Kassenschuldigten ein Anklagsschluß erlassen und daß das gegenwärtige Urtheil gegen den Anklagsschluß sammelnd in Absicht zugestellt werde;

Verfügt endlich, daß der Kassenschuldigte sofort verhaftet und innerhalb 24 Stunden nach geschehener Zustellung des Verurtheilungsurtheils und des Anklagsschlusses in das Justizhaus zu Zweibrücken eingeliefert werde.

Alles sind in Gemäßheit der Artikel 231, 233, 241, 242 & 243 des Strafgesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

So geschehen und ausgefertigt zu Grunbäumken zum Endigung gemeldet.

v. Krempen

Mühe

Nr. 39.

Urtheil vom 5ten Juni 1871.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, gebildet und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Untersuchung vom fünften Juni achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Kaenel, Präsident, Kieffer, Koch, Molitor, Decem. Reis, Zeller, k. Staatsanwalt und Mink, Actuar, Anklageentscheidung folgenden Inhalts erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal vom Amtsanzeiger geführten Untersuchung

gegen

Heinrich Schoener, 37 Jahre alt, Schneider, von Speyer, wegen versuchter Nothzucht an Nothzuchtgewalt;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Zeller in seinem Vortrage;

Erwägend insbesondere:

1) Daß aus diesem Examen zu den Akten gegebenen Thatsachen Anklage-Acte also lautet:

„Der königl. Oberstaatsanwalt

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Heinrich Schoener, 37 Jahre alt, Schneider, von Speyer, wegen versuchter Nothzucht an Nothzuchtgewalt;

„Nach Ansicht der Rathskammerabschlusses des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 24. Mai l. Js. nebst Einberufungsbefehl;

„In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung genügende Verdachtsgründe gegen den obengenannten Beschuldigten vorliegen, daß derselbe in der Nacht vom 19ten auf den 20ten Januar zwischen 1 und 2 Uhr an der Thüre des Hauses und der Remise zu Speyer von dem Knecht

des Webermeisters Grenauth daselbst dem 19 Jahre alten Tünchermeister August Bastian von da unter Anwendung körperlicher Gewalt jetzt zu vollziehen, mittelst gewaltsamen Eindringens in die Abtritte zu tödten mit überlegtem Entschlusse mittels seines Messers mit einem starken Instrumente auf das rechte Auge in der Absicht zu stechen, ihm dasselbe auszustechen, und ihn dadurch in der Absicht, sich an ihm zu nothzüchtigen, gefährlich verletzt hat, daß die Verletzung in der ganzen Ausdehnung bei einem oberen Quadranten der Augapfel eingerissen, die [Conjunctivale] Linse: Linse selbst durchbrochen in die subconjunctivale Verletzungswunde ausgetreten, in der Wunde selbst mit Theil der Regenbogenhaut und der Ciliar-Zirkel eingeklemmt, die Aussicht durch die vordere Augenkammer, Pupillarspalte einen dunklen Blutergusse unmöglich, das Sehen vollständig aufgehoben, sowie die Entzweidung des Augapfels eine tiefe Incision und eine starke Lösung und Durchtrennung der Lederhaut und der Regenbogenhaut verursachend gewesen.

„Daß durch diese Verletzung der Verdächtige in eine mehrere Tage andauernde gefährliche Krankheitsgefährlichkeit versetzt und überdieß mit bleibender Functionsstörung an seinem Auge verbunden ist, indem derselbe für sein Leben eine sechswöchige Verminderung seiner Sehenswerkzeuge zu haben;

„Auf Grund des Artikel 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs, Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, Artikel 1 des Strafgesetzbuchs, 31 Absatz 1 der Einführungsgesetzes und 231 u.f. der Strafprozeß-Gesetzbuchs

„Stellt den Antrag:

„Es gefallen des Anklagebeschlusses hat königl. Appellationsgericht gegen vorliegenden Anschuldigungsbeschluß gegen den Beschuldigten Anklage zu erheben; d.h. gegen Verbrechens des wegen gefährlichen mittelst überlegten Entschlusses verübten Körperverletzung mit der Folge, daß

… act sechzigjährigen Arbeitsunfähigkeit des Verletzten und Einhundert Thaler … an dessen Wittwe; – desselben Geschäftsführung über Todesursache … das Obergutachten zu verweisen; die Entscheidung meines Collegiums … den Vollzug des erlassenen Leibverhaftbefehls und das Weitere nach dem Gesetze zu verordnen.

Frankenstein den 3. Juni 1871. Unterschrieben: Zeller. König. Hauptamtmann."

In der Leibverhaftsangelegenheit des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 24. Mai 1871, erkennt also Gericht:

Leibverhafts-Ordonnanz.

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seinem Rathszimmer am vier und zwanzigsten Mai nachgehenden … hin und siebenzig; in Gemäßheit des Artikels 124 des Criminal-Bezirksgerichtsgesetzbuches; wo gegen wesen: Mahl, Präsident, Beisitzer, Rath, Reiffel, Untersuchungsrichter, und Referend, und Kassier Hallen, Landrichter Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1. Heinrich Schaener, 37 Jahre alt, Schuster, 2. Franz Fauth, 37 Jahre alt, Schneider, 3. Johann Kespeler, 30 Jahre alt, Schlosser, 4. Franz Wirth, 30 Jahre alt, Schuster, alle in Speyer wohnhaft, Beschuldigt der Anklage und gegen August Bastian, 19 Jahre alt, Kaufmann in Speyer wohnhaft, und Heinrich Schaener überdieß auf den vorgetragenen mit übereinstimmendem Antrag neuerdings Vorlegung des August Bastian, 19 Jahre alt, bei diesen Anklagesachen mit unterthänigster Vorlage des Vorgetragenen Untersuchungsakten mit einhundert Thaler in der Haupt- und Hundertsumme zu Speyer beschuldigt; + Dagegenhalten

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht der schriftlichen Antrags des k. Staatsanwalts vom 23ten Mai 1871;

Nach Erwägung Thatsache

In Erwägung, daß die von Untersuchungsrichter aufgenommene Verhandlung genügende Anzeigen dafür ergeben hat, daß der Beschuldigte Heinrich Schaener, Schuster und Bürger, in der Nacht vom 19ten auf den 20ten September 1870 an dem Leben des Handelsmanns Leonhard August Bastian, Zusammen Entschluß mit dem andern mitangeklagten, in gemeinschaftlich mit diesem überein, und dem Bastian vorsätzlich und mit überlegtem Entschluß einen lebensgefährlichen Stich mit einem Instrument auf die rechte Lunge versetzte, daß Bastian in Folge dieses Stiches über sechzig Tage arbeitsunfähig war, und einen bleibenden Nachtheil davon trägt;

In Erwägung, daß diese genügende Anzeigen dafür ergeben haben, daß die beiden andern Beschuldigten sich des Angriffs betheiligt haben;

In Erwägung, daß diese Thatsachen das Heinrich Schaener zur Verantwortung bildet, und zur Competenz des Obergerichts gehört;

Nach Anhalt des Artikel 240, 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs, Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 1868, Artikel 138 u. f. der Code d'instruction criminelle, Art: 31, 38 und 52 des Einführungsgesetzes;

In Erwägung, daß Leibverhaftsordonnanz gegen den Beschuldigten Heinrich Schaener zu erlassen, gegen die übrigen Beschuldigten aber Verhaftung einzustellen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Herr Heinrich Schaener, 37 Jahre alt, Schuster von Speyer, gebürtig 5 Fuß 5 Zoll Königlich Bayerisch Maaß,

Mai 1871;

Nach vorgetragener Verhandlung sind

In Erwägung, daß die von Untersuchungsrichter aufgenommene Verhandlung genügende Anzeigen dafür ergeben hat, daß der Beschuldigte Heinrich Schaener, Schuster und Bürger, in der Nacht vom 19ten auf den 20ten September 1870 an dem Leben des Handelsmanns Leonhard August Bastian, Zusammen Entschluß mit dem andern mitangeklagten, in gemeinschaftlich mit diesem überein, und dem Bastian vorsätzlich und mit überlegtem Entschluß einen lebensgefährlichen Stich mit einem Instrument auf die rechte Lunge versetzte, daß Bastian in Folge dieses Stiches über sechzig Tage arbeitsunfähig war, und einen bleibenden Nachtheil davon trägt;

In Erwägung, daß diese genügende Anzeigen dafür ergeben haben, daß die beiden andern Beschuldigten sich des Angriffs betheiligt haben;

In Erwägung, daß diese Thatsachen das Heinrich Schaener zur Verantwortung bildet, und zur Competenz des Obergerichts gehört;

Nach Anhalt des Artikel 240, 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs, Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 1868, Artikel 138 u. f. der Code d'instruction criminelle, Art: 31, 38 und 52 des Einführungsgesetzes;

In Erwägung, daß Leibverhaftsordonnanz gegen den Beschuldigten Heinrich Schaener zu erlassen, gegen die übrigen Beschuldigten aber Verhaftung einzustellen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Herr Heinrich Schaener, 37 Jahre alt, Schuster von Speyer, gebürtig 5 Fuß 5 Zoll Königlich Bayerisch Maaß,

Haare schwarz, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Stirne nieder, Nase klein, Mund proportionirt, Bart: Schnurr- und Knebel, Kinn und Gesichtsform: rund, Gesichtsfarbe: blass, Statur: untersetzt, – der vorsätzlichen mit überlegtem Entschluß verübten Körperverletzung des August Bastian, ledigen alt Kaufmann zu Speyer, an der Ecke der Hauptr- und Körnergasse daselbst bei einer Schlägerei in der Nacht vom 19ten auf den 20ten Dezember 1870, welche Verletzung eine über 60 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit des August Bastian und einen bleibenden Nachtheil zur Folge hatte, für hinreichend stark beanzeigt;

Erläßt diese Leibesverhaftsordnung gegen den Beschuldigten Heinrich Schoener von Speyer und stellt im übrigen das Verfahren ein;

Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem Verzeichniß der Überführungsstücke und diese Ordnung dem königl. Oberstaatsanwalt für die Pfalz zu Zweibrücken eingesandt werden; ferner daß der genannte Beschuldigte Heinrich Schoener körperlich ergriffen und in dasjenige Gefängniß verbracht werde, welches das k. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

Also beschlossen wie oben. Und unterschrieben: Mechl Croissant, Reiffel und Kappes."

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß aus der vom Amtsvorgänger bisher geführten Untersuchung Criminalinzichten sich ergeben haben, welche mit hinreichend schwerer Belastung dafür sprechen, daß der Beschuldigte Heinrich Schoener 37 Jahre alt, Schuster von Speyer, in der Nacht vom Montag den 19ten auf Dienstag den 20ten Dezember 1870 zwischen 1 und 2 Uhr in der Stadt Speyer an der Ecke der Hauptr- und Körnergasse vor dem Hause des Wollenfabrikanten Heinrich den 19 Jahre alten Kaufmann August Bastian von Speyer, den er mit dem andern bis jetzt unbekannt gebliebenen Mannspersonen überfallen hatte, mit einem harten Werkzeuge einen Schlag auf das rechte Auge in der Art führte, daß nach dem (ärztl.) Befund des königl. Bezirksarztes Dr Schinaust zu Germersheim vom 30ten März 1871 die Lederhaut in der ganzen Ausdehnung des inneren obern Quadranten des Auges eingerissen, die Linse durch den Riß in das subjunctivale Bindegewebe ausgetreten, in der Rißwunde selbst ein Theil der Regenbogenhaut und das Ciliar-Körper eingeklemmt, die Aussicht durch die nach oben verzogene Pupille wegen Anwesenheit eines inneren Blutergusses unmöglich, das direkte Sehen vollkommen aufgehoben, ferner die Lichtempfindung des Auges nur sehr unsicher und eine Starktrübung und Geschwulst der Leiderhaut und der Augenlider entstanden war – verletzt und mittels dieses Schlages dem genannten August Bastian eine körperliche Mißhandlung und Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zugefügt habe, daß dadurch nach den stattgehabten besonders ärztlichen Erhebungen der Verletzte in eine mehr als sechzig Tage dauernde gänzliche Arbeitsunfähigkeit versetzt und überdies ein bleibender Nachtheil an dessen Körper verursacht worden ist, indem derselbe für sein Leben eine hochgradige Verminderung seines Sehvermögens erlitt;

Daß mit gleicher Stärke beanzeigt erscheint, daß der Beschuldigte diese Körperverletzung des August Bastian vor-

fahrlässig und mit überlegtem Entschlusse, also im Affekte zu tödten verübt habe;

Daß der überlegte Entschluß namentlich indicirt werde:

1. Daß die von dem Beschuldigten zum Abschusse der Waffe und nachher gegen seine Verhaftung in der Schmiedsgasse der Polizei Funk zu Speyer, geschleudert zum nämlichen Zwecke in Gegenwart mehrerer Personen gegen den Todt als Gast anwesenden August Bastian mehrmals gründliche Drohungen, namentlich auf seine Mißhandlung sich beziehende Aeußerung: „er (der August Bastian genannt) kriegt sie auf, ob kriegt sie mir",

2. Daß die in Abwendung der Verhaftung wegen der Mißhandlungen gegen den Mißhandelten ausgestoßene Worte: „Du bist dran, dem ich sie versprochen habe;"

daß auf diesen gedrängten Darstellung der Thatumstände in der gegenwärtigen Sache von einem mit ausbreitenden Verstande und mit überlegtem Entschlusse gehandelten Akte zu tödten verübten Tödtung, daß endlich der Überlegte in einer mehr als sechzig Tage andauernd gänzlichen Zurechnungsfähigkeit verhaftet sind um Einleitung des Verfahrens wegen dessen Tödtung wahrscheinlich geworden ist, demnach von einer Handlung die Rede ist, welche durch den Artikel 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs und Artikel 4 des Gesetzes vom 16 Mai 1868 vorgesehen und mit Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit bedroht, auf Artikel 1 des Strafgesetzbuchs zu Verbrechen stempelt, dann endlich auf Vorschriften des Artikels 31 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Rheinkreises zu Anwendung sich;

daß diesen gegen Einleitung Verhaftung wider den Beschuldigten Statt findet und derselbe zur Vorstellung

gesetzmäßigen Abtheilung vor das Schwurgericht des Pfalz zu verweisen, muß die Erwägung einen entgegenstehen Anstand nicht finden, daß der bezüglichen Verhandlungen vor Anklagekammer des Königl Kreis- und Landgerichts Kammer des Königl Kreis- und Landgerichts zu Frankenthal in seiner Sitzung vom 24 Mai 1871 gegen den Beschuldigten verlassenen Einleitungsbeschluß jedoch mit Ausschließung des gegen mehrfachen Verbrechen gerichteten Artikels 240 des Strafgesetzbuchs zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Anklagekammer des Königl Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Heinrich Schaeffer 37 Jahre alt Schuster in Speyer wegen Anklage Todtschlags gegen den ihn zu Last gelegten Thatumstand: „in der Nacht vom Montag den 19ten auf Dienstag den 20ten Dezember 1870 gegen 1 und 2 Uhr in der Stadt Speyer an der Ecke der Hunds- und der Langgasse von dem Hause des Wagners Heinrich Funk dasselbst stehend Landsmann August Bastian von Speyer, den er mit dem mörderischen Vorsatze getödtet zu haben, mit einem spitzen Werkzeuge einen Stich auf den linken Auge in den Kopf versetzt, daß auf dem (Leichen)tische des bei Ergänzungsakt Dr Schwenks zu Germersheim vom 30 März 1871 die Todesart in der gegen den Todten verübten Tödtung des einen von Herrn Friedrichsthal des Auges mit einem spitzen Werkzeuge, die durch den Kopf in das subconjunctivale Zellgewebe eindringende Verletzung, in der Kopfwunde selbst ein Theil des Augenhöhlengewölbes und das Stirn-Lappen mitgetroffen, die Todtsache durch die noch oben vorgenommene Leichenöffnung einmal innerem Blutergusse hervorgerufen, das

[illegible] Lösung [illegible] Lösung und Hasse wälle den Einsatz und den Angeklagten verurtheilt, [illegible] Angust Bastian wegen Körperlicher Mißhandlung und Beschädigung an der Gesundheit, mit erschwerenden Umständen, und überlegtem Entschlusse, [illegible] zu tödten, vorsätzlich zu verüben", durch Verbrechen des versuchten Mordes in zwei Fällen, begangen durch [illegible] Angust Bastian zu einer Gesammtstrafe von sechzig Tagen Gefängniß verurtheilt, und [illegible] Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten des Verfahrens, sowie in die Kosten der Privatanklage, auf Artikel 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs und Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 vom Amtsgerichte Hof;

in Erwägung, daß gegen dieses Urtheil durch den königl. Oberstaatsanwalt gegen den Beschuldigten wegen Antragsdelikts [illegible] und durch den von der Kläger. Seite die königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal in seinem Beschlusse vom 24. Mai 1871 wider den Beschuldigten gegen den obigen Urtheilsspruch [illegible] Berufung eingelegt worden ist, daß [illegible] Berufung des königl. Oberstaatsanwalts gegen den Beschuldigten wegen Antragsdelikts [illegible] und daß der von der Kläger. Seite die königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal in seinem Beschlusse vom 24. Mai 1871 wider den Beschuldigten gegen den obigen Urtheilsspruch eingelegte Berufung des Klägers [illegible] Hasse [illegible] Hasse mit Verlassung des im vorgeschriebenen Artikels 240 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Termins;

in Erwägung, daß der gegenwärtige Berufungsantrag der Anklagepartei in Übereinstimmung mit dem Beschuldigten zurückgenommen worden ist;

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage wie oben.

v. Heumann

Kiefer Molitor Fuchs Dorrn

Mück

№ 40.

Sitzung vom siebenten Juni 1871

Auf königl. Bayerischen Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken als Anklagekammer gekommen und versammelt in seiner Rathskammer, sind in der Sitzung vom siebenten Juni achtzehnhundert ein und siebenzig die zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Recht, Petri, Molitor, Dorrn, Rath, Petri, den Eingang der Sitzung des obigen Raths und Kanzler Arnold, mit dem Civil-Siegel zur Legalisirung

sind sofort zugezogen; – Kunzinger, Königl. Staatsanwaltschaftsrath als Beamter der Staatsanwaltschaft; folgender Beschluß erlassen:

Auf Einspruch des Beschuldigten Königl. Untersuchungsrichters des Bezirks Zweibrücken vom Antworgen gegen den Untersuchungsrichter

Wilhelm Schaefer, 23 Jahre alt, ledig, Ziegler, Sohn des Wittwen von Michael Schaefer, im Leben Winzers und Zieglers, wohnhaft zu Hilbschenhausen, Canton Landstuhl, wegen wiederholten Täuschungsversuches mit wissentlichem Falsch des Wahrspruches;

Auf Anführung des Königl. Staatsanwaltes Kunzinger in seinem Vortrage;

Entgegnungen nicht gegeben:

1, daß man diesem Beamten zu den alten zugehörig erscheint.

diesen Antrag, also Erkannt:

" Der K. Oberstaatsanwaltschaft:

" Einspruch die Untersuchungsakten gegen Wilhelm Schaefer, " 23 Jahre alt, Ziegler von Hilbschenhausen, wegen wiederholten " Täuschungsversuches mit wissentlichem Falsch, an " zuständige Königliche Untersuchungsrichter des Königlichen Bezirksgerichts Zweibrücken vom 3ten l. Mts;

" Zu Verfügung durch Zustellung des Einspruchs des gegenwärtigen Erkenntnisses an den Beschuldigten zu Handen seines Vertheidigers Rechtsanwalt Hamm " zweigt zu nehmen; in Form, wenn 30 Tage nach dem 1. Mai 1871 auf der zu Hilbschenhausen auf Hauptstuhl " sitzenden Gemeinde Mannheim dem Winzer Johannes Heinzmann " und Hilbschenhausen wohnhaft, jedoch ohne Aufenthalts " Entschluß und ohne die Absicht zu haben, mittels gemeinen

" Pflanze mit einem Theile auf den Boden eine Täuschung " Täuschung vorstellende Sache gelegt zu haben, wodurch " der Verlust wenigstens Theil des Wahrspruches verursacht " worden ist;

" Angesehen die Artikel 235 Absatz 1 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuch; " 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeßordnung,

Recht und Ordnung:

" gestellt ist der Antragsteller der Königl. Appellationsgerichts " Anklage gegen den Beschuldigten wegen des oben näher bezeichneten " Verbrechens zu erkennen, denselben zur zuständigen Strafe " Haftung von drei Monaten Gefängniß und zu verurtheilen und " seinen zu verwenden, und das Urtheil vollstreckbar.

" Zweibrücken den 6ten Juni 1871, Unterschriften: Kunzinger, " Staatsanwalt."

In der Rathskammersitzung der Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 8ten Juni 1871, also Erkannt:

" Rathskammerbeschluß.

" Das Königlich bayerische Bezirksgericht zu Zweibrücken in " seinem Berathschlagungszimmer, wo zugegen sein und: Boecking, " Director, Schuler, Untersuchungsrichter und Referent: Haegel, " Bezirksgerichtsrath und Lehmann, Actuar nicht gegenwärtig.

" Nach Anführung des von dem Untersuchungsrichter erstatteten " Berichts in Betreff der Untersuchung

gegen

" Wilhelm Schaefer, 23 Jahre alt, ledigen Ziegler in Hilbschenhausen " wohnhaft, des verbrecherischen Täuschungsversuches mit wissentlichem " Falsch beschuldigt;

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach Anhörung des " schriftlichen Antrags der Königl. Staatsanwaltschaft vom gestrigen Tage;

, Auf Grund der Artikel 133 und 134 des Strafprozeßgesetz-
, buches sind

, In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der stattgefundenen Unter-
, suchung sich Tatsachenangaben ergeben haben, welche mit hin-
, reichender Stärke eine Belastung Lafés begründen, daß der Beschuldigte
, in der Nacht vom 30ten April auf den 1. Mai dieses Jahres auf der
, von Hülsebenhausen nach Hauptstuhl führenden Straße den
, Wenzeln Johannes Heinemann mit Hülsebenhausen durch Abgabe
, mit einem Beile auf den Kopf so schwere Verletzungen hat, daß der
, Verletzte in der Nacht darauf Heinemann an den erlittenen
, Verletzungen sich verstarb; daß jedoch die
, Absicht zu töten ausgeschlossen, weil zum Vorhandensein
, des Vorsatzes erforderlich gewesen wäre, daß der Beschuldigte
, Heinemann mit dem Beile einen Schlag auf den Kopf
, versetzte, welcher nach Lage der Sache geeignet war, den Tod
, herbeizuführen;

, daß demnach der Beschuldigte dringend verdächtig ist, mit Vorsatz
, und mit Überlegung, sowie die Artikel 295 Absatz 1 und 296
, Ziffern 1 des Strafgesetzbuches und Artikel 1 desselben Gesetzbuches, wie
, auch Artikel 1 desselben Gesetzbuches, wie hier abgeändert
, worden, indem zudem auf Artikel 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes
, vom 10ten November 1861 die Bestimmung nicht zu verkennen sei;

Auf diesen Grunde

, verfügt das Untersuchungsamt den genannten Beschuldigten
, Wilhelm Schaefer, Ackerer zu Hülsebenhausen, gestern
, vormittag benachrichtigt, in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai
, dieses Jahres vorsätzlich, jedoch ohne Überlegung Totschlag und
, ohne die Absicht zu töten, den Wenzeln Johannes Heinemann
, von Hülsebenhausen, auf der von Hülsebenhausen nach Hauptstuhl
, führenden Straße durch Beilung mit einem Beile auf dessen
, Kopf so schwere Verletzungen zugefügt zu haben, daß der vorgenannte Tod
, dieses Heinemann die nächste Folge dieser Verletzung

, sein, sodann daß durch die Artikel 295 Absatz 1 und 296 Ziffern 1
, des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen verwirkt seien;

, in Erwägung, daß die Untersuchungshaft durch
, einen Beschluß der Untersuchungsstrafkammer des Königl. Ober-
, Landesgerichts bei dem 6. Appellationsbezirke der Pfalz zu
, Zweibrücken aufgehoben worden sei, und endlich sogleich
, gegen Wilhelm Schaefer, Ackerer
, zu Hülsebenhausen am fünften März 1868. Curiam Zieglers,
, Gerichtsschreiber zu Hülsebenhausen, Gerichtsstuhl Landstuhl, haftbefehl
, Enthalten, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit dunkelblondem Haar,
, gewöhnlicher Stirne, braunen Augenbrauen, braunen
, Augen, kleiner Nase, gewöhnlichem Mund, vollem Kinn, mit
, ovalem Gesicht und gesundem Aussehen, gesunden Gesichtsfarben,
, kräftigem Körperbau, ohne besondere Kennzeichen; —

, dessen Vernehmung beschlossen, und in Erwägung Nachstehendes
, vorkommt, daß durch die Artikel 235 Absatz 1 und 234 Ziffern 1
, des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen verwirkt seien;

, in Erwägung, daß nach den Artikeln 235 Abs. 1 und 234 Ziffern 1
, des Strafgesetzbuches, 5 und 4 des Gesetzes
, vom 16 Mai 1868, 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 10ten
, November 1861, 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuches

, Also verfügt zu Zweibrücken am dritten Juni neu-
, tausend achthundert sechs und sechzig, vormittags neun Uhren
, sind: Boecking, aug. Schuler, Noessel u. Lehmann.

, Vorstehende Verfügung ist: Lesung der Akten, und zu
, stellender Verhaftung sind

In Erwägung, daß nach den hier vom Untersuchungs-
, richter vorgenommenen Untersuchungshandlungen sich genügende Anhalts-
, punkte mit hinreichender Stärke Belastung Lafés ergeben,

durch den Landschullehrer Wilhelm Schaefer, 23 Jahre alt, ledig, in Ginglen zu Hütschenhausen geboren, in der Klasse vom 30ten April bis zum 1. Mai 1871 mit der neuen Hütschenhausen auf Hauptstuhl stehenden Braunen gezogenen Rundmuskete 2/8 mit 3/8 zum Theil gezinnenden Kugeln Nr. 1 bis 100 mit dem zum 1. Mai in einer daselbst befindlichen Halle bereit zu haltenden Gewehre auf Mund und Herz in linker Hüfte eingebrannt Marcus Johannes Heinzmann von Hütschenhausen, mittelst Anwendung einer Volz und Horn mit dem Kennstempel Nr. 1 versehenen Feuerwaffe, geschossen und einen Zweifuß breiten Kalbenfellenen Kugelsack, welcher eine mit der linken Hinterseite links oberhalb der Schußwunde und mit dem Kugelsack in gleicher Richtung befindliche, einen Centimeter lange Hautschürfung, und einen sechs Centimeter langen, sechs Centimeter breiten, nach der Vorderseite der rechten Hand hin gelegenen Blutunterlaufung, sowie mehrere einen Zoll von der Innenseite der linken Hand befindliche Hautschürfungen, folgende zum Verhängnisse von dem Leben nothwendig und wahrscheinlich jedoch schon augenblicklich und schon die Absicht zu tödten, bewirkte, nämlich:

1. Drei Centimeter oberhalb der linken Schulterhöhe, 1½ Centimeter nach hinten von derselben entfernt, eine horizontal verlaufende, zwei Centimeter lange und ein Centimeter klaffende nach hinten und oben in einen zweiten oberhalb zwei und ½ Centimeter langen, rückwärts und abwärts von rothumrandeten Rändern von fleischrother Farbe, ein convexicht nach vorn und oben gekehrt, welche durch sämmtliche Kleidstücke gedrungen ist; und von messerscharfen

Rollen des Schußkanals einen 2 Centimeter langen, 3 Centimeter breiten Kreis der Lungenhaut mit Eindruck umgrenzt hat; das Herz, dessen Innenfläche des Herzbeutels, ein Herzbeutel, in seinem oberen Herzantheile nach zahlreichen Lungenwunden zerfetzelnd und einen kirschengroßen Theil des selben gänzlich abgetrennt zerstören, von der linken Vorhof Herzbeutelwunde einen 4 Centimeter langen Fissur aufstehen und reißen, und durch die Wunde darstellend einen Herzbeutel für die arteriae dura matris media wunderlich, so wie auch das Lungenschlagaderstamm mit 4 Centimeter langen und 2½ Centimeter breiten Einriß, 1½ Centimeter in die Herzhöhlung wunden, gerade selbige an einer mit 2 einander gegenüberliegenden Verwundungen desselben zugegen sein, und endlich auch das mittlere und hintere Drittel der linken Rippe an der vorderen glatten Fläche der Herzbeutelwunde in der mondförmigen Herzbeutelwunden ein kleines Stück, aber nicht in die Substanz der Herzbeutel selbst eindringende Zerbrechung an einer einzelnen, von einer Länge von 4 Centimeter Länge entstand;

2. mittelst des abschußseitigen Wunde mit 7 Centimeter von derselben entfernt, nach vorn oben, mit sechs Centimeter, eine 5 Centimeter lange, die Lungen selbst nicht verletzende Wunde mit zerfetzten Rändern, deren Umgebung stark entzündet ist;

das den Verstorbenen dem gemeinen Jäger Marcus Heinzmann zugefügte eine tödtliche Verletzung in der Art schon zugefügt hat, daß nach dem beigebrachten Gutachten Tödtung der Thätigkeit und Entwickelung einmal und sogleich der Tod der Verletzten verursacht haben;

In Erwägung daß nach dieser thatsächlichen Darstellung des Sachverhalts in der gegenwärtigen Sache von einer vorsätzlichen, jedoch ohne überlegten Entschluß und ohne die Absicht zu tödten, zugefügten wesentlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, ohne von einer Handlung die Rede ist, welche durch die Artikel 235 Abs. 1 und 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs, dann Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 vorgesehen und mit Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit bedroht, nach Artikel 1 desselben Strafgesetzbuchs ein Verbrechen bildet, über welches laut Vorschrift des Artikels 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

daß daher wegen dieses Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten stattzufinden hat, und derselbe zur deßhalbigen geschäftsmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auch die Errichtung einer bezüglichen Anklageschrift durch den königl. Oberstaatsanwalt, sowie der Vollzug des gegen den Beschuldigten durch Beschluß der Rathskammer des königlichen Bezirksgerichts Zweibrücken vom 3ten Juni 1871 erlassenen Untersuchungshaftbefehls seinem ganzen Inhalte nach zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Wilhelm Schaefer 23 Jahre alt, ledigen Ziegler, in Hütschenhausen wohnhaft Anklage statt hat:

„in der Nacht vom 30ten April auf den 1ten Mai 1871 auf der von Hütschenhausen nach Hauptstuhl führenden Straße zwischen Stundenstein 2/8 und 3/8 an dem sogenannten kleinen Eichen dem Weber Johannes Heinzmann von Hütschenhausen mit dem stumpfen Theile, d. h. Öhr, eines Beiles vorsätzlich und wesentlich, jedoch ohne überlegten Entschluß und ohne die Absicht zu tödten, folgende zwei Verletzungen nämlich:

1, Drei Centimeter oberhalb der linken Ohrmuschel, 1/2 Centimeter nach hinten von derselben entfernt, eine horizontal verlaufende, vier Centimeter lange und einen Centimeter klaffende, nach hinten und oben in einem zweiten Schenkel von 2 1/2 Centimeter Länge auslaufende Wunde mit stumpfen Rändern von halbmondförmiger Gestalt, die Convexität nach vorn und oben gekehrt, welche durch sämmtliche Weichtheile gedrungen ist und an entsprechender Stelle des Schädelknochens einen 2 Centimeter langen, 3 Centimeter breiten Eindruck erzeugt hat, der Art, daß die Innenfläche des Schädels, die Glastafel, in mehreren scharfkantigen nach Innen vorspringenden Fragmenten zersplittert und einige dieser größeren Stücke derselben gänzlich abgetrennt wurden, von der tiefsten Stelle dieses Schädeleindrucks eine 4 Centimeter lange Fissur nach hinten und unten, und durch die Mitte desselben eine Gefäßrinne für die arteria durae matris media verlief, ferner unter der Impressionsstelle ein 4 Centimeter langes und 2 1/2 Centimeter breites, 1/2 Centimeter in die Hirnsubstanz eindringendes Blutextravasat mit breiiger Zermalmung derselben erzeugt wurde, und endlich auf der entgegengesetzten rechten Seite an der inneren glatten Fläche des Großhirns in den vorderen Schädelgruben ein leindekel aber nicht in die Substanz des Gehirns selbst eindringendes Blutextravasat von unregelmäßiger Form und 4 Centimeter Länge entstand;

zu Unterstützung der Klage beschlossen Klinge und 7 Centimeter
von der Stelle und aufgenommen, wurde zu Protokoll mit der Bemerkung
einen 5 Centimeter langen, den Zustand selbst wurde beglaubigende
Bericht mit gezeichnet Klinge, deren Klingenlänge Anlage
beigefügt ist; -
Beigeladener und Angeklagter Ludwig sofort vernommen gab an,
daß die gegen seine Vernehmung sprechenden Gründe
nicht mehr bestehen; -

Der Angeklagte wurde sodann dem Beschuldigten Wilhelm Schaeffer gegenüber
durch Vorhaltung und gesetzmäßiger Abmahnung zur Wahrheit
Eidesleistung auf Pfalz und Artikel 235 Abs 1 dieser Fassung
und Artikel 234 Ziffer 1 dieser Fassung des Strafgesetzbuches;

Demandirt, daß Recht den beschuldigten und seinen Vertheidiger
Verhandlung gegen den Beschuldigten zum Urtheilsspruch, vereinfachend
und den Letzteren Vertheidigung Schluß nimmt der Anklagebeschluß
Abschrift zugestellt und der von der Ratskammer des k. Bezirksgerichts zu
Zweibrücken in seiner Sitzung vom 3 Juni 1871, erlassene Untersuchungsbeschluß
seinem ganzen Inhalte nach verlesen wurde;

Demnächst wurde die Vernehmung des Beschuldigten in der Hauptsache
zu Zweibrücken innerhalb der Akten und gestellten Fragestellung
Inhalt Protokolls und der Anklageschrift

Also Recht in Anwendung der Artikel 231, 233, 241, 242 u. 243
des Strafgesetzbuches über den Beschuldigten in Verfassung.

Also geschehen und Beschlossen zu Zweibrücken wie oben.

v. Hellmuth

Petri Groß Mollor Dercum

Müller

No 41.

Sitzung vom 7ten Juni 1871.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
als Anklagekammer, versammelt und versammelt in seiner
Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenten Juni nachstehendes
Urtheil gefällt in Sachen der Königlichen Staatsanwaltschaft
Recht, Petri, Mollor, Dercum, Groß, - Auf Petri die beigelegte Verfügung
der Untersuchungsrichter des k. Bezirksgerichts Landau, d. d. Landau, den 3ten
Juni 1871, Inhalts welcher Anklage gegen Ludwig Weber, 19 Jahre alt, Ledigen Taglöhner, wohnhaft zu
Homburg in der Pfalz, Sohn des zu Homburg verstorbenen Maurer-
Schmiedel Jacob Weber, wegen Nothzucht;

Auf Anordnung des königl. Staatsanwalts Zeller in seinem
Vortrage;

Beigeladen worden

1., den man einem Examen zu den Akten vorgenommen schrift-
lichen Verhör, wobei Landau

- der k. Vertheidiger
- Auf Antrag des Staatsanwaltschaftsverhandlung gegen Ludwig Weber,
20 Jahre alt, Ledigen Taglöhner von Homburg, Sohn des daselbst
verstorbenen Maurerschmiedel Jacob Weber und Barbara Schneider
Wittwe Maurer nach Lens.
- Auf Antrag der Rathskammerabschluß des königl. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken vom 3ten Juni d. Js. nebst Anklageakten-
Faszikel;

„ In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen
„ Untersuchung gegen den obengenannten Beschuldigten genügende
„ Verdachtsgründe vorliegen, daß er am Sonntage den 26. März
„ d. J. Abends, also nach 6 Uhr, in der Nähe des
„ Orts Beeden gelegenen Feldmühle auf einem auf dem Felde dem
„ Feldmüller Heinrich Hermann Hübner gehörigen Heuschober
„ das 19 Jahre alte Dienstmädchen Auguste Christiane Hübner
„ aus Beeden mittels Gewalt zum außerehelichen
„ Beischlafe mißbraucht hat, indem er sie auf dem erwähnten
„ Heuschober niederwarf, sie mittelst auf dem gedachten Heuschober
„ vorgefundenen Heu- oder Strohseile, mittels eines Strickes
„ oder Bandes, sowie mittels seiner Hände, indem er ihr
„ den Mund zuhielt und sie mit der Faust schlug, so lange
„ mißhandelte, bis sie sich dem Beischlafe ergab;

„ auf Grund der Artikel 204 Abs. 1, 224, Ziff. 1 des Strafgesetz-
„ buches, 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes, 231 u. f. der Strafgesetzbücher

hat der Antrag:

„ es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts
„ gegen den obengenannten Beschuldigten wegen verbrechlicher
„ Nothzucht Eröffnung des Hauptverfahrens — des Verbrechens nach den Nothzucht-Artikeln
„ zu erkennen, demselben zur Hauptverhandlung vor
„ das Schwurgericht zu verweisen, die Exekution unver-

„ Artikel des Gesetzes, den Vollzug der Untersuchungshaft und das Verfahren
„ auf dem Schlosse betreffend.

Hannibalsken den 6. Juni 1871. Untersuchungsrichter: Faller. Landgerichtsrath.

In dem Rathskammerbeschlusse des kgl. Bezirksgerichts zu Hannibalsken
vom 8 Juni 1871, also lautend:

„ Rathskammerbeschluss.

„ Das königl. Bezirksgericht Hannibalsken in seiner
„ Berathschlagungssitzung, wo gegenwärtig waren: Boecking, Direktor,
„ Schulter, Untersuchungsrichter und Referent, Nachsel, Bezirksgerichtsrath,
„ und Rohmann, Untergerichtsschreiber:

„ Nach Anhörung des vom dem Untersuchungsrichter erstatteten
„ Berichts in Betreff der Untersuchung

gegen

„ Ludwig Weber, 19 Jahre 3 Monate alt, ledigen Dienstknecht, in Hambergen
„ wohnhaft, dato der Haft bei der Gerichtsdiener Konrad Weber
„ und dessen überbringenden Weisen Wenzenrath Linz, diese eben
„ daselbst in Hambergen wohnhaft, der Rathsdiener wendet an der
„ Hofraum des Heuerl Hermann von Beeden auf dem Wege zwischen
„ Hamberg und Beeden am 26ten März 1871, dann der Anerbiete
„ der Rathsdiener der Hofraum der Regierungs Heinrich Geckeis von
„ Kirchberg in der Nähe von Hamberg am 2. April 1871 Entschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach Anhörung der
„ schriftlichen Anträge der kgl. Staatsanwaltschaft vom heutigen Tage;

„ Nach Ansicht sämmtlicher der Artikel 133 und 134 des Strafgesetz-
„ buches, und 138 folgenden Gesetzbuches;

„ In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen
„ Untersuchung hinreichende Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche
„ und hinreichend scheinen eine Verurtheilung dahin begründen, daß der
„ Beschuldigte am Abende des 26ten März jüngst auf dem von Hamberg

„ auf Beeden stehenden Schiffsraum in den segelmachend Fahrzeuges
„ weisen Ein Theman der Arbeiter Heinrich Hinrich Meier von Beeden
„ mit Arrest zum Entschluß mißbraucht hat; daß demnach der
„ Beschuldigte demzufolge ist, seine Thatsandlung gemäß zu haben,
„ welche den Artikel 204 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis
„ Gefängniß und die auf Artikel 1 bezeichnet Gesetzbuch auf ein
„ Verbrechen passimt, über welche auf Artikel 31 Abs. 1 der
„ Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 der Strafgerichte zu
„ erkennen hat;

„ In Erwägung, daß zudem bezüglich der Strafthat zuzumessen
„ der Theman von Heinrich Heckeis von Kirchberg, in einem Walde
„ zwischen Hamburg und dem Dorfe Langenhorn am 20ten April jüngst
„ zu ermessende Feuerwaffenschuß, einer strafbaren Handlung der
„ Beschuldigten nicht erkannt sind und deshalb in dieser Richtung der
„ Verdacht einzustellen ist;

Aus diesen Gründen

„ erkennt das Bezirksgericht den beschuldigten Ludwig Weber
„ Zimmermann, Lehrling zu Hamburg protestant für genügend
„ überwiesen; am Abende des 26ten März 1871 auf dem Wege Hamburg
„ zwischen Beeden stehenden Schiffsraume an den segelmachend Fahrzeuges
„ weisen Ein Theman der Arbeiter Heinrich Hinrich Meier von Beeden
„ mit Gewalt zum Beischlaf mißbraucht, sohin das durch Artikel 204
„ des Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen verübt zu haben;

„ Verordnet in Übrigen die Einstellung der Verfolgung und
„ verordnet ferner, daß die Untersuchungskosten nebst einer
„ Vergütung der Übersetzungsgebühren an den Dolmetscher
„ Arendt bei dem Bezirksgerichte der Stadt zu Hamburg
„ vorläufig vorzuschießen sollen und verhängt gegen einen Zeugen
„ Justizstrafe gegen Ludwig Weber, gebürtig am 7. Oktober 1851

„ zu Eppendorf in Hamburg wohnhaften Zimmermann Jacob Weber und
„ dessen ebenfalls in Hamburg wohnhaften Ehefrau Marie Catharine Lina, geborene Schröder
„ zu Hamburg wohnhaft, katholisch, ledig, 19 Jahr 9 Tage alt, mit voll-
„ ständigen Zähnen, gesunden Augen, gesunden Ohren, blondem Augenbraunen,
„ blondem Augen, proportionirter Nase und Mund, gesundem
„ Teint, rundem Kinn, ovalem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe,
„ schlanken Körperbau und ohne besondere Kennzeichen – gemäß desselben
„ vorgelegten und in der heutigen Sitzung gebraucht worden Taufschein
„ über die Identität unzweifelhaft erkannt worden;

„ Alles dieses auf Grund des angeführten Artikel 204 Absatz 1
„ des Strafgesetzbuches, 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 10. November
„ 1861, 133 und 134 der Strafprozeßordnung und 128 Gerichtsverfas-
„ sung.

„ Als Vertreter der Anklage war Assistent Hinrichsen anwesend
„ und plaidirte.

„ Der Vertheidiger des Angeklagten, Advokat Hinrichsen
„ Namens Vertheidigung

Im Erwägung, daß sich aus den bisher vom Amtsrichter
gehaltenen Untersuchung Verschiedenes, von einander abweichende Aussagen
Zeugen ergeben haben, daß der Angeklagte Ludwig Weber,
19 Jahre alt, ledige Lehrlinge von Hamburg, am Abend des 26ten
März 1871 auf dem Rückwege zwischen Hamburg und Beeden die
6½ Jahre alte Tochter des Arbeiters Heinrich Meier
von Beeden, welche er auf dem gemeinschaftlichen Wege traf, gewaltsam
zu Fall brachte und sie mit seinem Leib beschwerlichen Gewaltthaten
vornahm;

Daß es sich daraus daher eine Aufklärung
der Sache in die Höhe schob und sich, vorgestellt daß Ehemann
und Ehefrau sich gegen zu klagen, auf diesen Zeugen legen,

und sein entlastendes, mildernde Umstände, indem er seinen Widerstand durch Festhalten ihres Armes und Schlagen ihres Mundes übrigens, mit seinen Geschlechtstheilen manipulirte und mit seiner Faust ihren Kopf und Gesicht zum nächtlichen Zeitpunkt mißhandelte;

daß nach dieser gerichtlich constatirten Thatsache
in der gegenwärtigen Lage nur einer Rettung, also nur einer Anordnung die Rede ist, welche sich auf Artikel 204 Abs. 1 und 224 des Strafgesetzbuches bezogen und mit Gefängnißstrafe bedroht ist,
und nach Artikel 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche die zweifelhafte gemäß der Vorschrift des Artikels 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu verkommen hat;

daß daher gegen dieses Verbrechen Anklage gegen den Beschuldigten stattfindet und demselben zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht des Kreises zu verweisen,

die Eröffnung meines bezüglichen Anklagebeschlusses durch den betreffenden Vertheidiger, gegen den vorigen Verbrechen, erlassenen Untersuchungsbeschluß zu verordnen ist.

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts Zweibrücken gegen den Beschuldigten Ludwig Weber, 19 Jahre alt, Taglöhner von Homburg, wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens:

„am 26ten März 1871 des Abends zwischen 6 und 7 Uhr auf dem von Homburg nach Beeden führenden Fußpfade an der sogenannten Talmermühle an einem die 66jährige Ehefrau Martha, Eduard des zu Beeden wohnenden Ackerers Heinrich Kaiser, mit Gewalt zum unzüchtigen Zwecke mißhandelt zu haben" —

Anklage gestellt hat;

demzufolge sofortige Vornahme der Hauptverhandlung auf Grund der Artikel 204 Absatz 1 und 224 des Strafgesetzbuches vor das Schwurgericht des Kreises;

verordnet, daß wegen dieses Verbrechens gegen den Beschuldigten eine bezügliche Anklageschrift durch den königl. Oberstaatsanwalt projektirt und der von der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts Zweibrücken unterm 3ten Juni 1871 erlassene Untersuchungsbeschluß seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

verfügt endlich, daß dem Beschuldigten nach der gegenwärtige Rathsbeschluß sammt der Anklageschrift in abschrift zugestellt und derselbe in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das hiesige Gefängniß zu Zweibrücken wieder abgeführt werden soll.

Also gethan und beschlossen zu Zweibrücken im Berathungszimmer.

v. Krenner

Mottet Fuchs Dellum

Petri

Mühe

Nr. 42.

Sitzung vom 6ten Juli 1871

Gutachten

der

des Zuchtpolizei- und Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts

Gemeinde des Amts zu Zweibrücken Bildhauer Baumbach, abgegeben in seiner gestrigen Sitzung vom letzten Juli nachstehende mit Gründen begleitete Anträge, in welcher Fassung sie von Kastner, Dinkler, Recht, Molitor, Duy, Dexheim, Kaiser, Münzinger, königl. Rechtsanwalt, und Mohr, erster Beigeordneter; Eingetragen:

1, daß man Franz Hack, 36 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in der Gemeinde Carlsberg, Canton Grünstadt im Amt Pfalz, am 12ten Mai 1871 bei der königl. Staatsanwaltschaft am königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal angezeigt, am Anna Maria Hack dem König gewaltsame Gewalt, in welcher sich die Widerwärtigkeit in den bezüglichen Akten, welche der Gerichtsakten - wegen der Verbrechen der öffentlichen Gewalt durch Urtheil der Assisengerichte des Amts zu Zweibrücken vom 18ten August 1854 zur Gefängnißstrafe auf die Dauer von fünf Jahren, sowie zu einer Geldstrafe von 46 Gulden 40 Kr. und solidarisch mit einem andern Juden zu den Kosten verurtheilt - in Folge dieser rechtskräftigen Verurtheilung gesetzlichen Bestimmungen (Code pénal von 1810, Art: 28) gemäß verfahren hat, die Aberkennung der bürgerlichen Rechte ausgesprochen wird.

2, die Ablehnung der gegen dieses Verfahren von Amtswegen gerichteten Untersuchung und Urtheil dieses insbesondere, die eine Aufforderung der oben genannten Akten nicht nöthig, und Protokoll über die abgehaltene Assisensitzung von dem genannten Tage, von dem Assisen-Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben (Art 45), in welchem der angegebene Inhalt des angefochtenen Urtheils constatirt ist.

3, folgende zum Beweise der Instruirung des angezogenen Gerichtes gemachten Requisitionen als:

a, das vom Untersuchungsrichter zu Carlsberg am 6. Mai 1871

nähergestellte Zeugenverhörprotokoll;

b, ein Attest des katholischen Pfarramts zu Wattenheim vom 11. Mai 1871,

c, die Citation des von dem königlichen Staatsanwalte zu Frankenthal beauftragten königl. Polizeianwalts zu Grünstadt, an das Untersuchungsrichteramt Carlsberg, vom 22ten Mai 1871,

d, die beurkundete Antwort des Untersuchungsrichteramts Carlsberg vom 24. Mai 1871 auf das unter c bezeichnete Citation;

e, die beurkundete Antwort des königl. Polizeianwalts zu Grünstadt, vom 2ten Juni 1871 an den königlichen Staatsanwalt in Frankenthal mit dazu gehörigen.

f, ungefähren Zeugniß über das Verfahren, niedergestellt am 24. Mai 1871 durch den Beigeordneten des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal

g, Zeugniß über ungefähre mündliche Verhandlung, niedergestellt durch die Gerichtsschreiber an das königlichen Bezirksgericht zu Grünstadt am 23. Mai 1871,

h, Urtheil des königlichen Bezirksamts Frankenthal vom 15. Juni 1871 als Antwort auf das dem Urtheile vorausgehende Citation des königl. Staatsanwaltschaft daselbst vom 14. Juni 1871,

i, endlich den Bericht des königl. Staatsanwalts zu Frankenthal vom 1ten Juli 1871 an den königl. Oberstaatsanwalt am königl. Appellations-Gerichte zu Zweibrücken;

Angehört den königl. Staatsanwalts Münzinger in seinem in der heutigen Sitzung mündlich genommenen und mit dem Datum des 4ten Juli 1871 zum Akten schriftlich eingegangenen Antrage, in dem Rechtsstreite gegen Franz Hack, Ackermann, wohnhaft zu Carlsberg, des angeklagten Verbrechens, des Gerichtsschreibers des königl. Appellations-Gerichts, die Zeugenaussage des abwesenden Zeugen Anna Maria Hack, geborene Klein, Ehefrau des Angeklagten, durch den königl. Polizeianwalt zu Grünstadt vernehmen zu lassen;

Eingesehen das Gesetz vom 10ten Juli 1861, die Aufhebung des Verfahrens betreffend, und die königl. allerhöchste Verordnung vom 4ten

September 1861, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend;

In Erwägung, daß es schon aus praktischen Rücksichten für die Zeit von der ersten Sitzung des Landtages bis zur Publikation des Gesetzes vom 18ten August 1854, wegen Condemnation in einem Falle der Verletzung fremder Rechte, nöthig war, dem Appellanten gegen das gerichtliche Erkenntniß die Einrede zu gestatten, wegen Incompetenz des Gerichtshofes, welcher das Erkenntniß gefällt hatte, und Verweisung der Sache durch dieses Erkenntniß zur weiteren, vollständigen Verhandlung und Entscheidung vor competenten Gerichtshofe, eben wegen der Incompetenz, und gerade wegen dieser Incompetenz, das Rechtsmittel der Cassation (Urtheil des Obergerichts Schleswig vom 26 Juni 1854 Nr. 1 Beilage A, Blatt 17 und 37) und den Vorbehalt von gesetzlichem Recht zu Civilstand (Blatt 14 Beilage 1) daß wider ihn ausgesprochene nicht zu Unrecht besteht, und Georg Haab damals erst 19 Jahre alt war und noch unter väterlicher Einsicht und Verantwortlichkeit gehandelt zu haben scheint, nachdem auch über seinen Leben verschiedene Zeugen vernommen sind, ohne daß eine so vollständige eigene Kenntniß mit den vorliegenden, durch die gerichtlichen Verhandlungen selbst die allgemeine Liebe und Achtung seiner Mitbürger in dem Grade erworben hat, daß aus der Thatsache der bürgerlichen Rechte seines Wohl als Gemeinde- und Kirchenstubenrecht als wichtiges Hinderniß im Wege stand (vergleiche oben Ziffer 3 lit. a. b und f);

daß demnach auch die amtlichen Ehrenrechte unter Ziffer 3 lit. c und g sich in einem dem richterlichen Ermessen günstigen Sinne modificiren;

daß zu dem Allen noch die Rücksicht nicht abhaltend hervortritt, daß in dem langen Zwischenraum seit der verhandelten Criminalsache und in der letzteren Lebensführung des bürgerlichen Rechts eine genügende Basis für die früheren Verurtheilungen entdeckt werden

Dauf alles Gründen welche Beruf ein in den Jahren 1860 und 1870 ergangen nunmehrigen Obergerichtsrath, Advocat, und Notar in Verbindung mit den Gemeinde Räthen zu Tillstallen zum einfachen Gefängniß-Strafe (vom Ziffer 3 lit. b) ergangenen, nicht bindenden Criminal-Condemnation nicht gehörig procedirt und den Angeklagten Senat erkennen, Gnade für alle gesetzliche Ermilderung des Gesetzes zu erklären;

Aus diesen Gründen

Hat der Criminal-Senat des königlichen Appellationsgerichts zum Herzogthum nach Abstimmung Recht, daß das von dem Gemeinderathe Georg Haab, 36 Jahre alt, zu Carlsberg wohnhaft, unterm 12ten Mai 1871 ergangene Gesuch um Ehrenwiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte, welche er in obiger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der Mordbrennerei des preußischen Gebietes seiner gesetzlichen Abwesenheit (Bekanntmachung des Cassationsgerichts des Herzogthums vom 18ten August 1854 verlesen hat, zu allergnädigen Willfahrung bei Seiner Majestät dem Könige zu befürworten.

Also gesprochen und beschlossen zu Hamburg am Gerichtstage gemeldet.

v. Kremmen

Dr. Fr. Mohr Dorum

Mühl

№ 43.

Urtheil vom 6ten Juli 1871.

Gutachten

des Königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken, erstattet an das Königliche Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken, erstattet an das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, abgegeben in seiner geheimen Sitzung vom siebten Juli achtzehnhundert sein und siebenzig, in welcher zugegen waren: Director von Konrad, die Räthe Heckel, Mahler, Duy und Dorrenberg, Staatsanwalt Manzinger und andere unterzeichnete Beamte.

Eingegangen

1. Der an Seine Majestät den König gerichtete, von Ludwig Müller, Accessist der königl. Ergänzungscommission München, zuletzt wohnhaft dahier Lessingstraße - Hirschau - auf Schildwach - Rheinpfalz, Besitzer Wagners von Frankenthal, und gegenwärtig Infanterist zunächst der Ersatzcompagnie in München - und auf dessen Auftrag am 3ten April 1871 bei der Staatsanwaltschaft am königlichen Militärbezirksgerichte in München eingereichte Gesuch, in welchem sich der genannte Heim, der Desertion verdächtigt, Zeugnisse der königl. Militärbezirksgerichte München vom 31ten März 1871 vorgelegt hat zur Erlassung Nummer 1870 zum Nachtheile des königl. Militär- Fiscus wegen militärischen Verbrechens der Theilnahme an dem militärischen Verbrechen der einfachen Desertion einer 55 Stund schweren Ordonnanz im Werthe von ℔ 25 xr - ℔ 20 xr im Betrage zu einer fünfwöchentlichen verschärften Gefängnißstrafe von einem Monate und 15 Tagen unter Verfügung des Verfahrens des Artikels 28 der allgemeinen Strafgesetzbücher und unter Haftnehmung auf der

beantragten Maß mittels Collectivsteinen verwendet wurden, ein Zelt gestellt wird, dem Verurtheilten auf allerhöchsten Fuß primair die Folgen des oben zur Anwendung gebrachten Artikels 28 und die Nachsendungsfähigkeit, eventuel ermäßigend die Nachsendungsfähigkeit auferlegt, eine Zeitstrafe in dem unten näher zu bezeichnenden Grade und die Wiedereinsetzung in alle privaten bürgerlichen und politischen Rechte insbesondere in dem politischen Wahlrechte vom Tage der Entlassen nächst zu pronunciren und auszusprechen sind;

2. die Akten der gegen diesen Recht bei der königlichen Commandantschaft des Haupt- und Residenzplatz München geführten Untersuchung und namentlich das Protokoll unter Ziffer 60 angeführte ohne citirte Protokoll vom 31. März 1871;

3. folgende einzelne Beilagen, nemlich:

a. das Schreiben des gedachten Accessisten Müller an die königl. Staatsanwaltschaft am Militärbezirksgerichte München vom 3ten April 1871 mit Anzeige der Entdeckungsfluchtes an allerhöchsten Stelle vorzulegen;

b. Schreiben der Staatsanwalts des königlichen Militärbezirksgerichtes München an den Oberstaatsanwalt am königl. General-Auditariat vom 7. Mai 1871 mit Übersendung des Gesuches (ohne Ziffer 1) nebst einem Faszikel Untersuchungsakten zum Gerichtsstande hinübergabe an das Oberstaatsanwaltschaft am rheinischen Appellationsgerichte.

Auf diesem Schreiben stehen folgende Verfügungen:

1. Übersendung des Gesuches sammt übrigen Akten an den Oberstaatsanwalt am königl. Appellationsgerichte der Pfalz von Seite des Oberstaatsanwalts am königlichen General-Auditoriat vom 12ten Mai 1871.

II. Delegation an den Hauptmann zu Frankenthal durch den König (Oberstaatsanwalt in Zweibrücken zur weiteren Veranlassung vom 13. Mai 1871.

III. Überweisung an den Polizei-Anwalt in Frankenthal durch den Staatsanwalt daselbst zu gleichem Zwecke vom 16. Mai 1871.

IV. Mittheilung von Seite des Staatsanwaltes zu Frankenthal an die Landesanwaltschaft in München zur Äußerung: ob auf Seite der Militärbehörden ein Interesse an der Rehabilitation obwalte; in specie an der wieder aufgehobenen Waffenehrenerklärung vom 6. Juni 1871

V. Communication an die Gendarmerie-Brigade-Direktion in München durch die Landesanwaltschaft wegen vom 10. Juni 1871

VI. Mittheilung von der Gendarmerie-Brigade-Direktion an die betreffende Compagnie zur Erklärung: ob im Allgemeinen und weiteren insbesondere dem wieder aufgehobenen Waffenehrenerklärung die Rehabilitation als wünschenswerth erscheine; vom 19. Juni 1871

VII. Äußerung von der Gendarmerie-Brigade-Direktion mit besonderer gutachtlicher Äußerung der betreffenden Compagnie an den Staatsanwalt zu Frankenthal vom 26. Juni 1871.

C. Äußerung der betreffenden Compagnie an die Gendarmerie-Brigade-Direktion vom 23. Juni 1871: "Obern habe pflichtmäßig seine Prüfung des Benehmens der Compagnie vom 16. August 1870 bis 25. Februar 1871 zu seiner Kenntniß keine Veranlassung gegeben, mit Ausnahme des persönlichen militärischen Verhaltens des Schullehrers zu dem militärischen Verhalten des Gendarmen ist Obern nichts bekannt, was mir nicht Veranlassung oder besonderen Erörterungen hier vorzutragen. Im Allgemeinen glaube zum Wiedereintritt in die Waffenehrenerklärungsmündigkeit beizustimmen mit dem Bemerken, daß es sich nur um mehr zum

Inhalte der Benehmens-Campagne in Hinblick auf Ziffer 12 der Königl. Ministerial-Rescripts vom 29. September 1865 No. 10222 eigne;

D. Schreiben der Polizei-Anwalts zu Frankenthal an das Königl. Bezirksamt daselbst mit Rücksicht über Antrags- Äußerung und gutachtlichen Berichts des Obern vom 22. Mai 1871 mit darauf folgender Erinnerung des Bezirksamt vom 23. Mai 1871: "Obern habe sich seit seiner Entlassung vom Militär zu Frankenthal, wo er die seinen Stand und Bildung entsprechende seinen gutachtlichen Bericht habe aufgestellten und sich tadellos betragend."

E. Schreiben des Polizeianwalts zu Frankenthal an die Verordnung des Bezirksgerichtsuntersuchungsrichters Unger in München vom 22ten Mai 1871 über die Vernehmung Obern's in der gegen seinen Beruf-Abberufung.

Excerpta

I. Äußerung von Seite des Untersuchungs-Richters an den Untersuchungsrichter Rickenberger zur geheimen Untersuchung vom 24. Mai 1871

II. Bericht von Rickenberger vom 27. Mai. Belangen von Obern sei bisher stets ruhig, anständig und gesittet gewesen mit Ausnahme seines Hangs und dem Willen zu geistiger Hebung;

III. Äußerung des Polizei-Anwalts zu Frankenthal von dem genannten Untersuchungs-Richter vom 27. Mai 1871,

sie militärische Verhalt der Staats-Anwaltschaft zu Frankenthal an die Oberstaatsanwaltschaft zu Zweibrücken vom 1ten Juli 1871 spricht sich unter Anregung der und dem Gesuch zu entsprechenden Berichte des Polizeianwalts zu Frankenthal vom 3ten Juli 1871 und einholten Gründen für die Befürwortung des Gesuches und zwar besonders Belangen speziell von militärischer Seite gegen

die Rehabilitation und Wiederherstellung der militärischen Ehre an den Inculpaten im Strafurtheile nicht mit dem Erfolge erfolgen, daselbe sogar mit der Modification vom 23. Mai 1871 gutachtlich aufgehoben worden, so sind die sonst strikten Folgen des Militär-Dienstentweder gänzlich oder theilweise sofort hinfällig;

4. Erkenntniß der Polizeidirection Frankenthal an den Rechtsanwalt Lauffer vom 3ten Juli 1871, in welchem das Rehabilitationsgesuche ebenfalls der Act gelegt wird mit den oben unter lit. f angegebenen und folgenden wesentlichen Gründen:

Der Gesuchsteller sey von dem ihm im Jahre 1866 zu Dienstleistung gestellt gewesenen als Einjährig-Freiwilliger mit gutem Leumunds-Zeugnisse versehen worden; die Absicht, wenn nicht in Dienste begegnen, sondern als einfache Uebertretung den Verlust der reclamirten Rechte nicht zur Folge gehabt haben. Derselbe habe ohne eigenen gemeinwesen Vortheil bei der Truppe mehr Unannehmlichkeiten gehabt, sein Rücktritt scheine gut gewesen (wenn laut Nr. 5 der Entlassungsbillets die Mannszucht und nicht in dem Verhältnisse scheine gestanden) Letztere Umstände gestatten die Herabsetzung der Strafe auf das gesetzliche Minimum (1 Monat 15 Tage) welches hinreichend: für den Verurtheilten genügend Vorsorge, wenn die Exercitienfähigkeit als Militär festzustellen; endlich sind als weiteres Entschuldigungsmoment noch die Jugend des Verurtheilten zu dem Tage gelegte gute Aufführung angeführt.

Dagegen hat der königliche Rechtsanwalt Mayringer in seinem in der heutigen Sitzung mündlich gemachten und schriftlich zu den Acten gegebenen Antrage, in Abänderung des Urtheils:

„gestalte es der Antragsteller des königlichen Appellationsgerichts sich den begründeten Beschluß mit der Gnade Seiner Majestät des Königl

Einigesehen das Gesetz vom 10ten Juli 1861, die Ausübung der Strafgewalt betreffend und die königl allerhöchste Verordnung vom 4ten September 1861, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend;

In Erwägung, daß gegründet zum Gnaden-Gesuche, soweit sie in diesem Falle gegebenen Civil- und Militärbehörden dokumentirt haben, sich in den oben unter litera c. d. e. f. angeführten Gründen genügende Anhaltspunkte für die allerhöchste Gewährung des angesuchten Gnadenactes übereinstimmend vorfinden, Gründe, denen Werth nicht zu verkennen ist, die Thatsache, daß der Gesuchsteller auch vor seinem Eintritte in das Militär sich gute Führung nachweisen und seine Gesinnung sich nachhaltig gebessert hat und die mit der ihm gewordenen Strafe verbundenen Folgen des Verlustes der bürgerlichen und politischen Rechte und die Aufhebung der begangenen Handlung als zu hart dauern und sich darstellt, als Sühnung sich geltend machen, so über einstimmend scheinen, und entscheidend in Erwägung fallend, daß das vorliegende Rehabilitations-Begehren als nach gute Zeit verlangt angesehen, sich begründen in seinem Gesuche als unzweifelhaft bestätigt vorhanden kann;

Aus diesen Gründen

Gibt der Criminal-Senat des königlichen Appellationsgerichts Pfalz seine Gutachten mit einem dem Gesuche des Johann Baptist Schiffler, Taglöhner von Heim, 23 Jahre alt, ledigen Klägers von Frankenthal, gemeinsam Unterzeichneten des Schützen-Compagnie in München am 2ten April 1871 einigesetzten Gesuch um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen und politischen Rechten, welche er in Folge rechtskräftiger Verurtheilung durch das königliche Militär-Gerichte München vom 31ten März 1871 gegen

das militärärztliche Obergutachten über den militärärztlichen Befund des Verletzten vorgelegen hat, Seine Majestät dem Könige zur allerhöchsten Genehmigung nicht vorgelegt sei.

Also geschehen und ausgefertigt zu Zweibrücken am Eingangs genannten.

M. Hermann

Zeh. Mollitor Dannm

Mich

№ 44.

Urtheil vom 8ten Juli 1871.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer entkommend und zusammengesetzt in seinen Berathungszimmer, hat in der Sitzung vom achten Juli achtzehnhundert ein und siebenzig, pro gegenwärtig waren: von Kastner, Director, Heckel, Mollitor, Duy Dereum, Rath, Munzinger, k. Staatsanwalt und Mahl, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch das königliche Untersuchungsrichteramt des Bezirks Landau vor Anklagegang geführten Untersuchung

gegen

Jacob Meyer, 21 Jahre alt, Taglöhner, ledigen Standes,

wohnhaft zu Steinweiler, Landcommissariat Landau, wegen versuchter Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Obermayer in seinen Anträgen;

In Erwägung der Akten, insbesondere der durch die Untersuchungsrichter des königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 12ten Juni bis 4ten Juli 1871 vorgenommenen Zeugenverhöre;

In Erwägung, daß aus den Ergebnissen der geführten Untersuchung der Thatbestand klar dargethan erscheint, daß Jacob Meyer, Taglöhner von Steinweiler, gegen vorsätzliche Körperverletzung, mit nachfolgendem Tode, verbunden mit dem Vorsatze, den Verletzten zu tödten, in der Nacht vom 12ten auf den 13ten Mai 1871 des Abends zwischen 8 und 9 Uhr in der Nähe des Hauses zu Billigheim vorsätzlich, indem er mit einem Knüttel, den er mittels seiner Rechten ergriffen hatte, dem Johann Georg Schmitt, Taglöhner von Steinweiler, mehrere Schläge auf den Kopf versetzte, welche Schläge eine Gehirnerschütterung und den Tod des Verletzten zur Folge hatten, verübt hat;

Vergehen gegen Artikel 295 Absatz 1, 302 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches, 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeßordnung;

Stellt den Antrag:

Es wolle das Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts Anklage gegen den Angeschuldigten erlassen, und denselben zur gesetzlichen Verhandlung vor das Schwurgericht des Pfalz zu

wurden, und sandte sie zu unserer und des Gesetzes Verfügung."

Zweibrücken den siebenten Juli 1871.

Notariatsverweser: Münzinger, Staatsanwalts."

2. Zum Protokollarabschluß des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 19ten Juni 1871, welches also lautet:

"Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seinem Sitzungszimmer, um neunzehnten Juni achtzehnhundert ein und siebenzig, in Gemäßheit des Artikels 127 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, das zugegangene Gesuch: Voll, Kgl. Advokatanwalt zu Zweibrücken als Vertreter des Herrn Staatsanwalts Haas, Kgl. Bauer, Untersuchungsrichter, mit Assessor Hauck, stellvertretenden Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob Meyer, 21 Jahre alt, ledigen Bauer von Heinweiler, zuletzt wohnhaft daselbst, wegen Verletzung mit nachfolgendem Tode;

Nach Anhörung des Untersuchungsrichters in seinem Berichte, sowie nach Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft bei dem 14ten dieses Monats;

In Erwägung, daß die auf den zum Hauptverfahren gegen Jacob Meyer, ledigen Bauer von Heinweiler, am Abend des 18ten Mai abhin, allein auf der Straße in der Gemarkung zu Billigheim in der Nähe des Gemeindehauses mit dem Messer Ferdinand Lier von dort in Streit gerieth, im Laufe des gegenseitig gewechselten Schlages Letzteren mit Messer so, und mit solchem Ungestüm den Lier jenseits über den Graben und gegen die Straße zu stoßen, verschiedene Verletzungen in die Brust, auf die rechte Schulter, die rechte Schulter und den Rücken beibrachte, von denen vier bis fünf den Tod verursachten, daß der am 20ten Mai darauf erfolgte Tod die unmittelbare Folge jener;

Daß hinsichtlich der Verletzungen, welche daß das Schwurgericht abzuurtheilen ist;

In Erwägung, daß bezüglich der beiden mehrfach als Belastungszeugen benannten Polizeidiener Meyer, Schuster, und Anton Rieder, Schneider, beide von Heinweiler, die Entscheidung eines Zwischenincidents einer besonderen Entscheidung vorbehalten ist;

Aus diesen Gründen

wird erkannt, daß das königl. Bezirksgericht die Einstellung des Verfahrens gegen Polizeidiener Meyer, Schuster, und Anton Rieder, Schneider, beide von Heinweiler;

Erklärt Angeklagten, daß Jacob Meyer, 21 Jahre alt, ledigen Bauers von Heinweiler, des verbrecherischen, absichtlichen Todtschlags und eines die Absicht zu tödten, am 18. Mai 1871 mit der Stahlwaffe von Billigheim im Verhandlungsorte verübten Attentats der Verletzung des Messers Ferdinand Lier, von da mit nachfolgendem Tode des Verletzten schuldig ist;

Verordnet demgemäß, daß die Untersuchungsakten und die Verhandlungsschrift des öffentlichen Gerichtshofes an den Herrn königl. Oberstaatsanwalt in Zweibrücken vorgelegt werden, damit weiter gegen den Angeklagten verfahren werde;

Erkennt bezüglich seiner Zurechnungsfähigkeit

gegen

Jacob Meyer, 21 Jahre alt, ledigen Bauer von Heinweiler,

gänzlich und verschafft Tatbestand: weil er, 6 Juli, 6 Juli, gewinn

„gnaft ist, Emil Alexander Hanser, gewölbte Nase, Emanuel
„Augustin, graue Augen, gewöhnliche Nase, mittelmäßigen
„Mund, ovales Kinn, braune Haare, Emil Christian, gesunde
„Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und einen besonderen
„Ausgang hat, weswegen derselbe ihm sogleich ausgestellt und
„in Anbetracht Dringlichkeit wiederholt werden soll, welches durch
„Appellationsgericht bestimmen wird;

„Also nach Inhalt der Artikel 1, 234, 235 der Strafgesetzbücher,
„5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868, Art: 31 der Einführungsgesetzes
„und Artikel 133 und 134 der Code d'Instruction criminelle.

„So beschlossen zu Landau zum Akten. Sind unterschrieben: Focke,
„Haas, Bauer und Rauch."

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Beratschlagung und

In Erwägung, daß nach der bisher von Untersuchungs-Richter
Instruktion Ermittelungen sich ergeben haben, welche mit
hinreichender Belastung darauf hinweisen, daß der Taglöhner
Ludwig Jacob Meyer, 21 Jahre alt, ledigen Standes, in Kleinweiler
wohnhaft, am 18ten Mai 1871 des Abends um elfen Uhr in der
Behausung zu Billigheim in der Nähe des Gemeindehauses
mit dem ledigen Maurer Ferdinand Lier von Hard in Streit
gerieth, in dessen Verlauf Beide zu Thätlichkeiten schritten, indem
Lier den Beschuldigten mit Knüttel schlug, während Letzterer
dem Ersteren wiederfolgte, indem ihm übereinstimmenden Zeugnisse
die Absicht zu tödten, wenigstens, einen Mordversuch folgende
Verletzungen an seinem Körper zufügte, nämlich:

1, mitten auf der vorderen Wange eine fünf Centimeter lange
scharfrandige Hautwunde in gerader Richtung;

2, auf dem äußeren und vorderen Rande des Schlüsselbeines

der vorderen Oberarmseite eine drei Centimeter lange klaffende
Fleischwunde, welche fünf Centimeter in den Deltamuskel hinein
Einsicht der Arbeit gibt;

3, in der vorderen äußeren Halsseite in der Höhe zwischen dem
Schildknorpel eine zwei Centimeter lange scharfrandige, quer über den
Schildknorpel und den Schildknorpelblatt gerichtete bis vorderen und zweiten
Rippe vordringende quer innen und schräg von oben nach unten
Schnitt die Muskulatur in die Luftröhre gehende und bis auf fünf
Centimeter in die Lungenspitze eindringende Wunde, und welche
Luft und Blut ausströmt;

4, gleichfalls dem oberen und äußeren Rande der vorderen
Halsmuskel eine drei Centimeter lange schräg nach außen und
innen dringende, zwischen der vorderen und zweiten Rippe
am Lungenrand in den Brustkorb mit der spitzen Seite 3 Centimeter
breite Verletzung der Haut zusammenhaltende Wunde, welche
innen nach oben Durchdringung zwischen den Rippen eine Länge
von drei Centimeter hat;

5, unter der vorderen Halsmuskelspitze, drei Centimeter
von der Wirbelsäule entfernt, eine schräg, zwischen der 7ten und 8ten
Rippe in die Brustkorb und von da nach zwei Centimeter tief in den
unteren linken Lungenlappen eindringende, zwei Centimeter
lange Wunde;

6, Ebenfalls dem linken Halsmuskel, 1 Centimeter von der
Wirbelsäule entfernt, eine 2 Centimeter lange scharfrandige,
zwischen der 3ten und 4ten Rippe fingerbreite, mit blauer Unterlage
der Brustmuskulatur des Wirbelknochens 6 Centimeter, in die
Brustkorb eindringende, zwischen dem oberen und unteren
Lungenlappen nach 2½ Centimeter tief in die Lunge eingehende
und einen gutbraunen Holzsplitter von 2 Centimeter Länge

Beschuldigungen, von denen die Anklage zur Abschreibung durch Einstellungsbeschluß Erledigung gefunden, während auf den vom Eingange der Hülfsakten der königlichen Bezirksamtsgehilfe in Bergzabern durch die 4 gültig gefertigten Beschreibungen und Verordnungen gegen Hildungen und Hoffnungsordnungen, sowie Ordnungsstrafen in Gelde in Höhe von 5 Kreuzern verurtheilt worden, die Hingen als Übertretungen abgungen nicht weiter hinaus und die zum Laden nöthige Zeit nicht mehr verstrichen haben; sind auf diese Klage der am 20ten Mai 1871 eingetretene Hof Beschluß Raimund Baer als Folge dieser Verhaftungen freizugeben war;

In Erwägung, daß auf diese kurzgefaßte Art der Darstellung des Thatbestandes für den neuen, ohne Übertretung und ohne Verletzung der Pflicht, gegen den Beschuldigten Haftbefehl zu erlassen vorschriftsmäßigen Fassung der Anklage mit nachfolgendem Tadel, als von neuer Einreichung die Rede ist, welche durch Art: 233 Absatz 1 und 234 Ziffer 1 neuer Fassung der Strafgesetzbücher vorgeschrieben sind mit Beschränkung auf bestimmte Zeit bedroht, auch Artikel neuer Reichsstrafgesetzbuch wie Verbrechen bildet, über welche laut Vorschrift des Artikels 31 Absatz 1 der Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch der Staatsanwalt nicht zu verfügen hat, daß diese gegen diese Beschuldigte Anklage gegen den Beschuldigten stattzufinden hat, und derselbe zur bestätigenden gesetzmäßigen Abänderung von der Staatsanwaltschaft der Pfalz zu verweisen, auch die Ernennung eines bezüglichen Anklagevertreters durch den Kgl. Oberstaatsanwalt zu verordnen und der Vollzug dieß in dem Beschlusse der Anklagekammer des königl. Bezirksgerichts Landau vom 19. Juni 1871 gegen den Beschuldigten enthaltenen Haftbefehls zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß

gegen den Beschuldigten Jacob Meyer, 21 Jahre alt, ledigen Tagner von Rohrbach, Anklage statt sei; vom 18. Mai 1871 ab abermals monatige Haft in der Gefängnisse zu Billigheim in der Pfalz des Inquisitionsprozesses dem ledigen Tagner Bernhard Baer von dort verhaftlich und zuständig, sodann übertragen Beschluß und eben die Akten zu halten, mittelst Anwendung eines Hoffnungsordnungen Tagen Haft Verletzungen beizubehalten und anstelle Verhaftung so schnell als möglich zu haben, daß dessen am 20ten Mai d. Jahr ledigen Folge gewesen;

Wegen wird sofort dem Beschuldigten zur Verhaftung gesetzmäßigen Abänderung von der Staatsanwaltschaft der Pfalz; verordnet, daß dem k. Oberstaatsanwalt gegen diese Verhaftung einen Anklagevertreter ernennt und daß das gegen diesen Beschluß dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt, sowie daß der gegen denselben Beschluß des Beschlusses des königl. Bezirksgerichts Landau vom 19. Juni 1871 erlassene Haftbefehl seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werde, wegen der Beschuldigte bezüglich zu vernehmen und innerhalb der 24 Stunden nach geschehener Zustellung der Vernehmungsakten und der Anklageschrift in das Gefängniß zu Frankenthal verbracht werden soll;

Alles dieß nach Inhalt der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also geschehen und beschlossen zu Frankenthal in Kammer eingetragen.

v. Heinemann

Zais Mottet Lemmel

Müller

No. 45.

Sitzung vom 28ten Juli 1871.

Das königlich bayerische Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer, gebildet und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom acht und zwanzigsten Juli achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Krämer, Präsident, Scrini, Militär, Duy, Dermin, Käss, Abenzinger, königl. Staatsanwalt, und Mück, ersten Substituten, folgendes Urtheil erlassen: /° Auf Scrini bei Legalverhinderung des übrigen Raths des Criminal-Senats und den Civilsenate zur Ergänzung des Gerichts zugegangen -/

Nach Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Landau, von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Joseph Meyerer, 19 Jahre alt, Taglöhner und Akkerer, Sohn der Wittwe von Nikolaus Meyerer, wohnhaft zu Waldhambach, Canton Annweiler, ledigen Standes;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Munzinger in seinen Anträgen;

Eingehend insbesondere

1, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der königl. Oberstaatsanwalt

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Joseph Meyerer, „19 Jahre alt, ledig, Taglöhner, Sohn der Wittwe von Nikolaus „Meyerer von Waldhambach, wegen Nothzucht, insbesondere „der Entscheidung des königl. Bezirksgerichts zu „Landau vom 13ten Juli 1871,

„in Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung der „Beschuldigte genügend belastet erscheint, am 16 Mai 1871 des „Nachmittags in dem etwa eine halbe Stunde von Münchweiler „entfernten Waldtheile „Trockelberg" die siebenzehnjährige „ledige Christina Rink von Münchweiler mit Gewalt zum außerehe„lichen Beischlaf mißbraucht zu haben,

„Angesichts des Artikel 2044 Absatz 1, 234 des Strafgesetzbuches, „31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeßordnung,

„stellt den Antrag:

„gemäß der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, Anklage „gegen den Beschuldigten wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens „der Nothzucht zu verkünden, demselben zur zuständigen Aburtheilung „vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen und provisorisch das „Haftzeugniß zu erneuern.

„Zweibrücken den 26ten Juli 1871, unterzeichnet: Munzinger, „Staatsanwalt."

2, Die Rathskammer-Verordnung des königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 13. Juli 1871, welche also lautet:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

„Das königl. Bezirksgericht zu Landau versammelt in seiner „Berathschlagungskammer am dreizehnten Juli achtzehnhundert ein„und siebenzig in Gemäßheit des Artikels 127 des Strafgesetzbuches über das „Klagerforderniß wie folgendes zu Recht: Falls auf die Verfügung „des Vorstandes vom Monat Juni laufenden Jahres, Bauer, Untersuchungs„richter mit Beisatz Hoenes Assessor, mit Hauch, Rathsadvokaten „des Appellationsgerichts;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Joseph Meyerer, „19 Jahre alt, Taglöhner und Akkerer Sohn der Wittwe von Nikolaus „Meyerer von Waldhambach wegen Nothzucht;

„Nach Aufrufung der Parteien in seinem Lokale, sowie nach Anhörung der schriftlichen Anträge königlicher Landbehörde vom 12ten dieses Monats;

„In Erwägung, daß aus dem Ergebniß der Verhandlung vor Gerichtsbezirk zuvörderst konstatirt ist, am Nachmittage des sechsten dem Herr Landmann Jakob in Dorf alten, neun Jahre Kinder von Münchweiler, nachmaligen Waldhüterkinder Treutelsberg die auf dem Heimwege begriffenen 17 Jahre alten Christian Rink, Jakobs des Maurers Jakob Rink von Münchweiler, gewaltsam zu Boden gerissen, mißhandelt und dann seinen Gegenwehr gegen seinen Willen unbekleidet zum Beischlafe mißbraucht zu haben;

„In Erwägung, daß Leugnung der Angeklagten der Thatsache widerlegt, daß ihre Abwesenheit dem Thatzeugnisse zuläßt;

Aus diesen Gründen

„Erkennt das königliche Friedensgericht, daß beklagte Meyerer, 19 Jahre alt, Ludwig Wagner und Alexander von Waldhambach, Sohn der Wittwe von Nikolaus Meyerer alleine des Verbrechens der Nothzucht, verübt am Nachmittage des 16ten Mai l. J. in Waldhüterei Treutelsberg, Gemeinde Münchweiler an der 17 Jahre alten Christina Rink, Tochter des Maurers Jakob Rink von Münchweiler, zuständig indicirt ist;

„Verurtheilt demgemäß beide Angeklagte und im Verzichtsfalle der Berufungsklägerin dem Herrn K. Oberstaatsanwalte in Zweibrücken vorgelegt werden, damit gemäß gegen sie Recht;

„Erläßt nach mündlicher Verhandlung

gegen

„beklagte Meyerer, 19 Jahre alt, Ludwig Wagner und Alexander von Waldhambach, Sohn der Wittwe von Nikolaus Meyerer alleine,

„welchen sind zum Zeit gewählt, selbstständig Hirten, beiden Eltern, beiden Augenbrauen, gemein Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn, beiden Ohren, gesunden Gesichtsfarben, schlanke Gesichtsform, mittelgroßen Körperbau und keine besonderen Kennzeichen hat, gemeinsam derselben körperlich angriffen und in Untersuchungshaftung verbracht gewesen sind, gemäß der königl. Appellationsgericht bestimmen wird;

„Alles auf Grund der Artikel 1, 304 Abs. 1, 224 des Strafgesetzbuches, Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und 133 und 134 des Code d'instruction criminelle."

„Also beschlossen zu Landau gemeinsam. Und unterzeichnet: Doll, Baum, Haenes, Hauch;"

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung daß auch der beiden, von Amtswegen gegen Untersuchung Einwendungen prüfen sich gezogen haben, welche mit Genauigkeit gegen Entscheidung darüber gemacht, daß Gesetz Meyerer, 19 Jahre alt, Wagner und Alexander, Ludwigs Sohn der Wittwe von Nikolaus Meyerer, zu Waldhambach wohnhaft, am Nachmittage des 16ten Mai 1871 in dem mit Christina Rink von Münchweiler unternommen, zum Waldwalde gehörigen Waldhüterhäuschen „Treutelsberg" genannt, die sieben Jahre alte Christina Rink, Tochter des Maurers Jakob Rink von Münchweiler, welche daselbst Hüterdienste leistet, und sich somit auf dem Heimwege befand, gewaltsam zu Boden geworfen, sie mißhandelt und, nachdem sie sich zur Wehre gesetzt und dessen Gegenwehr überwältigt genommen hatten, auf die Verübung des Nothzuchtsakts gefolgt waren, sie mit Gewalt zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht haben;

Und dieses auf diesem Thatbestande für nun einen

Rechtsfrage, also von einer Rechtshandlung die Rede ist, welche durch die Artikel 104 Absatz 1 und 224 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht ist und nach Artikel 101 desselben Strafgesetzbuches mit Verbannung bestraft wird, über welche endlich gemäß der Verordnung vom Artikel 31 Absatz 1 der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche das Assisengericht zu erkennen hat;

Auf diese gegen diese Verbannung Anklage wider den Beschuldigten stattfindet und derselbe zum Verhaftsbefehle und zur Abnehmung von der Person gesetzmäßig verwiesen und die Eröffnung einer bezüglichen Anklageakte durch den königl. Oberstaatsanwalt sowie die Vorlegung der Akten durch den Präsidenten des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 13ten Juli 1871 vorschriftmäßig stattgefunden haben, nichts im Wege steht;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Jakob Meyerer wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechens wie Verbrechens vom 16ten Mai 1871 die einfache Zuchthausstrafe Christian Rink von Münchweiler, ledigen Hafners des Wendelin Jakob Rink von da in dem offenen Hause des Gastwirths Franz Joseph Wolf von Münchweiler gegenüber Wirthshaus "Trautelsberg" mit Gewalt zum nächtlichen Einbruche mißbraucht zu haben, Anklage stattfindet;

Verweist selben zur Aburtheilung nach Maßgabe der Artikel 104 Absatz 1 und 224 des Strafgesetzbuches vor das Assisengericht;

Verordnet, daß gegen diesen Beschuldigten wegen des Verbrechens die Verhaftnahme, und daß dem vor das Assisengericht

königlichen Bezirksgerichte zu Landau unter dem 13ten Juli 1871 gegen den Beschuldigten erlassene Ladungsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß dem Beschuldigten das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageakte zu Abschrift zugestellt und er zu der vom Präsidenten des königl. Bezirksgerichts zu Landau noch festzusetzenden Zeit vor diesen Gerichtshof zur Verhandlung gestellt werden soll.

Also beschlossen und verkündet zu Zweibrücken gemäß der Artikel 231, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

v. Braunmühl
Schmitt Molitor
Müller

N° 46.

Sitzung vom zwölften August 1871.

Der königlich bayerische Appellationsgerichtshof der Pfalz in Zweibrücken, als Anklagekammer, zusammengesetzt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwölften August nachstehendes Urtheil gefällt und verkündet, wo zugegen waren: v. Klemm, Präsident, Dingler, Schmitt, Voelk, Beisitzer, Rühle, — die Räthe Dingler, Schmitt und Voelk bei Vornahme der Verhandlung der übrigen

Rüge des Criminal- Senats und dem Civil- Senate zur Ergänzung des Gerichts zugezogen — Zoeller, k. Staatsanwalt, und Mohr, ersten Rechtspraktikanten, folgendes Erkenntniß erlassen:

Auf Einsicht der Akten der k. Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte zu Landau wegen Attentates gegen Untersuchung gegen

Johannes Schaeffer, 21 Jahre alt, Bäckerskind, ledig und wohnhaft zu Rechtenbach, Canton Bergzabern, Pfalz, des zu Rechtenbach wohnhaften Jagers Johannes Schaeffer, wegen Raubs;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Zoeller in seinen Anträgen;

Entgegen in Erwägung

1, daß von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen Schriftstücken Anlage, welche also lautet:

„ Der königl. Oberstaatsanwalt:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johannes Schaeffer, „ 21 Jahre alt, Bäckerskind von Rechtenbach, wegen Raubs;

„ Nach Ansicht des Rathskammerbeschlusses des königl. Bezirks„gerichts zu Landau vom fünften August 1871 nebst Einverleibungs„Beschluß;

„ In Erwägung daß nach dem Ergebnisse der geschlossenen „Untersuchung genügende Anhaltspunkte sich ergeben haben, „daß, als die von Schaeffer gemeinschaftlich Gewaltthat Kraft, „einen Sack alten Kleidern des Christmann Pfeiffer Kraft von „Oberotterbach, am Mittwoch den 28ten Juni l. Js abends gegen „sieben Uhr auf der von Rechtenbach nach Oberotterbach führenden „Straße an dem Orte, wenn Einem ebenden Taschenbuch „Johannes Schaeffer verübte ergriffen wurde, indem plötzlich

„ sie mußten, sie, nachdem sie sie niedergeschlagen hatten, von hinten „am Halse packte, über das Knie legte, sie an Boden niederwarf, „und sie mit der Hand auf den bloßen Hintern schlug;

„ daß, nachdem sie bei dieser Mißhandlung entdeckt hatte, daß die Kraft an der zu einem Raube verschlungenen Tasche „ihres Opfers Halt machen und diese sich auf seine Hilfe, „und sie für sich verbergen hatte, keine Rücksicht genommen hatten, „sie Einhalten gebieterisch zu Boden warf und sie wiederum auf den „entblößten Hintern schlug;

„ daß sie endlich zum dritten Male Faust Schläge mißhandelte „und sie dann sich in den Graben mißhandelnd fest Doppel-Sous, „acht einfache Sous, einen Taschenkamm und ein Portemonnaie „nahmen;

„ daß sie bei diesem Thatbestande gewissenhaft klärte, ob die sie „mißhandelnden Personen zum Zwecke der Erpressung, erhalten worden, „oder aber als die Absicht eines bei dem Vorfallsorte „öfters zum Vorschein gekommenen Hanges zur Mißhandlung „fremden Mädchen zu betrachten ist, welches sich in seiner Heimath„Gemeinde einen schmutzigen Leumund und am 3ten „Januar 1869 von dem königl. Friedensgerichte zu Landau „— wo es sich wegen einer ähnlichen Mißhandlung eines „kleinen Mädchens zu verantworten hatte, — eine Strafe „mißbrauch von wenigen Tagen zugezogen hat;

„ daß demgemäß eine mit der Anklage des Raubes, „wohl aber eine Mißhandlung der obengenannten Gewaltthat „Kraft im Vereinigungsgrade des Rückfalls in Zusammenhalte mit „der Übertretung des Diebstahls von abhandengekommenen Gegenständen „in Gesammtbetrage von fünf und zwanzig Centimen gemäß „begründet erscheint;

Auf Grund der Artikel 237, 242, 283, 34 des Strafgesetz-
buches, Artikel 6 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868, 230 der Strafgesetz-
ordnungsbuches

Wollte den Anklage:

Es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts
dem Inculpaten Johannes Schaeffer der bösartigen Widerstandung
der Waffengewalt Kraft, wenn diese alten Tages der Pfändung
pflege Kraft von Oberotterbach in Rheinpfalz, sowie des Diebstahls
von sechs Doppel-Sous, acht einfachen Sous einem Fünffranken-Stücke
an Gesammtbetrage von 35 Centimen zum Nachtheile des Pfänd-
ungsacts pflege Kraft von Oberotterbach, alles verübt am
Abend des 28ten Juni 1871 auf der von Rechtenbach auf Oberotter-
bach führenden Straße, genügend beschuldigt zu erklären;

Gefort demselben unter Aufhebung des Anklagekammerbeschlusses
des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom fünften laufenden
Monats, zur Aburtheilung von der königl. Zuchtpolizeigerichts
zu Landau zu verweisen, mit allen gesetzlichen Folgen
angeordnet. Zweibrücken den achten August 1871.

Prokuraturamt: Zoller kgl. Staatsanwalt.

2. Der Anklagekammerbeschluß des k. Bezirksgerichts zu Landau
vom 5ten August 1871;

Nach Lesung der alten, aufgelegenen Verhandlung.

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen gepflogenen
Untersuchung genügende Verdachtsgründe sich ergeben
haben, daß der Inculpat Johann Schaeffer, 21 Jahre alt, Bierbrauer
von Rechtenbach, am 28ten Juni 1871 des Abends um etwa 7 Uhr
in der Ortschaft auf Oberotterbach kommende 9 3/4 Jahre alte
Waffengewalt Kraffl, Tochter des zu Oberotterbach wohnhaften
Pfändungs Philipp Kraffl, während dieselbe des Dorf Rechtenbach

passirt hatte, mittelst Fäuste Schläge in das Gesicht des Geschädigten
Verletzungen auf der öffentlichen Landstraße plötzlich von hinten
am Halse packte, über den Graben legte, so die Kleider zerriß und
mit der Hand auf den entblößten Gliedern festhielt, daß sie sich
wehren, als sie ihm auf seine bezügliche Frage nicht angab,
was sie in seiner Pfändung vorgenommen habe, gewaltsam packte,
zu Boden warf und abermals auf den entblößten Gliedern
festhielt, endlich zum Drittenmal plötzlich gegen das geschehen Mädchen
losging, und ihm zum Ziele in die linke Seite seine Pfändung
vorgenommenen 35 Ct. bestehend aus sechs Doppelten Sousstücken,
und acht einfachen Sous, einem Fünffranken und einem Centimes, abnahm;

Daß in diesem Thatbestande jedoch nicht, wie das königliche
Bezirksgericht zu Landau in seinem Anklagekammerbeschluß vom
fünften dieses Monats angenommen hat, das Verbrechen des
Raubes vorliegt erscheint, da zu diesem Behufe, daß der Beschul-
digte die zu pfändende Vorgenommenheit der Waffengewalt Kraffl
beschädigte, um mittelst derselben die vorgenannten 35 Ct. hinweg-
nehmen und sich aneignen zu können, erforderlich gewesen
wäre; daß in den vorliegenden Thatsachen vielmehr nur das
Bild des Diebstahls, in Abwesenheitsgründe concurrirend mit
dem Grade der bösartigen Widerstandung vorhanden scheint,
letzteres in Verneinungsgründe, ohnerachtet die Widerstandung keine
Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, da der Beschuldigte bereits
am 3ten September 1869 wegen Körperverletzung durch das königl.
Zuchtpolizeigericht in Landau bestraft worden und Strafgerichts
rückfällig ist, – mithin Handlungen vorliegen, welche durch die
Artikel 283, 242 und 237 abs. 1 neuer Fassung des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit Strafgerichtsworte bedroht sind, und über welche
laut Verfügung des Artikels 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum

Verfassungsgesetzbuch des königl. Justizgesetzgebungsrechts zu verschaffen hat;

Auf diesen Grunde

Nach Aufhebung des Beschlusses der Ratskammer des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom fünften August 1871, durch welchen die Beschuldigung gegen die Beschuldigten zu Last gelegte Verbrechen des Raubes nicht begründet fänden, verklärt die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts, daß gegen den genannten Beschuldigten Johann Schaeffer, 21 Jahre alt, Taglöhner von Rechtenbach, genügende Anzeigen dafür vorliegen, am 28ten Juni 1871 des Abends um etwa sieben Uhr auf der öffentlichen Landstraße zwischen Oberotterbach und Rechtenbach in der Nähe des ledigen Maurers Philipp Krafft 3/4 Jahren alten Sohnes des in Oberotterbach wohnhaften Bäckers Philipp Krafft, im Rückfalle begangen, mißhandelt und dem gedachten Knaben acht einfache Schläge, sechs Doppelschläge, neun Fußtritte und einen Faustschlag, im Gesammtbetrage von 35 Streichen in der Absicht versetzt zu haben, um ihn zu Fall zu bringen, und zum Theile bei genannten Philipp Krafft gelungen, und ihn zu Fall gebracht zu haben;

Demnach Beschluß faßt zur Verfolgung gesetzmäßigen Verfahrens nach Artikel 233, 242, 237 Abs. 1 neuer Fassung des Verfassungsgesetzbuches, sowie des Artikels 230 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen vor den königl. Justizgesetzgebungsrath Landau zuständig, und verordnet zu Handen der gesetzlichen Zustellung des Beschuldigten.

So geschehen und beschlossen zu Homburg, den Tag wie oben.

v. Heinemann

Philipp Scott Heim Heinemann

Kühn

N° 47.

Sitzung vom 31ten August 1871.

Der königlich bayerische Appellationsgerichtshof des Saarkreises zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt, in seiner Ratskammer, als in der Sitzung vom einundzwanzigsten August, nachmittags um drei Uhr, unter Vorsitz des Herrn: von Kaerna, Direktor; Heim, Treffer Berg, Dercum, Rath – Rath Heim bei Legung der Verschiedenheit der obigen Rath der Criminal-Senate mit dem Civil-Senate zur Sitzung der Gerichte zugezogen – Zeller, k. Staatsanwalt, und Mück, zweite Amtsanwaltsschreiber, folgende Anklage verlasen:

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungssache zum Zwecke Gerichts zu Frankenthal vom Amtsanwalte daselbst gegen

gegen

Heinrich Heck, 22 Jahre alt, ledigen Arbeitsmann von Freinsheim

wegen versuchter Körperverletzung im Rückfalle;

Nach Anhörung des königl. Amtsanwalts Zeller in seinem Vortrage;

Erwägend insbesondere:

In Betracht, daß diesem Beamten zu den Akten gegebenen Schriftlichen Antrag also lautet:

„Der königl. Oberstaatsanwalt:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Heinrich Heck, „22 Jahre alt, ledigen Arbeiter von Freinsheim wegen versuchter „Körperverletzung im Rückfalle;

„Nach Einsicht der Ratskammerbeschlusses des königl. Bezirks„gerichts zu Frankenthal vom 12ten August 1871;

„In Erwägung, daß nach dem Inhalt der vorgelegten

(der Verfolgung) Entschuldigung sich genügende Anzeichen vorhanden haben, daß der genannte Beschuldigte Heinrich Hauck am 5ten Februar l. Js. das Gemeinde Hospital zu Frenkheim, wo der Witwe von Johannes Christ allda eben die Absicht zu Leiden und eben übernahmen Beschluß dem Radigan Ritter v. warmer Wilhelm Fuhrmann, von da mittelst einer Messerspitze in die linke Schulter oberhalb der Schulterblatt eine bedeutende Verletzung zu der Gesundheit verursachend zugefügt hat, wodurch derselbe in mehr als 27 Tage dauernde gefährliche und 27 Tage dauernde schwere Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist;

Daß die diese Handlung genannte Artikel 235 und 236 des Strafgesetzbuches und Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 mit Verbrechen bildet, anklagen zu verkommen sind vor Gerichte des Artikels 23 des Einführungsgesetzes die sofortige Verfolgung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten anordnen ist;

Auf Grund der angezogenen Gesetzesstellen und des Artikels 231 ff. der Strafprozeßordnung:

Stellt den Antrag:

es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts gegen den Beschuldigten Heinrich Hauck von Frenkheim wegen der oben bezeichneten strafbaren Handlung Anklage zu verkommen lassen und den Beschuldigten Abschiebung vor das Schwurgericht zu verweisen, die Fassung einer Anklageakte sowie die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten anzuordnen und zweitens zu verfügen wie Rechtens.

Frankenthal den 19ten August 1871, Unterschrift: Zoeller, kgl. Staatsanwalt."

In der Rathskammersitzung des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 12. August 1871, wodurch die gegenwärtige Sache vor die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts Pfalz verwiesen wurde;

Nach Lesung der Akten auf gepflogene Verhandlung;

In Erwägung daß zur Genehmigung einer sicheren Aussprechung der Schuldverhandlung, insbesondere auf der Identität der Handlung, der Zurechnungsfähigkeit derselben und der Frage der fortdauernden Arbeitsunfähigkeit des Verletzten Wilhelm Fuhrmann es vorerst nothwendig erscheint, den gerichtlichen Arzt Pfleischmann in Frenkheim, der den Verletzten zuletzt behandelte, wieder zu vernehmen und denselben Gelegenheit über die Beschaffenheit der Wunde, den Verlauf der Krankheit, die angewendeten Mittel, die gegenwärtigen Erscheinungen, die voraussichtlich bevorstehenden weiteren Folgen, mit Rücksicht auf die gegebenen oder gegebenen Gefahr für das Leben des Verletzten sich aussprechen und insbesondere sich darüber lassen ob eine andere Erscheinung unter den gegebenen Lokalen und sonstigen Verhältnissen voraussichtlich zu erwarten und eine gewisse, oder eine zwischen als sechzig Tage dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit bewirkt hätte;

daß zur Colorirung beziehungsweise zweifelhaften Feststellung der ärztlichen vorstehenden bezeichneten Thatsachen es im Interesse der Sache liegt, auch ein weiteres gerichtliches Gutachten von einem dritten Arzte zu erheben und in diesen alle oben bezeichneten Punkte, ferner die bereits durch den k. Bezirksarzt Dr. Herberger in Dürkheim abgegebenen Erklärungen, sowie Vorlage sämmtlicher Akten einer weiteren ärztlichen Würdigung zu unterstellen;

In Erwägung daß auf dem Inhalte der Akten

Beschuldigten Heuck um Abänderung des Urtheils in verschiedenen Beziehungen gestellt, ohne daß Anwendungen darüber gemacht worden wären, ob dasselbe formell beizubehalten gewesen oder nicht und beziehungsweise in welchem Grade, dieser zur Vervollständigung der Akten noch in dieser Richtung weitere Erhebungen und Vernehmung der bezüglichen Zeugen, insbesondere der betreffenden Bürgermeister, nöthig erscheinen;

daß zur Vernehmung der gerichtlichen Instruktionshandlungen ein Rath der königl. Appellationsgerichts als Commissar zu bezeichnen ist;

Aus diesen Gründen

Haben Sie Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der pfälzischen Entscheidung einer weiteren Instruktion in der oben angedeuteten Richtung, bezeichnet als Ergänzung zur Abgabe Sub zu verbindenden weiteren gerichtlichen Erhebungen den königl. Bezirksgericht und Medicinalrath Dr. Bettinger in Frankenthal mit beauftragt, welcher mit Ladung der vorgenannten Beschuldigten den kgl. Appellationsgerichtsrath Dr. Mühl.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken zum Endigung gemeldet.

v. Hermann

Kieffer

Mühl

No 48.

Sitzung vom 29ten August 1871.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom heute und zwanzigsten August achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Hermann, Präsident, Kieffer, Petri, Dr. Dercum, Räthe – Rath Petri bei Beginn Abwesenheit der übrigen Räthe des Criminal-Senats und dem Civil-Senate zur Ergänzung des Senats zugegangen – Zoller, k. Staatsanwalt und Mühl, Assessor Gerichtsschreiber; folgender Beschluß erlassen:

Auf Einsicht der Akten der k. Untersuchungssachen bei dem Bezirksgerichte zu Frankenthal wegen Antrimonyen gegen Untersuchung

gegen

Heinrich Heuck, 22 Jahre alt, ledigen Arbeiters, geboren und wohnhaft zu Freinsheim, Canton Dürkheim, Pfalz bei zu Freinsheim wohnhaften Ackermanns Jacob Heuck, wegen Körperverletzung im Rückfalle;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Zoller in seinem Vortrage vom 21ten dieses Monats und vom Heute;

Erwägend insbesondere

1, daß von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der k. Oberstaatsanwalt

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Heinrich Heuck, „22 Jahre alt, ledigen Arbeiters von Freinsheim, wegen wissentlicher „Körperverletzung im Rückfalle;

„Nach Einsicht des Rathskammerbeschlusses des k. Bezirksgerichts „zu Frankenthal vom 12ten August 1871;

„In Erwägung, daß auf dem Resultate der geführten

„Untersuchung sich genügende Verdachtsmomente ergeben haben,
„daß der genannte Beschuldigte Heinrich Huck am fünften
„Februar l. Js. bei Abends, um neunerhalb halb acht Uhr zu Freis-
„heim nach der Wohnung des Wilhelm von Johannes Christ allda
„eben die Absicht zu tödten, und eben überlegten Entschluß dem
„Ludwig Ackermann Wilhelm Fuhrmann von da mittelst eines
„Messerstichs in den linken Schenkel oberhalb des Kniegelenks
„eine lebensgefährliche Verletzung an der Gesundheit vorsätzlich
„zugefügt hat, wodurch derselbe in mehr als 107 Tage dauernde
„gefährliche und 77 Tage dauernde schwere Arbeitsunfähigkeit
„versetzt worden ist;

„daß, da diese Handlung gemäß Artikel 233 und 234 des
„Strafgesetzbuchs und Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 16ten Mai
„1868 ein Verbrechen bildet, Anklage zu erkennen und gemäß
„Vorschrift des Artikels 39 der Zuständigkeitsgesetze die sofortige
„Verhaftung des auf seinem Sitze befindlichen Beschuldigten
„anzuordnen ist;

„Auf Grund der vorgetragenen Verhandlungen und des Arti-
„kels 231 u. f. des Strafgesetz- / Instr. Strafgesetzbuchs

„Wird Recht erkannt:

„es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts gegen
„den Beschuldigten Heinrich Huck von Freisheim wegen der
„oben bezeichneten schweren Handlung Anklage zu erkennen,
„denselben zur Hauptverhandlung über das Strafverfahren
„zu verweisen, die Verhaftung über den Angeklagten sowie
„die sofortige Verhaftung des auf seinem Sitze befindlichen
„Beschuldigten anzuordnen und weiter zu verfügen, wie
„Rechtens. – Germersheim den 19ten August 1871. Unterzeichnet:
„Zoeller, k. Staatsanwalt."

2. Den Ratschluß der königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 12ten August 1871, welcher also lautet:

„Ordonnanz.

„Das königl. bayerische Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
„in seiner Rathskammer am zwölften August achtzehnhundert sieb-
„zig und neunzig in Gemäßheit des Artikels 127 des Criminalver-
„fahrensgesetzes, wo gegenwärtig waren: Müller, Rath, als Präsident
„des Bezirksgerichts Frankenthal, versehend, Reiffel, k. Untersuchungs-
„richter, und Sekretär Hessert, Rath, und Kasperer, Assessor als
„beider Gerichtsschreiber;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Heinrich
„Huck, Ludwig, Sohn des Ackermanns Jacob Huck, in Freisheim
„wohnhaft, der wegversuchten, eben überlegten Todtschlags gegen
„den Ackermann Wilhelm Fuhrmann, so dieser als
„Ackerer zu Freisheim, mit wahrscheinlich tödtlicher Verletz-
„ung bis zum 107 Tage und Arbeitsunfähigkeit von 77 Tagen am
„5ten Februar 1871 zu Freisheim;

„Nach Anhörung des Berichterstatters in seinem Vortrage,
„sowie nach Anhörung der Schlußnahme erlassen des k. Staatsanwalts
„vom 11ten August 1871;

„Nach gepflogener Berathung und
„In Erwägung, daß nach der durch den k. Untersuchungs-
„richter geführten Instruktion sich genügende Anzeigen gegen
„den Beschuldigten Heinrich Huck Ackerer in Freisheim ergeben
haben, daß derselbe am 5ten Februar dieses Jahres zu Freisheim
„von dem Ehemann des Wilhelm Fuhrmann diesen mit einem
„geeigneten Instrumente absichtlich und mit einem Vorsatz

der Arzt in die linke Schulter Stich durch Fuhrmann wiefolge
dieser Verletzung 107 Tage vollständig und nebenbei noch
77 Tage Schonung arbeitsunfähig war;

In Erwägung, daß diese That im Notwehrfalle begangen
und zur Anwendung der Strafgesetze keine
, daß Einsicht der Artikel 234 und 235 des Strafgesetzbuches
vom 4 und 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868, Artikel 133 u.f. der
Code d'instruction criminelle art. 31, 38 und 52 die Einstellungsgründe;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Geschworenen Hermann Heuck 21 Jahren alt, Arbeiter,
ledigen Sohn des Arbeiters Jacob Heuck, in Freienheim wohnhaft,
der vorsätzlichen ohne Überlegung Tötung versuchten Körper
verletzung des Wilhelm Fuhrmann, Arbeiter zu Freienheim,
mit verschärfter Schuld Arbeitsunfähigkeit von 107 und
Heilung von 77 Tagen am fünften Februar dieses Jahres
zu Freienheim für schuldig durch Stimmenmehrheit;

Verordnet, daß die Untersuchungskosten nebst einem
Vergütungsbetrag der Untersuchungszeugen und einer Ordonnanz dem
Königl. Generalstaatsanwalt für die Pfalz in Zweibrücken
auferlegt werden.

Also beschlossen und erkannt.

Sind unterschrieben: Müller, Reiffel, Hessert, Kappes;

In Folge Erlasses der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts
der Pfalz vom 21. August 1871, wodurch vor gemeldete Ent-
scheidung eine nähere Instruktion in gegenwärtiger Sache
angeordnet und der k. Appellationsgerichtsrath Dorsam mit Leitung
der bezüglichen Instruktionshandlungen beauftragt wurde;

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Erörterung,

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen
geführten Untersuchung Thatumstände sich ergeben haben, welche
mit genügender Sicherheit Folgerung dahin zulassen, daß der
Taglöhner Heinrich Heuck, 22 Jahre alt, Arbeitsmann in Freienheim
wohnhaft, am fünften Februar 1871 des Abends um neun Uhr
Uhr zu Freienheim von dem von der Wittwe des Johann Christ
Burgarten Hause dem alda wohnhaften Arbeiter Wilhelm Fuhrmann,
auf verbindungsmangelnden unbedeutenden Wortwechsel, vorsätzlich
ohne die Absicht zu tödten, und ohne überlegten Entschluß mit einem
Messer über der rechten Schulter des linken Schulterblattes
eine zwei Centimeter lange scharfe, in der Richtung von
rechts nach links verlaufende Wunde rechtswidrig beige-
bracht und hiedurch einen Arbeitsunfähigkeit von 107 Tagen
herum in eine zweitere Heilungs Arbeitsunfähigkeit von
77 Tagen versetzt wurde;

Daß somit für von einer ohne Überlegung
Tödten vorsätzlichen Körperverletzung die Rede ist, resp.
einer Handlung welche durch Artikel 234 Ziffer 1 und 235 des
Strafgesetzbuches, resp. durch Artikel 4 und 5 der Novelle vom
16ten Mai 1868 vorgesehen und mit Zuchthausstrafe nicht bestimmter
Zeit bedroht, nach Artikel 1 besagten Gesetzbuchs mit Strafe
belegt, über welche laut Wortlaute des Artikels 31 Absatz 1
des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch des Assisenhofes
zu erkennen hat;

Daß letzterer gegen diese Verbrechen Anklage gegen den
Beschuldigten Statt zu finden hat und demselbe zur Verhandlung

gesetzmäßigen Abwesenheit von der Verhandlung nicht der Schuld zu verantworten, noch die Entfernung eines der Anklageschrift durch den k. Oberstaatsanwalt zu verantwortenden und im Verfolgung des durch seinem Inhalt enthaltenen Angeschuldigten zu verfügenden ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts Recht gegen den Beschuldigten Heinrich Huck, 22 Jahre alt, Ledig, Ackermann, geboren und wohnhaft zu Freudenheim, Anklage statt hat: am fünften Februar 1871, der Abends um neun Uhr auf der Flucht der Wittwe von Johann Christ zu Freudenheim dem selben gewaltsam Geldmittel mittels eines Messerstiches über der äußeren Fläche des linken Oberschenkels verletzenden Körperschaden so schwer beschädigt zu haben, daß derselbe in mehr als 20 Tage Krankheit gefährlich sind in einer gewissen 77 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde;

Verweist demselben sofort zur verfassungsmäßigen Haft Abwesenheit von der Verhandlung des Gerichts;

Verordnet, daß durch den königl. Oberstaatsanwalt gegen den Beschuldigten wegen dieses Verbrechens eine Anklageschrift verfasst, und daß der gegenwärtige Beschluß sowie Anklageschrift demselben in Abschrift zugestellt werde;

Verfügt ferner, daß der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte Heinrich Huck sofort verhaftet und innerhalb 24 Stunden nach geschehener Zustellung der

Verweisungsbeschluß und der Anklageschrift in das Gerichtshaus zu Heidelberg abgeliefert werden soll.

Alles dieses auf Grund der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, sowie des Artikels 39 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

Also geschehen und beschlossen zu Heidelberg den Tag wie eingangs erwähnt.

H. Hermann

Lucius

Lehr

Derum

Mühe

N: 49.

Sitzung vom 29ten August 1871

Gutachten

Ob die Einstellungs- und Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts des Kreises zu Heidelberg bildenden Senats, abgegeben in seiner geheimen Sitzung vom heute und zwanzigsten August versammelt am und sitzung, in welcher zugegen waren: Director von Haerner, die Räthe Kieffer, Lehr, Duy und Derum, - Rath Lehr und der Einführung zugezogen sei Verschiedenes der

übrigen Mitglieder des Kreisamtes, - Zoeller k. Staats-
Anwalt, und Mohr, ersten Substitutionsschreiber;

Zeugenschaft

1, Das Gesuch des Maurers Stork 27 Jahre alt Müllergesell aus
Durkheim, Reservist des königl 4ten Infanterie Regiments, worin
derselbe neben der Zeitlin um Abschrift eines gerichtlichen Urtheils
contradictorisch zwischen ihnen und in nützlicher Frist nicht angefoch-
tenen Endurtheil des königl Friedensgerichts des Bezirks
Frankenthal vom 11ten Juli 1871, wegen Diebstahls von 131 Pfund Mehl
im Werthe von über zehn Gulden zum Nachtheil des Müllers Wilhelm
Bereth von Hardenburg, verübt im Dezember 1869, verschiedenen
Zahlungsfristkosten von einem Monath und Tagen, die Gnade Seiner
Majestät des Königs um Aufhebung der in dasselben Verhältniß
als Verurtheilte zu ertragenden Strafmäßigkeit der Haftstrafe
nachsuche;

2, Das Gesuch in nächstbittlicher Berücksichtigung angelegenen
obenerwähnte Urtheil selbst;

3, Die Akten der wegen Diebstahls bei dem königlichen
Bezirksgerichte zu Frankenthal geführten Untersuchung;

4, folgende zum Beweis seiner Instruktion behaltigten
Erhebungen, nemlich:

a, Zeugniß des Bürgermeisteramts Durkheim vom 6ten
August d. Js über Religion, Familien, Vermögens- und
Vermögens-Verhältnisse von Stork, welches auf vom 4ten
desselben Monats eingegangene Requisition des Raths der k. Staats-
Anwalts zu Frankenthal, die gerichtlich des Gesuch (Litt. 1) einge-
reicht wurde, alda am 30ten Juli 1871 Seitens des k. Friedens-
Amtmalts zu Dürkheim,

b, Zeugniß vom 8ten August 1871, ausgestellt durch das Commando
des 4ten Infanterie-Regiments (König Karl von Würtemberg)
zu Metz, welchem durch das königl Landwehrbezirks-Commando
zu Speyer durch dessen Gesuchs vom 4ten August 1871 und gemäß
Ersuchen des k. Friedensamtmalts zu Dürkheim vom 2ten desselben Monats;

c, ausführliche Aeußerung des königl Friedensamtmalts zu Dürkheim
an die königl Staatsanwaltschaft zu Frankenthal vom 11ten August 1871
zur Erledigung seiner Delegation vom 30ten Juli 1871, (ohne a-);

d, Negative Rückäußerung des ersuchten Regiments-Commandos
das vom 20ten August 1871 an die königl Staatsbehörde zu Frankenthal
auf deren Anfrage vom 12ten desselben Monats: „ob militärische
„Akte Anlaß bestehe, das Gesuch von Stork der allerhöchsten
„Gnade zu empfehlen." - diese Rückäußerung erhielt man Zeug-
nißes Falls die 9te Compagnie des Regiments unter Verlust der
Mannschaftsbücher von Stork genauere Meldung, welche sich für
die Entscheidungsbrauchbarkeit aussprach;

e, gutachtliche Berichte der königl Staatsbehörde zu Frankenthal
an den königl Oberstaatsanwalt vom 22ten August 1871.

Angehört den königl Staatsanwalts Zoeller in seinem in
heutiger Sitzung genommenen und den Akten schriftlich beilie-
genden Antrage, in Beschlußfassung erwägend: „daß der
„Antragsteller nach den Bestimmungen des königl Appellationsgerichts, allzu
„Gesuch, als der Gnade Seiner Majestät des Königs nicht
„empfehlenswerth zu befinden;

Erwägend das Gesetz vom 10ten Juli 1861, die Aufhebung der
Strafvollzug betreffend, und die königlich allerhöchste Verord-
nung vom 4ten September 1861, den Vollzug dieses Gesetzes
betreffend;

In Erwägung, daß nach § 4 der königl. Allerhöchsten Verordnung vom 4ten September 1861 als besonderes Erforderniß der Würdigkeit des Gesuchs um Aufhebung der Waffenfolge im gegebenen Falle der Unwürdigkeit der Ehre die Waffen zu tragen, (cfr. 16 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868) der Verlust des von dem Gesuchsteller seit seiner Verabschiedung an den Tag gelegten Aufführung vorausgesetzt ist, daß nun aber selbst in der Verabschiedung des Wachtmeisters der Gendarmerie seit seiner Verabschiedung mehrfache dem guten Rufe, der ihm früher zur Seite stand (ohne Ziffer 4. a. b. c. d. e.), seit seinem vom 11ten Juli 1871 ewigen Zuchthause in Verbindung mit polizeilicher Conclemnation die Fähigkeit und feste Absicht verloren sind, nicht mit Zuversicht abgewartet ist, daß in diesem seinem Falle die zur Annahme einer Besserung nöthige Gewähr nicht zu geben vorhanden, daß diese mit diesem Gesuchspunkte, und nach der Ansicht der begutachtenden Senate in Übereinstimmung mit den Ausführungen in den Erwägungen unter Ziffer 4. b. c. d. e. des Gesuchs der Gendarmerie, sondern jedenfalls als zu früh zugelassen, zur Allerhöchsten Genehmigung durch Seine Majestät den König nicht befürwortet zu werden vorerst;

Aus diesen Gründen

Hat der Criminal-Senat des königlichen Appellationsgerichts seine Entscheidung nunmehr dahin ab, daß dem Wachtmeister Hartl, 2ter Gendarmerie-Compagnie Rosenheim, wegen Verlust der Ehre zu tragen Waffen und Verabschiedung der Gendarmerie, sowie Verlust des Anspruchs auf Pension, Ehrensold und Gnadenquartal, sowie Verlust der Fähigkeit zu Erlangung von Staatsdienerstellen, Rangsverlust, mündlicher Verhandlung und Verkündung der Urtheile vom 11ten Juli 1871 ewiges Zuchthaus in Verbindung mit polizeilicher Conclemnation die Fähigkeit und feste Absicht verloren sind, nicht mit Zuversicht abgewartet ist, daß in diesem seinem Falle die zur Annahme einer Besserung nöthige Gewähr nicht zu geben vorhanden, daß diese mit diesem Gesuchspunkte, und nach der Ansicht der begutachtenden Senate in Übereinstimmung mit den Ausführungen in den Erwägungen unter Ziffer 4. b. c. d. e. des Gesuchs der Gendarmerie, sondern jedenfalls als zu früh zugelassen, zur Allerhöchsten Genehmigung durch Seine Majestät den König nicht befürwortet zu werden vorerst;

Aus diesen Gründen

Hat der Criminal-Senat des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer nach Anhörung des Referenten und Anklagevertreters, Generalstaatsanwalts Hoffmann, in seiner Rathskammer sich in der Sitzung vom 30ten August 1871, wozu gegenwärtig waren: v. Haarner Director, Perini, Petri, Bey, Derum, Rüffer, Perini und Petri bei Anwesenheit des Actuars Hoffmann, der übrigen Räthe der Anklagekammer und der Civilkammer zur Berathung und Abstimmung des Gerichtshofes zugezogen, Zeller Staatsanwalts und Bold, gewesener Untersuchungsrichter über folgende Rathsheil geschlossen:

Auf Einstellung des von dem kgl. Untersuchungsrichter

Gerichts zu Frankenthal vom 11ten Juli 1871 wegen Diebstahls in Verbindung mit Verabschiedung verübten Verbrechens gegen Johann Adam Hartl, Wachtmeister der königlichen Gendarmerie, Compagnie Rosenheim, wegen Verlust der Ehre zu tragen Waffen, Verabschiedung als Gendarm und Verlust auf Pension, Ehrensold und Gnadenquartal, sowie Verlust der Fähigkeit zu Erlangung von Staatsdienerstellen, Rangsverlust, mündlicher Verhandlung und Verkündung der Urtheile vom 11ten Juli 1871 ewiges Zuchthaus in Verbindung mit polizeilicher Conclemnation die Fähigkeit und feste Absicht verloren sind, nicht mit Zuversicht abgewartet ist, daß in diesem seinem Falle die zur Annahme einer Besserung nöthige Gewähr nicht zu geben vorhanden, daß diese mit diesem Gesuchspunkte, und nach der Ansicht der begutachtenden Senate in Übereinstimmung mit den Ausführungen in den Erwägungen unter Ziffer 4. b. c. d. e. des Gesuchs der Gendarmerie, sondern jedenfalls als zu früh zugelassen, zur Allerhöchsten Genehmigung durch Seine Majestät den König nicht befürwortet zu werden vorerst;

Also geschehen und ausgefertigt zu Zweibrücken sein Tages vorstehend.

v. Hoffmann
Fiedler Actr.

Stück 8

№ 50.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer nahm und vernommen in seiner Rathskammer sich in der Sitzung vom 30ten August 1871, wozu gegenwärtig waren v. Haarner Director, Perini, Petri, Bey, Derum, Rüffer, Perini und Petri bei Anwesenheit des Actuars Hoffmann, der übrigen Räthe der Anklagekammer und der Civilkammer zur Berathung und Abstimmung des Gerichtshofes zugezogen, Zeller Staatsanwalts und Bold, gewesener Untersuchungsrichter über folgende Rathsheil geschlossen:

Auf Einstellung des von dem kgl. Untersuchungsrichter

des Bezirksamts Kaiserslautern wegen Amtsvergehens geführten Untersuchung

gegen

Michael Erfurt, 48 Jahre alt, Bierbrauer und Wirth in Waldmohr, Landcom. Kaiserslautern wohnhaft

wegen Meineids beschuldigt,

Auf Requisition der Kgl. Staatsanwaltschaft Zeller in seinem mündlichen;

Hauptverhandlungs- und Beschlußantrag:

1, den wegen dieser Thatsachen in den Akten gegebenen öffentlichen Antrag, also lautend:

„der Kgl. Oberstaatsanwalt

Auf Einstellung der Untersuchungssache gegen Michael Erfort, 48 Jahre alt, Bierbrauer und Wirth in Waldmohr wegen Meineids.

Auf Antrag des Beschlusses der Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 26 August 1871,

In Erwägung, daß aus Anlaß der gerichtlichen Untersuchung sich genügende Verdachtsgründe ergeben haben, daß der beschuldigte Michael Erfurt in dem gegen ihn, als Zeuge und dem Bierbrauer Peter Zapp von Aschbacherhof, als Sachverständigen, bei dem Kgl. Bezirksgerichte Kaiserslautern am fünfzigsten September dieses Jahres abgehaltenen Hauptverhandlungstermine in Betreff einer Beschädigung vom 22 September laufenden Jahres abgegebenen eidlichen Aussage - also lautend:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden: Ich weiß nichts davon, daß ich mich an dem fallen Zapp, wie solchem die Verhandlung vor dem Polizeigerichte dahier stattfand, wegen

„aller meiner Aussprüche dieses mir Zapp wegen Verbrechens durch dessen Knecht zu verschaffen, um fünf und zwanzig Gulden zweifachen Lohn. Auf der Verhandlung vor dem Landgerichte kam es wohl Wirthshäuser in der Art Streit damals viel Wein und Bier und es gibt ein solchen Grad von Trunkenheit, daß jener nicht weiß, was auf der Verhandlung mit ihm vorgefallen ist. Ich versichere daß ich nicht an dem mir öffentlich vorgehaltenen Vorfall von Zapp an dem angeführten Tage Streit, zehn Gulden dreißig Kreuzer erhalten habe. Ich wiederhole nochmals mein Schwur, ich habe von anderen Leuten gehört, ich hätte gegen Zapp nach der Verhandlung einen Baum erfallen, wie viel weiß ich nicht mehr – gerade wie Gott helfe."

einer wissentlich unwahren Aussage beschuldigt hat,

ab Erwägung muß gegen den beschuldigten wegen des Verbrechens des Meineids Anklage zu erkennen und die vorläufige Verhaftung desselben, welche schon vorher auf ihn gefallen, zu verfügen ist;

auf Grund der Art. 192 Abs. 1 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches, 31 u. 39 des Einführungsgesetzes, 231 ff der Strafprozeßordnung

stellt den Antrag

Gefallen ab der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz gegen den beschuldigten Michael Erfort – obengenannt wegen der vorliegenden schweren Handlung Anklage zu erkennen denselben zur Hauptverhandlung

" wegen der Strafanzeige zu verurtheilen, dessen
" sofortige Verhaftung, die Verweisung in die
" Landesstelle und die weitere Gesetzliche zu verfügen.
" Zweibrücken den 29. August 1871. Gg. Zeller k. Landrichter."

2. den Verhaftsbefehl des Kgl. Landgerichts
Kaiserslautern vom 24 August 1871, nachstehenden Inhalts.

" Haftbefehl.

" Das Kgl. Bayer. Landgericht Kaiserslautern,
" versammelt in seinem Berathungszimmer am
" 24 August 1871, zusammengesetzt aus: Koch, Rath, Vor-
" sitzender, Hundhammer, Rath, Untersuchungsrichter, Hatzig, Assessor,
" als Gerichtsschreiber,
" Auf Requisition des Königl. Untersuchungsrichters,
" gestützt auf Artikel 72 des Gesetzes, die Untersuchung

" gegen
" Michael Erfort, 48 Jahre alt, Bierbrauer und Wirth
" in Kaiserslautern, wegen Mordes, die Hauptverhandlung
" in der Sitzung des Kgl. Landgerichts Kaiser-
" slautern am 22 Februar 1871.
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten und des öffent-
" lichen Antrages des Kgl. Staatsanwaltes vom
" 23 August 1871.
" In Erwägung, daß durch das weitläufige Verfahren
" des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 22
" Februar 1871 festgestellt, daß der Beschuldigte in den
" gegen ihn und den Metzger Zapp
" vom Pechbachhofe bei Diesem Gerichte anhängigen
" Brandstiftungsakten durch Urtheil dieses Gerichts vom
" 18 Januar 1871 ihm zugeschriebenen Handlungen
" Mitschuldiger und in der Sitzung des Kgl.
" Landgerichts Kaiserslautern vom 22 Februar 1871 für Recht
" erkannt hat;
" In Erwägung, daß durch die gerichtliche Untersuchung
" und Akten, wie die übereinstimmenden Aussagen der
" angenommenen Zeugen sowie das Verwaltungszeugniß
" des Bürgermeisters Landgraf dargethan ist;
" daß Beschuldigter Genosse des Metzgers Zapp

" Meineids sich schuldig machte, worüber das Schwur-
" gericht zu erkennen hat,

" Aus diesen Gründen

" erklärt den Michael Eckert, 48 Jahre alt, Schreiner
" und Wirth in Otterberg des Verbrechens des
" Meineids, angeschuldigt in der Sitzung des kgl.
" Bezirksgerichts Kaiserslautern am 22 Februar 1871
" hinreichend beinzichtigt
" und verordnet, daß die Untersuchungs-Akten
" nebst einem Verzeichnisse der Ueberführungs-
" stücke an den Oberstaatsanwalt am kgl. Appella-
" tionsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken gesendet
" werden, damit das weiter geschehe von Rechtswegen
" Auf Grund der Art. 1, und 192 des Strafgesetzbuches
" 31 Abs. 1 und 52 des Einführungsgesetzes zum Straf-
" gesetzbuche und 133 der Strafprozeßordnung.
" Also erlassen zu Kaiserslautern von Ober-
" Gg. Koch. Kullmer, Hatry u. v. Ehr."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung:

In Erwägung, daß sich aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Beweisanzeigen ergeben haben, welche genügend schwere Belastung darthuend, daß der Beschuldigte Michael Eckert 48 Jahre alt, Schreiner und Wirth in Otterberg wohnhaft, in der öffentlichen Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 22 Februar 1871 in dem zwischen dem Beschuldigten als Kläger und dem Peter Zapp, Ackerer auf dem Aschbacher Hof, Gemeinde Trippstadt als Mitbeklagten, sodann dem Johann Geil, Tagner und Ackerer auf demselben Aschbacher-Hof als Hauptbeklagten auf Betreiben des Beschuldigten im Armenrecht anhängig gemachten bürgerlichen Rechtsstreite, betreffend, die von dem letztern verlangte Summe 1043 Gulden 10 Kreuzer als Entschädigung für die demselben durch das Ueberfahren mit dem unter der Leitung des Hauptbeklagten Geib gestellten Fuhrwerk des Mitbeklagten Zapp zugefügte körperliche Beschädigung, durch die Aufschwörung des Eides, dem Beschuldigten, von Seite des Mitbeklagten Zapp zugeschobenen, durch Urtheil derselben Gerichtsstelle vom 18 Januar 1871 für zulässig und relevant erklärten, von dem Beschuldigten auch in relevanter Weise angenommenen, durch den Vorsitzenden Mitglied des gesetzlich zusammengesetzten kgl. Bezirksgerichts nach vorheriger Belehrung über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineids abgenommenen schiedsentscheidenden Eides, also lautend:

" Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden
" Ich weiß nichts davon, daß ich mich an demselben
" Tage, an welchem die Verhandlung vor dem Polizei-
" gerichte dahier statt hatte, wegen aller meiner
" Ansprüche, die ich an Zapp, wegen des Ueberfahrens
" durch dessen Knecht zu machen hatte, um fünf-
" und vierzig Gulden verglichen habe,
" Nach der Verhandlung vor dem Landgerichte
" kam ich in viele Wirthshäuser in der Stadt, trank
" daselbst viel Wein und Bier und erreichte einen
" solchen Grad von Trunkenheit, daß ich gar nicht weiß,
" was nach der Verhandlung weiter vorgefallen ist.
" Ich weiß nicht, daß ich auf den angeblich abgeschlosse-
" nen Vergleich von Zapp an dem angeführten Tage

" florenzer Gulden dreißig Kreuzer erhalten habe.
" "Ich nahm das Geld und gab ihm eine Quittung, schrieb
" sie auf den Namen des Klägers, weil ich glaubte, es
" Zapp's auf den Namen seines Sohnes verlangt,
" wie viel, wußte ich nicht.
" – gewerkt mir Gott helfen" –

Auf diesen Eid wurde Widerklagende und nachgelassene
mündlich zu unserer Aussage beeidigt habe:

daß auf diese kurz gerügten Widerhandlungen
strafung des Gutsvorstehers in der gegenwärtigen
Klage von einem Blainville, gegen den wegen
der Handlung, welche durch Art. 192 Abs. 1 des Strafgesetz-
buches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe unbe-
stimmter Zeit bedroht, nach Art. 1 desselben Strafge-
setzbuches ein Verbrechen bildet, über welches ge-
mäß der Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 des Einführ-
ungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwur-
gericht zu urtheilen hat;

daß dieser wegen dieses Verbrechens Anklage
wider den Beschuldigten erhoben und dasselben zur
Beschaffung gehörige Ermittelung über
das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, so wie
die Freisprechung meines bezüglichen Anklageantrags
durch den kgl. Oberstaatsanwalt und in Ver-
wendung des Art. 39 des vorerwähnten Einführungsge-
setzes die sofortige Verhaftung des auf freiem
Fuße befindlichen Angeschuldigten zu verordnen.

Aus diesen Gründen.

Nachdem die Anklagekammer des kgl. Appell-
tionsgerichts, des gegen den Beschuldigten Michael
Erfort, 48 Jahre alt, Schreiner und Wirth in Stahl-
berg wegen, Anklage erhoben wegen des ihm zur Last
gelegten Verbrechens: in der öffentlichen Sitzung des
kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 22 Februar
1871 in dem gewöhnlichen Klagen und Peter Zapp
Ackerer von Johannes Heib, Tagner und Ackerer,
beide auf dem Asselbacherhofe, zur Gemeinde Trippstadt
gehörig, wohnhaft, als Mitbeklagten bezüglich
Zuziehung der Beschuldigten im Verlaufe
und wegen gegen gemeinsten Bürgerlichen Streitsache,
die Zuerkennung der von den Beschuldigten mit 1043
Gulden 10 Kreuzer verlangten Schadloshaltung für die
ihm durch das Verbrechen mit dem Tode mord des
Peter Zapp unter der Leitung des Johann Heib
zugefügten körperliche Beschädigung zum Gegen-
stand habend, durch Aussprechung des ihm von ge-
nanntem Peter Zapp zugeschobenen, von dem
kgl. Bezirksgericht für zulässig und relevant
erklärten, von den Beschuldigten in relevanter
Weise zugeschobenen und durch das Bezirks-
gerichtserkenntniß abgenommenen nachstehenden
Eides, also lautend:

" Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden
" Ich werde Nichts verschweigen, das mir von demselben
" Tage, wo mehrere der Verhandlung over dem
" Polizeigerichte dabei gestanden, wegen aller
" meiner Ansprüche, die ich an Zapp, wegen
" des Verbrechens durch dessen Kunst zu machen
" hatte, um fünf und vierzig Gulden zugefügt
" habe.

" Auf die Verschwörung vor dem Landge-
" richten kann ich ein wenig Wirthshäuser in der

" Kind, trunkenheit, viel Wein und Bier und
" vorzüglich einen schlechten Grad von Trunken-
" heit, daß ich ihn nicht strafen, noch mich der Ehrfurcht,
" die mir gebührt, vergessen soll.
" Ich muß mich, daß Dieselben mich dem unzüchtigen ab-
" scheulichen Laster zu dem unzüchtigen Laster sieben-
" zehn Gulden dreißig Kreuzer gefunden
" haben;
" den andern Lasterzeugen mit meinem Treu, sie
" haben von andern Leuten gehört, ich solle gestern
" von Lasse mit dem Theyrich einen Krumm gefunden
" wie viel müssen sie nicht?"
" Herrn mir Gott helfe."
Diese eidesstattliche Versicherung bekräftigte
Denunziant einen Meineid vorzubereiten.
Demnach setzte der Untersuchungsrichter dieses Verbrechen
wegen zur gesetzmäßigen Aburtheilung auf Art. 192
Absatz 1 des Strafgesetzbuches vor das Schwurgericht der Pfalz
verordnet das durch den kgl. Oberstaatsanwalt
wegen dieses Verbrechens eine Anklageschrift
gegen den Angeschuldigten verfaßt und das der
Lehtere, der sich noch heute in Haft befindet
so fort angehalten wurde;
Nachdem nunmehr, daß der gegenwärtige Be-
schluß sammt der Anklageschrift dem Angeklag-
ten in Abschrift zugestellt und derselbe binnen
acht Tage und zwanzig Stunden nach dieser
Zustellung in der Gerichts und zu Zweibrücken
gerichtlich angehalten werden soll.
Alles dieses in Anwendung der Art 231. 233
241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Ver-

fahren in Strafsachen, wenn der Art 39 des Einführungs-
gesetzes zum Strafgesetzbuch.
Also gesehen und beschlossen in Sitzungszimmer.

P. Hermann

Heinz Heinz Petri Braun

Bolz

N°. 51

Sitzung vom 30 Augst 1871

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken
als Anklagekammer in nichtöffentlicher und mehrfacher in
seiner Rathskammer sich in der Sitzung versammelt,
aus Augustin Hermann Landrichter, Heinz, Petri, Bay, Braun,
Bolz, Heinz und Petri bei regulär Besetzung der übrigen
Räthe der Anklagekammer zur Vorprüfung der Gerichtsakten
zugezogen, Zoeller, Staatsanwalt und Bold, zweiter
Untersuchungsrichter folgender Beschluß erlassen:
Nach Einsicht der durch den kgl. Untersuchungsrichter
des Landgerichts Zweibrücken vom Amtswegen geführten
Untersuchung.

gegen

Georg Stublitz, 63 Jahre alt, Schneider in Zweibrücken
verhaftet, wegen Meineids beschuldigt;
Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Zoeller
in seinem Vortrage.
Eingehend in Besonderes:

1, die von der Kasse Lauterecken zu den Akten gegebenen schriftlichen Anklage als beendet.

II. Der kgl. Oberstaatsanwalt:

" Auf Grund der Untersuchungsakten gegen Georg Hublitz 63 Jahre alt, Bäckermeister in Zweibrücken wegen Meineids.

Auf Ansuchen der Untersuchungsrichter bei dem kgl. Landgerichte zu Zweibrücken vom 19ten August 1871.

In Erwägung, daß nach Maßgabe der gepflogenen Untersuchung sich genügende Verdachtsgründe ergeben haben, daß der obengenannte Beschuldigte Georg Hublitz in dem zwischen ihm als Kläger und dem Michel Joseph Kropf von Zweibrücken, als Beklagten bei dem kgl. Landgerichte daselbst anhängigen Civilprozesse durch den in seinem Namen geleisteten Eid vom 1ten Mai laufenden Jahres absichtlich unwahr, und zum Nachtheile des Beklagten ausgesagt habe, indem er nämlich auf die Frage, ob er nicht wisse, daß Kropf den Vorsatz verfolge, seine Frau gegen den Zweibrücker Rey zu vertauschen, um sich mit einer andern Person verehelichen zu können, geantwortet habe, er wisse nichts davon, sondern habe nur gehört, daß Kropf seine Frau nicht mehr wolle, weil sie ihm keine Kinder gebäre;

daß demnach gegen den Beschuldigten wegen des Verbrechens des Meineids Anklage zu erkennen sei, da derselbe noch nicht verjährt ist, dessen strafbare Verfolgung anzuordnen ist.

Auf Grund der Art. 192 Abs. 1 sowie 1 des Strafgesetzbuches, 31 u. 39 des Strafprozeßgesetzes 231 ff der Prozeßordnung beschließe

stellt den Antrag:

" es möge gegen den Angeschuldigten der kgl. Appellationsgerichtsrath Georg Hublitz wegen des verbrecherischen Meineids Anklage zu erkennen und denselben zur öffentlichen Verhandlung vor das Schwurgericht zu verweisen, demgemäß die sofortige Verhaftung des Angeschuldigten, die Herstellung seiner Anklageschrift und alles Weitere in Verfügung zu veranlassen.

Zweibrücken den 29. August 1871. Hoz. Zoeller k. Staatsanwalt."

2, den Haftbefehl des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 19. August 1871.

Auf Prüfung der Untersuchungsakten und angepflogene Berathung.

In Erwägung, daß genügende durch die vom Angeschuldigten geführte Untersuchung festgestellt worden, daß der Landgerichtsrath Hublitz zu Zweibrücken von Bäckermeister Georg Braun zu Zweibrücken wegen Verzehrung von Wein und Schnaps für die Zeit vom 1 Juli 1869 bis Juni 1870 um die Summe von 140 Gulden verurtheilt worden und Joseph Kropf Gastwirth daselbst Braun in dessen Namen die Wirthschaft betrieb, als Zeugen über und wegen Landgerichtsrath Hublitz der am 18 Oktober 1869 vorgenommenen Abschätzung zu Grunde kamen;

daß sie demnach alle erforderlichen thatsächlichen Anhaltspunkte, welche Objecte dieser Abschätzung für den gesetzlichen Verzehr, wenn nämlich Gastwirthschaft und Bäckerei selbst verstanden, mit begriffen worden, für und der Landgerichtsrath vorgenommen sein dessen

[illegible] Schloß zur Verantwortlichkeit [illegible] und mit
einem Eide bekräftigten Eifer [illegible] suchte;

daß [illegible] Pfleß Hagestolz [illegible] [illegible]
von dem Laßfälligsten [illegible] Wirthschaft in [illegible]
haltung befindet, einstimmig die Verzlahung und Ei-
genthum genehmigt zu haben, wie sie am Braun ver-
merkt worden und aber in seinem Besitzstand, wie
derselbe sicher durch die vielfachen Angaben nachgewie-
sen wird, zu untersuchen wird;

daß es nicht der Umstand, daß der Verzlahe, wie auch
Hagestolz für die Staatsbibliothek die Wirthschaft des Gepfleß
Hagestolz, wie oben von ihm angeblich selbst unterhal-
ten und eigenständig betrieben, Wirthschaftung
abzusprechen, als der Umstand, seine Niederstellung in der Wirt-
schaft abhängig von Wirthschaftsbewilligung ist, daß
die angedeutete Bewilligung wieder Laß abhängt;

daß gegen das amtliche Schätzungsergebniß die Verzlahe-
schaft der Hagestolz in Zweifel gezogen wird und
daß von demselben hauptsächlich namentlich
Zeugen Eschenbaum und Fischer zur sicheren Glaubwür-
digkeit dienen;

daß die übrigen Lastenzeugen, mit Ausnahme
der Ehefrau Hagestolz, welche mit ihrem Manne in
Wesentlichen übereinstimmt, nicht zugegeben
werden, weil sie und für sich von nicht geringem
Gewichte in der Sache sein könnte und weil sie
Mennonite in den Akten liegen, welche es
wünschlich erscheinen lassen, auf die Angaben der Ehefrau
Hagestolz mit Vorsicht aufzunehmen;

in Erwägung, daß unter diesen Umständen die durch
die Untersuchung festgestellten Lasten [illegible]

bei [illegible] Rücksicht [illegible] [illegible]
nen zum gleichheit [illegible], daß der Lastfälligste der
Verzlahe wer sein neu Haus mit Rücksicht an Hagestolz
mit [illegible] habe;

daß [illegible] Hilfsmaigandel [illegible] [illegible] der gedachte
Verzlahe in die an Hagestolz [illegible] Objekte bei dem
Lastfälligsten mit Grund nicht [illegible] werden darf,
weshalb der Zeuge Jacob Theobald angibt, er habe der
letztere eine [illegible] wer unbestellt oder gering [illegible], als
Hagestolz bereits in dessen Wirthschaft gewesen, und weiter
selbst im jüngsten Frühjahre, weshalb, [illegible] einem
Garten neu zu graben, mithin als neu zu [illegible]
zeichnen [illegible], daß der von dem Lastfälligsten unter
1. Mai laufenden Jahres ein [illegible] Hagestolz
Hagestolz an den kgl. Landgerichtsdiener Schneider bezügliche
[illegible] Verzlahe [illegible] [illegible] gemacht;

gibt einen [illegible] [illegible] und deshalb [illegible] gegen [illegible]
Billigung [illegible];

aus diesen Gründen

Verordnet die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts Unter-
Leitung des Vorsitzes der Anklagekammer des kgl. Landgerichts
zu Freiburg vom 19. Januar 1871, daß wahren die Richtigkeit
der Anklageakten [illegible] Extract des dem Georg Hablitzel
Lastenlasten Steinacker [illegible] [illegible] werden, die Fortset-
zung des Verfahrens auf Grund Anklagebeschlusses der Strafkam-
mer des kgl. Landgerichts zu Freiburg vom 19. Januar 1871,
beschlossen und beschlossen wird [illegible] [illegible].

v. Brunner

Dr. Seitz

Zeltz

№ 52.

Sitzung vom 31ten August 1871.

Das Königlich Bayerische Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, als Anklagekammer, verkündet mit versammelter Kassationskammer, daß in der Sitzung vom neun und dreißigsten August achtzehnhundert neun und siebenzig, wo zu gegen waren: v. Kraemer Präsident, Scarini, Kieffer, Dury, Dercum, Katz - Katz Scarini die ausgabe Abwesenheit des übrigen Rathes des Criminal-Senats und dem Civil-Senate zur Ergänzung des Gerichts zugegangen, Münzinger, byl Staatsanwalt und Mühl, Actuar Zeugenvernehmens-Protokoll, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des durch die Untersuchungsbehörde, und die Hauptanklage zu Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Adam Reetz, 35 Jahre alt, Ackermann, geboren und wohnhaft zu Obernheim, Kanton Landstuhl, wegen Mordes;

Nach Anhörung des Staatsanwalts Münzinger in seinen Anträgen;

Eingehen in Berathung

in Betreff der über diesen Punkten zu den Akten gegebenen schriftlichen Anträge, also lautend:

„Der Königl. Staatsanwalt

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Adam Reetz, 34 Jahre alt, Ackermann von Obernheim wegen Mordes, insbesondere des Kassationsabschlusses der k. Hauptanklage zu Zweibrücken vom 19ten laufenden Monats;

„In Erwägung, daß aus dem Ergebniß der gepflogenen Untersuchung der Beschuldigte zureichend dringend verdächtig erscheint, am 24. März 1871 in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts zu Landstuhl in dem gegen ihn als Beklagten und dem Handelsmann Abraham Katz von Wallhalben als Klager anhängigen Civilstreite durch den von Klager zugeschobenen und ihm vom gegnerischen Beistande abgenommenen gerichtlichen Eid die, offenbar unwahre Aussage beabsichtigt zu haben, daß er gegen Katz gesagt habe, man könne sich Bachmer Lüge gefallen lassen, daß er sich aber für diesen nicht verbürgt habe;

„Angesehen die Artikel 192 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs, 31 Abs. 1 und 39 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeßordnung;

„Stellt den Antrag:

„gefallen zu lassen der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts Anklage gegen den Beschuldigten wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens des Meineids zu verkünden, denselben zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht des Isarkreises zu verweisen, die bisherige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten zu verfügen, und weiter zu verordnen, wie das Gesetz vorschreibt.

„Zweibrücken den 30ten August 1871, unterz: Münzinger, Staatsanwalt."

2) dem Kassationsabschluß des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 19ten l. Mts., welcher also lautet:

„Kassationsabschluß.

„Das königl. bayerische Bezirksgericht zu Zweibrücken in seinem Berufs-Klagungszimmer, wo zugegen waren: Boecking, Präsident, Schuler, Untersuchungsrichter und Actuar, Ostheider, Assessor,

und Bohnam, Untersuchungsrichter;

Auf Anordnung des vom Untersuchungsrichter requisitionen Protokolls in Betreff der Untersuchung gegen Adam Kutz, 35 Jahre alt, Ackersmann in Oberkeim wohnhaft, des Meineids beschuldigt;

Auf Einsicht der Untersuchungsakten und auf Anhalt des schriftlichen Antrags des k. Staatsanwaltschafts vom 11ten dieses Monats;

Nach Einsicht ferners der Artikel 133 und 134 des Strafgesetzbuchs und

In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung genügende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten sich ergeben haben, in seinem gestrigen Verhöre und dem Handelsmann Abraham Katz von Walkhalben von dem k. Landgerichts-Landstuhl aufgetragenen Konfrontation durch einen von dem k. Landgerichte in der Sitzung dieses Gerichts vom 24ten März dieses Jahres abgenommenen, von sachverständigen Eid, eines dieses Eides, unterfolgende Aussage, daß er, Beschuldigter, beim Leichenzuge für seinen Bruder Heinrich Brehmer den Abraham Katz, Handelsmann zu Walkhalben gegenüber einen Leichenzug übernommen, bekräftigt, sofern einen Meineid, begangen, deshalb eine Strafverfolgung gegen ihn auf Artikel 192 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe bedroht, und die auf Artikel 1 desselben Strafgesetzbuchs als ein Verbrechen gesetzmäßig, über dasselbe auf Artikel 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 10ten Dezember 1861 das Strafverfahren zu verkünden sei;

Auf diesen Gründen

erkennt das k. Bezirksgericht den genannten Beschuldigten Adam Kutz, alt ledig in Oberkeim wohnhaft, für genügend bekräftigt, seinen Meineid in der Sitzung des k. Landgerichts Landstuhl vom 24ten März dieses Jahres begangen zu haben,

dadurch, daß beschuldigter Zeuge seinen von dem Handelsmann abgenommenen sachverständigen Eid gemäß seinen diesem Eid unterfolgenden wörtlichen Aussage, als habe er, Beschuldigter, für seinen Bruder Heinrich Brehmer den Abraham Katz, Handelsmann zu Walkhalben gegenüber einen Leichenzug übernommen, bekräftigte, sofern dadurch den Artikel 192 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs verletzt zu haben;

Demnach sofort, daß die Untersuchungshaft mit seinem Verzeichnisse der Untersuchung beizuschließenden Urkunden an den k. Oberstaatsanwalt bei dem k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken einzusenden sein;

Alles dieses auf Grund der angeführten Artikel 133 und 134 des Strafgesetzbuches, 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 10ten Dezember 1861, ferner der Artikel 192 Absatz 1 und des Artikel 1 des Strafgesetzbuchs.

Also erkannt zu Zweibrücken am neunzehnten August achtzehnhundert ein und siebenzig. Und unterschrieben: Bocking, Aug: Schuler, Ostheider und Bohnam.

Nach Lesung der Akten, nach geschlossener Verhandlung und

In Erwägung, daß nach der Lage der gerichtlichen Untersuchung Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche mit Einstimmigkeit schwere Anklage gegen den Beschuldigten Adam Kutz, von dem königl. Landgerichte der Pfalz Landamt Landstuhl in dessen öffentlicher Sitzung vom 24ten März 1871 in dem gewissen Abraham Katz, Handelsmann zu Walkhalben als Zeugen - und dem Beschuldigten als Zeugen, dieser erhobenen Zeugen der Katz mittels Beeidigung bei der gerichtlichen Vernehmung des Fleischmann von Landstuhl vom 18. März 1871

auf gerichtliche Zuziehung der auf Aufstellung der Zeugen vom Kläger unterm 13ten März 1871 mitgetheilten Zeugnisse für mir Buch der Beklagten Heinrich Brehmer von Viernheim, wohnhaft an Kläger gerichtete Herausgabe-Summe auf mir mitgetheilten Brief in Ordnung von sechs und neunzig Gulden, geschrieben in zwei gleichen Exemplaren auf die Abschrift der Jahre 1872 und 1873 mit Ziffern vom Tage der Abschrift — unterzeichnet gewordenen Zeugnisse Rechtsanwalt Jan Ihm, dem Gerichtsdiener, welches die Abgewiesene der fraglichen Zeugnisse bestellt, vom Zeugen gerichtlich anerkannt und Zeichen Befehl der beiliegenden Landgerichts vom 24ten März 1871 dem Beklagten aufgegeben, von ihm in solle innerhalb Wochen Frist mitgetheilten und vor dem Landgerichte geschlossenen gerichtlichen Tag in folgender Fassung: „Beschwerden, durch „ich sagte: man könne für Brehmer Zeugen werden, dass ich mich „aber für ihn nicht verbürgte", der Wahrheit gemäß und mit Berücksichtigung der Umstände also falsch aufgefasst worden sind, sodass Kläger ihm von seiner öffentlichen Erklärung abgenommen und eine gerichtlich niederlegen Äußerung bekräftigt, dass seinen Meinung (Antrag) gewesen sei, in Folge dessen Kläger Katz durch das mitgetheilte Befehl mit seinen Zeugen abgewiesen und in den Prozesskosten verurtheilt wurde;

Durch die dem Beschuldigten zur Last liegende Handlung durch Artikel 192 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe belegt ist und nach Artikel 1 ibidem ein Verbrechen bildet, übertreten nach Artikel 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Ehrenstrafgericht zu erkennen hat; dass sich gegen die Verbrechens des Meineids gegen den Beschuldigten Anklage stadt hat, und derselben zur Beschlussfassung gesetzmäßigen

Abweichung von der Ehrenstrafe des Pfalz zu verweisen, weil die Existenz einer bezüglichen Anklageschrift durch den königl. Oberstaatsanwalt sowie nach Grund der Artikel 39 des angeführten Einführungsgesetzes die sofortige Verfassung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Adam Katz, 35 Jahre alt, Ackersmann in Viernheim, Anklage Statt fortzugehen sei, aus folgenden Gründen: „am 24ten März 1871 in der öffentlichen Sitzung des k. Landgerichts zu Landstuhl in dem vom Handelsmann Abraham Katz von Walkhalden, als Zeugen, gegen den Beschuldigten als Beklagten Gerichte gerichtlichen Endurtheilung einer vom „Beklagten zu Gunsten des Klägers unterm 13ten März 1871 „über genommenen Zeugnisse für einen von der Beklagten „Handlung Heinrich Brehmer geschuldeten Herausgabesumme „und einen mitgetheilten Brief in Ordnung von sechs und neunzig Gulden, „geschrieben in zwei gleichen Exemplaren auf die Abschrift der „Jahre 1872 und 1873 mit Ziffern vom Tage der Abschrift „bei jenem Landgerichte aufbewahrt gewesenen Zeugnisse Rechts„Anwalts folgende gerichtlich niedergelegte Aussage durch den vom „königl. Landgerichte abgenommenen Zeugeneid, also lautend: „Beschwerden, „durch ich sagte, man könne für Brehmer Zeugen werden, „durch ich mich aber für ihn nicht verbürgte," bekräftigt gefunden;

Durch also gegen den Beschuldigten wegen des Verbrechens des Meineids Anklage Statt fand;

Nachdem sich sofort zur Beschlussfassung gesetzmäßigen Abweichung auf Artikel 192 des Strafgesetzbuchs von der

Obertribunals des Staats;

Verordnet, daß Behufs der bei dem Königlichen Oberstaatsanwalt gegen die Beschuldigten wegen Einleitung der Voruntersuchung einer Anklageschrift erwachsenden Arbeiten, sowie der besonderen Verhandlung über die auf seinem Etat befindlichen Angeschuldigten, sind

Verfügt, daß das gegenwärtige Erkenntniß samt der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt, und durch denselben innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dieser Zustellung zu der Gerichtskasse zu Gemünden entrichtet werden soll.

Alles Kraft der Artikel 231, 233, 241, 242 & 243 des Strafgesetzbuches.

Also geschehen und beschlossen zu Gemünden am Tage wie gemeldet.

v. Hannover
Kieffer
Mahler

No 53.

Sitzung vom 15ten September 1871.

Der Königlich Bayerischen Appellationsgerichts-Rath Hahn zu Zweibrücken, als Anklagekammer ernannt, sind zusammen, in seiner Rathskammer am fünfzehnten September achtzehnhundert ein und siebenzig, ohne Zuziehung eines Aktuars von Kaerner, Heinlein, Kieffer, Mahler, Day, Foell, Kühn,

Rath Foell bei regelmäßiger Verschiedenung der Abtheilungskasse des Criminal-Senats und dem Civil-Senate zugegen — Staatsanwalt Mannheimer, Königl. Staatsanwalt und Mahler, Actuar, Acte zur Sitzung beschlossen und folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der Acten, auf den Königl. Anklagebeschluß des Königl. Zweibrücken vom Anklagesenat gefassten Anklagebeschluß,

gegen

1, Christ Deininger, 19 Jahre alt, Schuster, Sohn von Christ Deininger, Schuster in Permasens,

2, Carl Jünger, 17 Jahre alt, Schuster, Sohn der Wittwe von Jacob Jünger in Permasens,

beide zur Zeit der Untersuchung von hier flüchtig,

3, Christian Bopp, 17 Jahre alt, Schuster, Sohn von Philipp Bopp, Schuster in Permasens,

4, Philippine, genannt Wilhelmine, Ebelshaeuser, 17 Jahre alt, Tochter von Abraham Ebelshaeuser, Schuster in Permasens,

beide zur Zeit der Urtheilsfällung hier,

Auf Anfassung des Königl. Staatsanwalts Mannheimer in seinem Vortrage;

Entgegnung der Angeschuldigten:

I, Ihre von diesem Examen zu den Akten gegebenen schriftlichen Antwort, nebst Eidesnote:

a, des Königlichen Vertheidigers

b, Entgegnung der Anklagepunkte gegen 1, Christ Deininger, 19 Jahre alt, Sohn von Christ Deininger, Schuster in Permasens.

c, Carl Jünger, 17 Jahre alt, Sohn von Jacob Jünger Wittwe, Schuster daselbst, gegen Flüchtigen zu Münich.

d, Christian Bopp, 17 Jahre alt, Sohn von Philipp Bopp, Schuster daselbst,

e, Philippine, genannt Wilhelmine, Ebelshaeuser, 17 Jahre alt, Tochter

von Advokat Edelshausen, Beschluß ebendaselbst gegen d. Kommando
in Landau und Urkunden gestempelt. Der königl. Appellationsgerichts
zu Zweibrücken vom siebenten laufenden Monats;

In Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung sich
genügende Verdachtsgründe dafür ergeben haben, daß die
beiden Beschuldigten Deininger und Jünger dem Befehl des Generals
Herrmann von Pfalz unterm 27ten Juni 1871 wegen Meineids unterbreiteten
verbrecherischen Angriff Schindeldecker von Germersheim zu diesem
in der Sitzung des königl. Appellationsgerichts der Pfalz angesetzten
8ten Mai 1871 zu dem Zwecke abgelegten Meineids durch entsprechende
Rath und Aufforderung Deininger übereinstimmend durch Geben
von Geschenken absichtlich verleitet und von Ablegung desselben
zu seinem Vortheile durch Drohungen und Verabredungen abgehalten
haben;

daß die beiden übrigen Beschuldigten Bossy und Edelshausen
in der öffentlichen Sitzung des königl. Appellationsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken am neunten Mai 1871 als Vertheidigungszeugen
in der Vernehmungssache der beiden ersten Beschuldigten, sowie
als Zeugen in der Untersuchung gegen gemachten Schindeldecker
wegen Meineids von dem k. Untersuchungsrichter am 17ten
Mai 1871 zu Vernehmungsterminen der öffentlichen Sitzung des Gerichts
der Pfalz am siebenten und zwanzigsten Juni 1871 mit
gleichlautender Citation zu Gunsten der Beschuldigten ausdrücklich die
nämlichen Aussagen gemacht haben, daß sie mit den Beschuldigten
Deininger und Jünger am 8ten Mai von Edelshausen in der
Wohnung des Advokaten zu Germersheim gespeist haben, als Schumacher
Becker in der Nähe des Alexis'schen Hauses daselbst am
Abende des siebten Dezember 1870 verwundet worden, und
daß ersten Zeugen Zahn nicht beeidigt gewesen sein;

In Erwägung, daß zur Verwendung zu diesem falschen
Zeugnisse gegen die beiden Beschuldigten Deininger und Jünger
nicht zurechnend bewegt erscheint. Daher in dieser Richtung Einstellung
des Verfahrens zu verfolgen hat.

Angesehen die Artikel 192, 52, 54 Ziffer 1 und 3 des Verfahrensgesetzbuches,
31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und 231 der Vollzugsverordnung;

Statt den Antrag:

gemäß des Antrages des königl. Appellationsgerichts
Anklage zu verkennen

1. gegen die Beschuldigten Christ Deininger und Carl Jünger
wegen versuchter verbrecherischer Anstiftung zum Verbrechen des Meineids,

2. gegen die Beschuldigten Bossy und Edelshausen gegen den
näheren Angeschuldigten Verbrechens des Meineids, dieselben zur
zuständigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu
verweisen und provisorisch zu verhaften, somit das Gesetz verschuldet.

Zweibrücken, den 14ten Dezember 1871. Unterz.: Mauzinger,
Staatsanwalt."

II. Den Rathskammerbeschluß des königl. Bezirksgerichts zu
Zweibrücken vom siebenten Dezember 1871, also lautend:

Rathskammerbeschluß.

Das königl. bayerische Bezirksgericht zu Zweibrücken, vereinigt
in seiner Rathskammer, für gütigen Herrn Edelshausen
in Abwesenheit des Präsidenten als ältesten Rath dessen Substituten
Herrn Wolff, Rath Ostheider, Assessor und die Substituten
des k. Untersuchungsrichters Herrn Stahlfeld,
Untersuchungsführenden;

Nach Anhörung des vom Bezirksgerichts-Assessor Ostheider
als Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Betreff der
Untersuchung gegen

1) Christian Bossy, 17 Jahre alt, Schreiber, Sohn von Philipp Bossy,
2) Philippine, genannt Wilhelmine Ebelshaeuser, 17 Jahre alt,
Schneiderin, beide von Alsenborn, beide in Steinwenden wohnhaft,
sämtliche Mennoniten, endlich in der Eigenschaft der königlichen
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken vom 11ten Mai 1871,
3) Cyriak Denninger, 19 Jahre alt, Schuster, Sohn von Cyriak
4) Carl Jünger, 17 Jahre alt, Schuster, Sohn von Jacob Jünger,
Letztere beide ebenfalls in Steinwenden wohnhaft und der Schul-
messe von den durch die beiden vorgenannten gewählten Men-
noniten ferners um einen ebenfalls in der Eigenschaft der k. Appellations-
gerichte vom nämlichen Mai 1871 durch August Scheidedecker,
19 Jahren alt, Schuster von Winkeln, gewählten Mennoniden Beschuldigten,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen
Anträge der königl. Staatsanwaltschaft vom Landgerichte,

In Erwägung, daß Christian Bossy und Philippine genannt
Wilhelmine Ebelshaeuser durch die gerichtliche Untersuchung genü-
gend beschuldigt sind, in der Eigenschaft von Zuständigkeitsbeamten
der königl. Appellationsgerichte der Pfalz vom nämlichen Mai 1871
als Stellvertretungen von einem der Beisitzer verhaftet worden
und Philippine wiederholentlich beschuldigten Cyriak Denninger
und Carl Jünger zu dem Zwecke eine durch seine mennoni-
tischen Glaubensgenossen sich bekräftigte eidesstattliche Aussage gemacht
zu haben, und obwohl die Aussage Denningers und Jüngers durch
den Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Zweibrücken zu Steinwenden
vom 17. Mai 1871 in der Untersuchung gegen August Scheidedecker
von Mennoniden eine durch seinen mennonitischen Eid
bekräftigte, eidesstattliche Aussage ebenfalls zu
Gunsten der Beschuldigten gemacht zu haben, durch diese Hand-
lungen sich dennoch der in Artikel 192 des Strafgesetzbuches

vorgesehenen Verbrechens der Meineids schuldig gemacht zu
haben;

Erst ferners Cyriak Denninger und Carl Jünger genügend
beschuldigt sind, sowohl den Christian Bossy und Philippine genannt
Wilhelmine Ebelshaeuser als auch den August Scheidedecker von
Winnweiler, endlich in der Eigenschaft der königl. Appellationsgerichte vom
nämlichen Mai 1871 zu Gunsten eines Mennoniden Eides
verbrechens und Einverstehen durch eine mennonitische Aussage,
und ebenfalls in der letzten Session der Assisengerichte der Pfalz
wahrheitswidrig gemachthaben, zu derartigen Mennoniden Eides
Abnahme und Entscheidung auf Anklage vorerwähnt seien, in Erwägung
zur Abmessung der Meineids beschuldigt, sich genug der Schuldigsein an
dem von den beschuldigten dem Gerichte vorgeführten Mennoniden,
welche ebenfalls zum Eide einmal die abgegebene Aussage
haben;

In Erwägung, daß über diese Verbrechen zu urtheilen der
Assisengerichte zuständig ist;

Urtheilen

1) den Christian Bossy, 17 Jahre alt, ledigen Schuster, Sohn von
Philipp Bossy, zu Steinwenden wohnhaft,
2) die Philippine, genannt Wilhelmine Ebelshaeuser, 17 Jahre alt,
ledige Schneiderin, Tochter von Abraham Ebelshaeuser, ebenfalls
in Steinwenden wohnhaft, genügend beschuldigt der Verbrechen
der Meineidsverleitung zu haben; durch in
4) in der Eigenschaft der königl. Appellationsgerichte in Sachen
Zuständigkeitsbeamten vom nämlichen Mai ebenso als Zeugen
eine durch seinen mennonitischen Eid bekräftigte,
eidesstattliche mennonitische Aussage zu Gunsten des Angeklagten
Verbrechens und Einverstehen mit Verbrechensgenossen
Beschuldigten Cyriak Denninger und Carl Jünger, sowie

- fünfzigen Geschworenen, und
- 2. einen ebenso entweichten persönlich anwesenden Angeklagten
- von dem königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Hainichen
- zu Hainichen am 17. Mai 1871 in der Untersuchung gegen August
- Schindeldecker von Winkeln wegen Mordes zu dessen Ermittelung
- anwesend;

- erklärt

- 3. den Ernst Deininger, 19 Jahre alt, Schuster, Sohn von
- Ernst Deininger,
- 4. den Carl Jünger, 17 Jahre alt, Schuster, Sohn von Jacob Jünger,
- beide in Hainichen geboren, zuletzt daselbst, sich der
- Anklagung, an dem von Christian Rosse und Christian Johann
- Wilhelm Ebelshauser gelittenen Raube, sowie an
- einem gleichen in der Absicht des Raubes begangenen
- vom 4. Mai 1871 durch August Schindeldecker, Schuster und
- Winzeln, zu ihrem Schaden geleisteten Mordes dadurch schuldig
- gemacht zu haben, daß sie diese Personen theils zum Morde
- durch Überredung und mittelbare Rath, theils unmittelbar, theils
- in dem Vollstreck sogar beförderten;
- Verordnet sofort, durch den Untersuchungsrichter nebst
- einem Verzeichniß der Geschworenen an den königlichen
- Oberstaatsanwalt am königl. Appellationsgerichte Dresden
- einzusenden, gleichzeitig Letzteren
- sofortige zum Zwecke der Bezirksgerichtsverhandlung des
- zu Verurtheilenden Erforderliche zu veranlassen.

- Es sind hierauf die Geschworenen:
- 1. Christian Bosse, Lediger Schuster in Hainichen wohnhaft,
- - alt: 17 Jahre, Größe: 5 Fuß 9 Zoll 7 Linien, Haare:
- braun, Stirn: gewölbt, Augenbrauen: braun, Augen
- braun, Nase: gewöhnlich, Mund: klein, Zähne: gut,
- - gesund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: kräftig, besondere
- Kennzeichen: keine.

- 2. Christian Wilhelm Ebelshauser, Lediger
- Schuster, in Hainichen wohnhaft, - alt: 17 Jahre, Größe:
- circa 5 Fuß, Haare: schwarz, Stirn: ziemlich hoch,
- Augenbrauen: dunkelschwarz, Augen: braun, Nase: gewöhnlich,
- Mund: mittelgroß, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht:
- länglich, Gesichtsfarbe: rothlich, Statur: schlank, besondere
- Kennzeichen: keine.

- 3. Ernst Deininger, Lediger Schuster, in Hainichen
- wohnhaft, alt: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond,
- Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase
- etwas Spitz, Mund: groß, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht:
- mittelgroß, Statur: stark, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsfarbe:
- länglich, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: keine.

- 4. Carl Jünger, Lediger Schuster in Hainichen wohnhaft,
- - alt: 17 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: braun,
- Stirn: schmal, Augenbrauen: braun, Augen: grau,
- Nase: etwas spitz, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: länglich
- rund, Gesicht: mittelgroß, Statur: stark, Gesichtsfarbe:
- gesund, Gesichtsfarbe: länglich, Statur: schlank, besondere
- Kennzeichen: keine; —

- sie sämmtlich diesseitig königlich ernannt und einem 24 Mann
- in Anzahl Geschworenen übergroßen zusammenfallen, welches das
- königl Appellationsgericht bestimmen wird.

- All' dies auf Grund der Artikel 1, 52, 54, 84 und 192 des
- Einführungsgesetzes, Artikel 31, Absatz 1 und Artikel 61 Absatz 1
- des Einführungsgesetzes zum Reich, und Gesetzes aufgesetzbuch,

, Artikel 133 und 134 der Verfassungsurkunde.

. Also geschehen zu Hermannstadt am siebenten September
. achtzehnhundert neun und siebenzig. Rind unterzeichnet:
. Hebel, Wolff, Ottheller und Holtzfeld."

Nach Lesung der alten, auf gestellung
Zu Erwägung, daß nach der bisher von Amtswegen
geschehenen Kundmachung Zweifel darüber obwalten,
ob und inwieweit Verfügung darüber getroffen, daß
den Beschuldigten Eginet Deininger und Karl Junger und August
Schindeldecker, 10 Laufen als, Pfleger von Winzela gewählt zu
sein Gunsten in der Sitzung des königl Appellationsgerichts
zu Hermannstadt am vierten Mai laufenden Jahres gegen
Verkündigt erklärten und gegen diese Verkündigung die
Verfassungsurkunde der Pfalz vom 27ten Juni abhin unterstützung nennt.
Theil genommen ist, der Einsicht zu sein Gunsten obgenannt
Verkündigung daß nachträglichen Rath und Übereinstimmung, und der
vorbenannten Beschuldigten Eginet Deininger auf übereinstimmt
durch Leben wahrgenommen - abschriftlich verbindet und das vor-
genannten Schindeldecker von Ablehnung seines Eides in seinem
Entscheide der Verfassungen und Examinierung enthalten haben;

Daß seinen gegen die Beschuldigten Christian Bossy und
Philippus, genannt Wilhelmine, Ebelshaeuser genügenden Indicien
auf verhaftung; daß Einstellung der Untersuchungsführung in der
Examinierungssache der obgenannten Beschuldigten Deininger und
Junger in der öffentlichen Sitzung des königl Appellationsgerichts
dieses vom vierzehnten Mai 1871 formir und Zeugen in der
gegen den wegen verübten Schindeldecker gegen Meineids
eingeleiteten Untersuchung von dem königl Untersuchungsrichter
am 17ten Mai dieses zu vernehmen, und in der öffentlichen

Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz vom 27ten Juni d. Js. auf
gutachtlichen Eid gewissenhaft die einzelnen Aussage zu Gunsten
der Beschuldigten sein genommen haben: daß sie mit Deininger
und Junger gut Zeit, als Johannes Becker von Rumaenen
am Abende des 11ten Dezember 1870 in den Häusern des Ulrich'schen
Hauses ersteht verwundet wurde, von dem Hause von
Ebelshaeuser in der Pfarrgasse gekommen, und die Beschuldigten
Deininger und Ebert Junger bei jener Verwundung nicht
thatsächlich gewesen seien;

In Erwägung, daß gidach keine genügende Angaben
dafür verliegen, daß die Beschuldigten Deininger und Junger
am Schusse Abgabe und die Waffe verwundeten Ebelshaeuser zu
einem falschen Zeugnisse verleitet haben, weshalb in diesen
Richtung unter bezüglicher Aufhebung der Rathskammer-Anordnung
der königlichen Bezirksgerichts Hermannstadt vom 7ten Septembers
abhin die Einstellung der Untersuchung ausgesprochen ist;

In Erwägung, daß auf diese gutachtliche Verhandlung der Verhaftsbefehl
der Beschuldigten in der gegenwärtigen Untersuchung, als sich
dieser nur wegen Meineids und begünstigter falscher Aussagen
vor Gericht, Lieferung von Urkunden und Zeugen ist, gegen
den auf die Artikel 192. 52. 54 Ziffer 1, und 3 des 87 Verfassungsbuches
verfügten und mit Zuchthausstrafe bedroht sind; auf Artikel 1
Absatz 1 Beschuldigte dieser Verbrechen bilden, über gemäß
gemäß der Verfügung des Artikels 31 Absatz 1 der Einführungs-
Gesetzes zum Verfassungsbuch der Strafgerichtsbarkeit zu verbannen sei,

Daß diesen gegenüber diese Verbrechen Anklage gegen
die Beschuldigten Holtzfeld und Wilhelm zu Verhaftsfrage
gutachtlichen Abweisung von der Strafgerichtsbarkeit der Pfalz
zu verweisen, die Entscheidung über bezüglichen Anklage-

Pfalz, sowie den königl. Oberstaatsanwalts, sowie der Vollzug
der von der Anklagekammer des königl. Landgerichts
Zweibrücken unterm 7ten September l. Js. gegen die Beschuldigten
erlassenen Untersuchungsbeschlüsse und
Sammlung sämmtlicher Akten, mit zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts
der Pfalz gegen sämmtliche drei Beschuldigte und zwar:

1. gegen Cyriak Deininger und Carl Jünger wegen der
ihnen zur Last gelegten Verbrechen: „dem Laib des
Bürgermeisters der Pfalz unterm 27ten Juni 1871 gegen
Meinrichs unterkommenen Angriff Schindeldecker
von Winkeln zu einem in der Absicht des königl. Appellations-
gerichts der Pfalz vom 4ten Mai 1871 zu dem Zwecke abgelegten
Meineide dessen rechtserheblichen Punkt zum Abschwören, Dein-
inger wenigstens dessen Inhalt nach wesentlich ver-
ändert und Thatsachen-Abschwörung bestellen zu lassen, Ent-
schlüsse durch Verabredungen und Verhandlungen bestärkt, und
sich demgemäß der Anstiftung zu diesem Meineide theilhaftig
gemacht zu haben";

2. gegen die Beschuldigten Christian Popp und Philipp
Heinrich Wilhelmi, Ebelshausen wegen des ihnen zur Last
gelegten Verbrechens: in der öffentlichen Sitzung des königl.
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 6ten Mai
1871 als Gerichtsbeisitzer zeugend in der Verhandlungssache der
beiden ersten Beschuldigten, sowie als Zeugend in der Unter-
suchung gegen gewesenen Schindeldecker wegen Meineids
vor dem königl. Untersuchungsgerichte vom 17ten Mai 1871 zu
Pirmasens, und endlich in der öffentlichen Sitzung des
Appellationsgerichts der Pfalz vom 27ten Juni 1871, auf-gerichtlichen
Eide zu Handen des Beschuldigten wissentlich die innerhalb Kreis-
sprengels gemeinde zu haben: daß sie mit den Beschuldigten
Deininger und Jünger von dem Hause, von Ebelshausen in
den Gasthäusern zu Pirmasens zusammen gegessen, und Johannes
Becker in der Nacht auf den Sonntag Ulrich vom abends den 11ten
September 1870 entweder verabredeter- gemeinder- weise, oder doch erstern
Beisein- wissentlich bestätigt zu haben;

Anklage Akte hat;

Verwandt jedoch unter mitzuverfolgender beschlußlicher Auf-
hebung des den Suffizienz des förmlichen beigefügten Ver-
dictum- judicium und beschwerenden Beschlusses der Anklagekammer des königl.
Landgerichts zu Zweibrücken vom 7ten September 1871 die Einstellung
der Verfahrens um Beschuldigten Deininger und Jünger gegenüber
wegen des ihnen zur Last gelegten Verbrechens vom 4ten Mai 2ten
verübten Meineids, als nicht genügend indicirt;

Verweist demgegenüber sämmtliche drei Beschuldigte zur
gesetzmäßigen Aburtheilung in Betreff des gegen sie wegen
Raubes aufgestellten Anklagepunkts auf Grund der Artikel
192, 52, 54 Ziffer 1 und 2 des Strafgesetzbuchs vor den Assisen-
Hofe der Pfalz;

Verordnet, daß gegen diese Verfügung der königl.
Oberstaatsanwalt binnen der Frist des königl. Anklagebeschlusses
einkam, und daß der von der Anklagekammer des königl.
Landgerichts zu Zweibrücken unterm 7ten September abhin
erlassene Untersuchungsbeschluß, so weit er sondern nicht mit
aufgehoben erklärt wurde, vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß den Beschuldigten das zugewende-
tigen Antheil sammt der Anklageschrift in Abschrift zuzustellen sind

Einstellung in den vier und zwanzig Stunden nachgesuchten Einstellung in das Endigkeit zu verurtheilen nöthigenfalls zu verfahren sollen.

Alles dieß in Gemäßheit der Artikel 231, 241, 242 und 243 der Rechtsordnung.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage Jahr und Monat.

v. Hermann
Kieffer
Moritor
Ferd
Mühe

N° 54

Sitzung vom 20. Oktober 1871

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz in Zweibrücken als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom zwanzigsten Oktober achtzehnhundert einundsiebenzig, wo gegenwärtig waren: von Hacker, Präsident, Kieffer, Moritor, Finkgraf, Dorum, Räthe; - auf Finkgraf bei laufender Rechtsordnung der Rath Recht und dem Civilsenate zur Aushilfe zugetheilt - Zoller, k. Oberstaatsanwalt und Mühe, Assessor, Amtsanwaltschaftsverweser, folgenden Beschluß erlassen

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Zweibrücken zum Entscheidungen geführten Untersuchung

gegen

Peter Schuhmacher, 30 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Hauenstein, Amtsamts Dahn wegen mehrfältigen Betrugs verhaftung der Anklage stehenden;

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes Zoller in seinen Anträgen;

Erwägend nachstehendes:

1. Daß von den Akten zu den Akten gegebenen Anklageakt also lautend:

„Der k. Oberstaatsanwalt

„Daß Einsicht der Akten in der Untersuchung gegen Peter Schuhmacher, 30 Jahre alt, Taglöhner zu Hauenstein wegen mehrfältigen Betrugs in Untersuchung;

„Daß Einsicht der vom königlichen Untersuchungsrichter zu Zweibrücken am 30ten Januar Monats aufgenommenen Protokolle;

In Erwägung, daß bei der gepflogenen Untersuchung genügende Verdachtsgründe sich ergeben haben, daß der Beschuldigte am 29ten Mai laufenden Jahres Abends gegen 10 Uhr zu Hauenstein mit der Handlung des Bürgers Ludwig Schwarzmüller von der ihm übertragenen Entfernung des Taglöhners Joseph Vogler von der mit Beschädigung an der Gesundheit dadurch verbundenen Mißhandlung zugenommen hat; daß er demselben mit beiden Händen an den Schultern packte und mehrmals gegen Boden warf, so daß der 1 Meter 63 Centimeter hohe Joseph Vogler stürzte, in Folge dessen der genannte Vogler folgende Verletzungen bekommen:

1) seine 3 Centimeter lange gerissene Wunde auf dem rechten Schulterblatt mit fußlicht-rothen Rändern, in deren Mitte der

Knochen in der Größe einer Erbse blos lag;

2. unterhalb dieser Stelle gegen das rechte Auge Blutunterlaufung und Verschürfungen der Oberhaut* von 6 Centimetern und einer Breite von 2–4 Centimetern, * in einer Länge

3. eine Geschwulst des obern rechten Augenlides.

4. zwei bohnengroße Hautschürfungen fast dicht neben einander am linken Hinterbacken.

5. Erschütterung der untern Theile des Rückenmarks, in Folge dessen theilweise Lähmung der obern und untern Extremitäten, wodurch der Verletzte in eine mehr als 60 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist;

Daß diese Handlung das in Artikel 235 Absatz 1, 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs, beziehungsweise Artikel 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 bezeichnete Verbrechen der vorsätzlichen Körperverletzung bildet;

Auf Grund dieses Sachverhaltes, ferner der Artikel 1 des Strafgesetzbuchs, 31 Abs. 1, 39 des Einführungsgesetzes, 231 u.f. der Strafprozeßordnung,

Stellt den Antrag:

Es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes, wegen vorbezeichneten Verbrechens der Körperverletzung gegen oben genannten Beschuldigten Anklage zu erkennen, denselben zur desfallsigen Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen, zugleich dessen sofortige Verhaftung, die Errichtung einer Anklageschrift und das Weitere nach Vorschrift des Gesetzes zu verordnen.

Zweibrücken den 16. Oktober 1871. unterschrieben: Zeller, k. Staatsanwalt."

2. Den Rathskammerbeschluß des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 30ten September 1871, welcher also lautet:

"Rathskammerbeschluß.

Das königlich bayerische Bezirksgericht zu Zweibrücken in seinem Berathschlagungszimmer, wo zugegen waren: Boecking, Director, Schuler, Untersuchungsrichter und Referent, Nessel, Bezirksrichter, Gerichtsrath, und Vahmann, Untergerichtsschreiber;

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Betreff der Untersuchung gegen Peter Schumacher, 30 Jahre alt, Ziegler in Hauenstein, Canton Dahn wohnhaft, der vorsätzlichen Körperverletzung des Georg Joseph Vaegler, Tagner in Hauenstein wohnhaft, mit nachgefolgter mehr als sechzig Tage dauernder Arbeitsunfähigkeit;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach Ansicht des Antrags des königl. Staatsanwaltes vom 29ten September ds. Jhs.;

Nach Ansicht ferner des Artikels 133 der Strafprozeßgesetzbuchs und

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der geführten Untersuchung hinreichende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorliegen, daß derselbe am Abende des 29ten Mai dieses Jahres zu Hauenstein den daselbst wohnenden Taglöhner Georg Joseph Vaegler mit beiden Händen von hinten an den Schultern gepackt, und dann durch einen Stoß nach vorn eine Treppe herabgeworfen habe, so daß der in Folge dieses Stoßes die Treppe herabstürzende Vaegler durch den Sturz derart schwer beschädigt worden ist, daß dessen in Folge der Beschädigung eingetretene Krankheit und Arbeitsunfähigkeit bereits mehr als 60 Tage angedauert hat, und ein bleibender Nachtheil für den Verletzten nach Ermessen und dem Bereiche der Möglichkeit liegt; daß wenn die Vorsätzlichkeit der Handlung des

Beschuldigten nicht begangen worden kann, gleichwohl zu seinen Gunsten angenommen worden kann, daß er schon überlegten Entschluß gehandelt hat;

daß Beschuldigten somit Tatsache nicht, eine Handlung vorsätzlich zu haben, welche der Artikel 235 Absatz 1 des Strafgesetz-Buches mit Zuchthausstrafe bedroht, und auf Artikel 1 desselben Gesetzbuches als ein Mordversuch zu erachten; über gemäß auf Artikel 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 10ten November 1861 das Schwurgericht zu verkennen hat;

Aus diesen Gründen

Erklärt das königl. Bezirksgericht den genannten Beschuldigten Johann Schuhmacher, 30 Jahre alt, Zinngießer in Hauenstein, Confessions Jahn, wohnhaft, für genügend überwiesen, der vorsätzlichen, gleich mit überlegtem Entschlusse gewollten Tötung an der Ehefrau des Ludwig Jakob Vogler in Hauenstein, begangen zu Hauenstein am Abende des 29ten Mai dieses Jahres mit nachfolgenden, mehr als 60 Tage dauernden Krankheit und Arbeitsunfähigkeit für den Beschädigten, schon das Vorliegen des Artikel 235 Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgefunden Verbrechens;

Verordnet ferner, daß die Untersuchungsakten nebst einem Abzuge dieses Erkenntnisses der königl. Oberamtsanwaltschaft bei dem königl. Appellationsgerichte rechts des Rheins zu Zweibrücken mitgetheilt werden solle:

Also Recht auf Grund des angeführten Artikel 133 des Strafprozeßgesetzbuches, 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, sowie des Artikels 235 Absatz 1 und des Artikels 1 des Strafgesetzbuches.

Also gelassen zu Zweibrücken am Dreißigsten Dezember eintausend achthundert neun und siebenzig.

Sind unterschrieben: Boecking, Aug. Schuler, Assist. Lehmann."

Auf Lesung der Akten, auf gepflogene Erwägung.

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen gepflogenen Untersuchung sowohl schwere belastende Umstände sich ergeben haben, dahin sprechend, daß der Beschuldigte Peter Schuhmacher 29 Jahre alt, Zinngießer in Hauenstein, am 29ten Mai 1871, Pfingstmontag, des Abends um etwa zehn Uhr auf ungesetzmäßige Weise außerhalb seiner Wohnung den 33 Jahre alten Jenny Jakob Vogler von Hauenstein, einem gewissen diesen Tages in der Bierwirthschaft des Ludwig Schwarzmüller zu Hauenstein mitstandenen unbedeutenden Wortwechsel, in dessen Verlauf der Beschuldigte dem Jenny Jakob Vogler mit mit Wein zur Hälfte gefüllten Trinkgefäß gegenüber Körperverletzungen mit den groben Absichten zugefügt hat, namentlich: von der Thüre zu dem Trinkzimmer der gedachten Wirthschaft in dem Augenblicke, als der von dem Beschuldigten bedrängte Jenny Jakob Vogler die einen Meter 63 Centimeter hohe Thüre hinabzuspringen im Begriffe war, mit beiden Händen von hinten an den Schultern packte und ihn einen Theil mit sich zurückriß mit solcher Gewalt zusetzte, daß Vogler den ganzen Thüre hinabsprang und oben ganz oben von der Thüre ganz mit dem Gesichte auf dem Boden zu liegen kam; in Folge welchen Handlungsweise [folgende gewaltsame constatirte] Lese: der Hinabgestürzte folgende gewaltsame constatirte Verletzungen davon getragen hat, nämlich:

1. eine fünf Centimeter lange gerissene Wunde auf dem rechten Schulterblatte neben der Schulter mit fetzigen Rändern, in deren Mitte der Knochen in der Größe einer Erbse bloß lag;

2. Entblößung dieser Stelle gegen das rechte Auge Schlunder Einsenkung und Verschwärzungsrothe Oberhaut in einer Länge von

fast Centimeter und einer Tiefe von 2–4 Centimetern,

3. einen Substanzverlust der oberen rechten Augenlidhaut,

4. zwei bräunlich-rötliche Hautabschürfungen fast links unterhalb des linken Jochbeinbogens;

5. Erschütterung der unteren Hälfte des Rückenmarkes, in Folge dessen Lähmung der oberen und unteren Extremitäten entstanden;

Daß durch diese dem Franz Joseph Vogler von Seite des Beschuldigten rechtswidrig zugefügte körperliche Mißhandlung insbesondere durch die unter Ziffer 5 ersichtlich hervorgehobene Verletzung und Gesundheitsbeschädigung der Verletzte Vögler nach gerichtsärztlichem Gutachten in einen mehr als sechzig Tage andauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist;

Daß ebenso genügende Verdachtsgründe vorliegen, daß der Beschuldigte diese Mißhandlung vorsätzlich, jedoch ohne absichtlich Todtschlag verübt habe;

Daß aus dieser gerichtsärztlichen Zusammenfassung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Lage von einer vorsätzlichen, jedoch ohne absichtlich Todtschlag verübten Körperverletzung, durch welche der Verletzte in eine mehr als sechzig Tage andauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, welche der Verletzte Vögler noch gegenwärtig hat, durch welche der Artikel 235 Absatz 1 und 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches und durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 vorgesehen und mit Zuchthausstrafe zwischen 1 Monat bis 5 Jahren bedroht, und Artikel 1 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen bildet, über welches laut der Verfassung in Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu erkennen hat;

Daß durch diese gegen diesen Beschuldigten Anklage gegen den Beschuldigten stattfindet und derselbe zur Hauptverhandlung gehörig Abschreibung nach Maßgabe des Artikel 235 Absatz 1 und 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches sowie des Artikels 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 vor das Schwurgericht zu verweisen und die Verfassung einer begründeten Anklageschrift durch den königl. Oberstaatsanwalt zu verordnen sowie in Anwendung des Artikels 39 des revidirten Einführungsgesetzes die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten zu verfügen ist;

Auf diesen Gründen

beschließt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes, daß gegen den Beschuldigten Peter Schuhmacher, 29 Jahre alt, Bergmann in Hauenstein wohnhaft, Anklage stattfinde wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens: „am Abend des 29ten Mai 1871 zu Hauenstein den 58 Jahre alten taglöhner Franz Joseph Vogler von da über die 1 Meter 63 Centimeter hohe Treppe an der Wirthschaftsthüre des Ludwig Schwarzmüller zu Hauenstein gewaltsam hinabgestoßen, durch diese Hinabstoßen dem Hinabgestoßenen mit rechtswidrigem Vorsatze jedoch ohne absichtlich Todtschlag folgende körperliche Verletzungen zugefügt:

1. eine fünf Centimeter lange gerissene Wunde auf dem rechten Scheitelbein neben der Pfeilnaht mit zerfallenden Rändern, in deren Mitte der Knochen in der Tiefe einer Kalbsblatt lag;

2. mittelst dieser Wunde gegen das rechte Auge Zerreißung und Verletzungen der Oberhaut in einer Länge von fast Centimeter und einer Tiefe von 2–4 Centimeter,

3. einen Substanzverlust der oberen rechten Augenlidhaut,

4. zwei bräunlich-rötliche Hautabschürfungen fast links unterhalb

zum Verbot Zuwiderhandeln;

5. Festsetzung der näheren Theile des Urtheilsmaterials, in Folge dessen theilweise Lösung der oberen und unteren Geschworenen entstanden —

zugestützt und dass diese Meinungsverschiedenheit insbesondere durch die unter Ziffer 5 begründete Verletzung des Gesetzes Seitens [illegible] muss als 60 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt zu haben;

Verwirft sofort denselben wegen dieser Verletzung des gesetzmässigen Obersatzung nach Maßgabe des Artikel 235 Absatz 1 und 234 Ziffer 1 sowie nach Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 von der Pfalz;

Spricht aus, dass der k. Oberstaatsanwalt wegen dieser Verbrechen eine Anklageschrift vorzulegen habe;

Verordnet ferner die sofortige Verhaftung des aufgerufenen Adam Cullmann III. Angeschuldigten;

Verfügt endlich, dass der gegenwärtige Beschluss samt der Anklageschrift dem Angeschuldigten in Abschrift zugestellt und dass derselbe innerhalb der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken einzuliefern sei.

Alles dieses in Anwendung der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafprozessgesetzbuches sowie des Artikels 37 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in der Sitzung vom Tage.

v. Hemmann

Mieth Hemmann Mottet Dermm

Mühe

1.

No 55

Sitzung vom 27. October 1871.

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath Hemmann als Anklagekammer-Referent und Vorsitzender der Rathskammer trat in der Sitzung vom heutigen Tage, Freitag den siebenundzwanzigsten October achtzehnhundert einundsiebenzig vormittags 9 Uhr zusammen, bestehend aus den Herren: v. Hoerner, Director, Kieffer, Mottet, Landgerichtsräthen, Berum, Mühe, Landgerichtsrath bei dem Landgerichte Landau, Vertreter des Kgl. Rechtsanwalts und der Civilkammer zur Ergänzung des Spruchcollegiums, Zoeller, Kgl. Staatsanwalt und Boldt, Gerichtsschreiber, folgende Beschlüsse verlassen:

Auf Einschluss der durch den Kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Adam Cullmann III., 62 Jahre alt, Bürgermeister in Saal und Schultheissenschaft wegen Verleitung zum Meineide,

Auf Anforderung des Kgl. Staatsanwalts Zoeller in seinem Vortrage:

Eingesehen insbesondere:

1) den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„ der Kgl. Oberstaatsanwalt:

„Auf Einsicht der Akten in der Untersuchung gegen

„ Adam Cullmann III., 62 Jahre alt, Bürgermeister in Saal

„ wegen Verleitung des Kgl. Bürgermeisters Dermm

„ Auf Antrag der Rathskammer beschließt der Kgl.

„ Landgerichtsrath Kaiserslautern vom 20 October laufenden

„ Jahres, wodurch die Einstellung des Vorverfahrens angeordnet

„ worden und der sogegen von folgenden Tage durch den Kgl.

„ Staatsanwalt an diesem Gerichte eingelegten Opposition

„ In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der geführten
„ Untersuchung genügende Verdachtsgründe erwiesen, daß
„ der Bürgermeister Adam Cullmann III von Saal am 17ten Juli
„ 1870 in der Wirthschaft des Daniel Weinrich von Markt
„ offentlich in Anwesenheit vieler Gäste die königl.
„ bayer. Armee dadurch beleidigt hat, daß er gelegentlich
„ einer Besprechung über die französische Kriegserklärung
„ die Worte fallen ließ: „Mit unserer Bayern, wenn
„ es mit denen, die sind feig, die sind feige Hunde",
„ welche Worte aus dem Zusammenhange der Unter-
„ haltung auf die bayerische Armee bezogen werden müssen
„ und einen Tadel derselben enthalten.

„ daß obige Handlung nach Maßgabe des Art 126 des Strafg.
„ gesetzbuches als Vergehen strafbar erscheint und demgemäß
„ der eingelegte Opposition als begründet sich darstellt

„ Wollte der Anklage

„ so Beschluß der Anklagskammer des kgl. Appellations
„ gerichts der Oppositionen gegen den Rathskammerbeschluß
„ des kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 20ten laufenden
„ Monats als begründet anzunehmen,

„ daher den obengenannten Beschuldigten Adam
„ Cullmann III unter Aufhebung des gedachten Rathskam-
„ merbeschlusses der Anklage wegen der kgl bayerischen Armee
„ durch Beleidigung vom 17 Juli 1870 zu Markt
„ in der Wirthschaft von Daniel Weinrich dahier öf-
„ fentlich in Anwesenheit Mehrerer genügend
„ bezeichnet zu erklären;

„ und denselben zur Schlußverhandlung vor der
„ kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl zu verweisen
„ alles in Anwendung des Art 126, 1 des Strafgesetzbuches
„ 31 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und 230 der Strafpro-

„ zeßordnung.
„ Landstuhl den 27 Oktober 1871.
„ Der Vorsitzende der Anklagskammer:
„ Heyl. Landgerichtsrath."

2, den Rathskammerbeschluß des kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 20ten Oktober 1871, wodurch die Einstellung des Verfahrens verordnet wurde, und

3, die gegen den eingelegte Opposition des kgl. Staatsbehörde am kgl. Landgerichte Kaiserslautern vom 21. Oktober 1871.

Anführung der Untersuchungsakten und angefochtener Entscheidung.

In Erwägung daß aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung genügende Verdachtsgründe sich ergeben haben, daß der Beschuldigte Adam Cullmann III, Bürgermeister, in Saal verehelicht, am 17 Juli 1870 bei Anwesenheit mehrerer Personen gelegentlich einer Besprechung über den bevorstehenden französisch-deutschen Krieg, und über die Kriegserklärung der Frankreich sagte in der Wirthschaft des Daniel Weinrich zu Markt, also öffentlich, die bayerische Armee habe die Feuertaufe noch nicht gehabt, sie müsse erst beweisen, daß sie kämpfen könne, mit unseren Bayern wolle er nichts mit denen, die sind feig, die sind feige Hunde", daß er aber diesen Worten, welche von gedachtem Cullmann, der bayerische Soldat verachten, übel aufgenommen wurden, entschuldigend und beifügte, er habe sie nicht gemeint, sondern einen bestimmten, dem er im Jahre 1866 Geld zum Einrücken gegeben, der aber dort nicht eingerückt sei, sondern das Geld vergeudet habe;

daß hienach nicht der anfänglich genommene Thatbestand der Beleidigung objectiv als einer Verletzung der königlich bayerischen Armee im Sinne des Art 126 des Strafge-

Justizhofes in Zabern kommen könnte, unterzeichneten das von genannten verklagenden Gehalt der Gerichtsdiener einen Abschlag der Summe oder einen ihrer Abfindung zu bekommen, sie nun übereingekommen sind und somit Indizien für das gerichtliche Vorgehen in Gerichtsvollzugsangelegenheiten abgegeben sind, das Gericht weniger, wenn nun auch die in den Akten ersichtlich Persönlichkeit der Gerichtsdiener sowie deren Lage als Gerichtsvollzieher, insbesondere auf ihre Anstellung und Besoldung Rücksicht nehmen, daß die gegen den Gerichtshof der Rechtskammer des Kgl. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 20ten Oktober 1871 am folgenden Tage eingelaufene Appellation der Kgl. Staatsbehörde zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts die gegen den Gerichtshof der Rechtskammer des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 20ten Oktober 1871, welcher den gegen den Gerichtsdiener Adam Cullmann III, Landgerichtsmeister in Pfalzsoultzbach, wegen Entwendung diesem zur Last gelegten Verbrechens der Falschung der Kgl. bayerischen Behörde vom 17ten Juli 1871, vorliegenden Indizien für nicht genügend erachtet hat von Kgl. Staatsbehörde vom folgenden Tage eingelaufene Appellation als unbegründet.

Abgefasst und beschlossen wie sitzung vom 3 Dezember 1871.

v. Heinemann

Kieffer Molitor Demmel Zoller

N° 56

Sitzung vom 3ten November 1871

Der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer nahm und versammelte in seiner Rathskammer sich in der Sitzung vom dritten November rechtsgründend ein und sahen zur vorgängigen Anhörung: v. Heinemann, Kieffer, Hoffe, Petri, Molitor, Persius, Rüffer, Petri als beigeordneter Gerichtsschreiber, wurde Rechtskundigung und Feststellung der Gerichtsperson zugezogen, Zoller, Staatsanwaltschaft und Zoll, gewissen Anhörung gesetzlich folgende Verhandlung verlesen:

Auf den Befehl der Kgl. Anklagekammer wurde der Kgl. Bezirksgericht Frankenthal um Antwortung gebeten den Untersuchung

gegen

Magdalena Demmelmeyer, 19 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Germersheim wegen Diebstahls im Wiederholungsfalle;

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Zoller in seinen Anträgen;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen für oder gegen angeführten Aktenstücke, insbesondere

1, daß von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen Feststellung Antrags, also lautend:

- des Kgl. Oberstaatsanwalts:
- Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Magdalena Demmelmeyer, 19 Jahre alt, ledige Dienstmagd und Germersheim wegen Diebstahls abwesend;
- Nach Ansicht der Rechtskammerabschlusses des Kgl.

Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 24ten Oktober l. Js. nebst
Einberufungsbefehl;

in Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen
Voruntersuchung genügende Verdachtsgründe vorliegen,

daß die obengenannten Beschuldigte in Mainz und Bergzabern
kaufmännische Geschäfte zu führen pflegen, die beiden
letzten Monate am 23ten und 23ten September l. Js. in der Absicht
rechtswidriger Bereicherung zu Bergzabern auf einem im Schlafzimmer
des Heinrich Heuser, des Wirthes Anton Carl von da stehenden
Tische gegen Geld und Münzen im Gesammtbetrage von mindestens
achtzehn Gulden 32 Kreuzer nachgemachte, dem Gesetze zuwiderlaufende;

daß diese fünf Falschmünzungen unter Einheit eines
und desselben Vorsatzes, nämlich des Vorsatzes rechtswidriger
Bereicherung, verübt worden, demnach gemäß Artikel 293
Absatz 2 des Strafgesetzbuchs als eine einzige Handlung zu
betrachten sind;

daß die Beschuldigte das erste Mal am 30ten und den
nachfolgenden Tagen falsche, gemäß Artikel
282 Ziffer 1 in Verbindung mit Artikel 273 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs
sich nur als ein Vergehen darstellt;

daß dagegen die Beschuldigte die vier letzten Falschmünzungen
mittels Anwendung eines zur Eröffnung der mit Dukaten
des Inhalts mangelhaften Pfarrthal gemünzten versiegelten
Rollen, demnach mittels jedenfalls entscheidenden
Mittels verübt hat, daß sie, die ein Dienstmädchen
in seinem Ernährenden Gewerbe zu Bergzabern steht, den gesetzlichen
Werth der Falschmünzen 118 fl. 02 kr. erlangt, demnach Art. 274
Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs ein Verbrechen begangen haben
mag erscheint;

auf Grund der Artikel 271, 273 Absatz 2, 274 Ziffer 2, 281,
282 Ziffer 1, 84 und 91 des Strafgesetzbuchs, Artikel 31 Abs. 1 des
Einführungsgesetzes, 231 ff der Strafprozeßordnung

Recht Kan Anklage:

es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, gegen
nachbezeichnete Angeschuldigte Beschlußnahme (Anklagestand) des
Inhalts, gegen obgenannte Beschuldigte Anklage zu erheben
und demgemäß zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht
zu verweisen, zugleich die Bestimmung eines Anklageschwurs, den
Vollzug der erkannten Einberufungsbefehle und alles Weitere
nach dem Gesetze zu verordnen.

Frankenthal den 31. Oktober 1871. Der Assessor: Zoeller.

Der Staatsanwalt:

In der Einberufungssache des k. Bezirksgerichts in Frankenthal
vom 24ten Oktober 1871, welche also lautet:

Haftbefehl.

Das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in
seiner Rathskammer am neun und zwanzigsten Oktober
achtzehnhundert einundsiebzig in Gemäßheit des Artikels
127 der Strafprozeßordnung, etc. etc. gegen
Bachl, Direktor, Hebert Rath, Fabr. d. Bezirksgerichtsassessor
und cum: d. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal, und
Kasperl, Amtsanwaltsverweser daselbst;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Weygandt
Demmelmeyer, 19 Jahre alt, ledig, Bäckergeselle in Speyer,
Tochter der Wittwe des Bäckermeisters Demmelmeyer
wegen, gegen den Verdacht des Diebstahls von 118 fl 32 kr.
zum Nachtheile ihres dienstherrn Anton Karl, Wirth in Bergzabern,
verübt in August und September 1871 allda, in Haft

wegen fünf Monaten mit Einsetzung in die Kosten desselben
Verhaftbefehl und die öffentliche Zustellung an denselben
verfügenden Beschluß von Pfälzisch;

Nach Lesung der Akten in seiner Sitzung,
wozu auf Antrag des Königlichen Anwalts der K. Landkommissär
vom 21ten Oktober 1871;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach der Lage der Akten der K. Untersuchungsrichter
zur Instruktion der Anschuldigung genügend Anlaß
ist, daß sie in der Nacht des Monats August und September 1871
mit Einbruch einen und denselben Verhaftbefehl und in
öffentlicher Zustellung einen und denselben verhaftbefehl
Entschädigung zum Nachtheile seiner Dienstherrn, Metzger Anton
Karl in Pirmasens, in dessen verschlossenen Hause und aus dessen
Falle eine Fahrnißentwendung von 118 fl. 32 kr. in der Absicht rechtl.
widriger Zueignung in fünf verschiedenen Malen, und
zwar das erste Mal am Abend vom Dienstag auf Donnerstag
den zweiten, die vier weiteren Male mittels gewaltsamer
Einbrechung Nachts von Pirmasens

Enthält Entschädigung gegen die Beschuldigte,
nachdem sie verfügt, daß die genannte Beschuldigte bezüglich
derselben und in Abwesung Festnahme verhaftet werde,
endlich das Königl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken
bestimmen wird;

Verordnend endlich, daß die Untersuchungsakten nebst
einem Auszuge des Verfügungssatzes und diese Ordonnanz
dem K. Landkommissariat für die Pfalz in Zweibrücken zugestellt
werden.

Also durch Urtheil und in Anwendung der Artikel 1
271, 273, 274, 281 des Strafgesetzbuchs, Artikel 31, 38, 52 des
Einführungsgesetzes und Art. 133 und 134 C. d'instr. crim.:

Also beschlossen für obige: Untersuchungsrichter: Mackel, Assessor,
Jahn, Kassier."

Nach Lesung der obigen, wie gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß wie der Inhalt von Antrag
gestellten Untersuchung Thatumstände sich ergeben haben,

Pirmasens Gemeinden

Enthält die Beschuldigte Magdalena Dannenmeyer 19 Jahre alt,
fünf Schuh 3 Zoll groß, Haare und Augenbrauen dunkel
blond, Nase Augen grau, Nase klein, Mund klein,

erklärt und strafverschärfend schwere Belastung dadurch schuldig, daß die Beschuldigte Magdalena Demmelmeyer 19 Jahre alt, ledige Dienstmagd zu Hexenacker, protestantischer Religion, Tochter des allda protestirenden Webers Conrad Demmelmeyer und gedient im Dienste bei Anton Carl Wirth zu Speyer, in den Monaten August und September 1871 zu fünf verschiedenen Malen, die beiden letzten Male am 23ten und 25ten September laufenden Jahres aus dem an der Allerheiligengasse zu Speyer stehenden Hause ihres Dienstherrn des gedachten Wirths Anton Carl, und zwar aus einem in dessen zu ebener Erde befindlichen Schlafzimmer stehenden verschlossenen Kasten, in der Absicht rechtswidriger Zueignung gehobe Gold und Münze im Gesammtbetrage von 118 Gulden 32 Xr. weggenommen und damit gestohlen hat;

daß die Beschuldigte demnach fünf Diebstähle unter Einwilligung eines und desselben Verhältnisses begangen hat; daß diese Handlungen nach Artikel 273 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs als eine einzige Handlung zu betrachten sind; daß die Beschuldigte ferner bei Begehung des zu letzten Diebstahls zur Oeffnung des verschlossenen Kastens sich eines zu dem eigenen Behufe mit einem Hakchen versehenen eisernen Werkzeugs (Bügeleisens) wissentlich eines Werkzeugs bedient hat, das zur Eröffnung des Kastens nicht bestimmt war; daß sie zu diesem einen Diebstahle, bei welchem sie einen Gesammtbetrag von einhundert achtzehn Gulden zum Zwecke rechtswidriger sich Zueignung, mittels rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüssel verübte;

in Erwägung, daß nach dieser thatsächlichen Darstellung der Angeschuldigten zwar von einem Diebstahle, der in einem

Einverstehen Hause mittels verschiedenen Gebrauchs von Schlüssel verübt wurde und bei welchem der Werth der gestohlenen Gegenstände die Summe von hundert Gulden übersteigt, — welcher Handlung die Rede ist, welche durch Artikel 243, 243 Abs. 2, 244 Ziffer 2, 247 und 281 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit bedroht, nach Artikel 1 desselben Gesetzbuchs zu Strafe gezogen bildet, allein zunächst nach Artikel 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch der Strafrichter zu berücksichtigen hat;

daß nun Aufschiebung der ersten Handlung, nämlich des Diebstahls nach 30 Tagen, zum Zweck der Oberstaatsanwaltschaft Kenntniß und in dem Beschluß der Anklagekammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 24. Oktober 1871 geschieht, nicht am Platze erscheint, da hierin keine von den übrigen Diebstählen getrennte That und dem citirten Artikel 273 Absatz 2 gefunden zu werden vermag, welchem alle mehreren Handlungen, die in der Beschuldigten zur Last gelegt werden, als eine einzige Handlung in Contexus kommend müssen, die Erfordernisse sind, deren Erfüllung bei dem ersten Diebstahle, unter dem vorliegenden Umstande des rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüssel begangen worden ist, und die nächste dem Gesetzgeber eine Abweichung nicht muß noch zu gleichem Ziele dem Gesetzgeber eine Abweichung nicht zu sein kann, in ihren rechtlichen Konsequenzen wünschen, der als ein im Abwesenheitsbezirke verübter Diebstahl sich darstellt, daher der vorgeschlagene Beschluß der Anklagekammer des königlichen Bezirksgerichts Frankenthal vom 24. Oktober 1871

in dieser Richtung aufzuheben, soweit der bezüglich gestellten Antrag des Königl. Oberstaatsanwalts zu verwerfen ist;

Daß gegen gegen das oben particularisirten Urtheils-Erkenntniß Anklage gegen die Beschuldigte stattgefunden hat, und dieselben der Beschuldigung gesetzwidriger Abtreibung nach des Strafgesetzbuch der Pfalz zu verweisen, auch die Exekution gegen bezüglichen Anklageschrift durch den Königlichen Oberstaatsanwalts zu verordnen und die Vollziehung des gegen die Beschuldigte erlassenen Haftbefehls zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, daß gegen die Beschuldigte Magdalena Demmelmeyer, 19 Jahre alt, ledige Bäuerstochter von Germersheim, Tochter der noch anwesenden Witwe des Taglöhners Heinrich Demmelmeyer, und zuletzt in Germersheim bei Wirth Anton Carl, Anklage statt hat:

in den Monaten August und September 1871 zu fünf verschiedenen Malen, die letzten letzten Male am 23ten & 25ten September 1871 auf dem an der Albersheimergasse zu Germersheim befindlichen Hause ihres Dienstherrn Anton Carl und gewerb mit einem in Essen zu nehmen Tode beschleunigten Abtreibungen stehenden verschiedenen Hilfen; in der Absicht gesetzwidriger Zueignung, gemeb Geld und Waare im Gesammtbetrage von einhundert achtzehn Gulden 32 kr, wovon mittels verschiedenen Diebstahls von Schlüssel die Summe von einhundert achtzehn Gulden zum Theile, jedenfalls aber den Betrag von einhundert Gulden übersteigende Summen, weggenommen und Diebstahl

gestohlen zu haben;

Demzufolge sofort die Beschuldigte zur Hauptverhandlung gehörigen Abtheilung vom Schwurgerichte der Pfalz;

Verordnet, daß durch den k. Oberstaatsanwalt gegen dieses Erkenntniß eine Anklageschrift verfasst und daß der gegenwärtige Beschluß sammt Anklageschrift der Beschuldigten in Abschrift zugestellt werde; ferners auch die Ladung der gegen die Beschuldigte Magdalena Demmelmeyer zu bestimmenden Anklageschrift, wovon dieselben beizuziehen und innerhalb 24 Stunden nach geschehener Zustellung des Verweisungsbeschlusse und der Anklageschrift in der Gefängnißhaus zu Germersheim zu verhandeln, anberaumte Tag;

Endlich endlich den Ersatz der Rechtskosten bei der Gerichtskasse Frankenthal vom 24. Oktober 1871 für so weit dieselben auf eine Einbestellung gegen für benannte erwachsen sind, auch, und verweist schließlich den in dieser Richtung gestellten Antrag des Königl. Oberstaatsanwalts als weg gewiesen;

Also auf Grund der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen zu Germersheim zum Einigung gemeldet.

v Krempien

Hieffe Lotz Wodiltz Werner Zolitz

Nr. 57

Sitzung vom 10. November 1871

*Ges. 11.11.71.

Der kgl. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken als Berufungskammer erkannte auf Vorkommnis in seiner Berufungskammer-Sitzung vom zehnten November achtzehnhundert ein und siebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Haerner, Direktor, Schiffer, Petri, Walter, Dercum, Kuhn, Petri bei Abgang der früheren Räthe der Berufungskammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Präsidiums abgegangen, Zeller Kronanwalt und Bold, zweiter Untersuchungsrichtsschreiber folgendes Urtheil anbelangend:

Auf Einschluß der durch den kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau vom Berufungsgericht geführten Untersuchung gegen

Johann Jacob Braun

28 Jahre alt, Akerbauman und Krämer von Waldhambach wegen gewerbsmäßiger Körperverletzung im Rückfalle beschuldigt:

Auf Requisition des kgl. Kronanwalts Zeller in seinem Vortrage,

Hingesehen in Besonderes:

1. den von diesem Gerichtshofe gefällten Akkompetenzbeschluß, welcher also lautet:

" Der kgl. Generalanwalt:

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann Jacob Braun, 28 Jahre alt, Akerbauman und Krämer von Waldhambach wegen gewerbsmäßiger Körperverletzung im Rückfalle;

" Auf Einsicht des Requisitoriums des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom vierten November 1871.

" Verordnung, daß aus den Ergebnissen der gepflogenen Untersuchung genügende Beweisgründe zu erlangen, daß der beschuldigte am Samstag den dreizehnten dieß Monats Nachmittags um halb 4 Uhr in Waldhambach seinen Mitknecht Franz Joseph Schmetzer aus Waldhambach seiner Absage gemäß in der Tenne des Hofes allein Katharina Hofer von da vorsätzlich und rechtswidrig, wenn nicht schon überlegter Gesinnung, mit Faustschlag und Fußtritten mit solcher Gewalt angefallen, daß derselbe neben einer sofortigen Entzündung der gequetschten Augenlidhaut ein von oben nach abwärts verlaufendes, einen beträchtlichen Blutunterlaufen hervorrufendes Klaffen einer Hautstelle der Augenbrauenhaut an beiden Seiten bewirkt worden, ein Folgen solcher Verletzungen an Katharina Hofer in einer Arbeitsunfähigkeit von einundzwanzig Tagen verursacht worden, zugleich aber auch die Verwundungen der vorigen Tages durch einen stumpfen Instrumentschlag an Kleidungen Klasse worden;

Absolution Erwägung gemäß Art. 235. Abs. 1. 236. Ziff. 1. Art. 1 des Strafgesetzbuches Art. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 zu Anwendung bildet, durch Grund dieser Gesetzesstellen und der Art. 31 Abs. 1 u. 39 des Strafprozeßgesetzbuches und Art. 231 ff. der Strafprozeßordnung

Soll der Rathung

des Präsidenten der Berufungskammer des kgl. Appellationsgerichts wegen vorbezeichneten Verbrechens

„der vorsätzlichen Körperverletzung mit der Folge bleibender körperlicher Nachtheile gegen oben genannten Beschuldigten Anklage zu erkennen und denselben zur deßfallsigen Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen, zugleich dessen sofortige Verhaftung, die Fertigung einer Anklageschrift und das Weitere nach Vorschrift des Gesetzes zu verordnen."

2. der Rathskammerbeschluß des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 4 November 1871., wodurch der Beschuldigte, Jacob Braun der vorsätzlichen ohne überlegten Entschluß am Abend des 13ten August laufenden Jahres zu Waldhambach verübten Körperverletzung seiner Schwägerin Katharina Hafner wegen eines Verbrechens genügend indicirt erklärt wurde.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung.

In Erwägung, daß sich aus der von Amtswegen geführten Untersuchung hinreichend belastende Anzeigen dafür ergeben haben, daß der Beschuldigte am Abend des 13ten August laufenden Jahres in der Wirthschaft des Franz Joseph Schreiber zu Waldhambach seiner Schwägerin der ledigen 30 Jahre alten Katharina Hafner vorsätzlich und rechtswidrig, jedoch ohne überlegten Entschluß einen Faustschlag auf das rechte Auge versetzt hat, der eine solche Beschädigung des Auges zur Folge hatte, daß die Verletzte vier und zwanzig Tage lang arbeitsunfähig war;

daß zwar nach der Ansicht des kgl. Bezirksarztes zu Annweiler das Sehvermögen des rechten Auges der Verletzten in Folge der erlittenen Beschädigung fast gänzlich verloren ist, daß es aber angesichts des Gutachtens des Assistenz-Arztes der Augen-Klinik der Universität Heidelberg, wo die Hafner sich zur Heilung befand, zweifelhaft bleibt, ob diese Schwächung des Sehvermögens lediglich Folge der erlittenen Mißhandlung ist, indem nach diesem Gutachten schon vorher die Sehkraft des rechten Auges geschwächt gewesen sei, wie sich aus vorhandenen alten Flecken auf der Hornhaut ergebe; daß somit zur Annahme eines durch die Mißhandlung und Beschädigung des Auges verursachten bleibenden Nachtheils im Sinne des Strafgesetzbuches genügende Indicien fehlen, die Thathandlung sich vielmehr als vorsätzliche körperliche Mißhandlung mit darauf gefolgter Arbeitsunfähigkeit von mehr als fünf und weniger als dreißig Tagen darstellt, weshalb die Rathskammerverordnung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 4 November laufenden Jahres, wodurch der Beschuldigte unter Annahme eines durch seine Handlung verursachten bleibenden Nachtheils wegen vorsätzlicher Körperverletzung im Verbrechensgrade, vor die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts verwiesen wurde, aufzuheben und der Beschuldigte auf Grund der Art. 235. 234 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs Art. 230 des Strafprozeßgesetzbuchs und Art. 31 Abs. 2. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vor das kgl. Zuchtpolizeigericht Landau zur gesetzmäßigen Aburtheilung zu verweisen ist.

Aus diesen Gründen
verweist die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts den Johann Jacob Braun, 26 Jahre alt, Ackersmann und Krämer zu Waldhambach mittelst Aufhebung der Rathskammer-Ordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts Landau vom 4. November laufenden Jahres auf Grund der Art. 235 und 234 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches zur Aburtheilung wegen des Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung vor das Kgl. Zuchtpolizeigericht Landau.

Abgeschlossen und beschlossen wie Eingangs gemeldet.

v. Kraemer
Kieffer Petri Molitor Derum
Boldz

No. 58

Sitzung vom 17. November 1871

Toll Anklagekammer Nachsatz gebilligt.
v. Kraemer
Kieffer Molitor
Petri Derum
Boldz

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken erkennend und versammelt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert ein und siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Kraemer, Direktor, Kieffer, Petri, Molitor, Derum, Räthe, Petri bei Abgang der übrigen Räthe der Anklagekammer aus der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Zoeller, Staatsanwalt und Boldz, zweiter Untergerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Magdalena Demmelmeyer

19 Jahre alt, ledige Dienstmagd in Germersheim geboren und wohnhaft, wegen Diebstahls im Verbrechensgrade beschuldigt.

20. 11. 71.

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwaltes Zoeller in seinem Berichte;

Eingesehen insbesondere:

1, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

"Der Kgl. Oberstaatsanwalt;

"Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Magdalena Demmelmeyer, 19 Jahre alt, ledige Dienstmagd aus Germersheim wegen Diebstahlsverbrechens;

"Nach Einsicht des Rathskammerbeschlusses des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 15ten November 1871;

"In Erwägung, daß gegenwärtige Untersuchungssache im untrennbaren Zusammenhange mit der Rechtssache steht, welche gemäß Urtheil der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichtshofes vom 3ten November laufenden Jahres die Verweisung der Beschuldigten vor das Schwurgericht wegen Diebstahls von fünfhundert acht, zehn Gulden zwei und dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Wirthes und Zuckerbäckers Anton Krall von Speyer im Verbrechensgrade zum Gegenstande hatte, weshalb diese beiden Untersuchungssachen mit einander zu verbinden sind;

"In Erwägung, daß die dem obigen Verweisungserkenntnisse vorgängige Untersuchung genügende Verdachtsmomente ergeben hat, daß die Beschuldigte Magdalena Demmelmeyer im Laufe des verflossenen

„ Summe zu verschiedenen Malen aus dem in der
„ Allerheiligengasse zu Speier liegenden bewohnten Hause
„ ihres Dienstherrn des Wirthes und Hafners Anton Karl
„ und zwar aus einem in dessen zu ebener Erde be-
„ findlichen Schlafzimmer stehenden verschlossenen Kaste
„ in der Absicht rechtswidriger Zueignung außer
„ der in dem Urtheile der Anklagekammer des kgl. Ap-
„ pellationsgerichts dahier vom 3ten laufenden Monats
„ festgestellten Summe von Einhundertachtzehn Gulden
„ zwei und dreißig Kreuzer, noch die weitere Summe
„ von Einhundert drei und fünfzig Gulden fünfzig Kreuzer
„ an gerbem Gelde und Münze mittels Anwendung
„ eines zur Eröffnung von Schlössern geeigneten
„ Werkzeugs, nämlich eines an dem einen Ende
„ mit einem Häkchen versehenen messingenen Vorhang-
„ stängleins, demnach mittels rechtswidrigen Gebrauchs
„ von Schlüsseln weggenommen, mithin gestohlen hat,
„ Daß sämmtliche Entwendungen, sowohl die in dem
„ Verweisungserkenntnisse vom dritten laufenden
„ Monats gewürdigten, als die heute noch fraglichen,
„ den unter Benützung des Dienstverhältnisses der
„ Beschuldigten verübt wurden, daher gemäß Art. 273
„ Absatz 2 des Strafgesetzbuchs als eine einzige Handlung
„ zu betrachten sind;
„ Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung sowie der
„ Art. 271. 274 Ziffer 2, 281 Art. 1 des Strafgesetzbuchs
„ Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und 231 und folgende
„ des Strafprozeßgesetzbuchs
„ stellt den Antrag:
„ Es gefalle der Anklagekammer des kgl. Appellations-
„ gerichts dahier die Verbindung der gegenwärtigen

„ Untersuchungssache mit derjenigen anzuordnen, welche mittels
„ 3ten laufenden Monats eine Verweisung der Beschuldigten vor das
„ Schwurgericht wegen Diebstahlsverbrechens zur Folge hatte;
„ Sofort gegen die Beschuldigte auch wegen der nachträglich be-
„ angezeigten oben näher bezeichneten Entwendungen An-
„ klage zu erkennen und dieselbe zur deßfallsigen Aburthei-
„ lung vor das Schwurgericht zu verweisen;
„ Zugleich die Einreichung einer nachträglichen Anklageschrift
„ und alles Weitere nach dem Gesetze zu verordnen.
„ Zweibrücken den 16. November 1871
„ gez. Zeller k. Staatsanwalt."
2, die Leibverhafts-Ordonnanz des kgl. Bezirksgerichts
zu Frankenthal vom 15ten November 1871, welche also lautet:
„ Leibverhafts-Ordonnanz
„ Das kgl. bayer. Bezirksgericht zu Frankenthal versammelt
„ in seiner Rathskammer am 15ten November achtzehnhun-
„ dert ein und siebenzig in Gemäßheit des Artikel 127 des
„ Criminalprozeßgesetzbuchs, wozugegen waren: Mohl,
„ Direktor, Reissel, Fahr, Räthe, letzterer commitirter
„ Untersuchungsrichter und Referent, und Kayser stellver-
„ tretender Gerichtschreiber;
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Magdalena
„ Demmelmeyer, 19 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Germersheim
„ bereits durch Rathskammerbeschluß des kgl. Bezirksgerichts
„ dahier vom 24ten Oktober 1871 wegen Verbrechens beziehungs-
„ weise Vergehens des Diebstahls von Einhundert acht-
„ zehn Gulden zwei und dreißig Kreuzer zum Nachtheil
„ ihres Dienstherrn, des Wirthes Anton Karl zu Speier,
„ verübt in dessen bewohnten Hause daselbst im August
„ und September 1871 unter Benützung eines und desselben
„ Verhältnisses und in allmähliger Ausführung eines

" und denselben wasserdichten Lederschlüsse in wasserdichten
" Mulden und gewerbsmäßig Mehl in Säcken von dreißig Kreuzer
" schwer wasserverwahrten Inhalt und die andern Mahlmühlen
" wasserdichten Gebrauch von Wasserfässern - unbeschadet
" einer Leibesvollstreckungsverordnung gegen die Beklagtenkammer
" des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz und von dieser in
" deren 3ter Novembersitzung vom Berufungsgericht zu
" erlassen,
" und dann ursprünglich weiter bestätigt das Ganze unter
" denselben Voraussetzungen und mit demselben wasserverwahrten
" Inhalt, zu derselben Zeit und zum Ausschank desselben
" vermischten warmen Lederschlüssel einer maßigen
" Summe von Siebenhundert drei und sechzig Gulden fünfzig
" Kreuzer.
" Nach Aufhebung des Referenten in seinem Vortrage
" sowie nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Kgl. Staats-
" anwalts vom 14ten November 1871.
" Nach gepflogener Berathung und
" In Erwägung dessen, daß der durch den Kgl. Untersuchungs-
" richter geführten Instruktion die Beschuldigte dahier zur
" Last gelegten mißbräuchlichen Verkaufs von siebenhundert drei
" und sechzig Gulden fünfzig Kreuzer im Verbrechensfalle
" gründlich genügend bezeugt, die Beschuldigte deßhalb nach
" rechtmäßigem Antrage des Staatsanwalts der Beklagtenkammer des
" Kgl. Appellationsgerichts zu verweisen und die mit Verfü-
" gung vom 24 Oktober 1871 erlassene Liberschuldsverordnung
" auch auf diese weiteren unstreitigen Fall zu er-
" strecken ist.
" Aus diesen Gründen
" unter Bezugnahme auf den Inhalt der Beschlüsse des Kgl.
" Gerichts vom 24 Oktober 1871, wodurch die Beschuldigte wie oben

" rechtskräftig überwiesen worden der Beklagtenkammer des Appella-
" tionsgerichts verwiesen wurde.
" Erklärt die Beschuldigte Magdalena Sommelmeyer 1ster
" ehl. ledige Brauerswittwe und Ehemaserkerin zu Hof bei Winzelheim
" Landgerichts Landau gebürtig und heimathig, zum Ausschank
" des genannten Haus am 15ten September 1871 in
" diesem bewerbsmäßigen Hause zu Hofheim unter Benützung eines
" und desselben wasserdichten Lederschlüssels in sieben
" Fässer oder auf mehr verschiedenen Maßen, mit über dreißig
" Kreuzer ohne verwahrenden Inhalt und Zeichnung
" mißbräuchlich Bieres zum Kreuzer mittels unstatthaften
" Gebrauchs von Wasserfässern, sondern auf und gegen unter
" denselben verwahrenden Inhalts verfahren die
" Summe von siebenhundert drei und sechzig Gulden fünfzig
" Kreuzer gesetzlich zu haben,
" Verordnet demnach, daß zum mißbräuchlichen Verkaufe gegen-
" wärtig bestehender Verordnung nicht einem
" Vorgesetzten der Verbrauchsgegenstände an den königlichen
" Verschleißanwalt am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz
" zu Zweibrücken eingehandelt werden sollen, damit
" weiter gehalten werden,
" und erkennt die gegen die Beschuldigte durch Urtheil
" Kammer des Kgl. Landgerichts vom 24ten Oktober nächsthin
" bereits erlassene Liberschuldsverordnung als weiteren
" auch auf diese unstreitige Beschuldigung.
" Alles Kosten auch Gründen Art. 1, 271, 273, 274, 281,
" der Strafgesetzbücher Art. 31, 38, 52 der Strafprozeß-
" Gesetz Art. 133 u. 134 der Strafprozeßgesetzbücher.
" Also beschlossen wie oben.
" Joz. Mohr, Reiffel, Fahr, Hayssen.

Nach Lesung der Akten und nach gepflogener Berathung

In Erwägung, daß Beklagter, dem Vorwurfe der Anklageakte, wie der Kgl. Appellationsgerichts vom 3. d. Mts. Bonet, unabhängig, von Amtswegen gepflogenen Untersuchung hinreichend scheinende Contravention zu Folge sich ergeben haben, daß die Schuldigte Magdalena Dommelmeyer, 19 Jahre alt, ledige Dienstmagd zu Germersheim wegen Verletzung der allda wohnenden Wittwe des Barbiers Heinrich Dommelmeyer und zuletzt in Kusten bei Landau Karl, Weiß zu Bergzabern, am Tage des Vorfalles vom, waren, nähere bezeichneten Datum von Hinterhand mit einem Schuldgegenstand gegen und dreißig Kreuzer mag an mehreren Tagen des Monats Februar des laufenden Jahres, wie der Kgl. Appellationsgerichts zur Aburtheilung vor den Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist, zu verschiedenen Malen und Tagen in der Absicht, sich zu bereichern, denselben durch Einbruch in das mittelst Einsteigen geöffnete Fenster des in der Behausung der Wittwe Dommelmeyer befindlichen Schlafzimmer, welches Fenster in der Absicht, sich den Eingang in das innere Gebäude zu verschaffen, mittelst Einschlagen der Fensterscheiben geöffnet worden ist, Geld und Münze zu entwenden und entwendet hat.

Daß die Beschuldigte die heute in Klage stehenden Diebstähle von Hinterhand, drei und fünfzig Gulden fünfzig Kreuzer unter Erneuerung eines und desselben Vorsatzes, mittelst wiederholten Einsteigen durch das geöffnete Fenster, also auf dasselbe Weise begangen hat, wie sie in den Verweisungserkenntnis vom dritten dieß Monats sie gegenüber als gerichtig bezeichneten Diebstähle, dessen sich die der gerichtlichen Verfolgung

unterliegenden Diebstähle mit jenen bereits verwiesenen nach Art. 273 Absatz 2 des Strafgesetzbuches als eine einzige Handlung zu betrachten sind;

Daß endlich die Beschuldigte auch bei Begehung dieser Diebstähle zur Öffnung des verschlossenen Fensters, um dann einen Hebel mit einem Schraubenzieher, mithin einen Werkzeug sich bedient hat, der zur Eröffnung des Fensterschlosses nicht bestimmt war, diese Diebstähle, ebenmäßig wie die bereits durch Verweisungserkenntnis vom 3. dieß Monats vor den Schwurgericht verwiesenen Handlungen mittelst verschiedenen Einbruch von Diebstählen verübt, wegen der Summen von fünfhundert Gulden übersteigenden Betrages, zu den Zuchtpolizeivergehen gehören, welche durch Art. 271, 273 Abs 2. 274 Ziffer 2, 277 und 281 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus bestimmter Zeit bedroht ist, und über welches nach Art. 31 Abs 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch der Schwurgericht zu urtheilen hat,

Daß diese nach wegen dieser verschiedenen Verbrechen zu verschiedenen Handlungen gegen die Beschuldigte Anklage stattzufinden hat und diese alle zusammen zur gesetzmäßigen und gemeinschaftlichen Aburtheilung mit den in Anklagekammer-Erkenntnis vom dritten dieß Monats nähere bezeichneten Diebstählshandlungen an

war der Rechtsanwalt der Gefahr zu verweisen, und die Urtheilsfällung der bereits verwiesenen Anklage-Sache durch den kgl. Oberlandesgerichts zu verfügen und die Kosten der Beschwerde der Rechtsanwalt kgl. Appellationsgerichts Frankenthal vom 15 November 1871 aufzuerlegen sei;

Aus diesen Gründen

Hat der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts Pfalz anderen als die Verbindung und gleichzeitige Aburtheilung der gegenwärtig wegen gemeinschaftlich begangener Handlungen mit den durch den Beschluß der Anklagekammer vom 3 November 1871 bereits vor den Rechtsgerichten verwiesenen Angeklagten Magdalena Sommelmeyer 19 Jahre alt, ledige Hausknechtin von Germersheim, Gustav der alt. verehelichten Wittwe Caroline Heinrich Sommelmeyer und gewesen in Haushalt der Wittwe Anton Karl zu Germersheim, Anklage-Zustand.

im Laufe der verflossenen Sommer zu verschiedenen Malen, mehrere hundert an Betrage von Hundert mehrere Gulden gemeinschaftlich Kreuzer einzunehmen sie durch die verwendete Beschluß der Anklagekammer vom 3 November 1871 bereits zur Aburtheilung vor den Rechtsgerichten verwiesen wurde, und dann in der Absicht, sich zu Theile begangenen betreffenden Handlungen Anton Karl und gewesen Wittwe in dessen zu eigener Handlung, sondern Rechtsgerichten verwiesenen Sache, in der Absicht rechtswidriger Zueignung, auf mehrere rechtswidrigen Gebrauche von Pfennigen die Summe von Hundert drei und fünfzig Gulden fünfzig Kreuzer wegzunehmen und mittels gebrochen zu haben;

Demnach beschließt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts Pfalz;

Dieselbe hat die durch den kgl. Oberstaatsanwaltschaft Grund der Beschluß der Anklagekammer vom 3 November 1871 zu verfolgende Anklage-Sache wegen Betrug gegenwärtig Handlungen sich verbunden, und diese Anklagen wegen Theil kommt der Anklage-Sache der Angeklagten in Abschied zugestellt werde, verfügt endlich die Beschlagnahme der gegen die Angeklagte bereits erlassenen Haftbefehl, vorbehalten dieselben körperlich angegriffen und sonstwie war und zwanzig Minuten nachgehaltener Zustellung der Vorführungsbefehl und der Anklage-Schrift in die Haftzimmer zu Zweibrücken verbracht werden soll, - nach auf die gegenwärtige Angeklagte.

Also beschlossen Recht der Art. 231, 233, 241, 242 u. 243 der Strafgesetzbuch der Rheinpfalz in Verbindung.

Also gesprochen und beschlossen vom Anklagekammer.

v Krennauer

Fiedler Mohlberg Dorrmann

Pebri

Holtz

№ 59.

Sitzung vom 20ten November 1871.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer bekannt, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwanzigsten November achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: von Faerber, Director, Kieffer, Petri, Molitor, Dorrenbacher, Räthe, Petri als Civil-Canzler zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen — Zoller, königl. Staatsanwalt, und Mühe, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal wegen stattgehabter Untersuchung gegen

Wendelin Hammer, 32 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, Kaufer von Georg Hammer, Taglöhner, wohnhaft zu Heiligenstein Canton Speyer, wegen Diebstahls im Rückfalle;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Zoller in seinen Anträgen;

Entgegen insbesondere:

1, Den von diesem Tribunal zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag; also lautend:

„Den k. Staatsanwalt

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Wendelin Hammer, 32 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe, in Heiligenstein wohnhaft wegen Diebstahls im Rückfalle;

„Nach Einsicht der Entscheidung des königl. Untersuchungsrichters zu Frankenthal vom 14. November 1871 nebst Einlaufsbescheid;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen

Untersuchung genügende Verdachtsgründe vorliegen, daß die Beschuldigte Wendelin Hammer, welche wegen Diebstahls bereits dreimal zu Gefängnißstrafen von resp. 48 Stunden, nämlich durch Urth. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 27. Juli 1861 zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, durch das k. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal vom 10. Mai 1864 zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre 6 Monaten, resultirend 14 Tage wegen Landstreicherei, und durch das k. Zuchtpolizeigericht zu Landau vom 4. Januar 1867 zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren verurtheilt worden ist, sich innerhalb, also vom Tage des verübten neuen Diebstahls gerechnet, neuen Diebstahls schuldig gemacht hat, indem Einfallen in der Zeit vom 24ten Mai bis 1. Juni 1871 durch das öffnen der Thüren in den Gang gehenden Fenster der Wohnung der Wittwe Wendelin Hammer, Margaretha Hammer, welche sich in oberen Stocke des Hintergebäudes zu Speyer, welches sich in oberen Stocke des Hintergebäudes zu Speyer, in der Heydenstraße zu Speyer befindet, zum Theile während Herbst Lesethal gehaltenen Messe, welche Wohnung der genannten Schwiedemann zugehörig ist, und daselbst aus einem mit dem Chiffonier befindlichen verschlossenen Kasten einen rothen wollenen Umschlagtuch im Werthe von fünf Gulden und einen Umschlagtuch im Werthe von 4 fl 30 kr. in der Absicht, sich widerrechtlich zuzueignen versucht hat;

„Durch diese Diebstahl nun sind für sich nach Artikel 242 § 2 des Strafgesetzbuches Strafen verwirkt, aber wegen Rückfalls der Schuldigen gemäß Artikel 276 § 2 des Strafgesetzbuches resp. Artikel 7 des Gesetzes vom 16 Mai 1868 mit Verschärfung hin abzustrafen;

„In Erwägung, daß die Beschuldigte gegen vorbesagten, auf

einer Zahlung um gemeinschaftlichen Überlegungsgrunde
vereinigt am 23ten September c. ff zum Hauptstelle der Zeugenaussagen
Pfarrer Gottfried Gerhard von Gaßheim genügend beeinflusst
erscheint, dass jedoch diese gemeinsame Entscheidung mit dem obigen
Einbehaltungsbeschluss in keinem Zusammenhange steht, dieser
gemäß Artikel 226 der Strafprozessordnung dass
Beschwerdegericht für gleichzeitigen Abweichung mit diesem eigenen,
ansonsten in Betracht der gesetzlichen Zahlungs-Fristen
verfolgung für den einbehaltenden Fall vorzubehalten ist;

Auf Grund der oben angeführten Gesetzesbestimmungen
und der Artikel 241, 230, 1 der Strafprozessordnung, 31 Absatz 1
der Einführungsgesetze und 231 ffn der Strafprozessordnung,

Recht der Anklage.

Es gegenüber der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts
gegen den vorbezeichneten Einbehaltungsbeschluss gegen obige
genannte Beschuldigte Anklage zu erheben und einzelne gegen
beschuldigten Abweichung von der Strafkammer zu verweisen,
zugleich die Zuständigkeit einer Anklagekammer dem Vollzug der
erlassenen Einbehaltungsbefehle und allen Weiteren nach dem
Gesetze zu verordnen;

Im Betreff der zweiten Anzeigung Zahlung endlich die
Bankverfolgung für den einbehaltenden Fall vorzubehalten.

Zweibrücken den 20ten November 1871. Unterschriften.
Zeller. k. Landrichter.

2. Die Einbehaftsanordnung des k. Bezirksgerichts Frankenthal
vom 14. November 1871, welche also lautet:

Leibesbefehl.

Das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
in seiner Ratskammer am mitgenannten Tage nachgenannten

ein und siebenzig in Gemäßheit des Artikels 127 der Criminal-
prozessordnung, wo zugegen waren: Mahl, Direktor,
Fabr, Rath und commissarischer Untersuchungsrichter, Hacker, Rath
und Kapper, Aktuar-Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

1) Magdalena Hammer, 32 Jahre alt, Letzter von Ober-
Hammer, Bezirk Zweibrücken, wohnhaft, für Ludwig und ohne
Gewerbe, beschuldigt der Einbehaftung im Betretungsgrade und der
Zahlung im Überlastungsgrade;

2) Caspar Kost, 51 Jahre alt, Taglöhner von Steinbach Forner,
Zweibrücken in Bezug wohnhaft, für Bäckereien allda, beschuldigt
der Hehlerei im Überlastungsgrade;

Nach Anhörung des Inquisitionsfabr in seinem Vortrage,
worin nach Anhörung der Schriftführer anträgt der königl. Staatsanwalt
vom 10ten November 1871;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, dass nach der Lage der von der Untersuchungsrichter geführten Instruktion der Beschuldigte Hammer
genügend beeinflusst ist, dass sie in der Zeit vom 24ten März bis
zum 1ten Juni 1871 nach der abgehaltenen Haftung der Mitbeschuldigten
und Angeschuldigten Wilhelm Schwendemann zu Bezirk mittels
Einverleibung Lohn mit Lauten zum Nachtheile des Schwendemann
einen nachtheiligen Einbehaftsbefehl und einen Raub-Schaden im
Gesammtbetrage von neun Gulden 30 kr zugefügt hat;

Dass die Beschuldigte Hammer durch das k. Zuchtpolizeigericht
Frankenthal am 10. Mai 1864 zu einer Gefängnißstrafe von einem
Jahr und sechs Monaten, und durch das k. Zuchtpolizeigericht Landau
vom 4. Januar 1867 zu einer solchen von drei Jahren — beide Male
wegen Diebstahls — rechtskräftig verurtheilt ist;

daß der Ehefrau Ehescheidungsklage, da zum Tage der mündlichen Verhandlung noch keine sechs Wochen verflossen sind, gemäß Artikel 568 Ziffer 2 und 576 der Prozeßordnung für die Rheinprovinz unzulässig, dessen Abweisung zur Folge hat;

in Erwägung, daß auf Beschwerde der geschiedenen Ehefrau Hammer dieselbe Kammer seinerzeit bewilligt hat, daß sie am 23ten September 1871 vor der Klasse sich einem ärztlichen Verhör zu unterwerfen, mittelst Verfügung letzterer Ehefrau den gerichtsärztlichen Sachverständigen Geheimrath Gerhard in Heidelberg, um ihre Entlassung von seinem Auftrage ersuchte;

daß durch diese Entlassungsverfügung sich gegen mich als meine Ehefrau Klage erhoben, gegen das Zusammenklagen aber mit obigem Endurtheil zur Abweisung zu bringen ist;

in Erwägung, daß gegen die beschuldigte Kammer gemäß Artikel 134 der Prozeßordnung Zurückweisung der Klage zu erkennen ist;

in Erwägung zur Mitbeschuldigten, der Ehefrau von Christian Lorenz, daß die Widerklage genügende Anhaltspunkte für die Annahme der Wahrheit enthält, daß sie von der beschuldigten Kammer gestützten Anstellungen und den Rechtsbeistand mit Kenntniß der Umstände, daß sie zugelassen seyen, an sich gebracht habe;

daß diese Handlung als Verletzung erscheint, da der Ehefrau der Kammer durch den Ehemann Lorenz nicht zugemuthet werden konnte, auf Lage der Verhandlung nicht

daß letzterer von dem verschwundenen Thatsache der fortgesetzten Kameradschaft erhalten habe;

daß ferner Ehefrau Lorenz wegen dieser Verletzung vor der Anklagekammer zu verantworten ist;

in Erwägung, daß gegen die Mitbeschuldigte Ehefrau Lorenz, geborne Hammer, wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Mittheilung an ihren Ehemann, welcher in der Zeit vom 24. März bis 1. Juni 1871 mittels Einsteigens in die abgeschlossenen Wohnung des gewesenen Schwiegervaters zu Bezza, sowie der Entzug von dem Entzug von seinen Gattin, vorgeb. am 23ten September 1871 zum Nachtheile der gerichtsärztlichen Ehemanns Gerhard in Heidelberg – für schuldig befunden ist, und gegen die Mitschuldige mit gleicher Rückfalls in Verbindung und der Entzug in Verbindung;

Verordnung, daß gemäß auf zugunsten der Untersuchung für begründete Verfahrenskosten, nebst einem Verzeichniß der Untersuchungsakten dem Großh. Oberamt Heidelberg als Appellationsgerichte des Kreises zu Fortsetzung über Mittheilung zu machen;

Erkannt zugleich Entlassung der Anklage gegen Magdalena

Abel Lukas Jaeger

Erkannt 1. die Beschuldigte Magdalena Hammer der Mißbrauchs eines Amtsgeheimnisses und eines Diebstahls im Gesammtbetrage von 90 fl. 30 kr. zum Nachtheile der Wittwe Michels Schwendemann in Bezza, verübt in der Zeit vom 24. März bis 1. Juni 1871 mittels Einsteigens in die abgeschlossene Wohnung des genannten Schwendemann zu Bezza, sowie der Entzug von dem Entzug von seinen Gattin, vorgeb. am 23ten September 1871 zum Nachtheile der gerichtsärztlichen Ehemanns Gottfried Gerhard in Heidelberg – für schuldig befunden, und gegen die Diebstahls mit gleicher Rückfalls in Verbindung und der Entzug in Verbindung;

Verordnung, daß gemäß auf zugunsten der Untersuchung für begründete Verfahrenskosten, nebst einem Verzeichniß der Untersuchungsakten dem Großh. Oberamt Heidelberg als Appellationsgerichte des Kreises zu Fortsetzung über Mittheilung zu machen;

Erkannt zugleich Entlassung der Anklage gegen Magdalena

„Hammer, 32 Jahre alt, ledig, gewerbsloser Arbeiter aus Jagnow
„Franz Hammer in Hühnerwinkel, wohnhaft, katholischer Confession,
„preuß. 5 Fuß 4 Zoll groß ist, schwarze Haare, braune Augen,
„braune Augenbrauen, freie Stirn, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, ovales Gesichtsoval, gute Zähne, schlanke Statur und keine besonderen
„Kennzeichen hat,
„welcher hierselbst verhaftet und in Untersuchung gezogen ist,
„wahrscheinlich wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, welches auch
„stimmen wird;

2. Arbeiter Franz Carl Rost, 51 Jahre alt, Maschinist, zu Berga wohnhaft, Theilnehmer des daselbst verübten Diebstahls, Lauer, Zeitpunkt der Theilnahme in Bezug auf die obenerwähnten gestohlenen Gegenstände genügend bezeichnet, und zwar in Idealkonkurrenz;

„wegen welcher Handlungen beziehungsweise Unterlassungen
„beschuldigten Personen
„also festzustellen war.

„Als Beweismittel werden benutzt: Akten, Gutachten, Zeugen und
„Sachverständige.“

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und Berathung; daß nach der bisher von Untersuchung geführten Untersuchung Anhaltspunkte und Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche hinreichend scheinen Anlaß dazu zu geben, daß die Angeschuldigten Arbeiter Hammer, 32 Jahre alt, ledig, ohne Vermögen in Hühnerwinkel wohnhaft, Arbeiter Franz Carl Hammer, in der Zeit vom 24. Mai 1871

bis 1. Juni 1871 in der Nacht von Pfingstsonntag zu Pfingstmontag in der Wohnung des Maschinisten und Zeugschmied Wilhelm Schwindemann aus Berga und zwar zunächst in dem Pferdestalle dieser Wohnung, welch letzterer sich in dem oberen Theile des Hauses eines zum Landwirthe Herbst in Berga gehörigen, in der Hofgemarkung oder in der Landwehr Berga selbst befindlichen Wohnhauses befindet, sodann dem genannten Schwindemann gehörig, in einem auf einem Chaussee-Abhange neben verschiedenen Koffern aufbewahrten Zeugmantel und dem Overrocke, und zum Theile dieses Mantels in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, und so sich genommen und dadurch gestohlen haben, nämlich:

1. einen dunkelfarbigen, mit einzelnen Kreuzen versehenen alten Herren-Shawl, vorschriftsmäßig versiegelt mit sechs Siegeln . . . . ℳ 30 ₰

2. einen wollenen grobwollenen Tuch-Rock.

Taxirt, zusammen zu fünf Thalern . . . . 5ℳ – ₰

sowie im Gesammtbetrage von neun Thalern fünfzig Neugroschen = 9 Thlr 30 Sgr;

daß ebenso strafbare Subjection dieser Thäter; daß die Angeschuldigten bei und zur Verübung dieser That Beide der einen der beiden des Pfingstsonntag-Montag'schen Diebstahls von einem mit Einem Zugschlüssel und mit gewöhnlichen, zum Theile mit Zuhaltungen versehenen Thüren und Schlössern versehenen Pferdestalle, und zum Theile mit Nachschlüsseln geöffneten Thüren und Schlössern, mit einander Mittäter sind;

daß nach dieser Rechtsanwendung das Urtheil auf Verurtheilung der Angeschuldigten zu lautet;

nimm zur Wahrung Einwendungen, sofern begründete Gründe mittels Einbringung verhält werden, sowohl von einer Handlung die Rede ist, welche durch die Artikel 271, 277, 280 und 282 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 verletzen und mit Gefängnis- strafen bedroht, wie Verletzungen bildet, über welche nach der Bestimmung des Art. 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Friedensrichter zuständig erkennt, daß aber die Akt der Beschuldigten zugunsten als durch den Artikel 276 des Strafgesetzbuches und den Art. 7 Ziffer 2 desselben Gesetzes vom 16ten Mai 1868 in Verbindung mit den oben verletzten weiteren Artikeln des Strafgesetzbuches verletzen und mit gemeiner Gefängnisstrafe bestraften Handlung, sofern als um eine Mißhandlung des Alinea eines Artikels 31 des mehrerwähnten Einführungsgesetzes von dem Strafgericht abzuurteilenden Verbrechen durch die Thatsache qualifiziert erscheint, daß die Beschuldigten wegen Diebstahls nicht blos einmal, sondern mehrmal zu Gefängnisstrafen, jedesmal von mehrjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt ist, also zur Zeit der fraglichen Diebstähle vom Tage der rechtskräftigen Strafen schon sechs verschiedene sind, nämlich:

a.) vom 27. Juli 1861 - Landgericht des 6. Gerichtsbezirks zu Landau - Gefängnisstrafe von zwei Jahren,

b.) vom 10. Mai 1864 - Landgericht des 6. Gerichtsbezirks zu Frankenthal - Gefängnisstrafe von sechs Jahren und sechs Monate, mehreren 14 Tage wegen Landstreicherei,

c.) vom 4. Januar 1867 - Landgericht des selben Gerichtsbezirks Landau - Gefängnisstrafe von drei Jahren;

Durch diese wegen des verschuldeten Verbrechens gegen die Beschuldigten erhobene Anklage wurden die Beschuldigten vor das Schwurgericht zur Aburteilung gemäß Artikel 271, 276, 277, 280, 282 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches und Artikel 7 Ziffer 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, welche die Eröffnung dieser bezüglichen Anklageakte durch den königl. Oberstaatsanwalt, sowie der Vollzug der durch Beschluß des Anklagekammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 14ten November 1871 wurden die Beschuldigten verlassenen Untersuchungshaft, so weit hinsichtlich auf den oben bezeichneten Verbrechen der Diebstähle bezieht, zu verordnen ist;

In Erwägung, daß den weiter die Beschuldigten- vernehmen Beschuldigung des von ja am 23ten September 1871 zum Nachteile des protestantischen Pfarrers Gottfried Gerhard in Lambsheim im Gesetzentwurf von zwei Gulden, dessen in Übereinstimmung gebracht und genügend nachweisen Verletzung, daß diese Handlung mit dem oben verletzten Diebstahl in keinem Zusammenhang und in keiner Verbindung stehe, daß nach der Bestimmung des Art. 226 u. 227 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen in Verbindung mit der gleichzeitigen Aburteilung mit dem Vergehen des Diebstahls nun das Schwurgericht zu verweisen, der nachfolgenden Erörterung nichtmehr das Recht entgegenstehe, Verfolgung vorzubehalten ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises Neustadt a. H., 32 Jahre alt, ledig ohne

Im Namen des Königs!

In der Untersuchungssache wegen Beleidigung des Königlichen Landgerichts-Rath Hammer, welcher wegen Beleidigung schon einmal zu Geldstrafe verurtheilt worden ist, hat die Königliche Staatsanwaltschaft zu Saarbrücken unterm 24. Mai 1871 gegen den Schriftsetzer Wilhelm Schwerdtmann von da, zuletzt in Saarbrücken, wohnhaft, wegen Beleidigung des Königlichen Landgerichts-Rath Hammer, welche wegen Beleidigung schon einmal zu Geldstrafe verurtheilt worden ist, mündlich:

in der Zeit vom 24. Mai 1871 bis 1. Juni 1871 zu Saarbrücken in der Wohnung des Maurer- und Tünch-Lehrers Wilhelm Schwerdtmann von da, zuletzt in dem Schlafzimmer seines Ehemannes im oberen Stock, das zu dem dem Tünchermeister Herbst von Saarbrücken zustehenden, in der Gilgengasse oder der Landwehr-Straße in der Stadt Saarbrücken gelegenen Wohnhause gehörigen Hinterhauses aus einem auf einem Chiffonier stehenden hängenden Spiegel mittels Einschlagens in jenes Schlafzimmer durch eines der an diesem angebrachten Fenster folgende, dem Verfügungsbeklagten Schwerdtmann gehörige Gegenstände, nämlich:

1. einen Einbalsamirung mit gewissen Mixturen versehenen alten Hasen-Schrot, ungefährlich gerechnet zu vier Gulden 30 Kreuzer, ... 4 fl 30.
2. einen roßhaarnen gemischtwollenen Tuch- oder Kniehosenstoff, gemessen zu fünf Gulden . . . . . 5 fl –.

Zusammen zu Gesammtbetrage von . . 9 fl 30.

zum Nachtheile dieses Mannes und mit dessen Einverständniß in den Absicht rechtswidrigen Zueignung weggenommen; sodann zerbrochen und dadurch das Verbrechen mittels Einsteigens in einen verschlossenen Behälter mittels gewaltsamer Öffnung desselben im Betrage von 9 Gulden 30 Kreuzer begangen zu haben;"

Verurtheilt hierauf sofort zur Hauptsitzung gestellungsbefugten

Abtheilung eines Urtheilens der Artikel 371. 376. 377. 380. 382 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs und der Artikel 7 Ziffer 2 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 von der Strafkammer des Gerichts;

In Erwägung, daß dieses Verbrechen wegen durch den Königl. Oberstaatsanwalts wider die Beschuldigten einen Anklagebeschluß erlassen und durch den von der Rathskammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken in seinem Beschlusse vom 14. November 1871 gegen die Beschuldigten gemäß Verbrechens selben erlassenen Eröffnungsbeschluß, soweit es sich auf diesen Verbrechen bezieht, vollzogen worden; in Erwägung ferner, daß der zugunsten gültig Zustellung des Anklagebeschlusses der Beschuldigten in Abwesenheit zugestellt und derselbe in den 24 Stunden nach dieser Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Saarbrücken niedergelegt worden;

Aus Antrag des Königl. Staatsanwalts in Betreff der Beschuldigten zu Recht gelegten; mit dem obigen Artikeln verbunden nach commenden Verordnung der Anlage in Anlage von Gulden zum Gulden zum Strafgesetzbuch der protestantischen Pfarrer Gallenz Gerhard zu Saarbrücken, vereidet am 23. September 1871, der Rechte folgende Verfolgung

Also Urtheil nach Gemäß der Artikel 231, 233, 241, 242 u. 243 des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen zu Recht sprechend.

Also gesprochen und entschieden zu Saarbrücken im Sitzungszimmer.

v. Herrmann

Fuchs

Mollard

Petri

Berens

Mühl

№ 60.

Sitzung vom 23 November 1871

Gegenstand

der Berufungs- und Nichtigkeitsbeschwerde des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken die, gegen Krauter, abgegeben in seiner gehaltenen Sitzung vom drei und zwanzigsten November letzthin, Verurtheilung, in welcher Sitzung: Hasemer, Direktor, Ziegler, Richter, Walter, Lorenz, Richter-Ziegler bei Abgang der übrigen Räthe des Berufungs- und Nichtigkeitshofes mit der vierten Kammer und Zugezogen Zeller, Kronanwalt und Goldschmitt Untersuchungsschreiber.

Eingesehen

1, das Urtheil Seiner Majestät des Königs gegen, von dem königl. Notariat Rosenberger in Zweibrücken, am dreizehnten September letzthin, und bei dem kgl. Kronanwalt des kgl Appellationsgerichts der Pfalz eingereichte Gesuch des Georg Priester, früher kgl Landjägerist Bauer und Polizeidienerschaftsgefängnißverwalter in St Ingbert, derzeitlen Aufenthalts in der Kammergerichtsvorstadt zu Kaiserslautern, in welchem derselbe die Leistung Bürgschaft durch Beschluß des kgl Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom fünften Juli 1871, bestätigt durch Erkenntniß des königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 5 October 1871, wegen Verletzung seiner durch die kgl. allgemeine sowie wegen Mißbrauch seines Amtes zur Fällung von Urtheilen verletzte Berufung einlegende vom sechs Monaten, unter Vorbehaltung der Konsequenzen des Art. 28 des Strafgesetzbuches, zu mildern, und besonders den Verlust der ihm als pensionirtem Gendarmerie-

Brigadier zugehörigen Pension wie ihn abzuwenden.

2, die Akten der wegen der vermeintlichen Verletzung gesetzlicher Formen und Verletzung, gegen nachstehende Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 5ten Juli und des kgl. Appellationsgerichts vom 5ten October 1871.

3, die Delegation des kgl. Oberstaatsanwaltes an den kgl. Kronanwalt in Zweibrücken gerichteten Instruktion vom 18ten October 1871.

4, Vernehmung durch den kgl. Kronanwalt dahier an den kgl. Landjäger in St Ingbert zu gleichem Zwecken vom 19ten October 1871; –

Die unter Nummern 3 & 4 vorstehenden Delegationen betreffenden Gutachten,

5, Urtheil des kgl. Landjägers in St Ingbert und des Bürgermeisters mit Kaiserslautern vom 11ten November 1871 über Vermögensverhältnisse des Georg Priester, mit Inhalt der Bescheinigung des Bürgermeisters zu Kaiserslautern vom 14 November 1871, in welcher dem Priester Aufenthalt in der Kammergarnisonsstadt Kaiserslautern mit Jahr Gehalt von eintausend fünfzig Kreuzer verbracht, sowie Schulden angegeben und nicht in Abrede sind und Familie zu unterhalten,

6, Bericht des kgl. Landjägers in St Ingbert an den kgl. Kronanwalt in Zweibrücken vom 16 November 1871, worin ersterer die Vollziehung der Pension als Gendarmeriebrigadier begutachtet, und zwar in Berücksichtigung der Verurtheilung des Priester als Gendarme, der Geringfügigkeit derselben, endlich angenommen

Leutnants, seinem Rechte vorgreifenden Akte, seiner beschränkten Zurechnungsfähigkeit, sowie seiner noch unerzogenen und unterstützungsbedürftigen Kinder.

7, Bericht des kgl. Amtsanwalts in Zweibrücken an den kgl. Ober-Amtsanwalt vom 18 November 1871 worin der kgl. Amtsanwalt gegen die Zurechnungsfähigkeit der von dem kgl. Landrichter in St. Ingbert befürworteten Gründe für die Zurechnungsfähigkeit des von Georg Priester eingewendeten Nothstandes die maßgebenden Thatsachen der Anklageschrift anerkennt, allein dagegen für Verneinung des Nothstandes, daß Patient sich mit Leichtsinn einen Nebenverdienst schaffen wollte, und mit dem Minimum der gesetzlichen Strafe belegt werden, die Geschworenen dessen freisprechen würden. Diese Ansicht wird auch in der Anklageschrift des kgl. Staatsanwalts Hoffmann dahin abgegeben, daß Angeklagter Priester zur Abwendung der durch die Pfändung seiner Mobilien ihm drohenden Nachtheile sich mit Leichtsinn einen Nebenverdienst schaffen wollte, und die Geschworenen ihn freisprechen würden.

Angehört den kgl. Amtsanwalt Zoeller in seinem in der heutigen Sitzung mündlich gemachten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrage, in Abschrift also lautend:

" Betreffend den Criminalfall des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz gegen Georg Priester wegen Verletzung der durch verfassungsmäßige Vorschrift des kgl. Zuchtpolizeigesetzes vom 5ten Juli 1853 den Besitzern von Hausirpatenten auferlegten Verbindlichkeiten, sowie wegen Widerstandes gegen Ausübung seiner Hausirpatentbefugniß der Gnade Seiner Majestät zu empfehlen sei."

Eingesehen das Gesetz vom 10 Juli 1861, „betreffend die Krankenpflege betreffend", und die kgl. allerhöchste Verordnung vom 4 September 1861, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend".

In Erwägung, daß zwar die Gründe, welche der kgl. Landrichter in St. Ingbert bestimmt haben, sich für die Verneinung der dem Hausirer Georg Priester als Strafmilderungsgrund beigelegten Zurechnungsunfähigkeit gütlich zu äußern, sowie sie von dem kgl. Amtsanwalte vollständigsten Momente zur Begründung der einzunehmenden Standpunkt der Anklageakte in ihrer Zweckmäßigkeit nicht zu verkennen sind, daß indeß diese Gründung zu übersehen nicht möglich erscheinen, daß Patient auf verschiedene Weise zu Geld gekommen, daß er auf Kredit bezogen, daß Patient sich Geld zu verschaffen gewußt, daß er sich zu diesem Behufe bei dem kgl. Appellationsgericht seine Entlassung gefunden und das ausgezeichnete Zeugniß dieses mit einer zweijährigen Dienstzeit, nämlich vom 17 Oktober 1871, versehen, daß er mit dem gedachten Verkaufsgut wiederholt Besuche der benachbarten und gleichfernen Ortschaften, daß er auch vorübergehend sich in Zweibrücken aufgehalten, und daß demzufolge so scheine und Schwindel vorliegen, daß der vorliegende Rekurs-Instanz-Begehren als gänzlich unbegründet sich darstellen, und daß nicht angenommen werden kann,

Aus diesen Gründen

Gibt der Unterzeichnete kgl. Appellationsgerichts-Präsident seine Gutachten dahin abgegeben, daß in obigen eingetragenen Sache des Georg Priester, 57 Jahre alt, Hausirer königl. Landgerichts Zweibrücken, wohl

zeigen vorschlagsweise nicht anwesenden Dr. Egbert, Immobilien-Kaufmann in der Bäumengasse Nr. 3 zu Kaiserslautern, vom 15ten Oktober 1871 auf Wiedereinsetzung in die bürgerlichen und politischen Rechte, speziell auf Wiedergewährung der ihm als Gemeinderathsmitgliede, Gemeinderathsmann, Beigeordneten und Bürgermeister, endlich auf Grund der Gemeindeordnung vom 5ten Juli 1871 zugestandenen und durch obigen Kgl. Appellationsgerichts-Urtheil vom fünften October 1871 bestätigten Befähigung als Kgl. Notar vorgeschlagenen Kandidaten vorzuschlagen, bei Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Genehmigung als für diese Stelle vorläufig nicht ungeeignet vorgeschlagen sei:

expedirt 24. 11. 71

abgelehnt und beschlossen, wie Eingangs bemerkt.

W. Hannum

Pfingsten

Motitor

Kieffer

Berlenn

Boldt

B.

N° 61

Sitzung vom 23 November 1871

Gegenwärtig: Appellationsgerichts-Präsident Boltz als Berathungs-Kommissär und Berichterstatter in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom dreiundzwanzigsten November achtzehnhundert einundsiebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Hoerner, Bronkhorst, Ziegler, Kieffer, Molitor, Berlenn, Kuhn; Ziegler bei Abgang der übrigen Räthe der Berathungskammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Zoeller, Rechtsanwalts- und Bold genannt Boltz, Referent folgenden Beschluß erlassen:

Auf Einspruch der durch den Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Kaiserslautern gegen den Berufungsgenossen Untersuchung gegen

Carl Washam

44 Jahre alt, Maurer und Taglöhner auf Lugner in Kaiserslautern wohnhaft, wegen Selbstmords im Berathungsgrunde bestätigt.

Auf Requisition des Kgl. Rechtsanwalts Zoeller in seinem Vortrage:

Eingesehen die Akten:

1, daß von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Leitung, worüber referirt.

" der Kgl. Oberstaatsanwalt.

" Auf Einstellung der Untersuchung, dahin gegen

" Carl Washam, 44 Jahre alt, Maurer und Taglöhner auf Lugner in Kaiserslautern wohnhaft, wegen

" Selbstmords anbefohlen.

" Auf Einsicht des Rathskammerbeschlusses des Königl.

" Landgerichts zu Kaiserslautern vom 20 laufenden

Monatsnachtrag Lieferungsschein

In Betreff, dessen Ausführung Ergebnisse der angestellten Untersuchung zu verfügen und Anordnung zu treffen verlangen, hat der Lehrfeldjäger Carl Wachsam, amtlicher wegen Diebstahl bereits zweimal zu Haftstrafe verurtheilt, jedesmal von seinem Stand einem Luchs, namentlich durch das Verfügung vom 5ten Juli 1860 zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und durch dasselbe Gericht am siebenten März 1865 zu einer Haftstrafe von drei Jahren verurtheilt worden ist, sich neuerdings, schon vom Tage der erstandenen Strafe zehn Jahre verflossen waren, einen Diebstahl beigehen zu lassen, indem er, Diebstahl verübte und zwar bei Nacht in Abwesenheit des Besitzers in ein bewohntes Gebäude, das Schlafzimmer des noch mittlerweile im andern Hinterhaus in einem bewohnten Gebäude befindlichen gewesen hat;

Als er vom Hofe die Gelbstandsumkreis gelegenen Wohnhäuser des Bürgers Jacob Dorn III verließ, nahm er einige Gegenstände, welche ihm zur Erreichung des Zweckes der Ausmittlung zweifelhaft waren, an sich, um sie in den Hofräumen des Hauses Nr 1860 über den Tag besonders gelegenen Raum einer genauen Untersuchung zu unterziehen und über

- Ring und deselbst neu Schmuck verschiedenen
- Küchengeräthe:
- 1, einen Kübel und ein Stück Leder im Werthe
- von acht Kreuzer — 08
- 2, drei Leinwand im Werthe von — 34
- 3, einen Rumm im Werthe von — 07
- sowie von dem daselbst befindlichen Salz
- sein von
- 4, einen Krug im Werthe von einem Gulden 1. —
- 5, einen Kaumtuch im Werthe von 1.45
- 6, einen Leintuch im Werthe von — 30
- sowie aus einer Speisekammer:
- 7, ein Paar neue Stiefeln im Werthe von 7.30
- 8, einen Rosenkranz mit silbernen Kreuzchen
- im Werthe von 1. —
- 9 von Hand im Werthe von 3. —
- 10, ein weiteres Hand im Werthe von 3. —
- 11, von Dukaten im Werthe von zwölf Kreuzer — .12
- im Gesammtwerthe von neunzehn Gulden 1906
- sechs Kreuzer.

Die Gegenstände sub Nummer 1, 4, 5, 7, 9 und 11 dem obgenannten Jacob Dorn III, die übrigen seinem beim Hausdurchsuchen anwesenden Knaben Philipp Bolz gehörig und seinen Namen Hausdurchsuchung in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen,

und in der Absicht rechtswidriger Zueignung einen fremden bewegten Sache in der von der Kommune Hofraum Wohnhaus die weggenommenen Gegenstände sammt daselbst befindlichen Leder mittelst Eindringung in der Absicht weggenommen

" Diebstahl zu verüben eine Handlung vorgenommen hat, welche sich als eine Aufregung der Aufmerksamkeit des Diebstahls darstellt, dessen Vornahme nur wegen der Tätigkeit des fremden Gehülfen Personen nur wegen einer nächtlichen Störung des Publikums unterbrochen ist.

" Indem diese Diebstahl und Diebstahlsversuche nach Absatz 1 und Nachsatz des Art. 273 Abs. 1 des Strafgesetzbuches als einzige Handlung zu betrachten sind, um auch für sie den Art. 282 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches zu Anwendung zu bringen ist der Art. 270 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches resp. Art. 7 des Gesetzes vom 6 Mai 1868 über die Landbannung Anwendung finden;

" Auf Grund der angezogenen Gesetzesstellen, sowie der Art. 271. 277, 279 u. 280, 47, 49 und 1 des Strafgesetzbuches, 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeßordnung,

" stellt der Antrag

" der Vertheidiger der Anklagekammer der Kgl. Bezirksgerichte, dem Angeschuldigten wegen der ihm zur Last gelegten Diebstahlsverbrechen gegen den Taglöhner Carl Hashann Anklage zu erheben und denselben zur öffentlichen Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen, sofort die Verfügung einer Anklageschrift, den Vollzug der Verhaftung Anordnung und alles Weitere nach dem Gesetze zu verordnen.

" Zweibrücken am 22. November 1871.

" Berz. Zoller. kgl. Staatsanwalt."

2. der Anklagekammer des Kgl. Bezirksgerichts in Kaiserslautern, vom 28 November 1871, welcher also lautet:

" Anklagekammer

" des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, vereinigt in seinem Berathungszimmer am 28 November 1871, wozu gegenwärtig waren: Präsident Benkler, Vorsitzender, Bezirksgerichts-Rath Ruf, Baron Assessor und commissarischer Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber,

" Auf Anführung des Königlichen Untersuchungsrichters Staatsanwalt Berichts, in Betreff der Untersuchung gegen Israel Hashann 4th Sohn alt, Metzger und Taglöhner, wohnhaft zu Kaiserslautern, beschuldigt

" 1. des Diebstahls an

" 1, einem Paar Strümpfe, 2 einem Kopf, 3 einem Commisrock, 4) einem Hemde und 5, einem Taschentuch, sowie einem Stück Tuch und einem Stück Leder zum Nachtheile des Kaufmanns Jacob Bern III von Odenbamberg,

" 2. des Diebstahls an einem Paar Unterhosen, 7. einem Hemde, 8, drei Cravatten, 9, einem Kamm und 10, einem Rasirstuhl mit Messingbeschläge zum Nachtheile von einem Herrn Jacob Bern, wohnhaft Odenbamberg, Pfalz, Betz von den allen diesen Objecten einen Gesammtwerth von circa 15 bis 16 Gulden, wovon zu Odenbamberg am 25 September laufenden Jahres mittelst Einbruch und Einsteigen, Genuß

" 11. des Diebstahls an einem zwanzigfränkigen Stücke von Gold, einer und zwanzig Kreuzer zum Nachtheile des ledigen Metzgers Hashann wohnhaft am 24 Mai 1871.

" III. des Diebstahls eines Schmuckes im Werthe von etwa fünf und dreißig Gulden zum Nachtheile des Metzgers Israel Hash

" wurde im April oder Mai 1871.

" IV. der Diebstahl an einem Hunde im Werthe von drei
" Gulden dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Gärtners Joseph
" Hilpert von da am 25. Mai 1871.

" V. der Diebstahl eines Hundes im Werthe von vier
" und zwanzig Gulden zum Nachtheile des Metzgers Jacob
" Heins von da am 25. Mai 1871 - alle diese Diebstähle
" daselbst verübt - ferner

" VI. der Unterschlagung von Kleidungsstücken im Werthe
" von über sechs Gulden, ferner

" VII. des Diebstahls von drei Zuchtschweinen im Werthe
" von zwei Gulden zwanzig Kreuzer im Bürgholler - zum
" Nachtheile des Taglöhners Johann Schoppert von Kreuzwasen,
" begangen am 23. September 1871 -

" Nachdem die Untersuchungsakten und die schriftlichen
" Anträge der kgl. Staatsanwaltschaft vom 19. November
" 1871,

" In Erwägung, daß Karl Bosam, 44 Jahre alt, Maurer
" und Weinsieder, auf Lugnez wohnhaft zu Kaiserslautern, durch die gepflogene Untersuchung hinreichend überwiesen,
" am 25. September laufenden Jahres Abends zwischen zwei und drei Uhr zu Altenbamberg, ab-
" gezogene Hühnereier zum Nachtheile des Küfers Jacob
" Dern III und des Ackerers Philipp Betz, beide von Altenbamberg, im Gesammtwerthe von circa fünfzehn bis sechszehn
" Gulden - mittelst Einbruchs und Einsteigens in den Hühnerstall des Gemeinders Jacob Dern in der Absicht rechtswidriger Zueignung jener Hühnereier auf die Marke
" gegangen waren und sich zu diesem Behufe zu Fuße, dann
" bei gegenwärtiger Kälte von einer ungewöhnlichen
" Stärke, in Abwesenheit der Besitzer und daß

" wurde die ganz kleinere Kinder abgenommen,
" den Herr in der neben dem Wohnzimmer gelegenen
" Oberstube zurückgelassen worden waren, und dann
" in den Hof gesprungen, 90 Centimeter über dem Boden
" angebrachten, mit geschlossenen Rundbogenfenster ver-
" sehenen und mit zwölf Scheiben Glasfenster und Blech, durch
" die sie auf Leitern zwei Oeffnungen in das Dach,
" straßenwärts, die Dachluken öffneten, mit Hinweg-
" räumung aufgelegter Bretter und einigen auf dem
" Dachgerüste stehenden Hausbäumen in die besagte
" Kammer einstiegen, von da in die offene Wohn-
" stube drangen, an einem dort befindlichen Tische
" die Schlösser zweier Kommoden zu öffnen
" suchten, um die darinnen befindlichen Kleider zu öffnen,
" und als diese solches Einbruchs gelang, in die übrigen
" in einander durchgehenden Zimmer, einer, der
" offenen Räume der Wohnung, um Anzeig-
" ung der vorhandenen, in diesen Räumen stehenden
" Lebensmittel, begierig, so hinein und der Theil in
" offenen Schüsseln die befindlichen Hausbäume, durch
" die auf dem Zuganges in den Hausflur, der
" den Theil durchgehende Thüre in denselben gelangte und von
" da durch die Hausthüre, deren unterer Theil von innen
" verriegelt und der obere Theil blos zugelehnt war, wieder
" auf Leitern sich entfernte,

" In Erwägung, daß der Beschuldigte, obgleich von
" mehreren gegen ihn verfügten Polizeistrafen bereits wie-
" derholt durch die kgl. Bezirkspolizeibehörde wegen
" Diebstahlsübung zu einer Freiheitsstrafe von zwei
" Wochen und am 7. März 1868 durch dasselbe Gericht wegen
" zweier Diebstähle im Rückfalle und Zusammentreffens mehrerer Diebstähle

zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren und zu einer in solche umgewandelten Geldstrafe von acht Tagen verurtheilt wurde, erstere Strafe bis zum fünften Juni 1862 in der Gefangenanstalt zu Zweibrücken und letztere Strafe nach Anordnung des Bezirksamts im Justizhause dahier bis zum 26. März 1868 verbüßt;

daß Dalschein nach Maßgabe des Gesetzes ein Verbrechen des Diebstahls in Frage steht, welches zur Aburtheilung vor das Schwurgericht gehört,

In Erwägung, daß Beschuldigter ferner der Verübung der obenerwähnten Diebstähle gemeiner gestalteter [illegible] und dreier Hemden, sowie der Unterschlagung von Kleidern und des Diebstahls von drei Tabakspfeifen zum Nachtheile des Taglöhners Schappert von Kreuznach beanzeigt ist,

daß jedoch diese Vergehen wegen mangelnder Connexität mit dem obenerwähnten Diebstahlsverbrechen zur Verweisung vor das Schwurgericht sich nicht eignen, und deren weitere getrennte Verfolgung und Aburtheilung daher eventuell bis nach Entscheidung über das Verbrechen vorbehalten wird;

Aus diesen Gründen

erklärt das kgl. Bezirksgericht den Beschuldigten Karl Wackmann, 44 Jahre alt, Maurer und Steinhauer, auch Taglöhner von Kaiserslautern, des Verbrechens des Diebstahls der oben beschriebenen Gegenstände im Gesammtwerthe von etwa fünfzehn bis sechzehn Gulden zum Nachtheile des Küfers Jacob Dern III und des Ackerers Philipp Betz von Altenbamberg mittelst Einbruchs ~~und Einsteigens~~ in das Wohngebäude des Ersteren daselbst am 25. September 1871 für zureichend beanzeigt,

verordnet, daß ein Verzeichniß der Ueberführungsstücke angefertigt und nebst den Untersuchungsakten an den kgl. Oberstaatsanwalt beim kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werde, unter Vorbehalt der eventuellen gesonderten weiteren Verfolgung und Aburtheilung des Beschuldigten wegen der obgedachten gegen ihn beanzeigten Vergehen; —

befiehlt mittelst Verweisungsbefehl gegen den Beschuldigten, inhaltlich dessen Karl Wackmann, Maurer und Steinhauer auch Taglöhner von Kaiserslautern, Alter 44 Jahre, Größe fünf Fuß sechs Zoll und sieben Linien, Haare braun, Stirn breit und hoch, Augenbraunen braun, Augen braungrau, Nase gestülpt und dick, Mund [illegible], Zähne gut, Kinn oval, Ohren mittelmäßig, Bart braungelber Schnurrbart, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen keine, körperlich ergriffen und in das Justizgefängniß, welches das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken bestimmen wird, verbracht werde,

Alles auf Grund des Art. 276 des Strafgesetzbuches, Art. 7 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 Ziffer 2 in Verbindung mit Art. 282 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches, Art. 8 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, Art. 273 Abs. 1 u. Art. 1 des Strafgesetzbuches, der Art. 31 Abs. 1. 52 in Verbindung mit Art. 38 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und der Art. 130, 133, 134, 226 u. 227 des Strafprozeßgesetzbuches.

Also erlassen zu Kaiserslautern am Obe

„Gez. Maligne, Koch, Baum [illegible]"

Nach Ansicht der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung

In Verwirklung, daß sich über den von Amtswegen gegen Karl Washam von Kaiserslautern geführten Untersuchung Umstände ergeben, welche mit hinreichender Sicherheit darauf schließen, daß derselbe am 25 Dezember laufenden Jahres 20 Kupfermünzen zwischen zwei und vier Uhr nachts zu Altenbamberg gelegenen Wohnhause des Küfers Jacob Dorn III von da, mittelst folgende Gegenstände, nämlich:

1, ein Stück Land und einen Küfer im Werthe von acht Kreuzer, welche Gegenstände sich einer mittelst Einbruch geöffneten Schublade einer, in der Kammer stehenden Kiste befunden . . . ℔ 1 — 08

2, ein Cornaltine im Werthe von 54 Kreuzer . — 54

3, einen Rumen im Werthe von 7 Kreuzer — 07

welche Gegenstände sich in der offenen Kiste, die in dem Zimmer rechts von dem Hausflur befunden;

4, einen Rock im Werthe von einem Gulden . 1 —

5, einen Tuchmantel im Werthe von 1 Gulden 45 Kreuzer 1 45

6, einen Lederhosen im Werthe von 30 Kreuzer — 30

welche sich in dem daselbst befindlichen Tablayer befunden:

7, ein Paar neue Stiefeln im Werthe von 7 Gulden 30 Kreuzer . . . 7 30

8, einen Regenschirm mit elfenbeinernem Griffe im Werthe von 1 Gulden . . . 1 —

9, ein Handbeil im Werthe von drei Gulden . 3 —

10 ein zweimal Handbeil im Werthe von drei Gulden 3 —

11, ein Pulverhorn im Werthe von zwölf Kreuzer — 12

welche Gegenstände in der Kammer 19 06

bestandlich;

in einem Gesammtbetrage von neunzehn Gulden sechs Kreuzer und von welchen Gegenständen die sub Nr 1, 4, 5, 7, 9 und 11 dem obengenannten sub dato Dorn III übergeben seinem bisherigen wohnenden Dienstherr Peter Betz gehörten, –

und daß an Gewaltthätigkeiten und gefährlichen Drohungen, in der Absicht, welche Diebstahl auszuführen, sich fortgesetzt worden und dadurch geschehen sind; daß die Gewaltthätigkeiten darin bestanden, daß zur nämlichen Zeit und in dem selben Wohnhause, in der Absicht, den Diebstahl zu ermöglichen, einer fremden Person, in der sie die Kammer suchend, der Weg versperrt, in dem Diebstahl einen Widerstand leistend, mittelst Erdrosselung der Athemholung, und dessen Vollendung nur wegen der Tüchtigkeit des Gegenstandes, welcher sich nur wegen einer Unachtsamkeit des Thäters Einbringung nicht entfernen ist;

In Erwägung, daß nach den Ergebnissen der gepflogenen Untersuchungen der Beschuldigte noch minderjährig ist, diesen Umstand jedoch, in Betracht seiner Reife, nicht zu berücksichtigen, daß derselbe von der Zeitfrist der genannten Gesetzbücher, nämlich in den zwischen 20 Centimeter über dem Boden befindlichen zu, sechs Kammern Kammerschlösser, die mittelst und oberste Schraube mit einem einfachen Flügelschraubenschlüssel, durch die zu selben Bestimmung der unteren

mit den oberen Landesregierungsbehörden und mit der Eröffnung des Landtages in der Kammer mündlich und schriftlich einmal Abschriften der Landtagsakten, und zwar der ersteren mit Ausnahme der Beilagen und die letzteren in einem besonderen Gebäude, der Abgeordneten und mit Ausnahme der letzteren die zum besonderen Gebäude gehörig genommen zu haben;

daß dasselbe zu dem, was in den Akten sich vorfindet, wegen Diebstahl bereits 2 mal zu Freiheitsstrafen jedes Mal von mehreren Jahren, nämlich durch das Kgl. Zuchthausstrafgericht zu Kaiserslautern am 5ten Juni 1860 zu 3 Jahren Zuchthaus und am 7 März 1865 zu drei Jahren Gefängniß, verurtheilt worden ist und die Strafen verbüßt hat;

daß dasselbe aber in die letzten Beute, wie wahrscheinlich ist, auch die Verbrechen des Art. 282 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches verübt haben, als Vorbereitungshandlungen erscheinen, und daß gegen dasselbe wegen dieser Verbrechen eine Untersuchung zu betreiben sind, welche in Gemäßheit der Art 271, 273, Abs. 1. 276, Z. 1 u. 2. 277, 279 280, 47, 49 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung vom 16 Mai 1868 vorgesehen und mit Zuchthaus bedroht ist und Art. 1 des selben Gesetzbuches die Verbrechen bildet, über welche in Folge der Abänderung des Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

daß daher wegen dieser Verbrechen gegen den Untersuchungsgefangenen Haftbefehl und derselbe zur Haftigen gesetzmäßigen Abliefierung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verurtheilen, auf die Verfügung seiner bezüglichen Anklageschrift durch den Kgl. Oberstaatsanwalt sowie der Vollzug [illegible] der Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 20 November 1871 veranlassen die verhaftsbefehlsbefehlenden gegen Schulten und zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer an das Kgl. Appellationsgericht, daß gegen den Taglöhner, Carl Nachem, 44 Jahre alt, Maurer und Weinhändler, aus Lingenfeld in Kaiserslautern verhaftet, wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechen vom 25 September bis [illegible] Dezember hierher gebracht worden ist und daß [illegible] gegen denselben wegen Diebstahl zu Alsterbamberg gelegenen Wohnung des Küfners Jacob Horn III mittelst Einbruches der untersten und obersten Thüre des unteren vorderen Flügels, dann in den Hofgebäuden geschlossenen Raumes, welches [illegible] zu Heu und Stroh und [illegible] Vorräthe, nämlich

1, ein Stück Brod und einen Käse, im Werthe von [illegible] 1/2 Kreuzer, — 08

mehrere Gegenstände, die sich in einem nicht verschlossenen Behältnisse befinden, [illegible] den Hofgebäuden

2, einen Cervelatwurst im Werthe von 54 Kreuzer — 54

3, einen Käse im Werthe von 7 Kreuzer — 07

mehrere Gegenstände, die sich in der offenen Hofthüre befinden, in den Zimmer verschiedenen [illegible] Behältnissen befinden,

4, einen Rock im Werthe von einem Gulden 1. —

5, [illegible] Paar Stiefel im Werthe von 1 Gulden 45 Kreuzer 1. 45

6, einen Hut im Werthe von 30 Kreuzer — 30

welche sich in dem [illegible] befinden, [illegible]

7, [illegible] Paar [illegible] im Werthe von 2 Gulden 30 Kreuzer 2. 30

8, [illegible] im Werthe

	fl.	x
von einem Gulden	1.	—
9. für Hand- und Wechsel von 3 Gulden	3.	—
10. für nochmal Hand- und Wechsel von 3 Gulden	3.	—
11. für Verkauf und Wechsel von zwölf Kreuzer	—	12
Summa Gegenstände in der Zwischenkammer	19.	05

befindlich;

in seinem Gesamtbetrage von neunzehn Gulden fünf Kreuzer; und von welchen Gegenständen die sub Nr. 1, 4, 5, 7, 9 und 11 den oben genannten Jacob Dorn III, zu übrigen seinen beiden Mitgenossen Johann Philipp Betz gehörten, und zwar:

Nr. 1 zu ein Viertel Haus und in demselben befindlichen Gebäude, mithin dasselben ein Viertel Hausbrunn und Hausbrunnen in die Abschätzung und nachherigen Zuteilung; in der Nr. 4 die Summe stehenden Wohnstube, die westlich vom Pferdestall, westlich stehenden Schiffel mithin Abtragung der Schiffplatte zu verlassen wünscht, demnach, in der Absicht einen Vorschuß zu bezahlen, eine Handlösung vorzunehmen und zu haben, nachstehen der Aufnahme der Abschätzung des Viehschuppens, und dessen Vollendung nur anzeigen der Tüchtigkeit der sonstigen Schiffbarkeit, sonach nur vorzeigen und unterstehen vom Alter der Schiffe einbefindlichen Inventars, unter, Abraham N.;

Nr. 5 Dessen Viehstall wurde bei Auflösung stehen;

Nr. 7 ist Dessen Wohnstube zur Abschätzung gehörig;

Nr. 9 ist Dessen Abschätzung der Schiffplatte zu Abschätzung der Schiffplatte;

Nr. 11 ist Dessen Abschätzung der Schiffplatte;

Verordnet, daß durch den kgl. Oberlandesanwalt von der den Schiffbesitzer eine bezügliche Anklageschrift verfaßt und der von der Strafkammer des kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom

20. November 1871 gegen den Schiffbesitzer die obigen Anordnungen gehörige verfassene Anklageschrift-Beschluß seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß dem Schiffbesitzer die gegenwärtige Beschlußnahme der Anklageschrift-Akt sofort zugestellt und daß derselbe in der acht und zwanzig Tage von der geschehenen Zustellung an die Schiffbesitzer zu Frankenthal einzubringen vorgeschrieben werden soll.

Also gesehen zu Gemäßheit der Art. 231, 233, 242, 243 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und beschlossen, wie hingezeichnet.

v. Heermann

Dienstag Mittwoch Donnerstag

Freitag Samstag

№ 62

Sitzung vom 21 Dezember 1871.

Der kgl. Appellationsgerichts-Rath Zimmermann als Beisitzer
in seiner Rathskammer
in der Sitzung vom
nächstfolgenden Dezember
Nachmittags 3 Uhr
und folgende, vor
Herren: Präsident,
Beisitzer, Beisitzer, Beisitzer, Beisitzer,
Beisitzer und Beisitzer, bei
Anwesenheit des Kgl. Staats-
und Eröffnung der übrigen Räthe der Beisitzer
der Civilkammer zur Fortsetzung der Gerichtssitzung
gegangen, Zweiter Staatsanwalt, Held, zur
gerichtlichen Verhandlung folgende Beschluß
Auf Einsicht der Akten des kgl. Untersuchungsrichters
des Bezirks Kaiserslautern vom Amtsbezirke
Untersuchung, gegen

Friedrich Stein II,

36 Jahre alt, Lohnbediener, Wirth und Oekonom in Hen-
zenheim verhaftet, wegen Meineid beschuldigt

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts in
seinen Anträgen;

Erwägend in Betreff:
1, Der von diesem Gerichte zu der Akten gegebenen
schriftlichen Ordnung, welcher also lautet:
des kgl. Oberstaatsanwalts:
Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Stein,
Friedrich II, 36 Jahre alt, Lohnbediener, Wirth und Oe-
konom in Henzenheim, wegen Meineids;
Nach Anhörung des Berichterstatters
kgl. Bezirksgerichts-Rath zu Kaiserslautern vom 30 Novem-
ber 1871 nahm Einsicht beschloß;

" In Betreff des gegen den Beschuldigten unterm 21. November
" laufenden Jahres bei der Gendarmerie zu Gollheim zum An-
" zeige gegen Adolf Hesel genommen wurde, ein Betreff
" welche neue weitere Untersuchung nicht gepflogen
" worden;

" daß, wenn neue Thatsachen oder Beweismittel gefunden
" oder beigebracht werden, ja in dem Falle
" eine Klarstellung offenbar notwendig erscheint
" wegen solcher und neuer zur besseren Würdigung der
" Persönlichkeit des Beschuldigten dienen selbe,

" Wollet den Antrag:

" Gefällig an der Anklagekammer des kgl. Appel-
" lationsgerichts die Verfügung der Untersuchung
" auf die Abschlussanzeige vom 21. November laufenden
" Jahres anzuordnen;

" und die Führung dieser Untersuchung einem
" Mitgliede der Kammer zu übertragen.

" Zweibrücken den 6. Dezember 1871.

" Gez. Zweller kgl. Kreisanwalt."

Der Anklagekammer beschließt der kgl. Appellationsgerichts-
rath zu Kaiserslautern vom 30. November 1871.

Auflegung der Akten und Ausschreiben zur Vernehmung.

In Erwägung, daß aus den vorliegenden Akten
sich ergibt, daß unterm 21. November abhin bei
der kgl. Gendarmerie zu Gollheim durch einen ge-
wissen Elisabeth Vogelius, Bäckers des Karl Rein,
heimen davon in, seinen Angaben genommen wurde,
wornach der Beschuldigte Friedrich Stein seine
angeblichen am 9. November laufenden Jahres an
Sebastian Hahn von zwei Flaschen in Absicht von
einer und zwanzig Gulden beraubt hat, bezüglich
welcher Thatsache eine nähere Untersuchung bisher
nicht stattgefunden hat,

daß es Sinn und Zweck gemäß erscheint, vor weiter
Fortsetzung der Voruntersuchung über diesen Beschuldigungs-
punkt noch klar zu stellen, und dem von Seiten der kgl. Ober-
staatsanwaltschaft in dieser Richtung gestellten Antrage
dahin zu entsprechen ist,

aus diesen Gründen

wurde von der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts
Verfügung der Untersuchung über die
dem Beschuldigten Friedrich Stein zur
Last gelegte Thatsache, wornach er am 9. November laufenden Jahres
an Sebastian Hahn von Gollheim einen Betrag von
einer und zwanzig Gulden beraubt haben soll, und
Übertragung der Führung dieser Untersuchung an
kgl. Appellationsgerichts-Rath Molitor dahier.
beschlossen und beschlossen wie folgt ausgefertigt.

v. Hermann

Molitor Petri

Bermann

Bold